



Elke Diehl (Hrsg.)

Teilhabe für alle?!

Lebensrealitäten zwischen
Diskriminierung und Partizipation

Elke Diehl (Hrsg.)
Teilhabe für alle?!

Schriftenreihe Band 10155

Elke Diehl (Hrsg.)

Teilhabe für alle?!

Lebensrealitäten zwischen
Diskriminierung und Partizipation

Bonn 2017

© Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

Projektleitung: Elke Diehl
Lektorat: Andrea Härtlein, Johanna Neuling, Dr.in Julia Roßhart

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autor_innen die Verantwortung. Die Inhalte der im Text und Anhang zitierten Internetlinks unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbietenden; für eventuelle Schäden und Forderungen übernehmen die Herausgeberin sowie die Autorinnen und Autoren keine Haftung.

Titelfoto: © Picture alliance/HuberStarke
Umschlaggestaltung, Satzherstellung und Layout:
Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf
Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main

ISBN: 978-3-7425-0155-4

www.bpb.de

Inhalt

ELKE DIEHL

Vorwort 9

BEATE RUDOLF

**Teilhabe als Menschenrecht –
eine grundlegende Betrachtung** 13

Teilhabe und Menschenrechte gehören zusammen 13

Menschenrechte verpflichten den Staat 16

Internationale Menschenrechtsverträge und Politikfelder als Wegbereiter
für ein umfassendes Verständnis von Teilhabe 19

Diskriminierungsverbote 26

Der Inklusionsbegriff 36

Diversity und Vielfalt als menschenrechtliche Begriffe 37

Fazit: Teilhabe, Diskriminierungsverbot, Inklusion und Vielfalt stehen
in Wechselwirkung 37

CLAUDIA VOGEL, JULIA SIMONSON UND CLEMENS TESCH-RÖMER

Teilhabe älterer Menschen 44

Gewährleistung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe 45

Konzepte der Teilhabe im Alter 46

Lebensphase Alter 48

Soziale Teilhabe: Sozialer Nahraum 52

Zivile und kulturelle Teilhabe älterer Menschen: Freiwilliges Engagement 56

Politische Teilhabe: Politik und Interessenvertretung 64

Fazit: Unterschiedliche Möglichkeiten, Ressourcen und Präferenzen
aktiver Lebensführung 68

DOROTHEE SPANNAGEL

Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe	77
Exklusion durch Armut – ein facettenreiches Problem	77
Armut und Teilhabe – theoretische und politisch-rechtliche Grundlagen	78
Umfang und Struktur von Armut in Deutschland	82
Armut als Teilhaberrisiko	86
Armut und Teilhabe – ein lösbares Problem?	97

MARIANNE HIRSCHBERG UND CHRISTIAN PAPADOPOULOS

Partizipation behinderter Menschen	103
Erklärung und Historie des Behinderungsbegriffs	103
Wichtige Stationen der Behindertenpolitik auf dem Weg zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	106
Inklusion und Partizipation in der UN-BRK	107
Staatenprüfung – Umsetzung der Vorgaben der Konvention	109
Partizipation behinderter Menschen in der Praxis	113
Partizipation behinderter Menschen – ein Resümee	119

JUTTA ALLMENDINGER

Geschlechtergerechtigkeit: Zur Teilhabe von Frauen und Männern in Deutschland	130
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	130
Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: die Ausgangslage	132
Die Einstellungen junger Frauen und Männer: Ergebnisse mehrerer Untersuchungen	135
Die Macht der Stereotype	145
Auf dem Weg zu einer höheren Chancengleichheit von Frauen und Männern: Wie können gesellschaftliche Hemmnisse in der Teilhabe abgebaut werden?	150

DAN CHRISTIAN GHATTAS UND KATJA SABISCH

Mehr als »Mann« und »Frau« – Menschenrechte und Teilhabe intergeschlechtlicher Personen in Deutschland	158
Wer sind intergeschlechtliche/intersexuelle Menschen?	158
Normierende medizinische Eingriffe kontra Recht auf Selbstbestimmung	161
Teilhabe durch gesellschaftliches und politisches Engagement	165
Strukturelle Diskriminierung und Unsichtbarkeit: Status quo und Handlungsempfehlungen	168
Fazit: Teilhabe und Entpathologisierung als Querschnittsaufgabe	172

ULRICH KLOCKE UND CAROLIN KÜPPERS

Zur Situation lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen: Von der Diskriminierung zur Inklusion durch Sichtbarkeit und flexiblere Geschlechternormen	180
Welche sexuellen Orientierungen gibt es und wie werden diese bezeichnet?	181
Formen der Diskriminierung in den Bereichen Recht, Schule und Erwerbsleben	184
Rechtliche und bildungspolitische Ansätze zur Inklusion von Menschen aller sexuellen Orientierungen	192
Fazit und Ausblick: Sichtbarkeit und Empowerment	197

MARWAN ABOU TAAM

Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund als notwendige Bedingung für eine moderne pluralistische Gesellschaft	206
Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Konsenses jenseits der Fachdebatte	208
Das Fremde als Herausforderung und Chance	210
Identität und Identifikation durch aktives Gestalten – Integration als kommunalpolitische Aufgabe	215
Lernen aus den Fehlern der Vergangenheit	221
Integration als Querschnittsaufgabe erfordert die konstruktive Mitwirkung aller Beteiligten	223

ANNETTE GÜLDENRING UND ARN SAUER

Trans* ... inklusiv? Geschlechtsidentitäten in Medizin, Recht und Gesellschaft	231
Jenseits der Zweigeschlechtlichkeit	231
Trans*-Menschen und Geschlechternormen: Begriffe, Realitäten und wissenschaftliche Diskurse	232
Teilhabehemmnisse und Fremdbestimmung in der Trans*-Gesundheitsversorgung	237
Der rechtliche Umgang mit Trans*-Geschlechtlichkeit	241
Gesellschaftliche Lebensrealitäten, Diskriminierung und Teilhabe	243
Auf dem Weg in eine trans*-positivere Zukunft	249

NATHALIE SCHLENZKA

Diskriminierung als Teilhabehindernis – Erkenntnisse der Studie »Diskriminierungserfahrungen in Deutschland«	258
Welche Folgen hat Diskriminierung für die Teilhabe?	258
Grundlagen der Studie	259
Ausmaß von Diskriminierungserfahrungen	260
Wer ist besonders betroffen? Lebensalter als häufigster Diskriminierungsgrund	262
Arbeitsleben als zentraler Lebensbereich von Diskriminierungserfahrungen	264
Von der Schwierigkeit, gegen Diskriminierung vorzugehen	268

Anhang	273
Literaturhinweise	275
Webseiten	285
Adressen	290
Verzeichnis der Autor_innen	294

Vorwort

Teilhabe im Sinne eines umfassenden Rechts auf Partizipation ist in vielen Politik- und Praxisfeldern zum Leitbegriff geworden. Hinzu kommen mit der Freiheit von Diskriminierung, dem Grundprinzip der Inklusion und dem Gleichheitsgebot weitere Begriffe, die für das Zusammenleben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grundlegender Bedeutung sind: im Sinne von Gewährleistung gleicher Verwirklichungschancen, Einbeziehung in die Gesellschaft und Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung.

Diese Begrifflichkeiten und die damit verbundenen menschenrechtlichen Prinzipien bestehen nebeneinander und ergänzen sich. Ihnen gemeinsam entspricht als allgemeine Ziel- und Handlungsorientierung das Recht aller Menschen auf gleichberechtigte und umfassende gesellschaftliche Beteiligung im Sinne des Teilhabens und Beteiligtseins. Doch nicht immer ist die Ausübung dieses Rechts vollständig gewährleistet. Sie ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn eine Person Nachteile erfährt, weil sie einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe angehört oder ihr zugeordnet wird. So können etwa stereotype Alters- oder Geschlechterbilder (wobei »Geschlecht« hier sowohl Geschlechtsidentitäten als auch sexuelle Orientierungen umfasst) einer umfänglichen Teilhabe entgegenstehen; auch können behinderte oder materiell arme Menschen von Teilhabe ausgeschlossen sein ebenso wie Menschen, in deren Lebensgeschichte Zuwanderung eine Rolle spielt. Für sie ist die uneingeschränkte Partizipation am gesellschaftlichen Leben in all seinen Facetten oftmals keine Selbstverständlichkeit.

Wie es um die Wirklichkeit des normativen Anspruchs auf Teilhabe bestellt ist, soll in diesem Band anhand der Lebensrealitäten unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen untersucht werden. Die vorgenommene Auswahl kann die Bandbreite der Debatte nur andeuten.

Zur Eröffnung der Thematik wird in einem Grundlagentext dargestellt, welche fundamentale Bedeutung die Teilhabe aller Menschen auf der Basis von Menschenrechten für das gesellschaftliche Zusammenleben hat. Die sich daran anschließenden Beiträge sind den Themen Alter, Armut, Behinderung und Migrationshintergrund gewidmet, außerdem der Teilhabe von Frauen und Männern, intergeschlechtlicher und trans* Menschen sowie LSBQ (lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen).

Die Autor_innen liefern darin jeweils eine Analyse der Ausgangssituation, benennen Teilhabehemmnisse und schlagen Abhilfemaßnahmen vor. Teils werden auch Überschneidungen verschiedener sozialer Zugehörigkeiten und damit verbundene Mehrfachdiskriminierungen in den Blick genommen. Die Reihenfolge der Beiträge ist alphabetisch entlang der Themenbereiche geordnet. Den Abschluss bildet eine Querschnittsbetrachtung zu Diskriminierungserfahrungen unterschiedlicher Gruppen auf der Grundlage einer aktuellen Studie.

Beate Rudolf liefert einleitend eine grundlegende Betrachtung von Teilhabe als Menschenrecht. Sie zeichnet nach, wie sich das Recht auf Teilhabe und der damit verbundene Schutz vor Diskriminierung zu einem umfassenden Recht auf Partizipation in allen Lebensbereichen entwickelt hat; dabei macht sie auf die Wechselwirkung dieses Rechts mit Inklusion als menschenrechtlichem Grundsatz sowie der menschenrechtlichen Anerkennung von Vielfalt aufmerksam. Sie gibt einen konzentrierten Überblick über die Genese eines breiten Verständnisses von Teilhabe im Menschenrechtsdiskurs und beleuchtet zudem die Verpflichtung des Staates, die Voraussetzungen für eine Ausübung des Rechts auf Teilhabe zu schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass ältere Menschen verstärkt dem Risiko verwehrt Teilhabemöglichkeiten ausgesetzt sind, untersuchen *Claudia Vogel*, *Julia Simonson* und *Clemens Tesch-Römer* anhand ausgewählter Bereiche, wie es faktisch um die soziale, zivile und kulturelle sowie politische Teilhabe Älterer bestellt ist. Dabei identifizieren sie sowohl fördernde als auch hemmende Rahmenbedingungen, die sie aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten und interpretieren.

Auch materielle Armut kann Ausgrenzung zur Folge haben, etwa dann, wenn soziale Inklusion, verstanden als umfassende soziale, kulturelle, politische und sozioökonomische Teilhabe, nicht voll gegeben ist. *Dorothee Spannagel* untersucht mit Blick auf die Lebenslagen armer Menschen die Exklusionsstrukturen, die mit diesem sozioökonomischen Status verbunden sind, und was zu unternehmen ist, um deren Teilhabe zu fördern.

Behinderte Menschen sind in ihrem Lebensalltag häufig mit erheblichen Teilhabehindernissen konfrontiert. *Marianne Hirschberg* und *Christian Papadopoulos* analysieren die entsprechenden In- und Exklusionsprozesse. Dabei stellen sie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland auf den Prüfstand und unterziehen die Partizipationsmöglichkeiten in der Praxis – jenseits von Proklamationen – einer kritischen Betrachtung.

Der geschlechtergerechten Teilhabe von Frauen und Männern widmet sich der Beitrag von *Jutta Allmendinger*. Sie spannt den Bogen von ihren wissenschaftlichen Studien zur Einstellung junger Frauen und Männer

zu Beruf, Kindern und Partnerschaft aus den Jahren 2007, 2009, 2011 und 2015 bis zum 2017 veröffentlichten Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung; dabei geht sie auch auf dessen Empfehlungen zum Abbau von Teilhabebehindernissen ein.

Mit der Teilhabe intergeschlechtlicher Menschen, ihrem Recht auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit sowie der Verbesserung ihrer Lebenssituation befassen sich *Dan Christian Ghattas* und *Katja Sabisch*. Sie analysieren menschenrechtswidrige Diskriminierungsstrukturen in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären und stellen Handlungsempfehlungen vor, die ihnen entgegenwirken.

Ulrich Klocke und *Carolin Küppers* wenden sich – mit den Schwerpunkten rechtliche Situation sowie Erfahrungen Jugendlicher in der Schule – der Teilhabe lesbischer, schwuler, bisexueller sowie queerer Menschen zu. Dabei setzen sie sich auch damit auseinander, wie sich die Akzeptanz für mehr Vielfalt jenseits eines binären Geschlechtersystems steigern und im Sinne von »Normalität« sichtbar machen lässt.

In dem Beitrag von *Marwan Abou Taam* geht es um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund als notwendige Bedingung für eine moderne pluralistische Gesellschaft. Er beschäftigt sich mit den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen und zeigt, warum vor allem den Kommunen als Sozialisations- und sozialem Aktionsraum hierbei eine wichtige Aufgabe zukommt, bei der die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten gefragt ist.

Einen Einblick in die Lebenssituation von trans* Menschen und ihre Probleme im Spannungsfeld von Recht, Medizin und Gesellschaft geben *Annette Güldenring* und *Arn Sauer*. Sie setzen sich in differenzierter Betrachtung mit den komplexen Strukturen auseinander, die einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe von trans* Menschen entgegenstehen, und benennen aktuelle Entwicklungen ebenso wie Handlungsbedarfe.

Abschließend stellt *Nathalie Schlenzka* vor dem Hintergrund der in diesem Band versammelten Themen ausgewählte Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung zu »Diskriminierungserfahrungen in Deutschland« vor. Sie zeigt, wie sich Diskriminierung auf Teilhabe auswirkt, und geht auf das Ausmaß von Diskriminierungserfahrungen sowie auf besonders betroffene Lebensbereiche ein.

Ziel des Bandes ist es, durch die Sichtbarmachung von komplexen Teilhabebehindernissen zu deren Überwindung beizutragen. Damit verbunden ist die Erwartung, mit dem Einblick in verschiedene Lebensbereiche die gesellschaftliche Sensibilität für Diskriminierungspotenziale zu erhöhen, durch Wissensvermittlung Vorurteile abzubauen und das gesellschaftliche »Normalitätsspektrum« im Sinne umfassender Teilhabe zu erweitern.

Für an einer inhaltlichen Vertiefung Interessierte enthält der Anhang des Bandes themenübergreifend eine kommentierte Auswahl an weiterführenden Literatur- und Internetangeboten sowie eine Zusammenstellung ausgewählter Adressen. Ein barrierefreies PDF dieses Bandes wird auf der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) unter <http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/> zum freien Download zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich einer gendergerechten Schreibweise blieb es den Autor_innen überlassen, ob sie Paarformen benutzen oder mit dem sogenannten Gendergap_Unterstrich bzw. der Sternchenform (*-Form) darauf hinweisen, dass es über die Zweigeschlechtlichkeit hinaus noch weitere geschlechtliche Daseinsformen und Identitäten gibt.

Allen Autor_innen sei an dieser Stelle mein herzlicher Dank ausgesprochen für ihre Mitwirkung, ihre fundierten Beiträge und ihre Kooperationsbereitschaft. Ihnen sowie vielen anderen Gesprächspartner_innen sei darüber hinaus für den bereichernden Austausch und die wertvollen Hinweise in der Projektphase des Bandes gedankt.

Besonderer Dank gilt Andrea Härtlein, Johanna Neuling und Julia Roßhart für das kompetente und sorgfältige Lektorat der Beiträge.

Berlin im September 2017

Elke Diehl

Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung

Teilhabe und Menschenrechte gehören zusammen

Teilhabe – oder Partizipation – bedeutet dazugehören, dabei sein, mitgestalten: dazugehören zu, dabei sein in und mitgestalten von politisch verfassten Gemeinwesen und gesellschaftlich begründeten Gemeinschaften von Menschen. Die Entscheidungen in politischen Gemeinwesen können für das Leben jedes einzelnen Menschen fundamentale und existenzielle Bedeutung haben. Ganz wesentliche Teile menschlichen Lebens finden in gesellschaftlichen Zusammenhängen statt – in Familien, Nachbarschaften, in Kultur, Sport, Freizeit, in Bildungsinstitutionen, in religiösen Gemeinschaften oder auf dem Arbeitsmarkt.

Alle diese gesellschaftlichen Subsysteme sind voneinander abhängig. Nur dort, wo Menschen über ihren Familienkreis hinaus mit anderen Menschen in einen Austausch kommen und einander als Gleiche begegnen, können Partnerschaften, Freundeskreise oder Zusammenschlüsse Gleichgesinnter für Freizeitgestaltung, karitatives Engagement oder politisches Handeln entstehen. Deshalb haben gerade die gesellschaftlichen Subsysteme Schule, Arbeitsplatz und lokales Umfeld eine herausragende Bedeutung für die Teilhabe an anderen Subsystemen. Teilhabe bedeutet also die Möglichkeit, ein nach eigenen Vorstellungen erfülltes Leben zu leben, indem man in selbst gewählten Lebensbereichen mit anderen Menschen als Gleiche_r zusammen ist und sich an wesentlichen, das eigene Leben betreffenden Entscheidungen beteiligen und so über die eigene Zukunft mitentscheiden kann.

Die Forderung nach gleicher und voller Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben ist untrennbar verwoben mit der Idee der Menschenrechte. Die Anerkennung von Menschenrechten wurde erkämpft, weil sich Menschen gegen ihren Ausschluss von politischer und gesellschaftlicher Teilhabe wehrten. So standen bei den bürgerlichen

Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts in Amerika, Frankreich und zahlreichen anderen Staaten in Europa die politische Teilhabe und wirtschaftliche Freiheit des männlichen Bürgertums im Zentrum. Soziale Menschenrechte und das Diskriminierungsverbot bildeten den Kern anderer Bewegungen, etwa der Arbeiterbewegung seit dem 19. Jahrhundert, der Frauenbewegung seit der »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« durch Olympe de Gouges 1791¹, der antikolonialen Befreiungsbewegungen, der gegen rassistische Segregation gerichteten Bürgerrechtsbewegung (*Civil Rights Movement*) in den USA, der Behindertenrechtsbewegung und der Lesben- und Schwulenbewegung. Letztere hat sich heute zu einer Bewegung für die gleichen Rechte und Teilhabe aller Menschen entwickelt, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung diskriminiert und ausgeschlossen werden.

Teilhabe ist ein untrennbarer Bestandteil von Selbstbestimmung als Kern der Menschenwürde

Menschenrechte und die Forderung nach gleicher und voller Teilhabe gehören aber nicht nur historisch zusammen, sondern auch konzeptionell. Die Menschenrechte sollen die Selbstbestimmung eines jeden Menschen in allen Lebensbereichen sichern, wobei Teilhabe als ein untrennbarer Bestandteil dieser Selbstbestimmung gesehen wird. Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen heißt, dem eigenen Leben selbst Sinn und Zweck zu geben. Hierfür braucht es die Selbstbestimmung über Geist und Körper, die geschützt ist durch die Rechte auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit einschließlich des Folterverbots, durch die Gedanken- und Gewissensfreiheit, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Freiheit der Eheschließung. Es bedarf zudem der Rechte, die die Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen und das Persönlichkeitsrecht schützen – also das Recht auf Bildung und auf Achtung von Privat- und Familienleben, aber auch das Recht auf Kultur, Sport und Freizeit. Ferner ist Selbstbestimmung nur möglich, wenn der Mensch frei von Not ist; hierfür dienen das Recht auf Arbeit, verstanden als das Recht, den eigenen Lebensunterhalt unter gerechten Arbeitsbedingungen selbst verdienen zu können, sowie die Rechte auf Nahrung, Kleidung und Wohnen, auf soziale Sicherheit und auf Gesundheit.

Selbstbestimmung ist Kern der Menschenwürde, die den Grund der Menschenrechte bildet.² Denn Menschenwürde bedeutet, Subjekt zu sein, nicht Objekt. Objekt ist, wer fremdbestimmt ist; Subjekt ist, wer selbst bestimmt – oder mit den Worten Immanuel Kants: wer »Zweck an sich« ist.³

Teilhabe ist ein untrennbarer Bestandteil von Selbstbestimmung. Das wird auch hinsichtlich der politischen Teilhabe offensichtlich: Nur, wer an der Gestaltung des eigenen politischen Gemeinwesens aktiv mitwirken kann, hat Einfluss darauf, wie Gesetze ausgestaltet sind, und kann andere grundlegende Entscheidungen beeinflussen – etwa über das Steuersystem –, die das eigene Leben maßgeblich bestimmen. Wer an Demonstrationen teilnehmen oder in einer Vereinigung als Mitglied mitwirken kann, kann gemeinsam mit anderen auf die Politik im Staat Einfluss nehmen.

Auch gesellschaftliche Teilhabe steht in enger Wechselwirkung zu Menschenrechten: Die Freiheit zu entscheiden, ob und mit wem ich eine Familie gründen möchte, kann ich nur ausüben, wenn ich überhaupt mit anderen Menschen zusammentreffen kann. Die freie Entscheidung, welchen Beruf ich ausüben möchte, kann ich nur treffen, wenn ich die Möglichkeit habe, das Schul- und Ausbildungswesen umfassend zu nutzen, um meine Fähigkeiten auszubilden. Die freie Entscheidung, ob ich in einem Chor singen will, habe ich nur, wenn mir als Rollstuhlfahrerin die Veranstaltungstätte barrierefrei zugänglich ist oder wenn ich nicht befürchten muss, dass mir wegen meines Kopftuchs Hass entgegenschlägt, ich als Frau dort oder auf dem Weg dorthin sexuell belästigt oder als Trans*Person beim Aufsuchen einer Toilette beschimpft werde. Diese Beispiele zeigen: Ohne Teilhabe gibt es keine Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und damit keine Möglichkeit, die eigenen Menschenrechte vollumfänglich und wirksam auszuüben.

Teilhabe setzt Freiheit von Diskriminierung voraus

Die Beispiele zeigen zudem: Teilhabe ist nur möglich, wenn keine Diskriminierung stattfindet. Deshalb ist wiederum das Verbot der Diskriminierung in allen Lebensbereichen ein grundlegendes Menschenrecht – ja, es ist sogar derart eng mit der Idee der Menschenrechte verwoben, dass es als Strukturprinzip der Menschenrechte verstanden werden muss. Es stellt einen unabdingbaren Baustein dar, der jedem einzelnen Menschenrecht innewohnt, da die Menschenrechte auf der Menschenwürde basieren. Menschenwürde kommt jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zu. Menschenwürde ist daher immer gleiche Würde aller Menschen und Menschenrechte sind gleiche Rechte aller Menschen. Deshalb formuliert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 in ihrem Artikel 1: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« Das ist auch gemeint, wenn von der Universalität der Menschenrechte die Rede ist: Die Menschenrechte gelten für jeden Menschen – jederzeit, überall und gleichermaßen.

Dieser Beitrag zeichnet die Entwicklung der Menschenrechte mit Blick auf Teilhabe und auf Schutz vor Diskriminierung und die Verschränkung von Teilhabe und Diskriminierungsverbot nach. Er soll verdeutlichen, wie das Recht auf Teilhabe an einzelnen Lebensbereichen zu einem umfassenden Recht auf Partizipation in allen Lebensbereichen fortentwickelt worden ist und welche Rolle das Verbot der Diskriminierung hierbei gespielt hat. Insbesondere die Entwicklung des Diskriminierungsverbots illustriert, dass Menschenrechte historische Unrechtserfahrungen abbilden und eine andauernde und unabgeschlossene Lerngeschichte darstellen, weil Menschen gemeinsam in sozialen Bewegungen ihre Unrechtserfahrungen formulieren und ihre Forderungen nach Gerechtigkeit in der Sprache der Menschenrechte zum Ausdruck bringen. Dies lässt sich auf internationaler wie nationaler Ebene beobachten. Zu den »alten« Verboten der Diskriminierung aufgrund von »Rasse«⁴ und Geschlecht sind in den vergangenen Jahrzehnten die Verbote der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Alters hinzugekommen. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund des sozialen Status, das, historisch gesehen, die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einem im Ständestaat festgelegten Stand umfasste, wird allmählich als Diskriminierung aufgrund von Armut verstanden.

Gerade, weil Menschenrechte kontinuierlich auf aktuelle Unrechtserfahrungen antworten müssen, um die Selbstbestimmung von Menschen in ihrer gegenwärtigen und konkreten Lebenssituation weiterhin wirksam zu sichern, muss immer wieder die Frage danach gestellt werden, wo Menschen durch Diskriminierung ausgeschlossen und an der Teilhabe gehindert werden. Deshalb ist es so wichtig, dass die Lebenssituation von Menschen auch hierzulande empirisch untersucht wird. So zeigen neuere Untersuchungen wie zum Beispiel der ADS-Survey (vgl. den Beitrag von Schlenzka in diesem Band) deutlich, dass und für wen in Deutschland Diskriminierung und Ausschluss von Teilhabe an wichtigen Lebensbereichen eine Realität sind.⁵ Dies zu überwinden und Teilhabe für alle in allen Bereichen zu ermöglichen, ist ein Gebot der Menschenrechte.

Menschenrechte verpflichten den Staat

Menschenrechte sind Rechte eines jeden einzelnen Menschen gegen den Staat. Das heißt, sie verpflichten alle Organe des Staates, die verbürgten Freiheiten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Jede einzelne betroffene Person hat zudem einen Anspruch darauf, dass der Staat diese Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllen muss. Erst diese Dimension – dass

Betroffene ihre Rechte einfordern können – macht Menschenrechte zu Rechten.⁶ Die Menschenrechte sind – wie der Volksmund sagt – »mein gutes Recht«.

Menschenrechte sind in internationalen Verträgen festgeschrieben, etwa den neun zentralen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen⁷ oder der Europäischen Menschenrechtskonvention⁸. Für Deutschland werden sie durch Ratifikation rechtsverbindlich. Das bedeutet, dass die Bundesregierung auf der Grundlage eines von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzes international erklärt, an den Vertrag gebunden zu sein. Das deutsche Gesetz ist dabei nicht allein die verfassungsrechtlich notwendige Grundlage für die Ratifikation. Es ordnet zugleich an, dass der Inhalt des Vertrages in Deutschland als Gesetz gilt, dem alle staatlichen Gewalten in Deutschland verpflichtet sind. Parlamente, Regierungen, Behörden und Gerichte sind daher bei all ihrem Handeln an die Menschenrechte gebunden, das heißt, sie müssen diese achten, schützen und gewährleisten.⁹

Menschenrechte zu achten, bedeutet, sicherzustellen, dass alle Personen, die im Auftrag des deutschen Staates handeln, die Menschenrechte selbst nicht verletzen dürfen. Eine Schulbehörde darf also beispielsweise kein Kind am Schulbesuch hindern, weil seine Eltern einer bestimmten Religion angehören (Verbot der religiösen Diskriminierung). Menschenrechte zu schützen, verlangt vom Staat, Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen zu verhindern und zu sanktionieren. Dafür erlässt der Staat oft spezifische Gesetze, die zum Beispiel im Strafgesetzbuch verankert sind. Dieses schützt durch die strafrechtliche Verfolgung von Körperverletzungen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit (auch) gegenüber Verletzungen durch Privatpersonen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt vor Diskriminierung durch Privatpersonen etwa im Arbeitsleben oder bei der Wohnungssuche. Die Gewährleistung der Menschenrechte bedeutet die staatliche Verpflichtung, den Rahmen und die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen diese Rechte ausüben können. Das bedeutet etwa, durch Bildung dazu beizutragen, dass stereotype Geschlechterbilder oder Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen überwunden werden. Es heißt beispielsweise auch, das Gesundheitswesen so zu planen, dass alle Menschen im Land eine ärztliche Versorgung in zumutbarer Nähe erhalten. Was die Geltendmachung betrifft, so können sich Menschen gegenüber deutschen Behörden und Gerichten unmittelbar auf die Menschenrechtsverträge als Bestandteil des deutschen Rechts berufen. Sie können also verlangen, dass Behörden und Gerichte die Menschenrechte achten, schützen und gewährleisten.

Menschenrechte sind nicht allein in den völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und des Europarats verankert,

sondern auch in der deutschen Verfassung. Das Grundgesetz enthält in seinem ersten Abschnitt (Artikel 1 bis 19) sowie in den Artikeln 101 bis 104 den Katalog der verfassungsrechtlich garantierten, als Grundrechte bezeichneten Menschenrechte. Ausdrücklich bezieht Artikel 1 die Grundrechte auf die Menschenwürde (Absatz 1) und auf die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte (Absatz 2). Deshalb geht das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die im Grundgesetz verankerten Grundrechte im Lichte der international garantierten Menschenrechte auszulegen sind. Damit wirken die Menschenrechtsverträge auf das Verständnis der deutschen Grundrechte ein. Neue menschenrechtliche Konzepte können so Eingang in das Grundrechtsverständnis finden und es weiterentwickeln. Beispielsweise trägt die UN-Frauenrechtskonvention dazu bei, das Verständnis von Diskriminierung zu verändern, indem nicht allein auf eine Ungleichbehandlung abgestellt wird, sondern auch Machtverhältnisse berücksichtigt werden.¹⁰

Sonderstellung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Eine Sonderstellung unter den internationalen Menschenrechtsverbürgungen nimmt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein. Sie ist zwar Teil der grundlegenden Verträge der Europäischen Union, also des Primärrechts, hat aber trotzdem nur einen sehr beschränkten Anwendungsbereich: Die EU-Grundrechtecharta ist (gemäß ihrem Artikel 51) von den Organen der Europäischen Union zu beachten, wenn diese auf der Basis der Verträge EU-Recht schaffen (Sekundärrecht), also beispielsweise die Antidiskriminierungsrichtlinien erlassen.¹¹ Auch wenn EU-Recht selbst angewendet wird – etwa wenn die Europäische Kommission europäisches Kartellrecht durchsetzt –, dient die EU-Grundrechtecharta als Grundlage. Sie ist außerdem von den EU-Mitgliedstaaten zu beachten, wenn diese EU-Recht »durchführen«, also insbesondere, wenn sie Gesetze erlassen, um EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Ein Beispiel hierfür ist der Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien. Die EU-Grundrechtecharta gilt ebenso für Behörden und Gerichte, wenn diese innerstaatliche Umsetzungsgesetze anwenden. Jenseits der »Durchführung« von EU-Recht ist die EU-Grundrechtecharta jedoch nicht anwendbar.

Internationale Menschenrechtsverträge und Politikfelder als Wegbereiter für ein umfassendes Verständnis von Teilhabe

Teilhabe wurde zu Beginn der internationalen Kodifizierung von Menschenrechten zum einen als politische Partizipation und zum anderen als kulturelle Teilhabe verstanden. Teilhabe und Mitbestimmung im Arbeits- und sozialen Leben fehlten hingegen. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist nämlich einerseits das Recht auf Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten verankert (Artikel 21 Absatz 1), das durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt und durch das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern gestärkt wird. Andererseits statuiert sie ein Recht auf freie Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft (Artikel 27 Absatz 1) und nennt in diesem Kontext auch das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften. Jedoch geht es hierbei nicht um ein Dabeisein, Dazugehören und Mitgestalten, sondern darum, dass der wissenschaftliche und technische Fortschritt allen Menschen zugutekommen soll. Nur indirekt erwähnt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die Teilhabe am sozialen Leben, indem sie die Gesellschaftsgebundenheit des Menschen als Begründung für den Anspruch auf soziale Sicherheit und den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte benennt (Artikel 22).¹² Hieraus lässt sich freilich nicht ableiten, dass es einen Anspruch auf Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft gibt.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind konzeptionell bedeutsam, nicht aber unmittelbar rechtlich bindend, denn als EntschlieÙung der UN-Generalversammlung begründet die Erklärung keine Rechtspflichten für die Staaten. Sie wurde stattdessen als gemeinsame Zielvorgabe der Staaten (*common standard of achievement*) verstanden.¹³ Dementsprechend hatte sie erheblichen Einfluss auf die Ausformulierung der ihr folgenden Kodifizierung von Menschenrechten in völkerrechtlichen Verträgen.

Die in der Allgemeinen Erklärung vorgenommene Differenzierung zwischen politischer und kultureller Partizipation hat sich in den beiden zentralen UN-Menschenrechtsverträgen, den UN-Weltpakten niedergeschlagen: Artikel 25 (a) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) enthält das Recht auf politische Partizipation, Artikel 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) garantiert das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Ein ausdrückliches Recht auf Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben findet sich in keinem der beiden Pakte. Die Gesellschaftsbezogenheit des Menschen ist im Sozialpakt – anders als in der All-

gemeinen Erklärung der Menschenrechte – nicht mehr dem Recht auf soziale Sicherheit zugeordnet, sondern findet sich im Recht auf Bildung wieder (Artikel 13). Als ein Bildungsziel ist dort formuliert, es jedem Menschen zu ermöglichen, »eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen«.

UN-Antirassismuskonvention

Wichtige Wegbereiter für ein umfassendes Verständnis von Teilhabe als alle Bereiche des menschlichen Lebens erfassendem Konzept waren die frühen Antidiskriminierungskonventionen. Allen voran geht die UN-Antirassismuskonvention¹⁴, die 1965 – also noch vor den beiden Weltpakten – verabschiedet wurde. Sie verpflichtet die Staaten, Apartheid und Segregation zu verbieten und zu beseitigen (Artikel 3) und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt (Artikel 2 Absatz 1 e). Jedem Menschen muss ohne rassistische Diskriminierung das Recht auf politische Teilhabe (Artikel 5 c) und auf Teilhabe an kulturellen Tätigkeiten (Artikel 5 e, vi) gewährleistet werden. Darüber hinaus sind auch das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes hier verankert (Artikel 5 d, i) sowie das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder jeder Dienstleistung, die für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Dazu gehören etwa Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten oder Theater (Artikel 5 f). Besonders die beiden letztgenannten Rechte und das Verbot der Segregation weisen auf die zum damaligen Zeitpunkt noch sehr prä-sente Form institutionalisierter rassistischer Diskriminierung durch Segregation hin, also den Ausschluss von Menschen aus der allgemeinen Öffentlichkeit und ihre Beschränkung auf eine Sonderwelt. Sie verdeutlichen, dass die Segregation selbst als eine Menschenrechtsverletzung verstanden wurde (und wird) – unabhängig davon, wie sich die Lebensbedingungen in der Sonderwelt gestalten.

Damit greift die Antirassismuskonvention die Erkenntnis auf, die der US-amerikanische *Supreme Court* 1954 in seiner wegweisenden und weltweit rezipierten Entscheidung zum segregierten Schulsystem in den USA beschrieben hat. In der Entscheidung hatte das Gericht die »Rassentrennung« (*racial segregation*) im öffentlichen Schulsystem der USA als verfassungswidrig erklärt. Demnach vermittelt allein der getrennte Schulunterricht, selbst bei im Wesentlichen gleichen Bedingungen, den afroamerikanischen Kindern ein Gefühl von Minderwertigkeit, das sich auf deren Motivation auswirkt und ihnen so die gleichen Bildungschancen nimmt.¹⁵ Auch wenn sich dieses Urteil – wie die Antirassismuskonvention – im Koordinatensystem des Diskriminierungsverbots bewegt, weist

es auf die eigenständige Bedeutung gleicher Teilhabe an der allgemeinen, das heißt als Norm gesetzten Öffentlichkeit hin. Für diese Teilhabe ist die physische Anwesenheit eine unabdingbare Voraussetzung, sei es hinsichtlich der Bewegungsfreiheit und des Wohnens oder sei es hinsichtlich der Nutzung öffentlich zugänglicher Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Deshalb hebt die Antirassismuskonvention diese Bereiche ausdrücklich hervor. Dass staatlich vorgeschriebener Ausschluss aus der allgemeinen Öffentlichkeit nach der Entscheidung des *Supreme Court* das Selbstwertgefühl der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigt, weist auf die Menschenwürdedimension des Rechts auf Teilhabe hin: Segregation bedeutet, dass Menschen nicht als Gleiche anerkannt werden.

UN-Frauenrechtskonvention

Auch die UN-Frauenrechtskonvention (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW*) von 1979¹⁶ nimmt Mechanismen des Ausschlusses aus der allgemeinen Öffentlichkeit in den Blick. Gleich in ihrer Präambel betont die Konvention, dass Diskriminierung »die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen«. Daher statuiert sie sehr detaillierte individuelle Rechte, die die Staaten verpflichten, die volle Teilhabe von Frauen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Im politischen Leben erstrecken sich darin die bereits im Zivilpakt benannten Rechte ausdrücklich auf die Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen. Dazu gehört auch die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben des jeweiligen Landes befassen, insbesondere Parteien (Artikel 7). Zu dem Recht gehört auch die Vertretung des eigenen Landes auf internationaler Ebene (Artikel 8). Für die Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens hebt die Frauenrechtskonvention die Rechte auf diskriminierungsfreien Zugang zu Kapital aus öffentlicher und privater Quelle sowie auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und kulturellen Veranstaltungen hervor (Artikel 13). Am stärksten schlägt die Konvention für Frauen auf dem Land eine Brücke zum Recht auf Teilhabe: Nach dem speziell für diese Gruppe formulierten Artikel 14 müssen die Staaten die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der ländlichen Entwicklung sicherstellen, insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Entwicklungsplänen (Absatz 2a) und auf Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen (Absatz 2f). Außerdem enthält

die Vorschrift eine Auflistung der zentralen wirtschaftlichen und sozialen Rechte und verdeutlicht damit die Verschränkung von Teilhabe mit Nichtdiskriminierung in diesen Bereichen. Segregation schließt die Frauenrechtskonvention jedoch nicht so kategorisch aus wie die Antirassismuskonvention; für den Bereich der Bildung statuiert sie lediglich eine Verpflichtung zur Förderung der Koedukation (Artikel 10 c). Das spiegelt die unterschiedlichen historischen Erfahrungen mit speziellen Bildungsinstitutionen für Mädchen wider: Diese konnten einerseits Orte der Stärkung von Frauen sein, andererseits aber auch Orte geringerer Bildungsqualität oder Orte, die zur Festigung von Geschlechterstereotypen und Ausgrenzung von Frauen beitragen.

UN-Kinderrechtskonvention

Mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 wurde erstmals in einem Menschenrechtsvertrag ein eigenständiges Recht auf Partizipation für Kinder festgeschrieben, das alle Lebensbereiche umfasst. Nach Artikel 12 hat jedes Kind das Recht darauf, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, angehört zu werden. Dieses Recht ist auf Mitgestaltung und Mitbestimmung durch das betroffene Kind ausgerichtet. Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes, der die Umsetzung der KRK überwacht, hat dazu klargestellt, dass es darum geht, die Meinung von Kindern »bei Entscheidungsfindungen, Politikgestaltungen und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen und deren Evaluierungen« zu berücksichtigen.¹⁷ Partizipation beschreibt demnach einen Prozess, in dem die Anhörung von Kindern »Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen über die Definition von politischen Strategien, Programmen und Maßnahmen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern« ist.¹⁸ Der Ausschuss unterstreicht, dass es – anders, als es der Wortlaut der Kinderrechtskonvention nahelegen mag¹⁹ – keine (untere) Altersgrenze für das Beteiligungsrecht von Kindern gibt.²⁰ Der Ausschuss versteht dieses Recht von Kindern, angehört und ernst genommen zu werden, auch als eines der Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention.²¹ In ihm kommt die Subjektstellung von Kindern, also ihre Eigenschaft als selbstständige Träger von Menschenrechten und nicht als bloße Objekte von (fürsorglicher) Fremdbestimmung, deutlich zum Ausdruck.²²

UN-Behindertenrechtskonvention

In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aus dem Jahr 2006 hat Teilhabe ebenfalls eine zentrale Stellung. Teilhabe bestimmt

den Begriff »Behinderung« maßgeblich und bildet somit einen zentralen Zweck der Konvention. Die Präambel führt aus, dass Behinderung »aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können«²³. Behinderung ist also keine (defizitäre) Eigenschaft einer Person, sondern eine Form von gesellschaftlicher Ausschließung. Dieses soziale Modell von Behinderung, das das bislang vorherrschende medizinische Modell überwindet, stellt die Teilhabebeeinträchtigung in den Mittelpunkt. Dementsprechend soll die UN-BRK »einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern«²⁴. Mit anderen Worten: Die Beseitigung der Benachteiligung zielt auf die Ermöglichung von Teilhabe ab. Folgerichtig gehört Teilhabe zu den Prinzipien, die der Konvention zugrunde liegen (Artikel 3 c) und das Verständnis der einzelnen menschenrechtlichen Garantien der BRK prägen. Das bedeutet, dass alle in der BRK festgeschriebenen Menschenrechte so ausgelegt werden müssen, dass sie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in größtmöglichem Umfang fördern.

Da Teilhabe auf diese Weise untrennbarer Bestandteil jedes einzelnen Menschenrechts ist, enthält die BRK kein umfassendes spezifisches Menschenrecht auf Teilhabe. Allerdings stärkt sie den menschenrechtlichen Anspruch auf Ermöglichung von Teilhabe zusätzlich in zweierlei Weise. Erstens garantiert sie – in Anlehnung an den UN-Ziviltakt – ausdrücklich die Rechte auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben (Artikel 29 und 30). Zweitens stellt die UN-BRK in einigen Normen ausdrücklich eine Verbindung zu Teilhabe her, nämlich dort, wo Teilhabe eine besondere Bedeutung für das garantierte Recht hat. So verweist Artikel 9 darauf, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (*accessibility*) dem Zweck dient, ihnen die *volle* Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.²⁵ Das in Artikel 19 garantierte Recht auf unabhängige Lebensführung zielt darauf ab, die Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Das Recht auf Bildung soll, wie Artikel 24 c betont, zur »wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft [...] befähigen«. Das Recht auf (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft (Habilitation und Rehabilitation) bezweckt, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, die »volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren« (Artikel 26). Dies ist strikt zu beachten und damit wir-

kungsvoller als eine Auslegung von Rechten mithilfe des Teilhabebprinzips gemäß Artikel 3, wie sie für alle anderen in der BRK normierten Menschenrechte geboten ist. Denn Rechtsprinzipien sind Optimierungsgebote; sie müssen also nicht vollständig verwirklicht werden, sondern nur in größtmöglicher Weise.

Die BRK ist der erste Menschenrechtsvertrag, der ausdrücklich Teilhabe in einen inneren Zusammenhang mit dem Selbstwertgefühl und dem (mensenrechtlichen) Achtungsanspruch jedes Menschen stellt. Die Präambel hebt hervor, dass Teilhabe das Zugehörigkeitsgefühl von Menschen verstärkt.²⁶ Denn, wer ausgegrenzt wird, wird nicht als Gleiches anerkannt. Systematischer Ausschluss von Teilhabe verletzt die Menschenwürde und den in ihr gründenden Anspruch auf Achtung als Mensch mit dem gleichen und vollen Recht auf selbstbestimmte Lebensgestaltung. Wer Ausgrenzung erfährt, erfährt damit zugleich Abwertung. Deshalb stellt Artikel 1 auch die ausdrückliche Verbindung zur Menschenwürde her, indem er als Zweck der UN-BRK nicht allein Förderung, Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nennt, sondern explizit auch, die »Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern«.

Internationale Umweltpolitik und Entwicklungszusammenarbeit

Zu der Stärkung des Gedankens, dass Partizipation ein zentrales Menschenrecht ist, weil es Menschen die Möglichkeit der Gestaltung ihres Lebens in der Gesellschaft und im Staat eröffnet, haben auch die internationale Umweltpolitik und die internationale Entwicklungszusammenarbeit beigetragen. In diesen Politikfeldern hat sich die Erkenntnis entwickelt, dass Teilhabe ein wesentlicher Baustein für die Rechenschaftslegung staatlicher Akteur_innen ist, der die Legitimität ihres Handelns unterstützt und für Rechtsstaatlichkeit sorgt. Diese Einsicht hat zwar nicht zur Anerkennung eines menschenrechtlichen Anspruchs auf Teilhabe in diesen Politikfeldern geführt, sie stellt aber einen wichtigen Faktor für die Anerkennung eines Menschenrechts auf Teilhabe dar. 1992 bekräftigten die Staaten der Welt in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, dass jeder betroffene Mensch Gelegenheit zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Umweltfragen erhalten muss, da solche »am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffenen Bürger zu behandeln« seien.²⁷ Hier ist Teilhabe noch nicht als individuelles Recht formuliert, sondern als Verpflichtung der Staaten, Beteiligung zu ermöglichen.

Einen Schritt weiter geht die Aarhus-Konvention, die im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ausgearbeitet wurde.²⁸

Sie verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, in Umweltangelegenheiten die Rechte auf Zugang zu Informationen, zu Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen und zu gerichtlichem Schutz zu garantieren (Artikel 1). Zwar ist auch dies nicht als individueller Rechtsanspruch oder gar als Menschenrecht formuliert, doch verweist die Konvention in ihrer Präambel auf grundlegende Menschenrechte, darunter das Recht auf Leben und auf das Recht auf Gesundheit. Damit wird deutlich: Teilhabe an Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ermöglicht wirksamen Schutz vor verletzenden Eingriffen in Menschenrechte. Sie lässt sich als eine verfahrensrechtliche Dimension von Menschenrechten und somit als deren bereits bindender Bestandteil verstehen.

In der Entwicklungszusammenarbeit wird seit Mitte der 1990er-Jahre ein menschenrechtsbasierter Ansatz propagiert.²⁹ Er verfolgt das Ziel, die Verwirklichung von Menschenrechten als Querschnittsaufgabe in den Vereinten Nationen ernst zu nehmen und umzusetzen. Partizipation als menschenrechtliches Prinzip ist ein zentraler Pfeiler dieses Ansatzes. Danach hat jeder Mensch den Anspruch auf aktive, freie und substantielle (*meaningful*) Teilhabe und Mitwirkung an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des eigenen Landes, in der alle Menschenrechte verwirklicht werden. Teilhabe soll es ermöglichen, dass auch die Betroffenen, insbesondere die Marginalisierten, einen Entwicklungsprozess als ihren eigenen ansehen (*ownership*) und diesen kontrollieren können. Sie sollen damit die Möglichkeit erhalten, ihre Entwicklung in die eigenen Hände zu nehmen. Deshalb sind sie in allen Projektphasen zu beteiligen – von der Bestandsaufnahme und Analyse über Planung, Umsetzung und Monitoring bis hin zur Evaluierung.³⁰ Indem bei einem menschenrechtsbasierten Verständnis von Entwicklung nicht ein bestimmter ökonomischer Zustand, sondern die Verwirklichung aller Menschenrechte als Ziel von Entwicklung angesehen wird, rücken die kollektive Selbstbestimmung und damit das Recht auf (politische) Teilhabe in den Mittelpunkt. Die Entwicklungszusammenarbeit wurde so – jedenfalls konzeptionell – zu einem bedeutenden Faktor bei der Anerkennung eines umfassenden Menschenrechts auf Teilhabe.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass das Recht auf Teilhabe von Menschen in extremer Armut in den Blickpunkt internationaler Menschenrechtsakteur_innen getreten ist. Beispielsweise hat die UN-Sonderberichtsteratterin zu extremer Armut und Menschenrechten in ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat 2013 menschenrechtsbasierte Leitlinien für die Ausgestaltung von Teilhabe armer Menschen entwickelt.³¹

Diskriminierungsverbote

Wie bereits in diesem Beitrag aufgezeigt wurde, hat im Menschenrechtsdiskurs ein breites Verständnis von Teilhabe seinen Anfang in der Auseinandersetzung mit den Erfahrungen von rassistischer Diskriminierung und ihrer ausschließenden Wirkung genommen. Es setzte sich insbesondere in der Beschäftigung mit Diskriminierung von Frauen und von Menschen mit Behinderungen fort. Daher trägt ein vertieftes Verständnis von Diskriminierung und Diskriminierungsdimensionen dazu bei, andere Teilhabeausschlüsse zu identifizieren und ihnen zu begegnen, um so allen Menschen die volle Teilhabe an allen Bereichen menschlichen Lebens in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Diskriminierungsverbote und Gleichheitssatz

Fast alle Menschenrechtsverträge enthalten ein Verbot der Diskriminierung aufgrund bestimmter, ausdrücklich benannter Kriterien. Spezifische Antidiskriminierungskonventionen wie die Antirassismuskonvention und die Frauenrechtskonvention konzentrieren sich dabei jeweils auf eine Diskriminierungsdimension – zum Beispiel rassistische Diskriminierung oder sexistische Diskriminierung (von Frauen). Die generellen Menschenrechtsverträge auf globaler und regionaler Ebene enthalten zumeist ein Verbot der Diskriminierung aufgrund benannter Kriterien. Dies bezieht sich entweder nur auf die im jeweiligen Vertrag garantierten Menschenrechte (akzessorisches Diskriminierungsverbot)³² oder ist – seltener – in sachlicher Hinsicht umfassend (selbstständiges Diskriminierungsverbot).³³

Kriterien sind meist »Rasse«, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen und (nichteheliche) Geburt.

Einige Menschenrechtskataloge enthalten auch einen allgemeinen Gleichheitssatz, das heißt die Anordnung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.³⁴ Dies wird allgemein, in Anknüpfung an Aristoteles, dahingehend verstanden, dass gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ihrer Ungleichheit entsprechend ungleich behandelt werden müssen.³⁵ Eine Ungleichbehandlung muss demzufolge einen legitimen Zweck haben und in verhältnismäßiger Weise stattfinden. Der Gleichheitssatz verbietet also, dem fundamentalen Prinzip der Gerechtigkeit entsprechend, die willkürliche oder unverhältnismäßige Differenzierung. Er ist weitgehend wertungsoffen, da es dem Staat überlassen bleibt, die Gründe für eine Unterscheidung festzulegen.

Diskriminierungsverbote gehen insoweit über den Gleichheitssatz hinaus, als sie den Wertungsspielraum des Staates einschränken. Sie verbieten es, eine Ungleichbehandlung an bestimmte Merkmale zu knüpfen, und sind Reaktionen auf historische Erfahrungen der Unterdrückung bestimmter Personengruppen. Das US-amerikanische Verfassungsrecht bezeichnet daher die in Diskriminierungsverboten benannten Kriterien als »suspekte Klassifizierungen«. Weil bestimmte Kriterien in der Vergangenheit zur Unterdrückung und Ausschließung von Menschen verwendet wurden, sind Regelungen und Praktiken, die an diese Kriterien anknüpfen, besonders streng zu überprüfen.

Nur selten sind Diskriminierungsverbote absolut und verbieten ausnahmslos jede Form der Unterscheidung aufgrund eines benannten Kriteriums. Ein solches absolutes Verbot ist das Diskriminierungsverbot aufgrund der »Rasse«, denn da es keine unterschiedlichen menschlichen »Rassen« gibt, kann dieses Kriterium keine Unterscheidung rechtfertigen.³⁶ Der Großteil der Diskriminierungsverbote ist allerdings »relativ«, das heißt, eine Ungleichbehandlung kann ausnahmsweise gerechtfertigt werden. Der UN-Menschenrechtsausschuss, der die Befolgung des Zivilpakts überwacht, legt jedoch – wie sein Pendant für den Sozialpakt, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – keinen besonderen Prüfungsmaßstab an; beiden Ausschüssen genügt es, wenn eine Unterscheidung auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruht und ein unter dem Zivilpakt legitimes Ziel in verhältnismäßiger Weise verfolgt wird. Der Maßstab des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist hingegen strenger: Ihm zufolge können nur »sehr gewichtige Gründe« eine Differenzierung aufgrund der aufgelisteten Kriterien rechtfertigen.

Diskriminierung als Ausgrenzung oder Unterdrückung

Unter dem Einfluss der Antidiskriminierungskonventionen hat sich das Verständnis von Diskriminierung fortentwickelt. Hierzu haben insbesondere der Antirassismusausschuss (unter der gleichnamigen Konvention) und der Frauenrechtsausschuss (unter CEDAW) beigetragen. In beiden Verträgen bedeutet Diskriminierung eine auf einer unzulässigen Differenzierungskategorie beruhende Ausschließung oder Beschränkung, die es bezweckt oder (nur) bewirkt, dass ein anderer Mensch seine Menschenrechte nicht oder nicht vollständig ausüben kann. Zivilpaktausschuss und Sozialpaktausschuss haben dieses Verständnis übernommen. Es ermöglicht, über die Diskriminierungen durch Rechtsnormen oder Rechtsanwendung hinausgehende faktische Diskriminierungen zu erfassen wie etwa die Abwertung

von Schüler_innen durch Lehrkräfte aufgrund rassistischer oder sexistischer Vorurteile.

Folgerichtig kann auch Gewalt eine Form von Diskriminierung darstellen. Dies hat der CEDAW-Ausschuss ausdrücklich für Gewalt gegen Frauen anerkannt.³⁷ Durch Gewalt werden Frauen an der Ausübung ihrer Menschenrechte gehindert, etwa weil sie sich aus Furcht vor (sexualisierter) Gewalt nicht, nicht überall oder nicht jederzeit auf die Straße trauen und somit in ihrem Recht auf Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben, in ihrem Recht auf Bildung oder auf Arbeit beeinträchtigt werden. Gewalt gegen Frauen beruht auch auf der unzulässigen Differenzierungskategorie »Frau«. In solcher Gewalt schlägt sich überall in der Welt die Vorstellung von der übergeordneten Stellung des Mannes gegenüber der Frau nieder. Sie ist nicht nur Ausdruck männlicher Vorherrschaft gegenüber Frauen, sondern auch ein Mittel zur Sicherung dieser Vorherrschaft. Mit Gewalt macht beispielsweise ein (Ex-)Partner – die größte Tätergruppe in Friedenszeiten³⁸ – seinen Herrschaftsanspruch über »seine« Frau klar. In ähnlicher Weise dient rassistisch motivierte Gewalt oder Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bi*- oder Trans*Personen sowie intersexuelle Menschen dazu, soziale Verhaltenserwartungen durchzusetzen und damit die eigene gesellschaftliche Machtposition zu erhalten. Auch sexuelle, rassistische oder homo- und transphobe Belästigung stellt eine faktische Diskriminierung dar, weil sie die Betroffenen an der gleichberechtigten Teilhabe am sozialen Leben hindert. Dieses Verständnis von Diskriminierung, bei dem gesellschaftliche Machtverhältnisse berücksichtigt werden, hat sich der Sozialpaktausschuss ausdrücklich zu eigen gemacht.³⁹

Direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung

Legt man die breite Definition von Diskriminierung zugrunde (siehe Kapitel »Diskriminierung als Ausgrenzung oder Unterdrückung«), dann ist nicht nur die beabsichtigte Diskriminierung verboten, sondern auch die unbeabsichtigte. Es genügt, mit seinen Handlungen zu bewirken, dass ein Mensch aufgrund der suspekten Kategorie (»Rasse«, Geschlecht etc.) an der Ausübung von Menschenrechten ganz oder teilweise gehindert wird. Wird ausdrücklich an die Kategorie angeknüpft, wie dies nach dem deutschen Grundgesetz bis zum Jahr 2000 beispielweise bei dem Ausschluss von Frauen vom Soldatenberuf der Fall war, liegt offenkundig eine direkte Diskriminierung vor. Der Zusammenhang kann indes auch ein indirekter sein, wenn etwa bestimmte Personen, die einer Kategorie zugeordnet werden, überproportional betroffen sind. Ist zum Beispiel eine Mindestgröße von 1,75 Meter für die Einstellung im Polizeidienst erforderlich, dann benach-

teiltigt diese Regelung überproportional Frauen. Um einer mit derartigen Regelungen möglichen Umgehung des Diskriminierungsverbots vorzubeugen, ist in diesen Fällen genau zu hinterfragen, ob es einen sachlichen Grund für solche Einschränkungen gibt und ob sie verhältnismäßig ist.

Eine Diskriminierung setzt auch nicht voraus, dass eine einzelne Regelung oder Handlung zur Beeinträchtigung oder Ausschließung von Menschen führt. Vielmehr ist Diskriminierung auch dann gegeben, wenn verschiedene Faktoren zusammenwirken, die eine diskriminierende Wirkung entfalten. Solche strukturellen Diskriminierungen entstehen, wenn sich Vorstellungen, die Angehörige bestimmter Gruppen benachteiligen, in den Regeln, Verfahren, Praktiken und der Kultur von Institutionen niedergeschlagen haben.⁴⁰ Ein Beispiel ist der weitgehende Ausschluss von Frauen aus Führungspositionen in der Wirtschaft. Die Anforderungen, die an Führungskräfte gestellt werden, sind oft von stereotypen Geschlechterbildern geprägt, etwa der angeblich fehlenden Durchsetzungskraft von Frauen oder ihrer angenommenen geringeren Verfügbarkeit wegen (vermuteter) Familienpflichten. Eine Bekämpfung derartiger struktureller Diskriminierung erfordert systemische Lösungsansätze und kann zumeist nicht durch einzelne Betroffene auf dem Klageweg erreicht werden.

Diskriminierungskategorien als soziale Konstruktionen

Lange Zeit wurden viele der in den Diskriminierungsverboten aufgelisteten Kriterien als objektiv feststellbare Eigenschaften von Menschen verstanden. Beispielsweise wurde bei der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf das biologische Geschlecht abgestellt, das vermeintlich eindeutig feststellbar war. Erst mit der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass zwischen biologischem und sozialem Geschlecht (*sex* versus *gender*) unterschieden werden muss, beginnt sich das Verständnis durchzusetzen, dass bereits in der Klassifizierung »Frau« geschlechtsdiskriminierende Vorstellungen zum Tragen kommen. So ist die Benachteiligung von Frauen im Berufsleben nicht etwa auf die Fähigkeit zur biologischen Mutterschaft zurückzuführen, sondern auf die soziale Erwartungshaltung, dass Frauen die Erziehungs- und Sorgearbeit zu tragen haben. Ähnlich liegt die Diskriminierung von »schwarzen« Menschen nicht in der Pigmentierung ihrer Haut begründet, sondern in den rassistischen Vorstellungen und Abwertungen, die mit ihrer Klassifizierung als »schwarzer« Mensch verbunden sind. Das zeigt sich auch darin, dass bereits die Zuordnung zu der Kategorie »schwarzer« Mensch rassistische Kategorisierungen fortschreibt. Dementsprechend wurde etwa Barack Obama als »schwarzer« Präsident angesehen, obwohl er einen »schwarzen« und einen »weißen« Elternteil hat.

Sowohl in der Antirassismuskonvention als auch der Frauenrechtskonvention klingt bereits im Vertragstext die Erkenntnis an, dass die jeweiligen Diskriminierungskategorien stets auf sozialen Konstruktionen beruhen. Die jeweils zuständigen Vertragsausschüsse haben diese Auffassung herausgearbeitet und fortentwickelt. Erst die UN-Behindertenrechtskonvention hat aber mit ihrer Absage an das medizinische Verständnis von Behinderung und der Übernahme eines sozialen Modells von Behinderung klargestellt, dass Diskriminierungskategorien gesellschaftliche Zuschreibungen enthalten.

Dementsprechend beinhalten die spezialisierten Antidiskriminierungskonventionen auch die Verpflichtung des Staates, den einstellungsbezogenen Grundlagen solcher Zuschreibungen entgegenzutreten. Die Antirassismuskonvention verlangt, dass die Staaten rassistische Vorurteile bekämpfen, insbesondere durch das Bildungswesen (Artikel 7). Nach Artikel 5 CEDAW müssen alle Staaten auf die Überwindung geschlechtsspezifischer Rollenbilder hinwirken. Artikel 8 UN-BRK verpflichtet die Staaten, in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Würde, Fähigkeiten und Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung zu schärfen und Vorurteile zu bekämpfen. Zusammengenommen ergibt sich daraus eine Verpflichtung, Aufklärungskampagnen durchzuführen, etwa indem im öffentlich-rechtlichen Fernsehen oder in Schulbüchern eine Vielfalt von Lebensentwürfen, Eigenschaften und Kompetenzen von Frauen und Männern und von Menschen mit Behinderungen und verschiedener Hautfarbe oder ethnischer Herkunft abgebildet und indem staatliche Werbeflächen nicht für sexistische, rassistische oder homophobe Werbung zur Verfügung gestellt werden.

Positive staatliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Gleichstellung

Die staatlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Vorurteilen weisen schon darauf hin, dass es nicht genügt, Diskriminierung zu verbieten und gegebenenfalls zu sanktionieren. Vor allem, wenn man die mit den Menschenrechtsverträgen festgeschriebene Diskriminierungsfreiheit nicht allein als rechtliche Gleichbehandlung versteht, sondern als die tatsächlich gleiche Möglichkeit der Ausübung von Menschenrechten und Teilhabe, müssen die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Freiheitsausübung geschaffen werden. Die Staaten müssen daher umfassende Strategien gegen Diskriminierung und für die volle Gleichstellung entwickeln und verfolgen. Dabei ist das Verhalten von Privatpersonen ebenso in den Blick zu nehmen wie strukturelle Diskriminierungen. Welche konkreten Maßnahmen ein Staat hier ergreift, liegt in seinem politischen Gestaltungsspielraum;

allerdings muss er immer wieder überprüfen, ob die Maßnahmen wirkungsvoll sind, und gegebenenfalls nachbessern. Sozialpakt und Zivilpakt enthalten ausdrücklich solche Förderpflichten nur für die geschlechtsbasierte Diskriminierung (jeweils Artikel 3). Die Antirassismuskonvention, CEDAW und die Behindertenrechtskonvention formulieren die Förderpflichten eingehend aus.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Förderung von Diskriminierungsfreiheit liegt darin, dass – wie gezeigt – Diskriminierungen Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse sind. Um Diskriminierung zu überwinden, müssen also auch diese Machtverhältnisse überwunden werden. Hierfür tragen Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Diskriminierung bei; Wirkung entfalten sie aber nur langfristig. Die Machtungleichgewichte, die sich in Verfahren, Strukturen und Institutionen als strukturelle Diskriminierung niedergeschlagen haben, werden auf diese Weise nur langsam und indirekt angegangen. Deshalb erlauben sowohl Antirassismuskonvention, CEDAW als auch Behindertenrechtskonvention ausdrücklich »zeitweilige Sondermaßnahmen«, um die Herbeiführung tatsächlicher Gleichheit zu beschleunigen.⁴¹ Unter dem Zivilpakt und dem Sozialpakt sind solche positiven Maßnahmen (*affirmative action*), die Angehörige der benachteiligten Gruppe bevorzugen, ebenfalls zulässig.⁴² Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine verbotene Diskriminierung, weshalb der gelegentlich verwendete Begriff »positive Diskriminierung« irreführend ist. Solche Maßnahmen sind vielmehr Instrumente zum Ausgleich der Nachteile, die die Angehörigen der benachteiligten Gruppen durch strukturelle Diskriminierung erfahren. Diejenigen, die von einer positiven Maßnahme nicht profitieren, werden nicht diskriminiert, sondern verlieren die Vorteile ihrer bisherigen Privilegierung. Beispiele für solche positiven Maßnahmen sind die Verpflichtung von Arbeitgeberseite, Angehörige benachteiligter Gruppen bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt einzustellen, Quotenregelungen in politischen Parteien oder für Kandidat_innenlisten bei Wahlen oder spezielle Mentoring- und Unterstützungsprogramme. Positive Maßnahmen müssen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie ihr Ziel erreicht haben.

LSBTI, Alter, Armut – der Kampf um die Anerkennung weiterer Diskriminierungsverbote

Da auch die Diskriminierungsverbote Reaktionen auf historische Erfahrungen der Unterdrückung und Ausschließung bestimmter Personengruppen sind, ist ihre Entwicklung niemals abgeschlossen. Als Ergebnis des Engagements unterdrückter Gruppen werden vielmehr häufig neue Dis-

kriminierungsverbote anerkannt. Rechtlich betrachtet kann dies ohne Änderung von Menschenrechtsverträgen geschehen, soweit diese ein Diskriminierungsverbot mit einer erweiterungsfähigen Liste verbotener Differenzierungskategorien enthalten. Das gilt etwa für Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt, Artikel 2 Absatz 2 Sozialpakt oder Artikel 14 EMRK, die alle neben ausdrücklich benannten Kategorien auch ein Diskriminierungsverbot wegen eines »sonstigen Status« vorsehen. Ein anderer Weg, der die Anerkennung neuer Diskriminierungsverbote ohne Vertragsänderung ebenfalls ermöglicht, ist die veränderte Auslegung bestehender Diskriminierungsverbote. Die weitreichendsten Möglichkeiten zur Klarstellung bietet dabei die ausdrückliche Anerkennung »neuer« Diskriminierungskategorien in einem neuen Menschenrechtsvertrag, wie dies beispielsweise mit der Behindertenrechtskonvention gelungen ist.

– Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität

Auch die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität ist seit den 1980er-Jahren Gegenstand menschenrechtlicher Debatten.⁴³ Sie wurde zunächst als Verletzung des Rechts auf Privatleben thematisiert. Erstmals erfolgreich war diese Strategie für Lesben und Schwule, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1981 die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen einwilligungsfähigen Erwachsenen in Nordirland als einen Verstoß gegen die EMRK qualifizierte.⁴⁴ Für Trans*Personen war dieser Weg, über das Recht auf Privatleben gegen ihre Unrechtserfahrungen juristisch vorzugehen und die Anerkennung ihrer neuen geschlechtlichen Identität zu erreichen, erst später und nach mehreren Anläufen von Erfolg gekrönt. Hier ging es in gerichtlichen Auseinandersetzungen unter anderem um den fehlenden Schutz vor Offenlegung einer Namensänderung (von männlich zu weiblich) und um die hierdurch unvollständige Anerkennung der Geschlechtsanpassung, wodurch die betroffenen Personen unfreiwilliges Outing und Diskriminierung im Arbeitsleben zu befürchten hatten.⁴⁵

Ein differenziertes Bild zeichnen die Versuche internationaler Menschenrechtsorgane, Diskriminierungen feststellen zu lassen. Während der Gerichtshof der Europäischen Union es ablehnte, die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Partner_innen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts anzusehen,⁴⁶ bejahte der UN-Menschenrechtsausschuss eine solche Auslegung zunächst,⁴⁷ bevor er diese Fallkonstellation – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁴⁸ – als Diskriminierung wegen eines »sonstigen Status« bewertete.⁴⁹ Die Diskriminierung von Trans*Personen wurde vor allem im Rahmen der Prüfung von Staatenberichten durch UN-Vertragsausschüsse anerkannt, denen Selbstorgani-

sationen von Betroffenen in Parallelberichten ihre Unrechterfahrungen geschildert hatten. Inter*Personen, die denselben Weg gewählt hatten, erreichten die Anerkennung ihrer Rechtsverletzungen als Diskriminierung hingegen nicht. Hier kam stattdessen die Verletzung des Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit zum Tragen, da die geschlechtszuweisenden Operationen im Mittelpunkt der Betrachtung standen. Weitgehend unsichtbar bleiben die Diskriminierungen von bisexuellen Personen. Diese Personengruppe wurde (und wird) in der öffentlichen Diskussion zumeist lediglich über die Kurzform »LSBTI« (Lesben, Schwule, Bi*-, Trans*- und Inter*Personen) mit erfasst, ihre spezifischen Diskriminierungserfahrungen werden jedoch nicht thematisiert.

In systematischer Weise wurden die spezifischen Unrechterfahrungen von LSBTI erstmals in den Yogyakarta-Prinzipien zusammengefasst.⁵⁰ Dieses von Wissenschaftler_innen erarbeitete unverbindliche Dokument bekräftigt die universellen Menschenrechte für LSBTI und formuliert die Pflichten der Staaten, die sich daraus im Hinblick auf die spezifischen Bedrohungen von LSBTI ergeben. Im UN-Menschenrechtsrat ist es bislang nicht gelungen, eine (unverbindliche) Resolution zu verabschieden, in der die Menschenrechte von LSBTI ausdrücklich anerkannt werden. Vertreter aller Weltregionen leisten hiergegen meist aufgrund fundamentalistischer religiöser Überzeugungen oder mit Verweis auf angebliche kulturelle Traditionen Widerstand. 2011 ist es jedoch gelungen, den UN-Generalsekretär mit der Erstellung einer Studie zu beauftragen, die diskriminierende Gesetze und Praktiken sowie Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität dokumentieren soll. Der Inhalt des noch im selben Jahr vorgelegten Berichts ist bedrückend. Er engt jedoch durch die Dokumentation des weltweiten Unrechts an LSBTI zugleich den Argumentationsspielraum der Gegner ein und ist somit ein wichtiger Schritt hin zur Anerkennung der Menschenrechte von LSBTI.⁵¹ Mit der Einsetzung eines unabhängigen Experten zum Thema »Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität« durch den Menschenrechtsrat ist zudem sichergestellt, dass das Thema auf der internationalen Agenda bleibt und vorangetrieben wird.

– Ältere Menschen

Die Diskriminierung aufgrund des Alters ist seit 2010 Gegenstand von Debatten innerhalb der Vereinten Nationen. Eine für alle Staaten offene Arbeitsgruppe verhandelt dort über die Frage, ob es einer spezifischen Konvention über die Menschenrechte Älterer bedarf. Dabei geht es nicht nur um die Diskriminierung aufgrund des Alters, sondern auch um eine Konkretisierung der Rechte älterer Menschen.⁵² Während zahlreiche Staa-

ten dies unter Verweis auf die bestehenden Menschenrechtsverträge und hier insbesondere die Behindertenrechtskonvention für unnötig halten, betonen Befürworter_innen, dass die Gleichsetzung älterer Menschen mit behinderten Menschen zu kurz greift und die ganz unterschiedlichen besonderen Verletzungslagen von älteren Menschen verkennt.

Auf regionaler Ebene ist die Entwicklung bereits weiter vorangeschritten: Im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) ist im Januar 2017 eine Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen in Kraft getreten.⁵³ Sie enthält ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung älterer Menschen aufgrund des Alters (Artikel 5) und konkretisiert die Rechte Älterer im Hinblick auf typische Verletzungssituationen. Hierzu zählen etwa das Recht auf Leben und Leben in Würde, auf Unabhängigkeit, auf Teilhabe und Integration in die Gemeinschaft, auf Freiheit von Gewalt, auf freie und informierte Zustimmung in Gesundheitsangelegenheiten, auf persönliche Freiheit sowie die Rechte von Menschen in Langzeitpflege.

Im Europarat wurde 1996 die Europäische Sozialcharta aus dem Jahr 1965 revidiert. In die neue Fassung der Charta, in der die sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte aller Menschen in Europa niedergelegt sind, wurde damit auch das Recht älterer Menschen auf soziale Sicherheit sowie das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft aufgenommen. Deutschland hat die revidierte Sozialcharta bislang nicht ratifiziert. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters. Sie gilt jedoch nur für die EU-Mitgliedstaaten und hat nur einen begrenzten Anwendungsbereich (siehe Kapitel »Sonderstellung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union«, Seite 18).

– Armut

Die internationalen Menschenrechtsgremien sehen auch die Diskriminierung aufgrund von Armut als eine von den Menschenrechtsverträgen erfasste verbotene Diskriminierung an. Dabei diskutieren sie kaum, welche Kategorien aus den Diskriminierungsverboten hier anwendbar sind. Die Menschenrechtsgremien richten vielmehr, gerade auf Betreiben zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Überprüfung von Staatenberichten, ihren Blick auf die Lebenssituation der betroffenen Menschen. Die Gremien verstehen Armut nicht rein ökonomisch, sondern als eine Kombination von Einkommensarmut, Armut an menschlichen Entwicklungschancen und sozialem Ausschluss.⁵⁴ Auf diese Weise tritt der Umstand in den Vordergrund der Betrachtung, dass sich Armut negativ auf die Ausübung von Menschenrechten auswirkt, was zu einem gesellschaftlichen Ausschluss von Menschen führt. Damit greifen die Menschenrechtsgre-

mien das Diskriminierungsverständnis aus der Antirassismuskonvention und der Frauenrechtskonvention auf.

Diskriminierung aufgrund von Armut äußert sich nicht nur in ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen, sondern auch in diskriminierenden Einstellungen und Stigmatisierungen armer Menschen sowohl vonseiten staatlicher Stellen als auch durch Privatpersonen. Diese Einstellungen können sich wiederum in Gesetzen und Praktiken niederschlagen.⁵⁵ Der Staat muss daher verletzte und benachteiligte gesellschaftliche Gruppen identifizieren und ihre gleichberechtigte Rechtsausübung vorrangig sicherstellen. Er hat Maßnahmen der Sensibilisierung seiner Repräsentanten und der allgemeinen Öffentlichkeit zu ergreifen und Schutz vor Stigmatisierung sicherzustellen. Die Frage, welche Gruppen hier besonders zu schützen sind, wird dabei nicht allein nach den in den Diskriminierungsverboten erfassten Kriterien bestimmt. Sie umfasst auch andere Gruppen wie beispielsweise obdachlose Menschen und Menschen ohne Papiere.

Unter den Menschenrechtsgremien herrscht Einigkeit, dass Diskriminierung und Exklusion einerseits die Hauptgründe von Armut sind, andererseits aber auch deren bedeutendste Folgen. Mit anderen Worten: Wer – auch aus anderen Gründen – diskriminiert wird, gerät häufiger als andere in Armut und, wer in Armut lebt, wird oft deswegen diskriminiert. Menschen in Armut, so die Unabhängige Expertin der UN über extreme Armut, erfahren oft zusätzlich Nachteile und Diskriminierung aufgrund anderer Diskriminierungskategorien.⁵⁶ Derart besonders betroffene Personengruppen sind etwa Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder.

Intersektionale Diskriminierungen

Diese soeben beschriebene Überschneidung von Diskriminierungsdimensionen wird auch als intersektionale Diskriminierung bezeichnet. Hier von betroffene Menschen sind besonders marginalisiert. So stellt beispielsweise die Diskriminierung von Musliminnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, eine Diskriminierung nur von Frauen aufgrund der Religion dar – eine Diskriminierungserfahrung, die männliche Muslime nicht machen.

Einer Rechtswissenschaft und -praxis, die bei der Bestimmung von Diskriminierung allein auf dem Vergleich von Gruppen aufbauen, fällt es schwer, beispielsweise Diskriminierung rechtlich zu erfassen. Erst ein machtsensibler Ansatz, der an die Ausgrenzung anknüpft, wie dies gerade im Kontext von CEDAW anerkannt wurde, kann das Unrecht angemessen erfassen. Das Konzept der Intersektionalität⁵⁷ erlaubt es, diese Formen

der Diskriminierung von Menschen genauer zu fassen und gezielte Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der Kerngedanke von Intersektionalität weist daher in die Richtung eines Antidiskriminierungsrechts, das ohne Kategorien auskommt.⁵⁸

Der Inklusionsbegriff

Der Begriff der Inklusion ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention⁵⁹ im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland angekommen. Als sozialwissenschaftliches Konzept existierte er allerdings schon lange vorher als Gegenbegriff zur Exklusion, also zur Ausschließung von Menschen aus der sozialen Gemeinschaft. Inklusion repräsentiert ein Leitbild gesellschaftlichen Zusammenseins: eine Gesellschaft, in der jeder Mensch dazugehört. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat den Begriff der Inklusion aufgegriffen und ihn als Rechtsbegriff fortentwickelt.

Zu den Grundsätzen der BRK gehört »die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft« von Menschen mit Behinderungen (Artikel 3 c). Die amtliche deutsche Übersetzung der BRK verwendet allerdings den Begriff »Einbeziehung« statt Inklusion und spiegelt damit ein veraltetes Verständnis wider, nach dem Menschen mit Behinderungen erst in die Gesellschaft integriert werden müssen. Diese Übersetzung wurde und wird daher von Menschen mit Behinderungen und von Fachleuten meist abgelehnt. Da die Menschenrechtsverträge in Deutschland als Völkerrecht gelten, ist jedoch auf die Versionen in völkerrechtlichen Sprachfassungen abzustellen. Dort wird im Englischen der Begriff »inclusion« verwendet. Demnach zielt die BRK darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Behinderung in allen Bereichen menschlichen Lebens von Anfang an so dabei sein können, wie sie sind. Nicht der Mensch muss sich also ändern, um mittendrin sein zu können, sondern die Gesellschaft. Inklusion ist somit kein bloßer wünschenswerter Zustand, sondern die Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen, zu deren Schaffung der Staat verpflichtet ist.

Dieses Verständnis von Inklusion hat sich über die BRK hinaus verbreitet und wird heute auf alle Diskriminierungsdimensionen bezogen. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass ohne die Möglichkeit, in allen Lebensbereichen dabei sein zu können, auch keine Teilhabe möglich ist.⁶⁰ Zugleich ist dieses menschenrechtliche breite Verständnis von Inklusion eng mit dem Grundgedanken der Menschenrechte – der Selbstbestimmung – verbunden. Nur, wer in einem Lebensbereich aktiv dabei ist, kann dort seine Freiheit leben – sich bilden, arbeiten, kreativ sein, politisch mitentscheiden –

und so seine Persönlichkeit entfalten. Wichtig ist deshalb auch, dass der Staat Inklusion zwar ermöglichen muss, diese aber nicht erzwingen darf. Denn zur menschenrechtlichen Freiheit gehört es auch, sich gegen ein Leben in der Gemeinschaft zu entscheiden. Das darf freilich keine Ausrede sein, um Menschen gegen ihren Willen in Sonderwelten festzuhalten. Es geht vielmehr um soziale Inklusion auf der Grundlage von Autonomie.⁶¹ Hierauf hat jeder Mensch einen Anspruch.

Diversity und Vielfalt als menschenrechtliche Begriffe

Eng verbunden mit Inklusion ist das Konzept von menschlicher Vielfalt (*Diversity*).⁶² Denn gerade, weil Menschen so unterschiedlich sind, müssen alle Lebensbereiche so ausgestaltet sein, dass jeder Mensch dabei sein kann, unabhängig von seinen Besonderheiten. Der erste menschenrechtliche Text auf globaler Ebene, der dies anerkennt, ist die UN-BRK. Zu den in Artikel 3 (d) aufgelisteten Grundsätzen zählen unter anderem »Respekt für Differenz und Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlicher Vielfalt und Menschlichkeit«. Dieser Wechsel in der Einstellung zu Behinderung kommt jedem einzelnen Menschen mit Behinderung und zugleich der Gesamtgesellschaft zugute. Eine Gesellschaft, die den Beiträgen behinderter Menschen Raum gibt und ihnen Aufmerksamkeit widmet, erfährt einen Zugewinn an Humanität und kultureller Vielfalt.⁶³ Dementsprechend betont die Präambel »die Bedeutung einer Anerkennung der wertvollen – bestehenden und potenziellen – Beiträge, die Personen mit Behinderungen für eine insgesamt positive Entwicklung und die innere Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten«. Die Wertschätzung von Vielfalt ist Ausdruck der menschenrechtlich gebotenen Anerkennung des anderen Menschen als eines Gleichen (Art. 1 AEMR). Sie gilt daher für alle Menschen und alle Dimensionen von Vielfalt. Ein rein wirtschaftliches Verständnis von Vielfalt, wie sie vielen betriebswirtschaftlichen Konzepten im Diversity Management zugrunde liegt, greift deshalb zu kurz.

Fazit: Teilhabe, Diskriminierungsverbot, Inklusion und Vielfalt stehen in Wechselwirkung

Teilhabe als Menschenrecht ist eng verbunden mit dem Diskriminierungsverbot, das seinerseits in enger Wechselwirkung mit Inklusion als menschenrechtlichem Grundsatz und der menschenrechtlich gebotenen Anerkennung von Vielfalt steht. Es geht um die Möglichkeit, in allen Bereichen

menschlichen Lebens dabei sein und mitgestalten zu können. Ein differenziertes Verständnis von Diskriminierung ermöglicht es, Teilhabeauschlüsse zu identifizieren und ihnen zu begegnen. Hierfür haben die Menschenrechtsverträge und ihre Kontrollgremien besonders verbreitete Teilhabebehindernisse im Hinblick auf verschiedene, von Diskriminierung und Ausschluss betroffene Gruppen von Menschen verdeutlicht.

Teilhabe als Menschenrecht bedeutet auch einen individuellen Anspruch, aber keine Pflicht des einzelnen Menschen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen. Allerdings gestaltet sich das Recht auf politische Teilhabe für Menschen, die nicht die Staatsangehörigen des Landes sind, in dem sie leben, weniger weitreichend als ihr Recht auf Teilhabe am sozialen Leben.

Der menschenrechtliche Anspruch auf Teilhabe begründet auch umfassende Pflichten des Staates: Der Staat darf Teilhabe nicht selbst beeinträchtigen oder verhindern (Achtungspflicht), er muss vor Teilhabebeeinträchtigungen durch Privatpersonen schützen (Schutzpflicht) und er muss einen Rahmen schaffen, in dem Teilhabe tatsächlich möglich wird (Gewährleistungspflicht). Zu Letzterem gehört beispielsweise, Partizipation als Bildungsziel zu verankern und in der Schule die Rahmenbedingung für gelingende Teilhabe zu schaffen, etwa durch Anpassung der Schulstrukturen und Fortbildung der Lehrkräfte. Ebenso gehört es zur Gewährleistungspflicht des Staates, assistierte Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, damit diese ihr Menschenrecht auf Teilhabe auch wirksam ausüben können und nicht andere über ihre Teilhabe entscheiden. Es ist eine dauerhafte Aufgabe des Staates, die Beschränkungen von Teilhabe zu identifizieren und die Voraussetzungen für die wirksame Ausübung dieses Menschenrechts zu sichern.

Anmerkungen

- 1 Übersetzung in: Gudrun Ankele (Hrsg.), *absolute Feminismus*, 2010, S. 34–43, und von Viktoria Frysak, online: <http://olympie-de-gouges.info/frauenrechte/>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 2 Näher hierzu: Heiner Bielefeldt, *Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte*, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte) 2008.
- 3 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785, Abschnitt 2, in: *Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Kants Gesammelte Schriften*, Berlin 1902/1910, S. 428.
- 4 Zur Problematik des Begriffs vgl. Text zu Anm. 36.
- 5 Zum Beispiel: Hubert Rottleuthner/Matthias Mahlmann, *Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten*, Baden-Baden 2011, und *Antidiskriminie-*

- rungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der ADS und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017.
- 6 Näher hierzu: Beate Rudolf, Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 15), 2014, und dies., Zugang zum Recht, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit, Berlin 2016, S. 45–52.
- 7 Dies sind der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Antirassismuskonvention, die Frauenrechtskonvention, die Antifolterkonvention, die Kinderrechtskonvention, die Wanderarbeitnehmerkonvention, die Behindertenrechtskonvention und die Konvention gegen das Verschwindenlassen, online: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 8 Europäische Menschenrechtskonvention und Gerichtshof für Menschenrechte, online: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/europarat/europ-menschenrechts-konvention-und-gerichtshof-fuer-menschenrechte/#c2079>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 9 Näheres zum Verhältnis von Völkerrecht und Verfassungsrecht in Deutschland im Hinblick auf Menschenrechtsverträge: Beate Rudolf/Felicitas Chen, Die Bedeutung von CEDAW in Deutschland, in: Hanna Beate Schöpp-Schilling (†)/Beate Rudolf/Antje Gothe (Hrsg.), Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, Baden-Baden 2014, S. 25–70.
- 10 Vgl. die Abschnitte »Direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung« und »Positive staatliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Gleichstellung«.
- 11 Dies sind die Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG), die Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG) sowie die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung, 2006/54/EG) und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG), online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/EU-Richtlinien/eu-Richtlinien_node.html, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 12 »Jeder hat als *Mitglied der Gesellschaft* das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.« (Hervorhebung hinzugefügt).
- 13 Präambel, letzter Absatz. Die (unverbindliche) deutsche Übersetzung verwendet die schwächere Formulierung »zu erreichendes gemeinsames Ideal«.
- 14 Offizieller Name: Internationales Übereinkommen über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of Racial Discrimination, ICERD).
- 15 *Brown v. Board of Education of Topeka*, 347 U. S. 483 (1954), S. 494, online: <https://www.law.cornell.edu/supremecourt/text/347/483>, zuletzt geprüft am 09.06.17. Damit

- wurde die Leitentscheidung von 1896 im Fall *Plessy v. Ferguson* (163 U.S. 537) verworfen, die die »Separate but equal«-Doktrin aufgestellt hatte, das heißt, eine Diskriminierung verneinte, wenn Leistungen getrennt, aber in gleicher Weise angeboten wurden.
- 16 Bundesgesetzblatt (BGBl) 1985 II, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, S. 647 ff.
- 17 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009), Das Recht des Kindes, gehört zu werden, UN-Dokument CRC/C/GC/12, Rdnr. 12, online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_GC_12_de.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 18 Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes (Anm. 17), Rdnr. 13.
- 19 Artikel 12 Absatz 1: »Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.«
- 20 Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes (Anm. 17), Rdnr. 20–21. Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- 21 Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes (Anm. 17), Rdnr. 2.
- 22 Siehe auch: Sandra Reitz, *Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation*, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper Nr. 31), 2015, S. 7.
- 23 UN-BRK, Präambel, Absatz e).
- 24 UN-BRK, Präambel, Absatz y).
- 25 So ausdrücklich UN-BRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (Recht auf inklusive Bildung), 2016, UN-Dokument CRPD/C/GC/4, Rdnr. 49.
- 26 UN-BRK, Präambel, Absatz m).
- 27 Prinzip 10 der Rio Declaration on Environment and Development, vom 14. Juni 1992, Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Annex I, UN-Dok. A/CONF.151/26 (Vol. I), online: <http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-1annex1.htm/>, zuletzt geprüft am 09.06.17; deutsche Übersetzung online: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 28 Aarhus Convention on Access to Information, Public participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, vom 25. Juni 1998, online: www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43e.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.17; deutsche Version online: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.17. 47 Staaten aus Europa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben sie ratifiziert.
- 29 Das gemeinsame Verständnis der UN-Organisationen und UN-Programme ist im »Common Understanding« von 2003 niedergelegt, online: <http://hrbaportal.org/the-human-rights-based-approach-to-development-cooperation-towards-a-common-understanding-among-un-agencies>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 30 Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, *Frequently Asked Questions on a Human Rights-Based Approach to Development Cooperation*, New York und Genf 2006, S. 26, online: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQen.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.17.

- 31 UN-Sonderberichterstatterin Magdalena Sepúlveda Carmona, Bericht an den Menschenrechtsrat, 2013, UN-Dok. A//RC/23/36.
- 32 Etwa Artikel 2 Absatz 2 Sozialpakt, Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt, Artikel 14 EMRK.
- 33 Etwa Artikel 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 Zivilpakt, 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 21 Absatz 1 Charta der Grundrechte der EU.
- 34 Etwa Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Zivilpakt und Artikel 20 Charta der Grundrechte der EU.
- 35 Aristoteles behandelte die Themen Gerechtigkeit und Gleichheit in seinem Buch Nikomachische Ethik. Hier geht er unter anderem davon aus, dass Gerechtigkeit (und Demokratie) auf Gleichheit basieren. Vgl. Aristoteles: Nikomachische Ethik, Buch VIII, Kapitel 12 (1160a–1161a).
- 36 Näher zum Begriff »Rasse« in Rechtstexten: Hendrik Cremer, »... und welcher Rasse gehören Sie an?« – Zur Problematik des Begriffs »Rasse« in der Gesetzgebung, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte), 2. Auflage 2009. Angemessener ist es daher, von »rassistischer Diskriminierung« zu sprechen.
- 37 CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (Gewalt gegen Frauen), 1994, online: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_3731_E.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 38 World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation, WHO), Global and regional estimates of violence against women: prevalence and health effects of intimate partner violence and nonpartner sexual violence, 2013, S. 17 und 19, online: http://www.who.int/iris/bitstream/10665/85239/1/9789241564625_eng.pdf?ua=1, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 39 WSK-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 20 (Artikel 2 Absatz 2), 2009, UN-Dok. E/C.12/GC/20, Rdnr. 7.
- 40 Definition in: WSK-Ausschuss (Anm. 39), Rdnr. 12.
- 41 Artikel 2 Absatz 2 ICERD, Artikel 4 Absatz 1 CEDAW, Artikel 5 Absatz 4 BRK. Näher hierzu: CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 32 (The Meaning and Scope of special measures in the ICERD), 2009, UN-Dok. CERD/C/GC/32, und CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 25 (Temporary Special Measures), 2004, UN-Dok. CEDAW/C/GC/25.
- 42 So ausdrücklich der Menschenrechtsausschuss schon in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 (Non-Discrimination), 1989, Rdnr. 10 (für alle benachteiligten Bevölkerungsgruppen); für den Sozialpaktausschuss siehe seine Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (Persons with Disabilities), 1994, Rdnr. 9 (beide enthalten in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I), 2008), sowie Sozialpaktausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (Non-discrimination in economic, social and cultural rights), 2009, Rdnr. 39 und 39, UN-Dok E/C.12/GC/20).
- 43 Näher hierzu: Lucy Chebout, Queering International Law. Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Dimensionen von Geschlecht, in: Ulrike Lembke (Hrsg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, S. 132–159.
- 44 Vgl. Dudgeon und Norris gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde-Nr. 7527/76, Urteil vom 22.10.1981. Wichtige spätere Entscheidungen waren die zwei Urteile vom 27.09.1999: Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde-

- Nr. 33985/96 und 33986/96, sowie Lustig-Prean und Becket gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde-Nr. 31417/96 und 32377/96 (Entlassung homosexueller Soldat_innen).
- 45 Vgl. Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde-Nr. 28957/95 und 25680/94, Urteil (Große Kammer) vom 11.07.2002; zuvor waren zwischen 1987 und 1998 vier Fälle erfolglos geblieben. Online: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60596> und <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60595>, zuletzt geprüft am 02.08.17.
- 46 Grant gegen South-West Trains Ltd, Rechtssache C-249/96, Urteil vom 17.02.1998.
- 47 Toonen gegen Australien, Beschwerde-Nr. 488/1992, Stellungnahme vom 04.04.1994, Absatz 8.7.
- 48 Siehe z.B. Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal, Beschwerde-Nr. 33290/96, Urteil vom 21.03.2000, Rdnr. 36 (Sorgerecht eines schwulen Vaters); L. und V. gegen Österreich, Beschwerde-Nr. 39392/98 und 39829/98, Urteil vom 09.01.2003 (unterschiedliche Altersgrenze für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen mit dem Einverständnis einer_s Jugendlichen); X. u. a. gegen Österreich, Beschwerde-Nr. 19010/07, Urteil vom 19.02.2013 (Stiefkindadoption durch lesbische Lebenspartnerin).
- 49 Edward Young gegen Australien, Beschwerde-Nr. 941/2000, Stellungnahme vom 06.08.2003, Absatz 10.4.
- 50 The Yogyakarta Principles. The Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity, online: <http://www.yogyakartaprinciples.org>, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 51 Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, UN-Dok. A/HRC/19/41.
- 52 Claudia Mahler, Menschenrechte. Keine Frage des Alters? Berlin 2013.
- 53 Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of Older Persons, online: http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.17.
- 54 Bericht des unabhängigen Experten der UN zu extremer Armut und Menschenrechten, Arjun Sengupta, 2007, UN-Dok. A/HRC/7/15, Rdnr. 13.
- 55 Hierzu und zum Folgenden: unabhängige Expertin der UN zu extremer Armut und Menschenrechten, Magdalena Sepúlveda Carmora, Final Draft Guiding Principles on Extreme Poverty and Human Rights, 2012, UN-Dok. A/HRC/21/39, Rdnr. 18–22.
- 56 Unabhängige Expertin zu extremer Armut (Anm. 55), Rdnr. 18.
- 57 Das Konzept geht zurück auf Kimberlé Crenshaw, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum Bd. 5 (1989), S. 139–167.
- 58 Ulrike Lembke/Doris Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte von Intersektionalität in die Rechtsdogmatik, in: Simone Philipp/Isabella Meier/Veronika Apostolovski/Klaus Starl/Karin Maria Schmidlechner (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014, S. 261–289.

- 59 Vgl. Gudrun Wansing, Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff, in: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015, S. 43 ff.
- 60 Vgl. Anna Katharina Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der Begegnung von Freien und Gleichen, Frankfurt am Main 2017.
- 61 Heiner Bielefeldt, Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte), 3. Aufl. 2009, S. 11.
- 62 Eingehend: Ulrike Lembke, Diversity als Rechtsbegriff. Eine Einführung, in: Rechtswissenschaft 1/2012, S. 46–76.
- 63 Vgl. H. Bielefeldt (Anm. 61), S. 8.

Teilhabe älterer Menschen

Im Siebten Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland »Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften« wird ein Leitbild der Zugehörigkeit und Teilhabe älterer Menschen definiert. Zentraler Bestandteil dieses Leitbildes ist eine Politik für und mit älteren Menschen, die ältere Menschen einbezieht, ihnen ein gutes Leben ermöglicht und ihre Leistungen in unserer Gesellschaft respektiert.¹ Bürgerschaftliches Engagement wird als eines der Politikfelder identifiziert, in dem es notwendig ist, die Teilhabechancen älterer Menschen zu verbessern. Neben der Verbesserung des Zugangs zum Engagement nennt die Altenberichtscommission außerdem die Weiterentwicklung der Formen von Anerkennung sowohl für das von älteren Menschen geleistete freiwillige Engagement als auch für informelle Sorgearbeit, die von älteren Menschen in den Familien, aber auch in der Nachbarschaft und im Freundeskreis geleistet wird.² Während eine Verbesserung der Teilhabechancen älterer Menschen im Siebten Altenbericht einen breiten Konsens findet, wird dort auch vor der Instrumentalisierung der Leistungen älterer Menschen im Aktivierungsdiskurs gewarnt, denn »das Verständnis von Freiwilligen als Ressource, die es aus Gründen der Kosteneffizienz zu aktivieren gelte, geht an den Motiven und vielfach auch an der Lebenslage der Engagierten vorbei«³.

Ein weiterer wichtiger Teilhabeaspekt, der bereits im Sechsten Altenbericht »Altersbilder in der Gesellschaft« thematisiert wurde, betrifft die politische Partizipation älterer Menschen. Diese müssen ihre Interessen vertreten und politisch partizipieren können, um Mitverantwortung übernehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitgestalten zu können. Das Leitbild »Ermöglichung einer selbst- und mitverantwortlichen Lebensführung« des Sechsten Altenberichts stellt demgemäß eine Verbindung zwischen individueller Verantwortung für das eigene Leben und der Mitverantwortung für die Gesellschaft her.⁴ Damit wird die Wechselwirkung zwischen individuellem Wohlbefinden und gesellschaftlicher Verantwortung betont.

Gewährleistung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Zweiten UN-Weltaltentplans die »Gewährleistung der vollen gesellschaftlichen Integration und Teilhabe der älteren Menschen« als Verpflichtung formuliert.⁵ Politische Ziele sind demnach, die soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern und ihre Integration zu fördern, indem die aktive Beteiligung Älterer an der Gemeinschaft unterstützt und die Beziehung zwischen den Generationen gestärkt werden.⁶ Ausgeführt wird insbesondere: »Die bestehenden völkerrechtlichen Vertragswerke bekräftigen den Grundsatz, dass keinem Menschen die Möglichkeit vorenthalten werden darf, an der Gesellschaft teilzuhaben und von den ökonomischen und sozialen Entwicklungen zu profitieren. Ältere Menschen unterliegen in stärkerem Maße dem Risiko, dass ihnen diese Chance versagt wird, und es ist deshalb von größter Bedeutung, dass alle Formen von Diskriminierung bekämpft und die uneingeschränkte Inanspruchnahme aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt werden.«⁷

Wie aber ist es faktisch um die Teilhabe älterer Menschen in der bundesdeutschen Gesellschaft bestellt? Haben Ältere in ähnlicher Weise am gesellschaftlichen Leben teil wie Menschen im mittleren Erwachsenenalter? Den Diskursen aus Politik und Alter(n)sforschung entsprechend, stehen im vorliegenden Kapitel drei Bereiche der Teilhabe im Fokus: soziale Teilhabe, zivile und kulturelle Teilhabe sowie politische Teilhabe. Wie stellt sich die Teilhabe älterer Menschen in diesen Bereichen dar und wie könnte und sollte gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen aussehen? Ziel des Beitrags ist es, die Teilhabechancen unterschiedlicher Gruppen älterer Menschen darzustellen, fördernde und hemmende Bedingungen der Teilhabe im Alter zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen zu skizzieren. Dabei wird insbesondere die Verschränkung von Alter und Geschlecht berücksichtigt.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Im nächsten Kapitel werden verschiedene Konzepte und Aspekte der Teilhabe im Alter vorgestellt und diskutiert. Im Kapitel »Lebensphase Alter« wird die Lebenssituation von älteren Menschen in Deutschland skizziert, die sich durch ein hohes Maß an Bildung, Gesundheit und finanzieller Absicherung, aber auch durch eine große Vielfalt und eine deutliche soziale Ungleichheit innerhalb der Gruppe der älteren Menschen beschreiben lässt. Die hierzu vorgestellten Befunde basieren im Wesentlichen auf den Daten des Deutschen Alterssurveys (DEAS). In den darauf folgenden drei Kapiteln stellen wir aktuelle

Befunde zur gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen in drei Bereichen vor: erstens zur sozialen Teilhabe im außerfamilialen Nahraum, das heißt zu Pflege und Unterstützungsleistungen in der Nachbarschaft, im Bekannten- und Freundeskreis (Kapitel »Soziale Teilhabe: Sozialer Nahraum«); zweitens zur zivilen und kulturellen Teilhabe, das heißt zum freiwilligen Engagement älterer Menschen (Kapitel »Zivile und kulturelle Teilhabe älterer Menschen: Freiwilliges Engagement«); und drittens zur politischen Partizipation älterer Menschen wie der Wahlbeteiligung und dem politischen Engagement (Kapitel »Politische Teilhabe: Politik und Interessenvertretung«). Dabei wird jeweils die Frage im Vordergrund stehen, für welche Gruppen welche Zugangsbarrieren zur Teilhabe bestehen. Die in diesen Kapiteln dargestellten Ergebnisse basieren überwiegend auf dem Deutschen Freiwilligensurvey (FWS). Im Schlusskapitel wird ein Fazit gezogen und es werden politische, gesellschaftliche und individuelle Rahmenbedingungen diskutiert, die eine verbesserte Teilhabe älterer Menschen ermöglichen können.

Konzepte der Teilhabe im Alter

Teilhabe wird in verschiedenen wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskursen unterschiedlich konzeptualisiert. Teilhabe steht für Inklusion, für Integration und für gleiche Rechte aller Gesellschaftsmitglieder, aber auch für gleiche Chancen und Gleichstellung. Bezüglich der Diversität in der Lebensphase Alter und dem Alternsprozess liegt der Fokus der fachpolitischen Debatten meist auf Diskriminierungs- und Benachteiligungsverboten, auf der Vermeidung von Ausgrenzung sowie auf dem Schutz der Menschenrechte. In der Alter(n)sforschung stehen Aspekte des sozialen Eingebundenseins und sozialer Beziehungsnetzwerke im Vordergrund, durch die Einsamkeit im Alter abgewendet und ein selbstbestimmtes Leben auch im hohen Alter begünstigt werden können. Darüber hinaus geht es um die Möglichkeiten der Beteiligung an gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten, von denen ältere Menschen nicht ausgegrenzt sein sollen, sowie um die Einbeziehung in gesellschaftliche Entscheidungsprozesse, bei denen die Stimmen der Älteren nicht weniger gewichtig sein sollen als die Stimmen der Jüngeren.

Da der Begriff der Teilhabe im politischen, öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs sehr vielfältig und nicht einheitlich angewendet wird, ist es sinnvoll, eine Bestimmung vorzunehmen, über welche Teilhabebereiche wir in diesem Kapitel berichten.

Wir unterscheiden die Bereiche der sozialen Teilhabe, der zivilen und kulturellen Teilhabe sowie der politischen Teilhabe älterer Menschen.

- Soziale Teilhabe: Soziale Teilhabe »bezieht sich auf die Integration älterer Menschen in soziale Netzwerke in der Familie und im Freundeskreis sowie ihre Integration in die Gemeinschaften, in denen sie leben, und in die Gesellschaft als Ganzes«⁸. Sie kann als grundlegendes Recht verstanden werden, dieselben Möglichkeiten wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft zum Mitmachen, zur Beteiligung an gesellschaftlichen Aktivitäten und zur Mitverantwortung, also der Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft, zu haben. Ältere sollen also über dieselben Möglichkeiten der sozialen Teilhabe verfügen wie jüngere Menschen. Zudem sollen auch verschiedene Gruppen von älteren Menschen, die sich in Geschlecht, Herkunft, Bildung etc. unterscheiden, dieselben Möglichkeiten sozialer Teilhabe besitzen. Dabei kann soziale Teilhabe je nach Lebensphasen über verschiedene gesellschaftliche Sphären realisiert werden: Im dreigeteilten Lebenslauf nach Kohli findet in der Jugend Vergesellschaftung in erster Linie über die Bildungsinstitutionen wie zum Beispiel Schulen statt.⁹ In der Erwerbsphase ist es insbesondere die Erwerbsarbeit, über die soziale Teilhabe erfolgt. Mit Blick auf die Lebensphase Alter verliert die Erwerbstätigkeit an Bedeutung und andere Tätigkeiten treten an ihre Stelle. Beispielsweise sind informelle Unterstützungsleistungen in der Nachbarschaft bedeutsam für die Realisierung konkreter Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen. Dabei ist die unmittelbare geografische Nähe der Teilhabemöglichkeit wesentlich, gerade weil Ältere im Durchschnitt am meisten Zeit in ihrer Wohnung und Wohnumgebung verbringen.¹⁰
- Zivile und kulturelle Teilhabe: Zivilgesellschaftliche Teilhabe in Form des freiwilligen Engagements, das unentgeltlich, kooperativ und gemeinwohlorientiert ausgeübt wird, unterscheidet sich von Teilhabe im privaten sozialen Nahraum insbesondere dadurch, dass sie im öffentlichen Raum stattfindet. Auch die kulturelle Teilhabe kann als aktive Teilhabe an öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Kursen, Lesungen oder Ausstellungen verstanden werden. Kulturelle Teilhabe wird von den europäischen Ländern bezüglich zweier Aspekte besonders gefördert: Die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten wird durch Maßnahmen wie subventionierte Eintrittskarten begünstigt, der Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln wird beispielsweise durch Computerkurse gefördert, die einen sicheren Umgang mit dem Internet ermöglichen. »Zugleich sollte der aktive Beitrag älterer Menschen zum kulturellen Leben [...] anerkannt werden.«¹¹ Freiwilliges Engagement trägt hierzu bei, denn es schafft Teilhabebegelegenheiten für ältere Menschen, die von Engagierten organisierte Veranstaltungen,

Konzerte oder Feste besuchen. Darüber hinaus bietet es Teilhabegelegenheiten auch für die Engagierten selbst.

- Politische Teilhabe: Die Domäne der politischen Teilhabe und Mitverantwortung ist ein Gesellschaftsbereich, der möglicherweise weniger stark durch den dreigeteilten Lebenslauf (Bildungsphase/Erwerbsphase/Ruhestandsphase)¹² geprägt ist. Zwar ist demokratische Mitbestimmung in Deutschland allen Staatsangehörigen erst ab dem 18. bzw. 16. Lebensjahr durch die Teilnahme an Bundestags- bzw. Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen möglich, eine Höchstaltersgrenze zur Ausübung des aktiven Wahlrechts gibt es jedoch nicht (das passive Wahlrecht für politische Ämter ist teils anders ausgestaltet, zum Beispiel bestehen Höchstaltersgrenzen beim Bürgermeisteramt). Politische Teilhabe bedeutet also: »Sowohl junge als auch ältere Generationen sollen in gleichem Maße ermächtigt werden, ihre Bedürfnisse und Interessen auszudrücken.«¹³ Neben der Beteiligung an politischen Wahlen bestehen zudem weitere Möglichkeiten der politischen Teilhabe, beispielsweise durch das Mitwirken in einer Partei, in einer Bürgerinitiative oder einer anderen Form der politischen Interessenvertretung.

Teilhabemöglichkeiten sind keinesfalls auf nachbarschaftliche Unterstützung, freiwilliges Engagement und politische Partizipation beschränkt. Gleichwohl handelt es sich dabei um gesellschaftliche Bereiche der Teilhabe älterer Menschen, die beleuchtet werden sollten, weil sie sich als quantitativ und qualitativ bedeutsam für die Lebensqualität im Alter erwiesen haben und in den gesellschaftlichen Debatten um die Zukunft unserer Gesellschaft als relevant erachtet werden. Allerdings dürfen daraus keine vereinfachenden Rückschlüsse gezogen werden. Wenn eine Person sich beispielsweise nicht freiwillig engagiert, kann dies zwar ein Hinweis auf ihre geringen Teilhabechancen sein – ob die Person jedoch tatsächlich sozial ausgegrenzt ist und nicht teilhaben kann, lässt sich nicht abschließend beantworten, solange ausschließlich dieser eine Lebensbereich betrachtet wird. In anderen Lebensbereichen kann Teilhabe für diese Person durchaus gegeben sein.

Bevor die ausgewählten Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe älterer Menschen genauer betrachtet werden, ist es sinnvoll, im folgenden Abschnitt zunächst eine Übersicht der zentralen Merkmale und Besonderheiten der Lebenssituation älterer Menschen zu geben.

Lebensphase Alter

Wir kennen in der Regel unser Alter und können jederzeit Auskunft darüber geben; wenn wir Geburtstag feiern, nehmen wir unser kalendarisches

Alter zum Anlass. Das Alter »strukturiert unser tägliches Leben wie auch unsere biografischen Perspektiven – Bilanzierungen und Erwartungen –, eröffnet und begrenzt Handlungsspielräume und weist uns einen Platz in der Gesellschaft an.«¹⁴ Wann aber wird jemand als alt bezeichnet?

Alter als soziale Konstruktion

Alter muss als eine soziale Konstruktion betrachtet werden, wie sich im interkulturellen Vergleich verdeutlichen lässt.¹⁵ In unserer Gesellschaft wird die Lebensphase Alter häufig gleichgesetzt mit der Phase des beruflichen Ruhestandes, eine Definition, der wir im vorliegenden Beitrag folgen. In anderen Ländern, die zum Beispiel durch eine agrarische Lebensweise geprägt sind und in denen keine gesetzliche Rentenversicherung existiert, wird der Übergang zum Alter an anderen Merkmalen festgemacht. Auch die Verschiebung von Altersgrenzen in unserer Gesellschaft zeigt, wie Alter sozial konstruiert wird. Wenn wir im Folgenden von Älteren sprechen, meinen wir also Menschen, die die Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bereits überschritten haben. Diese Altersgrenze lag bei 65 Jahren. Sie wird schrittweise angehoben, sodass Personen, die 1964 oder später geboren sind, ab dem Jahr 2031 voraussichtlich mit 67 Jahren in den Ruhestand gehen werden.

Das Altern beschreibt den Prozess und die Besonderheit des Merkmals Alter: Jeder Mensch durchläuft diesen Prozess von Geburt an. Zunächst gehört sie/er zu den Jüngeren in der Gesellschaft und später im Lebenslauf zu den Älteren. Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Lebensalters stellt somit nicht per se eine Diskriminierung dar. Wenn etwa eine 14-jährige Person die Schule besuchen darf, eine 74-jährige Person aber nicht, hätte diese 74-jährige Person sicherlich keinen Erfolg mit einer Klage wegen Altersdiskriminierung, weil sie selbst früher in ihrem Leben, als sie 14 war, eine Schule besuchen konnte (und jeder Geburtsjahrgang in einer Phase des Lebenslaufs diese Möglichkeit hat). In anderen Fällen kann man durchaus von Diskriminierung sprechen – auch als *Ageism* bezeichnet –, zum Beispiel, wenn einer erkrankten Person aufgrund ihres Alters eine ärztliche Behandlung vorenthalten oder sie bei der Pflege vernachlässigt wird.

In unserem Alltag sind die Begriffe »Alter« und »alt« nach wie vor häufig negativ konnotiert. Sie werden etwa in Medienbeiträgen stereotyp und unreflektiert als Synonyme für Defizite wie Gebrechlichkeit oder Vergesslichkeit verwendet. Zudem wird Alter medial häufig mit einer positiven Vorstellung von Jugendlichkeit kontrastiert, die unter anderem für eine als anstrebenswert dargestellte Aktivität und Leistungsfähigkeit stehen soll.

Um eine solche altersdiskriminierende Sprache zu bekämpfen, sind ein nicht diskriminierender Sprachgebrauch ebenso wichtig wie eine Sensibilisierung dafür, dass es »das« Alter nicht gibt und eine solche pauschalisierte Begriffsverwendung der Vielfalt der Lebensphase Alter in keiner Weise gerecht wird.¹⁶

Stereotypisierende Altersbilder können als kollektive gesellschaftliche Deutungsmuster sowie als individuelle Vorstellungen vom Älterwerden Wirkung entfalten. Dabei können sich gesellschaftliche und individuelle Altersbilder wechselseitig beeinflussen. Insgesamt haben sich die individuellen und gesellschaftlichen Altersbilder in den letzten Jahrzehnten hin zu positiven Deutungen der Potenziale des Alters gewandelt. So werden heute stärker die Möglichkeiten des aktiven Alterns diskutiert; die Sichtweise, das Altern sei natürlicherweise mit dem Rückzug aus sozialen Rollen verbunden, verliert hingegen an Bedeutung.¹⁷

Zentrale Aussagen des Deutschen Alterssurveys 2014 zu Einkommen, sozialer Integration und Gesundheit

Über die Lebenssituation der älteren Menschen in Deutschland enthält der Deutsche Alterssurvey (DEAS) ausführliche Angaben. Die repräsentative Studie über das Älterwerden von 40- bis 85-Jährigen wird seit 1996 in regelmäßigen Abständen durchgeführt.¹⁸ Im Folgenden stellen wir zentrale Aussagen – etwa zu Einkommen, Familie und Gesundheit – aus der Erhebung des Deutschen Alterssurveys aus dem Jahr 2014 vor, da Teilhabechancen häufig von der individuellen Lebenssituation im Alter abhängen.

Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Übergang in den Ruhestand, zeigt sich, dass in den letzten 20 Jahren der Anteil der Menschen gestiegen ist, die zwischen 54 und 65 Jahren erwerbstätig sind. Unter den 54- bis 59-Jährigen ist dieser Anteil zwischen 1996 und 2014 um ein Viertel gestiegen (von 56,6 Prozent auf 76,1 Prozent), unter den 60- bis 65-Jährigen hat er sich im selben Zeitraum sogar mehr als verdoppelt (von 18,2 Prozent auf 38,8 Prozent).¹⁹ Trotzdem arbeiten weniger ältere Erwerbstätige bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Anteil der 66- bis 71-Jährigen, die bis zu dem Zeitpunkt erwerbstätig waren, zu dem sie die Regelaltersgrenze erreichten, ist zwischen 1996 und 2014 von 62,0 auf 46,6 Prozent gesunken. Zugenommen hat dagegen der Anteil der Personen, die vor dem Renteneintritt arbeitslos waren oder sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befanden.²⁰

Trotz dieser Entwicklung, die sich nachteilig auf die Renteneinkommen der betroffenen Menschen auswirkt, sind bislang in Deutschland nur wenige über 65-Jährige von Armut im Alter betroffen; gemessen an der Quote der

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter, sind es zum Beispiel 3,2 Prozent im Jahr 2015.²¹ Die überwiegende Mehrheit der älteren Bevölkerung ist aktuell finanziell gut abgesichert. Ältere sind im Vergleich zu anderen Altersgruppen derzeit auch nicht überdurchschnittlich von Armut gefährdet.²² Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Armutsquoten älterer Menschen aufgrund diskontinuierlicher Erwerbsverläufe und der Absenkung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig ansteigen. Vor allem Frauen, die bereits heute im Alter überdurchschnittlich häufig arm sind, werden davon betroffen sein, unter anderem, weil sie zu höheren Anteilen teilzeitbeschäftigt sind und weil sie nach wie vor schlechter verdienen als Männer.

Auch die soziale Integration älterer Menschen ist heute als gut einzuschätzen. Bei den über 70-Jährigen lebt aufgrund der steigenden Lebenserwartung auch häufiger noch die Ehepartnerin oder der Ehepartner, sie sind somit seltener verwitwet als 1996.²³ Allerdings ist auch der Anteil der Menschen deutlich gesunken, die im mittleren Erwachsenenalter (40 bis 54 Jahre) in einer Partnerschaft ins Alter kommen (1996: 82,6 Prozent; 2014: 67,4 Prozent). Zudem sind der Anteil der Unverheirateten oder in zweiter Ehe Zusammenlebenden und der Anteil von Menschen ohne Partnerschaft gestiegen.²⁴ Dies bedeutet, dass in Zukunft mehr Menschen ohne Partnerschaft alt werden.

Der Anteil älterer Menschen, die eigene Kinder haben, ist weiterhin hoch. Allerdings hatten Personen mittleren Alters im Jahr 2014 seltener Kinder. Während die 42- bis 47-Jährigen im Jahr 1996 zu 87,2 Prozent Kinder hatten, waren es im Jahr 2014 nur 79,6 Prozent. In Zukunft wird es folglich mehr alte Menschen ohne eigene Kinder geben. Auch für Menschen mit Kindern ist zudem ein Wandel zu konstatieren: Die Wohnentfernung zwischen Familienmitgliedern vergrößert sich im sozialen Wandel stetig. Während 38,4 Prozent der erwachsenen Kinder im Jahr 1996 in der Nachbarschaft oder im gleichen Ort wie die Eltern lebten, trifft dies im Jahr 2014 nur noch auf 25,8 Prozent zu.²⁵

Ein Großteil der Menschen in der zweiten Lebenshälfte bewertet die eigene Gesundheit im Jahr 2014 als gut, wobei jedoch deutliche Alters- und Bildungsunterschiede bestehen: Am geringsten ist der Anteil der Personen, die zu einer guten Gesundheitsbewertung kommen, unter den 70- bis 85-Jährigen mit 44,6 Prozent im Vergleich zu den 55- bis 69-Jährigen (53,6 Prozent) und den 40- bis 54-Jährigen (64,5 Prozent). Hochgebildete bewerten ihre Gesundheit am häufigsten als gut, anders als Menschen in der mittleren und niedrigen Bildungsgruppe.²⁶ Darüber hinaus sind im Jahr 2014 die meisten der 40- bis 85-Jährigen mit ihrem Leben zufrieden. Diese Zufriedenheit nimmt im Alter sogar zu. Der Anteil an Personen mit

hoher Lebenszufriedenheit ist zwischen 1996 und 2014 um sechs Prozentpunkte angestiegen.²⁷ Ebenfalls eine gute Nachricht: Die 40- bis 85-Jährigen fühlen sich im Jahr 2014 selten einsam oder gesellschaftlich ausgeschlossen. Etwa jede und jeder zehnte 40- bis 69-Jährige berichtet im Jahr 2014 von Einsamkeit. Bei den 70- bis 85-Jährigen sind es hingegen nur sieben Prozent. Personen ab 70 Jahren geben somit an, seltener einsam zu sein als Jüngere. Dabei fühlen sich ältere Frauen ebenso selten einsam wie ältere Männer.²⁸

Insgesamt lässt sich sagen, dass es vielen Menschen in der zweiten Lebenshälfte gut geht und dass sich in den letzten 20 Jahren vieles zum Besseren gewandelt hat. Allerdings haben nicht alle Bevölkerungsgruppen teil am positiven Wandel der zweiten Lebenshälfte und nachfolgende Generationen Älterer werden neuen Herausforderungen gegenüberstehen. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen dar?

Soziale Teilhabe: Sozialer Nahraum

Als ein wichtiger Indikator für soziale Teilhabe wird in der Alter(n)sforschung häufig betrachtet, wie tragfähig die sozialen Beziehungsnetzwerke im Alter sind. Ob man Personen im sozialen Nahraum hat, auf die man sich verlassen kann, wenn man Hilfe benötigt, entscheidet mit über die Versorgung und Lebensqualität im Alter. Im sozialen Wandel kommen dabei Wahlverwandtschaften im Sinne von Freundschaften und Nachbarschaften eine große Bedeutung zu. Familienangehörige werden in Zukunft seltener in der Lage sein, die Unterstützung der Älteren in der Familie zu gewährleisten. Gründe sind im demografischen Wandel, in steigenden Frauenerwerbsquoten und steigenden Scheidungsraten, aber auch in der wachsenden geografischen Entfernung zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern zu sehen. Tatsächlich nennen Personen ab 40 Jahren 2014 auch häufiger Freundinnen und Freunde als Teil ihres engen Netzwerkes als noch 1996.²⁹

Je nach Art der benötigten Unterstützungsleistung präferieren ältere Menschen darüber hinaus unterschiedliche Personengruppen als Helferinnen und Helfer, auch außerhalb der Familie: Während Ältere bei emotionalem Unterstützungsbedarf häufiger Personen aus dem Freundeskreis nennen, sind es bei instrumentellem Hilfebedarf Nachbarinnen und Nachbarn, von denen man sich häufiger Hilfe erhofft.³⁰ Zudem kann die Nachbarschaft aufgrund der geografischen Nähe günstige Gelegenheiten für Begegnung und Hilfeaustausch bieten.

Dass künftig mehr ältere Personen in Deutschland leben werden, die einen damit einhergehenden steigenden Bedarf nach Unterstützung im Alter haben, muss jedoch kein Krisenszenario im Sinne einsamer älterer Personen bedeuten, denen es an Unterstützung durch andere fehlt. Schließlich leisten Ältere selbst ebenfalls zu substanziellen Anteilen Unterstützung in der Nachbarschaft, im Freundes- und Bekanntenkreis und in der Familie. So kümmern sich 36,2 Prozent der Pflegenden im Alter von 40 bis 85 Jahren um die eigene Mutter, 13,2 Prozent um den eigenen Vater und 17,0 Prozent kümmern sich um die Partnerin oder den Partner; immerhin 21,1 Prozent betreuen pflegebedürftige Personen, mit denen sie nicht verwandt sind.³¹

Im Folgenden stellen wir detailliert dar, welche Unterstützungsleistungen bereits heute von älteren Menschen in ihrer Nachbarschaft und in ihrem Freundeskreis übernommen werden. Anschließend wird diskutiert, wovon es abhängt, ob ältere Menschen anderen helfen oder nicht.

Instrumentelle Hilfen im außerfamilialen sozialen Nahraum

Als instrumentelle Hilfen im außerfamilialen Nahraum betrachten wir Unterstützungsleistungen, die privat und unentgeltlich außerhalb des eigenen Haushaltes erbracht werden, und zwar für Menschen in der Nachbarschaft und im Freundes- oder Bekanntenkreis. Dazu zählen zum Beispiel Besorgungen oder kleinere Arbeiten. Ergebnisse des Freiwilligensurveys 2014 belegen, dass solche instrumentellen Hilfen weitverbreitet sind. Über ein Viertel der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren hat in den letzten zwölf Monaten diese Art von Hilfe in der Nachbarschaft oder im Freundes- oder Bekanntenkreis geleistet (26,3 Prozent). Damit werden instrumentelle Hilfen tatsächlich zu höheren Anteilen für Personen aus der Nachbarschaft und aus dem Freundes- und Bekanntenkreis erbracht als für Personen aus der Verwandtschaft (21,2 Prozent).³²

Personen im Alter von 50 bis 64 Jahren (24,7 Prozent) sowie Personen ab 65 Jahren (23,3 Prozent) helfen etwas seltener als Jüngere (14 bis 29 Jahre: 30,7 Prozent; 30 bis 49 Jahre: 26,8 Prozent). Hierbei kann es sich um einen Lebensaltereffekt handeln: Da mit dem Lebensalter der Freundes- und Bekanntenkreis tendenziell kleiner wird und somit weniger Hilfeempfängerinnen und -empfänger im persönlichen Beziehungsnetzwerk vorhanden sind, ist auch der Anteil der Hilfegeberinnen und -geber bei den Älteren geringer. Andererseits könnte es sich aber auch um einen Kohorteneffekt handeln.³³ Jüngere Geburtskohorten der heute unter 50-Jährigen haben durchschnittlich mehr Freunde und Bekannte, denen sie möglicherweise auch im Alter noch verbunden bleiben werden. Ob sie auch im höheren Alter künftig häufiger instrumentelle Hilfe leisten werden, bleibt abzuwarten.

Derzeit leisten Männer instrumentelle Hilfen zu etwas höheren Anteilen als Frauen. So erbringen zum Beispiel von den 50- bis 64-jährigen Männern 26,8 Prozent diese Hilfen, von den Frauen dieser Altersgruppe jedoch nur 22,8 Prozent. Bei den 65-Jährigen und Älteren zeigt sich ebenfalls ein solcher Geschlechterunterschied (Männer: 25,2 Prozent; Frauen: 21,8 Prozent). Zudem helfen Personen mit hoher Bildung zu höheren Anteilen als Personen mit niedriger Bildung. Bei den 50- bis 64-Jährigen mit niedriger Bildung sind es 22,8 Prozent, bei den gleichaltrigen Personen mit hoher Bildung jedoch 26,9 Prozent. Bei den 65 Jahre alten und älteren Personen ist der Unterschied nach Bildungsniveau sogar noch ausgeprägter. Hier leisten lediglich 20,5 Prozent derjenigen mit niedriger Bildung instrumentelle Unterstützung in der Nachbarschaft oder im Freundes- und Bekanntenkreis, aber 27,8 Prozent mit hoher Bildung.

Pflege oder Betreuung im außerfamilialen sozialen Nahraum

Die Pflege oder Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen im außerfamilialen sozialen Nahraum wird am häufigsten von Menschen im höheren Alter geleistet. Diese Unterstützungsleistung ist bei Personen im Alter von 65 Jahren und älter mit 6,1 Prozent und bei den 50- bis 64-Jährigen mit 4,2 Prozent wesentlich weiter verbreitet als bei den Jüngeren. Im Durchschnitt wird sie lediglich von 3,4 Prozent der Wohnbevölkerung in Deutschland über 14 Jahren geleistet.³⁴ Geht man davon aus, dass Menschen häufiger gleichaltrige Freundinnen, Freunde oder Bekannte haben, ist dies plausibel, da ältere Personen wahrscheinlich auch häufiger Menschen in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis haben, die gesundheitlich eingeschränkt oder pflegebedürftig sind.

Es ist davon auszugehen, dass bei Pflegebedürftigen oder gesundheitlich eingeschränkten Personen die Grundpflege meist in der Familie oder mithilfe professioneller Pflegedienstleister erbracht wird. Allerdings bedeutet dies nicht, dass kein zusätzlicher Bedarf für eine gelegentliche Betreuung oder einen nachbarschaftlichen Besuch besteht. Auch um pflegende Angehörige zu entlasten, kann die Unterstützung aus der Nachbarschaft oder dem Freundeskreis wichtig sein, zumal, wenn im Prinzip eine hauptpflegende Person allein oder gemeinsam mit nur wenigen weiteren Pflegenden diese Aufgabe bewerkstelligen muss. Tatsächlich werden Pflegeaufgaben anders als die instrumentellen Hilfen seltener für nicht verwandte Personen übernommen als für Familienangehörige.

In der Regel übernehmen Frauen häufiger Pflege- oder Betreuungsaufgaben als Männer. Dies ist auch im außerfamilialen sozialen Nahraum der Fall. Frauen im Alter von 50 bis 64 Jahren übernehmen fast doppelt so häu-

fig wie Männer dieser Altersgruppe die Betreuung oder Pflege von Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes (5,3 Prozent zu 2,9 Prozent), im Alter ab 65 Jahren wird dieser Unterschied sogar noch deutlicher (7,2 Prozent zu 4,7 Prozent). Offensichtlich wirken hier Muster der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung fort.

Die zu beobachtenden Unterschiede zwischen den Bildungsgruppen sind dagegen vergleichsweise gering. Personen mit hoher Bildung pflegen oder betreuen nur unwesentlich häufiger Personen aus der Nachbarschaft oder aus dem Freundeskreis als Personen mit niedriger Bildung (bei den 50- bis 64-Jährigen sind es 3,0 Prozent zu 4,7 Prozent; bei den ab 65-Jährigen sind es 5,0 Prozent zu 6,6 Prozent).

Diskussion: Soziale Teilhabe

Informelle Unterstützungsleistungen im sozialen Nahraum sind sehr wichtig für unsere Gesellschaft. Sie haben das Potenzial, Bedarfe wie etwa die Pflege oder Betreuung bedürftiger Personen mit abzudecken, deren Sicherstellung allein über marktbasierter Leistungen nicht finanzierbar wäre. Zusätzlich können Hilfen wie die stundenweise Betreuung eines pflegebedürftigen Nachbarn oder die Begleitung beim gemeinsamen Spaziergang dazu beitragen, pflegende Familienangehörige zu entlasten und vor Überforderung zu schützen.

Wir gehen davon aus, dass informelle Unterstützungsleistungen künftig noch wichtiger werden, da im Zuge des demografischen Wandels die Bedarfe in einer Gesellschaft des langen Lebens weiter steigen werden, während sich innerfamiliäre Potenziale möglicherweise weiter verringern. Die Bedarfe steigen aber nicht allein bedingt durch die wachsende Anzahl der hilfs- und pflegebedürftigen Personen, sondern auch im Zuge unterschiedlicher Betreuungsarrangements und Wohnformen. Soll etwa das selbstständige und selbstbestimmte Leben in den eigenen vier Wänden bis ins hohe Lebensalter gefördert werden, können resultierende Alltagsaufgaben nicht nur von Angehörigen, sondern auch von Freundinnen und Freunden oder – aufgrund der geografischen Nähe – von Nachbarinnen und Nachbarn übernommen werden, wobei die Kontakte zu den Nachbarinnen und Nachbarn auf dem Land etwas häufiger als eng bewertet werden als in der Stadt.³⁵ Insbesondere bezüglich dieser steigenden Pflegebedarfe im eigenen Wohnumfeld wird in der Gerontologie davon ausgegangen, dass diese nur in einem Mix bewältigt werden können, in dem familiäre und professionelle Pflege um Pflege durch Freundinnen und Freunde und Nachbarinnen und Nachbarn ergänzt wird.³⁶ Sowohl über die Qualität als auch die Finanzierbarkeit verschiedener Akteurskonstellationen wird dabei intensiv diskutiert.

Faktisch ist die private außerfamiliale Unterstützung im sozialen Nahraum bereits heute quantitativ wie qualitativ bedeutsam. Quantitativ nimmt sie einen hohen Stellenwert ein, der sich etwa in einem höheren Anteil an praktischen Hilfen für Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis und der Nachbarschaft ausdrückt als für Personen aus der eigenen Verwandtschaft. Qualitativ wirkt sich diese Unterstützung oder Netzwerkhilfe direkt auf die alltägliche Lebensführung und die Lebensqualität jedes einzelnen Menschen in diesem Netzwerk aus. Anders formuliert: Gerade durch den Prozess des Gebens und Nehmens entstehen im direkten Miteinander tragfähige soziale Netzwerke und Gemeinschaften. Trotz möglicher Belastungen kann die Unterstützung anderer auch die Lebensqualität der hilfeleistenden Person steigern und Sinnstiftung bedeuten. Außerdem ist ihre soziale Teilhabe gewährleistet. Für die Hilfeempfängerinnen und -empfänger kann ein Plus an Selbstständigkeit und Freiheitsgraden entstehen. Anfallende alltägliche Aufgaben können selbstbestimmt übernommen und organisiert werden und die Eigenständigkeit kann bis ins hohe Alter gewahrt werden. Für beide Gruppen kann so neben der Freude am Austausch auch das Stiften von Gemeinschaft im Vordergrund stehen.

Über den individuellen Zugewinn hinaus fördert private informelle Unterstützung eine gute Nachbarschaft und wirkt integrierend. Ein gegenseitiger Austausch von Unterstützung trägt somit zum sozialen Zusammenhalt bei. Dies kann insbesondere bei einer hohen Heterogenität der Bevölkerungsgruppen in einer Nachbarschaft der Fall sein. Eine Nachbarschaft kann zum Beispiel altersintegrierend wirken, weil Menschen verschiedener Generationen zusammenkommen.

Eine Kernbotschaft des Siebten Altenberichts ist jedoch, dass sich Teilhabe älterer Menschen nicht nur über Inklusion in sozialen Beziehungsnetzwerken – wie den hier exemplarisch herausgegriffenen Nachbarschaftsnetzwerken – konstituiert, sondern auch über Inklusion in gesellschaftliche Entscheidungs-, Gestaltungs- und Planungsprozesse.³⁷ Im Folgenden werden deshalb auch Formen der zivilen und kulturellen sowie der politischen Teilhabe älterer Menschen dargestellt.

Zivile und kulturelle Teilhabe älterer Menschen: Freiwilliges Engagement

Im Gegensatz zu Teilhabe im sozialen Nahraum ist freiwilliges Engagement, das zivile und kulturelle Teilhabe umfasst, durch Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Raum gekennzeichnet. Viele Menschen enga-

gieren sich außerhalb der Familie und des eigenen Haushalts in Bereichen wie Sport, Kultur, Soziales, Kirche, Umweltschutz oder Freizeit. Engagement ist dabei in allen Altersgruppen zu finden: Nicht nur jüngere Menschen, sondern auch Seniorinnen und Senioren engagieren sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen freiwillig. Zusätzlich zur Ausübung im öffentlichen Raum kennzeichnen Merkmale wie Gemeinschaftlichkeit, Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit sowie Gemeinwohlorientierung freiwilliges Engagement.³⁸

Freiwilliges Engagement wird in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte häufig mit Blick auf seine gesellschaftlichen Funktionen diskutiert. Es trägt zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei, befördert die Weiterentwicklung der Demokratie und ermöglicht innovative Lösungen für gesellschaftliche Probleme.³⁹ Allerdings dient freiwilliges Engagement nicht allein dem Wohl der Gesellschaft. Es tut auch den Engagierten selbst gut. Menschen, die sich freiwillig engagieren, sind über gemeinschaftliche Tätigkeiten in die Gesellschaft eingebunden. Sie erweitern ihr soziales Netzwerk, haben Freude an gemeinsamen Aktivitäten, tauschen sich mit anderen aus und bilden sich im Rahmen ihres Engagements weiter. Aus individueller Sicht stellt freiwilliges Engagement also eine Möglichkeit der Vergesellschaftung dar und ermöglicht Teilhabe an gesellschaftlichen Gestaltungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Ein zentrales Ziel der Engagementstrategie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lautet entsprechend: »Zivilgesellschaftliches Engagement ist nicht nur freiwillig, es ist ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe, das für alle in Deutschland lebenden Menschen gilt.«⁴⁰

Gerade in der Lebensphase Alter, wenn etwa Erwerbsarbeit an Bedeutung verliert, stellt freiwilliges Engagement eine wichtige Vergesellschaftungsform dar.⁴¹ Ältere Menschen engagieren sich dabei vielfältig, nicht alle Menschen engagieren sich in gleicher Weise. Wir wollen in den folgenden Unterkapiteln sowohl die Vielfalt des Engagements als auch Ungleichheiten im Zugang zum freiwilligen Engagement in der Lebensphase Alter anhand von drei Aspekten vorstellen: freiwilliges Engagement älterer Menschen im Vergleich mit anderen Altersgruppen, Engagement älterer Menschen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen sowie Repräsentation älterer Menschen in Vorstands- und Leitungspositionen. Anschließend wird in einem Exkurs die Internetnutzung älterer Menschen dargestellt, bevor die Befunde zur zivilen und kulturellen Teilhabe älterer Menschen diskutiert werden. Grundlage der vorgestellten Befunde ist der Deutsche Freiwilligensurvey 2014.⁴²

Unterschiedliche Engagementquoten im Lebenslauf

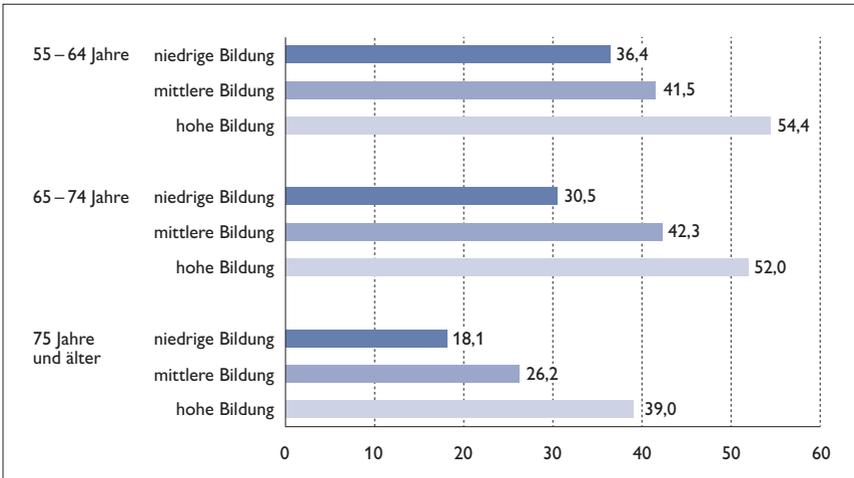
Im Jahr 2014 waren 43,6 Prozent der Wohnbevölkerung Deutschlands im Alter ab 14 Jahren freiwillig engagiert.⁴³ Während der Anteil freiwillig Engagierter in den jüngeren Altersgruppen oberhalb der durchschnittlichen Engagementquote lag (14 bis 49 Jahre: 47,0 Prozent; 50 bis 64 Jahre: 45,5 Prozent), war der Anteil der 65-Jährigen und Älteren mit 34,0 Prozent wesentlich niedriger. Betrachtet man diese Anteile der älteren freiwillig Engagierten differenzierter, zeigt sich, dass die Engagementquote im Alter von 65 bis 69 Jahren genauso hoch bzw. im Alter von 70 bis 74 Jahren fast so hoch ist wie in der Gesamtbevölkerung (65 bis 69 Jahre: 43,7 Prozent; 70 bis 74 Jahre: 39,9 Prozent). Erst ab 75 Jahren fallen die Anteile freiwillig Engagierter deutlich geringer aus als im Durchschnitt (26,1 Prozent). Zudem ist der Anteil freiwillig Engagierter bei älteren Frauen geringer als bei älteren Männern, von den 65- bis 69-Jährigen sind zum Beispiel 48,6 Prozent der Männer, aber nur 38,4 Prozent der Frauen freiwillig engagiert, von den 70- bis 74-Jährigen 42,7 Prozent der Männer und 37,4 Prozent der Frauen und von den ab 75-Jährigen sind 31,9 Prozent der Männer und 22,4 Prozent der Frauen freiwillig engagiert. In den älteren Altersgruppen ist dieser Geschlechterunterschied somit deutlich höher als in den jüngeren Altersgruppen, bei Schülerinnen und Schülern zeigen sich zum Beispiel keine Geschlechterunterschiede in den Anteilen freiwillig Engagierter.⁴⁴

Auch Bildung ist eine wichtige Ressource für gesellschaftliche Teilhabe und damit für freiwilliges Engagement. Die Ergebnisse des Deutschen Freiwilligensurveys 2014 belegen, wie stark Schul- und Berufsbildung die Beteiligung im freiwilligen Engagement strukturieren. Menschen mit niedriger Bildung sind zu deutlich geringeren Anteilen freiwillig engagiert als Menschen mit mittlerer oder hoher Bildung.⁴⁵ Dieser Unterschied zwischen Gruppen mit unterschiedlicher Bildung ist über den gesamten Lebenslauf sehr ähnlich ausgeprägt und wirkt dabei deutlich stärker als der Unterschied nach Alter (siehe Abbildung 1). Offensichtlich bestehen gerade für ältere Menschen mit niedriger Bildung deutliche Barrieren zum freiwilligen Engagement.

Regionale Gegebenheiten beeinflussen das freiwillige Engagement in verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich: Während der Anteil freiwillig Engagierter bei jüngeren Menschen im ländlichen Raum höher ist als im städtischen Raum, ist dies bei Menschen ab 65 Jahren anders: Von ihnen engagieren sich 35,4 Prozent freiwillig, wenn sie im städtischen Raum leben, aber nur 33,0 Prozent in ländlichen Gebieten.⁴⁶ Unterschiedliche Barrieren wie Einschränkungen der Mobilität und unzureichende

Nahverkehrsmöglichkeiten, die älteren Menschen den Zugang zum Engagement verwehren, müssen in der Engagementpolitik berücksichtigt werden. Dies gilt umso mehr, als der gesundheitsfördernde Effekt freiwilligen Engagements für Engagierte wiederholt nachgewiesen wurde.

Abb. 1: Anteile freiwillig engagierter Personen ab 55 Jahren nach Alter und Bildung, 2014 (in Prozent)



Quelle: Freiwilligensurvey 2014, gewichtet, eigene Berechnungen (DZA). Basis: alle Befragten ab 55 Jahren (N = 12.969).

Engagement älterer Menschen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen

Menschen engagieren sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Über alle Altersgruppen hinweg sind die vier quantitativ bedeutendsten Engagementbereiche »Sport und Bewegung« (16,3 Prozent) sowie »Schule oder Kindergarten«, »Kultur und Musik« und »Sozialer Bereich« (jeweils etwa 9 Prozent). Betrachtet man die Altersgruppe der Menschen über 65 Jahre, so sind die Bereiche in anderer Reihenfolge genannt, wobei »Schule und Kindergarten« kaum eine Rolle spielen, während der Bereich »Kirche« besonders wichtig ist.⁴⁷ Die gesellschaftlichen Bereiche mit den höchsten Engagementquoten unter den 65-Jährigen und Älteren sind der »Soziale Bereich« (10,1 Prozent), »Sport und Bewegung« (9,4 Prozent), »Kultur und Musik« (8,0 Prozent) und der »Kirchliche oder religiöse Bereich« (7,2 Prozent).

Betrachtet man die genannten Engagementbereiche daraufhin, ob sich stark oder schwach ausgeprägte Altersgruppenunterschiede finden, so kristallisieren sich drei Gruppen heraus: Bereiche mit stark ausgeprägten Altersgradienten zuungunsten der Älteren, mit stark ausgeprägten Altersgradienten zugunsten der Älteren und mit schwach ausgeprägten Altersgradienten. Zur ersten Gruppe gehören die Bereiche »Sport und Bewegung« (14 bis 29 Jahre: 21,4 Prozent; ab 65 Jahre: 9,4 Prozent), »Schule oder Kindergarten« (14 bis 29 Jahre: 8,5 Prozent; 30 bis 49 Jahre: 17,1 Prozent; ab 65 Jahre: 2,1 Prozent) sowie »Unfall- oder Rettungsdienst, freiwillige Feuerwehr« (14 bis 29 Jahre: 5,5 Prozent; ab 65 Jahre: 0,5 Prozent). Der einzige Bereich mit einem umgekehrten Altersgradienten, also mit Altersunterschieden zugunsten der Älteren, ist der »Soziale Bereich« (14 bis 29 Jahre: 5,8 Prozent; ab 65 Jahre: 10,1 Prozent). Engagementbereiche mit gering ausgeprägten Altersunterschieden sind beispielsweise »Kultur und Musik« (9 bis 10 Prozent), »Kirchlicher oder religiöser Bereich« (7 bis 9 Prozent) sowie »Freizeit und Geselligkeit« (5 bis 7 Prozent).

Ältere Menschen in Leitungs- und Vorstandsfunktionen im freiwilligen Engagement

Leitungs- und Vorstandsfunktionen sind auch im freiwilligen Engagement Positionen, die mit Aufwand und Arbeit, aber auch mit Ansehen und Prestige verbunden sind. Voraussetzungen zur Übernahme einer Leitungsposition in einer Organisation oder einem Verein sind in der Regel eine längerfristige Bindung an die entsprechende Organisation sowie Erfahrung, Wissen und Leitungskompetenzen. Leitungs- und Vorstandsfunktionen werden also mit höherer Wahrscheinlichkeit von Menschen im mittleren und höheren Lebensalter ausgefüllt, was auch die Befunde des Freiwilligen surveys 2014 belegen.

Insgesamt 27,5 Prozent aller Engagierten üben im Rahmen ihrer freiwilligen Tätigkeit eine Leitungs- oder Vorstandstätigkeit aus.⁴⁸ Unter älteren Engagierten ist dieser Anteil höher als unter jüngeren (50 bis 64 Jahre: 33,2 Prozent; ab 65 Jahre: 29,9 Prozent im Gegensatz zu 30 bis 49 Jahre: 26,1 Prozent; 14 bis 29 Jahre: 20,9 Prozent). Sehr viel stärker ausgeprägt als Altersunterschiede sind allerdings Geschlechterunterschiede. Während ein Drittel der engagierten Männer eine Leitungs- oder Vorstandsfunktion innehat, gilt dasselbe für nur etwas mehr als ein Fünftel der Frauen (33,0 Prozent zu 21,7 Prozent). Dabei scheint das Alter insbesondere bei den Männern eine Rolle zu spielen, denn hier sind die Unterschiede zwischen den Altersgruppen wesentlich deutlicher als bei den Frauen. Während bei den älteren Männern ab 50 Jahren etwa 40 Prozent der Engagier-

ten eine Leitungs- oder Vorstandsfunktion ausüben, sind es bei den 14- bis 29-jährigen Männern lediglich etwa 22 Prozent.⁴⁹ Bei den Frauen gibt es vergleichsweise geringe Unterschiede zwischen den Altersgruppen von unter zehn Prozentpunkten.

Bei der Ausübung dieser freiwilligen Leitungs- oder Vorstandstätigkeiten finden sich ebenfalls deutliche Bildungsunterschiede: Engagierte mit höherer Bildung übernehmen häufiger eine Leitungsposition als jene mit niedriger Bildung. Die Bildungsunterschiede sind auch bei älteren Engagierten ab 65 Jahren deutlich ausgeprägt (niedrige Bildung: 26,2 Prozent, mittlere Bildung: 27,4 Prozent, hohe Bildung: 34,0 Prozent).

Exkurs: Internetnutzung älterer Menschen

Das Internet kann sicherlich als eine der größten Veränderungen des Informationswesens der letzten Jahrzehnte gelten. Dieser Zugang zu unterschiedlichsten Informationsangeboten sowie zu sozialen Kontakten hat mittlerweile auch eine grundlegende Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe. Eine zentrale Frage in diesem Zusammenhang lautet, ob ältere in gleicher Weise wie jüngere Menschen Zugang zum Internet haben und ob sie – sofern der Zugang vorhanden ist – das Internet auch ähnlich häufig und zu ähnlichen Zwecken wie Jüngere nutzen.

Ältere Menschen haben seltener Zugang zum Internet und sie nutzen das Internet auch seltener als jüngere Menschen, wie die im Folgenden dargestellten Ergebnisse des Deutschen Alterssurveys belegen. Die Mehrheit der 40- bis 85-Jährigen in Deutschland verfügt zwar beruflich oder privat über einen eigenen Internetzugang, allerdings sind hier deutliche Altersunterschiede zu verzeichnen. Aktuell Zugang zum Internet haben bei den 40- bis 54-Jährigen 95,4 Prozent und bei den 55- bis 69-Jährigen 81,7 Prozent. Dagegen sind es bei den 70- bis 85-Jährigen nur 46,8 Prozent.⁵⁰ Beim Zugang zum Internet findet man zudem deutliche Unterschiede im Hinblick auf Bildung und Geschlecht. Menschen mit höherer Bildung haben häufiger Zugang zum Internet als Menschen mit niedriger Bildung, Männer haben häufiger Zugang zum Internet als Frauen.

Entscheidend für die gesellschaftliche Teilhabe ist aber nicht allein der Zugang zum Internet, sondern auch dessen aktive Nutzung – zur Informationssuche, zur Kontaktpflege oder auch zur politischen Partizipation. Auch hier unterscheiden sich die Altersgruppen deutlich voneinander.⁵¹ Häufig genutzt wurde das Internet 2014 von 76,9 Prozent der 40- bis 54-Jährigen und von 61,3 Prozent der 55- bis 69-Jährigen, jedoch nur von 33,1 Prozent der 70- bis 85-Jährigen.

Eine erhebliche Rolle spielen Altersunterschiede auch für Personengruppen, die angeben, das Internet nie zu nutzen. Bei den 40- bis 54-Jährigen gehörten 6,0 Prozent dieser Gruppe an, bei den 55- bis 69-Jährigen sind es 20,9 Prozent und bei den 70- bis 85-Jährigen 55,3 Prozent. Auch hier zeigen sich deutliche Bildungs- und Geschlechterunterschiede. In der Gruppe der Menschen mit niedriger Bildung gehören 85,8 Prozent der 70- bis 85-Jährigen zu den Nichtnutzerinnen bzw. Nichtnutzern. Von den freiwillig Engagierten im Alter ab 65 Jahren nutzen lediglich 46,7 Prozent das Internet für ihre Tätigkeit, von den 50- bis 64-Jährigen sind es immerhin 64,1 Prozent.⁵²

Allerdings sind Zugang und Nutzung des Internets seit Mitte der 1990er-Jahre insgesamt deutlich gestiegen. Das belegt die seit 1997 durchgeführte ARD/ZDF-Onlinestudie.⁵³ Zumindest gelegentlich nutzten in Deutschland im Jahr 1997 etwa 6,5 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren das Internet, im Jahr 2015 waren es bereits 79,5 Prozent. Diese Zunahme ist in allen Altersgruppen festzustellen, doch auch im Jahr 2015 nutzten ältere Menschen das Internet deutlich seltener als Jugendliche und Menschen im jungen und mittleren Erwachsenenalter. Während der Anteil der gelegentlichen Nutzerinnen und Nutzer bei den 14- bis 19-Jährigen von 6,3 Prozent (im Jahr 1997) auf 100 Prozent (im Jahr 2015) stieg, erhöhte sich dieser Anteil bei den über 60-Jährigen nur auf 50,4 Prozent im Jahr 2015 – allerdings ausgehend von einem sehr geringen Ausgangsniveau von 0,2 Prozent im Jahr 1997. Insgesamt lässt sich sagen, dass die vergleichsweise seltenere Internetnutzung Älterer im Hinblick auf ihre zivile und kulturelle Teilhabe als ein deutlicher Nachteil betrachtet werden kann. Weiterbildungsangebote für ältere Menschen zur Internetnutzung könnten Abhilfe schaffen und werden auch von Bund und Ländern gefördert.⁵⁴ Wie bei Technikentwicklung insgesamt könnte auch im Bereich der Kommunikationstechnologie stärker als bisher auf ein »Design für alle« geachtet werden, das es allen Techniknutzenden – auch den älteren – gleichermaßen ermöglicht, von einem gelingenden Technikeinsatz zu profitieren.⁵⁵

Diskussion: Zivile und kulturelle Teilhabe

Die zivile und kulturelle Teilhabe in der Lebensphase Alter ist in vielen Aspekten geringer ausgeprägt als in jüngeren Lebensabschnitten. Anhand des Anteils freiwillig Engagierter als Indikator für zivile und kulturelle Teilhabe zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter ihr Anteil sinkt. Deutlich wird dies aber erst im hohen Lebensalter jenseits eines Alters von 75 Jahren. Diese Entwicklung kann mit gesundheitlichen Einschränkungen im

Alter oder auch mit bestehenden Höchstaltersgrenzen im Engagement zusammenhängen. Sowohl über die Anhebung als auch über die Abschaffung bzw. Flexibilisierung solcher Altersgrenzen wird debattiert wie jüngst am Beispiel der Höchstaltersgrenze für das Amt der Schöffinnen und Schöffen, die derzeit bei 70 Jahren liegt.⁵⁶ Die unterschiedlichen Funktionen wie Schutz- und Orientierungsfunktionen von Altersgrenzen sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft können hierbei durchaus zu kontroversen Bewertungen führen.⁵⁷

Nicht nur in der Beteiligung am freiwilligen Engagement, sondern auch in den gesellschaftlichen Themenfeldern des Engagements finden sich deutliche Altersunterschiede. Auch wenn man beim freiwilligen Engagement davon ausgehen kann, dass Altersgruppenunterschiede in den thematischen Schwerpunktsetzungen teilweise die Veränderung lebensaltersspezifischer Interessen widerspiegeln, so gibt es hier auch Zugangsbarrieren, die älteren Menschen Engagementbereiche verschließen – zum Beispiel, wenn Sportvereine mit der Werbung für ihre Angebote eher jüngere oder eher gesundheitlich nicht eingeschränkte Menschen ansprechen. Möglicherweise kann eine stärkere Einbindung älterer Menschen in den Bereich »Sport und Bewegung« dazu führen, dass auch nicht engagierte Ältere Sport- und Präventionsangebote stärker wahrnehmen (können), als sie dies zurzeit tun.

Nicht alle berichteten Aspekte der zivilen und kulturellen Teilhabe zeigen Benachteiligungen Älterer. Betrachtet man Menschen, die über freiwilliges Engagement Zugang zur zivilen und kulturellen Teilhabe gefunden haben, zeigt sich, dass Ältere dabei sehr guten Zugang zu Positionen mit Ansehen und Einfluss haben. Während ältere Menschen also deutlich seltener freiwillig engagiert sind als Jüngere, übernehmen sie häufiger Leitungspositionen auf freiwilliger Basis. Im Lebenslauf erworbene Erfahrung und Kompetenzen sowie die Entwicklung einer Bindung älterer Menschen zu der jeweiligen Organisation können dies begünstigen. Allerdings ist die Nutzung des Internets bei vielen älteren Menschen noch nicht so selbstverständlich wie bei Jüngeren, obwohl es viele Bemühungen gibt, diesen Zugangsweg zur gesellschaftlichen Teilhabe zu verbessern, und zwar neben klassischen Offlineweiterbildungsseminaren durchaus auch über computergestützte Weiterbildungsangebote – wie zum Beispiel E-Learning –, die die Sicherheit im Umgang mit Computern und Internet bei denjenigen verbessern können, die den Computer bereits nutzen.⁵⁸

Auch für den Bereich der politischen Partizipation ist das Internet zu einem wichtigen Medium geworden, das zum Beispiel die Unterzeichnung von Petitionen online ermöglicht. Im nächsten Kapitel wird dargestellt, wie die politische Teilhabe älterer Menschen ausgestaltet ist.

Politische Teilhabe: Politik und Interessenvertretung

Politische Partizipation ist nicht nur ein Grundbestandteil der Demokratie, sie stellt auch eine zentrale Möglichkeit der gesellschaftlichen Mitgestaltung und eine wesentliche Form der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger dar. Politische Teilhabe umfasst neben institutionellen Formen der Beteiligung wie der Teilnahme an Wahlen oder der Mitarbeit in Parteien auch nicht institutionalisierte Formen wie Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Bürgerinitiativen.⁵⁹ Um sich politisch zu beteiligen, ist ein Interesse für politische Belange vonnöten sowie der Wunsch und die Überzeugung, selbst etwas politisch verändern zu können.⁶⁰ Darüber hinaus setzt politische Partizipation auch das Vorhandensein mehr oder weniger umfangreicher individueller Ressourcen voraus. Personen müssen beispielsweise wissen, wo und wie sie ihre Interessen einbringen können. Sie müssen die notwendigen sozialen Kontakte knüpfen und über genügend zeitliche und teilweise auch finanzielle Ressourcen verfügen. Bekannt ist, dass Personen mit höherem Einkommen und höherer Bildung im Durchschnitt auch höhere Partizipationsraten zeigen als solche mit niedrigerem Einkommen und Bildungsniveau.⁶¹ Daneben werden in der Literatur auch Geschlechterunterschiede diskutiert, wobei Frauen etwas geringere Partizipationsraten aufweisen als Männer.⁶²

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Veränderung des Alters in Richtung einer zunehmend aktiv gestaltbaren und zu gestaltenden Lebensphase kommt der politischen Teilhabe Älterer eine besondere Bedeutung zu. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich das Ausmaß, in dem Ältere von ihren politischen Partizipationsmöglichkeiten Gebrauch machen, von Jüngeren unterscheidet und in welchen Formen sich Ältere politisch einbringen. Dargestellt werden aktuelle Befunde zu Wahlbeteiligung und Parteimitgliedschaften sowie zu politischem Engagement, bevor anschließend die Diskussion folgt.

Institutionalisierte Formen der Partizipation: Wahlbeteiligung und Parteimitgliedschaften

Eine institutionalisierte und verbreitete Form der politischen Mitbestimmung ist die Beteiligung an politischen Wahlen. Traditionell ist die Wahlbeteiligung bei Älteren überdurchschnittlich hoch ausgeprägt.⁶³ Bei der Bundestagswahl 2013 zeigte die Gruppe der 60- bis 69-Jährigen bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 72,4 Prozent die höchste Wahlbeteiligung aller Altersgruppen (79,8 Prozent). Bei den über 70-Jährigen

betrug die Wahlbeteiligung 74,8 Prozent. Die Gruppe der 21- bis 24-Jährigen beteiligte sich hingegen am wenigsten (60,3 Prozent).⁶⁴

Ältere nutzen diese Form der politischen Mitbestimmung also vergleichsweise gut, möglicherweise, weil sie die Teilnahme an Wahlen häufiger als eine Bürgerpflicht ansehen als Jüngere.⁶⁵ Daneben können eine im Lebensverlauf zunehmende Routine des Wählens, ein generell normenkonformeres Verhalten Älterer sowie deren größerer allgemeiner und auch politischer Erfahrungsschatz bedeutsam sein.⁶⁶

Im Zeitvergleich zeigt sich allerdings seit den 1970er-Jahren in fast allen Altersgruppen ein Rückgang der Wahlbeteiligung. Dieser ist unterschiedlich stark und in den höheren Altersgruppen tendenziell schwächer ausgeprägt. Gegenläufig zum allgemeinen Trend ist jedoch in der Altersgruppe der 70-Jährigen und Älteren die Wahlbeteiligung zwischen den Bundestagswahlen 1972 und 2013 leicht angestiegen.⁶⁷

Bevölkerungsumfragen, in denen nach der Wahlbeteiligung gefragt wird, ergeben aufgrund der sozialen Erwünschtheit der Stimmabgabe oftmals höhere Werte als die tatsächliche Wahlbeteiligung.⁶⁸ Sie eignen sich aber dennoch, um zu beschreiben, wie sich die Wahlbeteiligung zwischen Bevölkerungsgruppen unterscheidet und wie die Wahlbeteiligung mit individuellen Merkmalen von Personen zusammenhängt. Auch auf Basis des Freiwilligensurveys 2014 zeigt sich in Bezug auf die Bundestagswahl 2013 die höchste Wahlbeteiligung bei den Älteren ab 65 Jahren. Ältere mit höherer Bildung geben dabei häufiger an, sich an der letzten Bundestagswahl beteiligt zu haben, als jene mit niedriger Bildung. Bei älteren Frauen ist die Beteiligung etwas geringer als bei älteren Männern.

Ebenfalls überproportional häufig nutzen ältere Menschen die politische Teilhabemöglichkeit über die Mitgliedschaft in einer Partei.⁶⁹ Im Zeitverlauf hat das quantitative Übergewicht der Älteren in den Parteien dabei noch zugenommen.⁷⁰ Allerdings ist diese Entwicklung nicht auf eine zunehmende Politisierung älterer Menschen zurückzuführen. Ausschlaggebend sind stattdessen – neben dem demografischen Wandel – insbesondere die im Vergleich zu Älteren niedrigeren Eintrittsquoten und die kürzere Verweildauer Jüngerer in Parteien.⁷¹

Öffentliche Aktivität und freiwilliges Engagement im Bereich der Politik

Eine ausgeprägte politische Partizipation Älterer lässt sich zum Teil auch in den altersgruppenspezifischen Anteilen öffentlich Aktiver sowie freiwillig und ehrenamtlich Engagierter im Bereich der Politik und der politischen Interessenvertretung feststellen – sei es als Wahlhelferin oder Wahlhelfer,

als Mitglied des Ortsbeirates oder als Gründerin oder Gründer einer Bürgerinitiative. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014 zeigt, dass die Anteile der im politischen Bereich öffentlich aktiven Menschen sowohl bei den 50- bis 64-Jährigen als auch bei den 65-Jährigen und Älteren überdurchschnittlich hoch sind (8,0 Prozent bzw. 7,6 Prozent; gesamt: 6,6 Prozent).⁷² Dagegen sind nur die 50- bis 64-Jährigen im Bereich der Politik und der politischen Interessenvertretung auch überdurchschnittlich engagiert (5,1 Prozent; gesamt: 3,6 Prozent).⁷³

Frauen ab 65 Jahren sind – wie in anderen Altersgruppen auch – seltener im Bereich Politik aktiv als ältere Männer (4,7 Prozent; Männer ab 65 Jahre: 11,3 Prozent). Bei Älteren, die nicht nur aktiv mitmachen, sondern auch eine ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeit im Bereich Politik übernommen haben, findet sich ebenfalls eine ähnliche Geschlechterdifferenz (Frauen ab 65 Jahre: 1,6 Prozent, Männer ab 65 Jahre: 5,3 Prozent).⁷⁴ Deutliche Unterschiede gibt es auch zwischen Bildungsgruppen. Personen im Alter ab 65 Jahren mit hoher Schulbildung engagieren sich viermal häufiger freiwillig im Bereich Politik als Personen dieser Altersgruppe mit niedriger Schulbildung (5,6 Prozent; 1,4 Prozent).

Die Partizipationsformen, die Ältere aktiv nutzen, um ihre politische Meinung zum Ausdruck zu bringen und ihre Interessen zu vertreten, können sich von denen jüngerer Menschen unterscheiden. In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass Jüngere stärker als Ältere zu nicht institutionalisierten, alternativen Partizipations- und Protestformen neigen. Neuere Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Beteiligung Jüngerer an Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Bürgerinitiativen nicht höher ist als im Bevölkerungsdurchschnitt.⁷⁵ Allerdings gibt es zwischen der Beteiligung Älterer und derer im mittleren Lebensalter durchaus noch Unterschiede: Personen im Alter ab 65 Jahren geben deutlich seltener an, sich jemals in ihrem Leben an einer Unterschriftensammlung, einer Demonstration oder einer Bürgerinitiative beteiligt zu haben als Jüngere.⁷⁶ Dabei gibt es – ähnlich wie bei Jüngeren – auch innerhalb der Gruppe der Älteren deutliche Unterschiede zwischen den Bildungsgruppen. Nur etwa halb so viele Personen mit niedriger Bildung haben sich im Gegensatz zu Personen mit höherer Bildung schon einmal an einer Unterschriftensammlung beteiligt (25,9 Prozent zu 51,9 Prozent).⁷⁷ Ähnliche Bildungsunterschiede bestehen hinsichtlich der Teilnahme an Demonstrationen und der Beteiligung an Bürgerinitiativen. Darüber hinaus unterscheidet sich die politische Teilnahme zwischen Frauen und Männern, wobei die Teilnahmequoten bei älteren Frauen jeweils geringer sind als bei älteren Männern. Die Teilnahmequoten niedrig gebildeter Frauen fallen besonders gering aus.

Diskussion: Politische Teilhabe

Ältere weisen heute im Vergleich zu Jüngeren insgesamt ein hohes Ausmaß an politischer Teilhabe auf. Sind diese höheren Partizipationsraten Älterer Ausdruck einer Lebensphasenspezifika, zum Beispiel, weil Menschen im Ruhestand mehr Zeit haben, sich politisch zu engagieren? Oder sind die Unterschiede eher das Resultat generationenspezifischer Prägungen und Erfahrungen?

Kohortenanalysen legen nahe, dass es sich bei der im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen überproportional stark ausgeprägten politischen Partizipation Älterer nicht (nur) um einen Alterseffekt handelt. Auch kohortenspezifische Prägungen spielen eine Rolle.⁷⁸ So hatten die im Jahr 2013 60-Jährigen und Älteren in allen ihren Lebensphasen ein außerordentlich großes Interesse an Politik. Bei den 45- bis 59-Jährigen des Jahres 2013 war das politische Interesse in allen Lebensphasen geringer ausgeprägt und nochmals geringer war es bei den 30- bis 44-Jährigen.⁷⁹ Die Autorinnen und Autoren dieser Studie schlussfolgern daraus, dass es sich bei den heute älteren Menschen um stark politisierte Generationen handelt aufgrund der spezifischen Prägung durch den Zweiten Weltkrieg und die Gründungsjahre der Bundesrepublik. Eine ähnlich starke Politisierung ist der Studie zufolge auch bei der nachfolgenden »68er-Generation« zu finden. Darauf folgende Jahrgänge sind laut den Autorinnen und Autoren dagegen weniger auf politische Fragen fokussiert bzw. identifizieren sich weniger mit dem bestehenden politischen System.⁸⁰ Möglicherweise werden zukünftig Ältere also in einem geringeren Ausmaß oder in anderer Form politisch aktiv sein, als wir es von den derzeit Älteren kennen.

Ihre im Durchschnitt stark ausgeprägte politische Teilhabe sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es innerhalb der Gruppe der Älteren große Unterschiede bei der politischen Beteiligung gibt und dass einzelne Gruppen nur zu sehr geringen Anteilen am politischen Leben teilhaben. Dies trifft beispielsweise auf Ältere mit niedriger Bildung und besonders auf ältere Frauen mit niedriger Bildung zu. Dieser Befund erscheint in zweierlei Hinsicht problematisch. Im Hinblick auf die Funktion der Interessenvertretung durch politische Partizipation ist es sehr wahrscheinlich, dass die Interessen derer, die sich nicht politisch beteiligen, auch weniger Eingang in politische Reformen finden als die Interessen von Menschen, die sich in höherem Maße beteiligen. Dies kann zur Verschärfung der sozialen Ungleichheit führen und den Partizipationsgradienten wie Geschlecht oder Einkommen noch mehr Gewicht verleihen. Zudem wirkt der Befund in Hinblick auf die Teilhabefunktion politischer Beteiligung: Denjenigen, die sich nicht politisch beteiligen, bleibt letztlich die

Erfahrung versagt, gemeinsam mit anderen politisch etwas mitzugestalten und an politischen Entscheidungen mitwirken zu können.

Fazit: Unterschiedliche Möglichkeiten, Ressourcen und Präferenzen aktiver Lebensführung

Die dargestellten Befunde zeigen, dass ältere Menschen in unterschiedlicher Weise an der Gesellschaft teilhaben. Sie leisten informelle Unterstützung im sozialen Nahraum, sie sind freiwillig engagiert und sie beteiligen sich am politischen Leben. In einigen Bereichen ist die Teilhabe der Älteren dabei stärker ausgeprägt als bei den jüngeren Altersgruppen. Beispiele sind die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen, die Wahlbeteiligung oder Parteimitgliedschaften. In anderen Bereichen sind die Teilhabequoten Älterer deutlich geringer (im freiwilligen Engagement) oder nur leicht geringer (bei der Erbringung instrumenteller Hilfen) als die jüngerer Menschen. Auf Basis der Befundlage kann somit nicht generell auf versperrte Teilhabechancen für Ältere oder gar deren soziale Ausgrenzung geschlossen werden. Im Durchschnitt verfügen ältere Menschen heute sogar über bessere Voraussetzungen für eine aktive Lebensführung und für die Mitgestaltung des öffentlichen Raumes als je zuvor.⁸¹ Dies gilt sicherlich auch bezüglich anderer Teilhabeaspekte, die in diesem Beitrag nicht erschöpfend betrachtet werden konnten. Zwar gibt es auch heute Hinweise auf altersdiskriminierendes Verhalten in bestimmten Gesellschaftsbereichen (vgl. den Beitrag von Nathalie Schlenzka in diesem Band). Klagen wegen Altersdiskriminierung werden zum Beispiel häufig im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung im Berufsleben eingebracht. Zudem werden Menschen beispielsweise nach wie vor aufgrund ihres kalendarischen Lebensalters von bestimmten Finanzdienstleistungen wie der Aufnahme eines Kredites ausgeschlossen oder mit deutlich höheren Kosten belastet – wie beispielsweise bei einigen privaten Pflege- und Krankenversicherungsprodukten – und auch Kfz-Versicherungen berücksichtigen das Alter der Fahrzeugnutzerinnen und -nutzer. Gleichzeitig sind die Menschen, die heute bereits ein höheres Lebensalter erreicht haben, im Schnitt besser aufgestellt, für ihre Rechte einzutreten, als die älteren Menschen das in der Vergangenheit waren.

Allerdings weisen ältere Menschen mit niedriger Bildung nahezu durchgängig geringere Beteiligungsquoten auf als ältere Menschen mit höherer Bildung.⁸² Frauen beteiligen sich im höheren Lebensalter meist zu geringeren Anteilen als Männer – eine Ausnahme stellt die Übernahme von Pflegetätigkeiten dar, die häufiger von Frauen ausgeübt wird. Menschen im

sehr hohen Lebensalter beteiligen sich zu geringeren Anteilen, da einerseits in der Phase der Hochaltrigkeit hinderliche Faktoren wie etwa gesundheitliche Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit im statistischen Durchschnitt ansteigen. Andererseits geben manche ihre freiwilligen Tätigkeiten oder politischen Ehrenämter früher oder später im Lebensverlauf auf, etwa weil Altersgrenzen hierfür erreicht wurden. Solche Höchstaltersgrenzen bestehen jedoch keineswegs nur im höheren Lebensalter, sondern auch bei lebensphasenspezifischen Angeboten wie etwa Jugendfreiwilligendiensten, die laut Jugendfreiwilligendienstgesetz für Personen gefördert werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ältere Menschen sind keinesfalls eine homogene Gruppe. Nicht nur die Lebenssituationen Älterer, sondern auch ihre Teilhabechancen sind höchst unterschiedlich. Die Darstellung aktueller empirischer Befunde zur Lebenssituation und Teilhabe älterer Menschen in Deutschland macht deutlich, dass ein Vergleich von »alt« mit »jung« – oder von »jungen Alten« mit »alten Alten« – oft weniger aussagekräftig ist als vielmehr der Vergleich von Gruppen mit unterschiedlichen Ressourcen und Möglichkeiten innerhalb der Altersgruppen. Aufgrund der beobachtbaren Zunahme sozialer Ungleichheiten wie zum Beispiel steigender Armutsquoten bei Älteren kann davon ausgegangen werden, dass auch die soziale Teilhabe im Alter für heutige und zukünftige Generationen von Seniorinnen und Senioren durch solidarische Umverteilung, etwa im System sozialer Sicherung, grundsätzlich verbessert werden kann. Durch eine Verschärfung der sozialen Ungleichheit im Alter kann sich diese Situation aber auch verschlechtern.

Klar wird jedoch auch, dass es im Teilhabediskurs nicht nur um soziale Ungleichheit im Sinne einer ungleichen Verteilung erstrebenswerter Güter wie Alterseinkommen oder Machtpositionen geht. Auch grundsätzliche Fragen der sozialen Gerechtigkeit im Sinne von Teilhabegerechtigkeit – und zwar sowohl der Zugangsteilhabe als auch der Mitwirkungsteilhabe – spielen eine Rolle.⁸³ Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Teilhabechancen älterer Menschen abzielen, sollten daher auch nicht anhand gleicher Teilhabeergebnisse für alle evaluiert werden, sondern vielmehr anhand gleicher Teilhabechancen für alle. Denn gleiche Teilhabechancen über den gesamten Lebenslauf bedeuten nicht zwangsläufig, dass es über den gesamten Lebenslauf und im Alter auch zu empirisch beobachtbaren gleichen Teilhabeergebnissen für alle kommt. Menschen haben unterschiedliche Präferenzen und Bedürfnisse, wer aber in einer spezifischen Form teilhaben möchte, sich etwa politisch oder sozial engagieren möchte, soll auch die Möglichkeit dazu erhalten. Empirisch lassen sich jedoch in der Regel ausschließlich die Teilhabeergebnisse messen, weshalb auch häufig zusätzlich zu Teilhabechancen von Verwirklichungschancen gesprochen wird.⁸⁴

Das Recht auf Teilhabe erfordert diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen

Für alle Mitglieder der Gesellschaft, also auch für ältere Menschen, besteht das Recht auf soziale Teilhabe und gesellschaftliche Partizipation. Einige Autoren postulieren darüber hinaus sogar eine »Pflicht zur Partizipation«⁸⁵ und begründen dies unter anderem mit der künftigen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die »kreativen und innovativen Potenziale des Alters« müssten demnach stärker ausgeschöpft werden. Außerdem, so die Autoren, trage das eigene Engagement zum guten Altern bei und sei somit für den Einzelnen verpflichtend.⁸⁶ Es ist möglich, dass Menschen gesünder und zufriedener sind, weil sie sich engagieren. Nicht auszuschließen ist jedoch auch, dass sie sich freiwillig für andere Menschen oder eine sinnvolle Sache engagieren, weil sie gesünder und zufriedener als andere sind.⁸⁷ Altersforscherinnen und -forscher verweisen in diesem Diskurs ausdrücklich auf die Gefahr der Abwertung weiter Teile der älteren Bevölkerung, die sich etwa nicht freiwillig engagieren können und/oder sich nicht engagieren wollen.⁸⁸ Zum Beispiel besteht diese Gefahr für Personen mit Demenz, deren Teilhabechancen ohne verbesserte und unterstützende Rahmenbedingungen eingeschränkt sind.

Dass dem lange vorherrschenden negativen Bild des Alters seit einigen Jahren ein aktives, erfolgreiches und produktives Bild des Alters entgegengesetzt wird, geht einher mit dem nicht intendierten Nebeneffekt, »Gewinner« und »Verlierer« im Alternsprozess zu diagnostizieren: »Wer von einem »erfolgreichen und produktiven Alter« spricht, muss dieses wohl oder übel von einem »gescheiterten« und »unproduktiven Alter« abgrenzen.«⁸⁹ Mehr noch, eine Kehrseite der im Aktivierungsparadigma geforderten Aktivität im Alter und der Eigenverantwortlichkeit ist die als selbst verschuldet zugeschriebene Ausgrenzung.⁹⁰ Die gut gemeinte normative Forderung nach sozialer Teilhabe für alle birgt somit die Gefahr der verstärkten Diskriminierung derjenigen, die eben das nicht können.

Notwendiger Abbau von Zugangsbarrieren

Um die Teilhabechancen älterer Menschen tatsächlich zu verbessern, müssen Zugangsbarrieren identifiziert und abgebaut werden. Barrieren im physikalischen Sinne – wie etwa bei barrierefreien Wohnungen –, aber auch im sozialen Sinne – wie etwa beim barrierefreien Zugang zu ehrenamtlichen Positionen – oder im übertragenen Sinne – wie im Hinblick auf die barrierearme Gestaltung und Nutzbarkeit von Internetseiten. Zugangsbarrieren können auf der individuellen Ebene vorhanden sein – beispiels-

weise können fehlende Bildungsvoraussetzungen bei Menschen mit niedriger formaler Bildungsqualifikation eine Zugangsbarriere darstellen, auf die mit entsprechenden niedrigschwelligen Bildungsangeboten reagiert werden kann. Zugangsbarrieren können aber auch aufseiten von Organisationen und Institutionen vorhanden sein. Hier ist empfehlenswert, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa für Altersstereotype und Altersdiskriminierung zu sensibilisieren, um entsprechende Hürden im Alltag abzubauen zu können. Sowohl politische als auch zivilgesellschaftliche Akteure können dazu beitragen, solche Barrieren abzubauen.

Anmerkungen

- 1 Deutscher Bundestag, Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften und Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 18/10210, Berlin 2016, S.278.
- 2 Vgl. Deutscher Bundestag (Anm. 1), S.282.
- 3 Vgl. Deutscher Bundestag (Anm. 1), S.282.
- 4 Deutscher Bundestag, Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Altersbilder in der Gesellschaft und Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 17/3815, Berlin 2010, S.21.
- 5 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung des Zweiten UN-Weltaltensplans, Madrid 2002 und der UNECE-Regionalen Implementierungsstrategie, Berlin 2002, Herausforderungen und Chancen älter werdender Gesellschaften, Berlin 2007, S.13.
- 6 Vgl. BMFSFJ (Anm.5), S.77.
- 7 Vgl. BMFSFJ (Anm.5), S.13.
- 8 United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), Integration und Teilhabe älterer Menschen in der Gesellschaft, Policy Brief, UNECE-Kurzdossier zum Thema Altern Nr.4, Genf 2010, S.3.
- 9 Martin Kohli, Die Institutionalisierung des Lebenslaufs: Historische Befunde und theoretische Argumente, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 37 (1985) 1, S.1–29.
- 10 Frank Oswald/Hans-Werner Wahl, Alte und neue Umwelten des Alterns – Zur Bedeutung von Wohnen und Technologie für Teilhabe in der späten Lebensphase, in: Gerhard Naegele/Elke Olbermann /Andrea Kuhlmann (Hrsg.), Teilhabe im Alter gestalten, Wiesbaden 2016, S.113–130.
- 11 Vgl. UNECE (Anm.8), S.9.
- 12 Vgl. M. Kohli (Anm.9).
- 13 Vgl. UNECE (Anm.8), S.4.
- 14 Harald Künemund, Demografie, Politik und Generationenbeziehungen, in: Michael Hüther/Gerhard Naegele (Hrsg.), Demografiepolitik, Wiesbaden 2013, S.167.
- 15 Vgl. H. Künemund (Anm.14).

- 16 The Anti-Ageism Taskforce at the International Longevity Centre, Ageism in America, online: http://aging.columbia.edu/sites/default/files/Ageism_in_America.pdf, 2006, zuletzt geprüft am 26.08.17.
- 17 Susanne Wurm / Frank Berner / Clemens Tesch-Römer, Altersbilder im Wandel, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (2013) 63 (4–5), S. 3–8.
- 18 Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017.
- 19 Janna Franke / Martin Wetzel, Länger zufrieden arbeiten? Qualität und Ausgestaltung von Erwerbstätigkeit in der zweiten Lebenshälfte, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 47–63.
- 20 Heribert Engstler / Laura Romeu Gordo, Der Übergang in den Ruhestand: Alter, Pfade und Ausstiegspläne, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 65–80.
- 21 Statistisches Bundesamt, Empfänger von Grundsicherung, online: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/22151*, 2016, zuletzt geprüft am 26.08.17.
- 22 Constanze Lejeune / Laura Romeu Gordo / Julia Simonson, Einkommen und Armut in Deutschland: Objektive Einkommenssituation und deren subjektive Bewertung, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 97–110.
- 23 Heribert Engstler / Daniela Klaus, Auslaufmodell »traditionelle Ehe«? Wandel der Lebensformen und der Arbeitsteilung von Paaren in der zweiten Lebenshälfte, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 201–213.
- 24 Vgl. H. Engstler / D. Klaus (Anm. 23).
- 25 Katharina Mahne / Oliver Huxhold, Nähe auf Distanz: Bleiben die Beziehungen zwischen älteren Eltern und ihren erwachsenen Kindern trotz wachsender Wohntfernungen gut?, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 215–230.
- 26 Svenja M. Spuling / Susanne Wurm / Julia K. Wolff / Jenna Wünsche, Heißt krank zu sein sich auch krank zu fühlen? Subjektive Gesundheit und ihr Zusammenhang mit anderen Gesundheitsdimensionen, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 157–170.
- 27 Julia K. Wolff / Clemens Tesch-Römer, Glücklich bis ins hohe Alter? Lebenszufriedenheit und depressive Symptome in der zweiten Lebenshälfte, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 171–183.
- 28 Anne Böger / Martin Wetzel / Oliver Huxhold, Allein unter vielen oder zusammen ausgeschlossen: Einsamkeit und wahrgenommene soziale Exklusion in der zweiten Lebenshälfte, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-

- Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 273–285.
- 29 Anne Böger / Oliver Huxhold / Julia K. Wolff, *Wahlverwandtschaften: Sind Freunde für die soziale Integration wichtiger geworden?*, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 257–271.
- 30 Harald Künemund / Betina Hollstein, *Soziale Beziehungen und Unterstützungsnetzwerke*, in: Martin Kohli / Harald Künemund (Hrsg.), *Die zweite Lebenshälfte, Gesellschaftliche Lage und Partizipation im Spiegel des Alters-Survey*, Opladen 2000, S. 212–276.
- 31 Daniela Klaus / Clemens Tesch-Römer, *Pflege und Unterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen: Welchen Beitrag leisten Personen in der zweiten Lebenshälfte für andere?*, in: Katharina Mahne / Julia K. Wolff / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Altern im Wandel: Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS)*, Wiesbaden 2017, S. 185–200.
- 32 Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer, *Informelle Unterstützung außerhalb des Engagements: Instrumentelle Hilfen, Kinderbetreuung und Pflege im sozialen Nahraum*, in: Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017, S. 251–280.
- 33 *Wir sprechen von Kohorteneffekten, wenn sich Personen, die in bestimmten aneinandergrenzenden Jahren geboren sind und somit eine Geburtskohorte bilden, sich von anderen Personen, die einer anderen Geburtskohorte angehören, in bestimmten Altersphasen im Lebenslauf unterscheiden.*
- 34 Vgl. C. Vogel / C. Tesch-Römer (Anm. 32).
- 35 Sonja Nowossadeck / Jenny Block, *Wohnumfeld und Nachbarschaftsbeziehungen in der zweiten Lebenshälfte*, Report Altersdaten 1, Berlin 2017.
- 36 Thomas Klie, *Pflege und Sorge*, in: Informationsdienst Altersfragen 43 (2016) 6, S. 19–23.
- 37 Vgl. Deutscher Bundestag (Anm. 1).
- 38 Deutscher Bundestag, *Bericht der Enquete-Kommission »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements«*, Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, Drucksache 14/8900, Berlin 2002, S. 38 ff.
- 39 Thomas Olk / Birger Hartnuß, *Bürgerschaftliches Engagement*, in: Thomas Olk / Birger Hartnuß (Hrsg.), *Handbuch Bürgerschaftliches Engagement*, Weinheim 2011, S. 145–161, sowie Annette Zimmer / Thomas Rauschenbach, *Bürgerschaftliches Engagement unter Druck? Einleitung*, in: Thomas Rauschenbach / Annette Zimmer (Hrsg.), *Bürgerschaftliches Engagement unter Druck? Analysen und Befunde aus den Bereichen Soziales, Sport und Kultur*, Opladen 2011, S. 11–28.
- 40 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), *Engagementstrategie BMFSFJ, Strategische Ausrichtung der Engagementpolitik*, Berlin 2016, S. 4.
- 41 Kirsten Aner / Dietmar Köster, *Partizipation älterer Menschen – Kritisch gerontologische Anmerkungen*, in: Gerhard Naegele / Elke Olbermann / Andrea Kuhlmann (Hrsg.), *Teilhabe im Alter gestalten*, Wiesbaden 2016, S. 465–484.
- 42 Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017.

- 43 Claudia Vogel / Christine Hagen / Julia Simonson / Clemens Tesch-Römer, Freiwilliges Engagement und öffentliche gemeinschaftliche Aktivität, in: Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017, S. 85–148.
- 44 Vgl. C. Vogel / C. Hagen / J. Simonson / C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 45 Vgl. C. Vogel / C. Hagen / J. Simonson / C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 46 Nicole Hameister / Clemens Tesch-Römer, Landkreise und kreisfreie Städte: Regionale Unterschiede im freiwilligen Engagement, in: Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017, S. 539–558.
- 47 Vgl. C. Vogel / C. Hagen / J. Simonson / C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 48 Christine Hagen / Julia Simonson, Inhaltliche Ausgestaltung und Leitungsfunktionen im freiwilligen Engagement, in: Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017, S. 295.
- 49 Julia Simonson / Claudia Vogel / Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), Tabellenanhang, in: dies.: *Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014*, Wiesbaden 2017, online: http://www.springer.com/cda/content/document/cda_downloaddocument/Simonson_Vogel_Tesch-Roemer_978-3-658-12643-8_Tabellenanhang.pdf, zuletzt geprüft am 04.09.2017, S. 126.
- 50 Clemens Tesch-Römer / Constanze Weber / Henry Webel, *Nutzung des Internets durch Menschen in der zweiten Lebenshälfte*, Fact Sheet, Berlin 2016.
- 51 Vgl. C. Tesch-Römer / C. Weber / H. Webel (Anm. 50).
- 52 Vgl. C. Hagen / J. Simonson (Anm. 48).
- 53 ARD / ZDF-Multimedia, ARD / ZDF-Onlinestudie 2016, online: <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=568>, 2016, zuletzt geprüft am 26.08.17.
- 54 Siehe zum Beispiel: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, *Senioren ans Netz*, 2017, online: <http://www.stmas.bayern.de/senioren/aktive/ansnetz.php>, 2017, zuletzt geprüft am 01.09.17.
- 55 Helga Pelizäus-Hoffmeister, *Zur Bedeutung von Technik im Alltag Älterer*, Wiesbaden 2013.
- 56 Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V., *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer Gesetze zur Verbesserung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen*, 2015, online: http://www.schoeffen.de/assets/Download/pdf_Bundesverband/Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20C3%84nderung%20des%20GVG.pdf, 2015, zuletzt geprüft am 01.09.17.
- 57 Gerhard Igl, *Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe*, Gutachten erstellt im Auftrag des BMFSFJ, 2009, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/Literatur_Altersjahr/Altersgrenzen-und-gesellschaftliche-Teilhabe.html, zuletzt geprüft am 02.08.17.
- 58 Birgit Kampmann / Bernhard Keller / Michael Knippelmeyer / Frank Wagner (Hrsg.), *Die Alten und das Netz*, Wiesbaden 2011.
- 59 Bernhard Weßels, *Politische Integration und politisches Engagement*, in: Statistisches Bundesamt / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), *Datenreport 2016*, Bonn 2016, S. 400–415.

- 60 Sebastian Bödeker, Soziale Ungleichheit und politische Partizipation in Deutschland, in: WZBrief Zivilengagement, (2012) 5, S. 1–7.
- 61 Sebastian Bödeker, Soziale Ungleichheit und politische Partizipation in Deutschland, Grenzen politischer Gleichheit in der Bürgergesellschaft, OBS-Arbeitspapier 1, Frankfurt 2012.
- 62 Julia Simonson/Claudia Vogel, Politische Partizipation: Unterschriftenaktionen, Demonstrationen, Bürgerinitiativen und politische Ämter, in: Julia Simonson/Claudia Vogel/Clemens Tesch-Römer (Hrsg.), Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014, Wiesbaden 2017, S. 195–212, sowie Bettina Westle, Politische Partizipation und Geschlecht, in: Achim Koch/Martina Wasmer/Peter Schmidt, Politische Partizipation in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2001, S. 131–168.
- 63 Sonja Menning, Wahlverhalten und politische Partizipation älterer Menschen – Report Altersdaten 3, Berlin 2009.
- 64 Brigitte Gisart, Teilnahme am politischen Leben durch Wahlen, in: Statistisches Bundesamt/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), Datenreport 2016, Bonn 2016, S. 391–399.
- 65 Sabine Gralka/Julia Heller, Der Gang zur Wahlurne: Beweggründe für die politische Partizipation, in: Ifo Dresden berichtet 22 (2015) 5, S. 3–16.
- 66 Achim Goerres, Das Wahlverhalten älterer Menschen. Ein Beitrag über die Unterschiede zwischen älteren und jüngeren Wählern, in: Jürgen Kocka/Ursula M. Staudinger (Hrsg.), Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik, Stuttgart 2009, S. 299–322.
- 67 Vgl. B. Gisart (Anm. 64).
- 68 Vgl. S. Gralka/J. Heller (Anm. 65).
- 69 Vgl. S. Gralka/J. Heller (Anm. 65).
- 70 Vgl. S. Menning (Anm. 63).
- 71 Anna K. Skarpelis, Alterung der Mitgliedschaft von Parteien und Gewerkschaften in Deutschland, in: Jürgen Kocka/Ursula M. Staudinger (Hrsg.), Altern: Familie, Zivilgesellschaft, Politik, Stuttgart 2009, S. 323–334.
- 72 Vgl. C. Vogel/C. Hagen/J. Simonson/C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 73 Vgl. C. Vogel/C. Hagen/J. Simonson/C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 74 Vgl. C. Vogel/C. Hagen/J. Simonson/C. Tesch-Römer (Anm. 43).
- 75 Vgl. B. Weßels (Anm. 59), S. 402.
- 76 Vgl. J. Simonson/C. Vogel (Anm. 62).
- 77 Vgl. J. Simonson/C. Vogel (Anm. 62).
- 78 Thomas Petersen/Dominik Hierlemann/Robert B. Vehrkamp/Christopher Wratil, Gespaltene Demokratie, Politische Partizipation und Demokratiezufriedenheit vor der Bundtagswahl 2013, Gütersloh 2013.
- 79 Vgl. T. Petersen/D. Hierlemann/R. B. Vehrkamp/C. Wratil (Anm. 78), S. 29.
- 80 Vgl. T. Petersen/D. Hierlemann/R. B. Vehrkamp/C. Wratil (Anm. 78), S. 29.
- 81 Britta Bertermann, Partizipation im Alter, Arbeitspapier Forschungsgesellschaft für Gerontologie, Dortmund 2011.
- 82 Julia Simonson/Christina Hagen/Claudia Vogel/Andreas Motel-Klingebiel, Ungleichheit sozialer Teilhabe im Alter, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 46 (2013) 5, S. 410–416.

- 83 Frank Nullmeier, Inklusive Sozialpolitik und die Entwicklung des Teilhabegedankens, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), *Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft*, Frankfurt 2015, S. 92–106.
- 84 Peter Bartelheimer, *Politik der Teilhabe*, Berlin 2007.
- 85 Andreas Kruse/Eric Schmitt, Soziale Teilhabe, in: Johannes Pantel/Johannes Schröder/Cornelius Bollheimer/Cornel Sieber/Andreas Kruse (Hrsg.), *Praxishandbuch Altersmedizin*, Stuttgart 2014, S. 151.
- 86 Vgl. A. Kruse/E. Schmitt, *Soziale Teilhabe* (Anm. 85), S. 150.
- 87 Nancy Morrow-Howell/Song-lee Hong/Fengyan Tang, Who benefits from volunteering?, in: *Gerontologist*, 49 (2009) 1, S. 91–102.
- 88 Clemens Tesch-Römer/Hans-Werner Wahl, Toward a More Comprehensive Concept of Successful Aging: Disability and Care Needs, in: *The Journals of Gerontology Series B: Psychological Sciences and Social Sciences* (2016), DOI:10.1093/geronb/gbw162.
- 89 Klaus R. Schroeter, Zur Kritik der sozialpolitischen Formel der »Altersaktivierung«, in: *Jahrbuch Sozialer Protestantismus* (Hrsg.), *Alternde Gesellschaft*. Gütersloh 2013, S. 259.
- 90 Vgl. K. R. Schroeter (Anm. 89) S. 268 ff.

Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe

Wer arm ist, ist von sozialer Ausgrenzung bedroht. Exklusion und Armut sind aber nicht gleichbedeutend, vielmehr ist Ausgrenzung eine Folge von Armut und geht darüber hinaus. Ausgrenzung liegt dann vor, wenn soziale Inklusion, verstanden als die umfassende soziale, kulturelle, politische und ökonomische Teilhabe, nicht voll gegeben ist. Als Überbegriff für dieses mehrdimensionale Teilhabeverständnis wird in diesem Kapitel der Begriff der gesellschaftlichen Teilhabe verwendet. Im Zusammenhang mit Armut und Teilhabe spielt es keine Rolle, ob die Armen tatsächlich ihre gesellschaftliche Teilhabe voll wahrnehmen oder ob sie sich freiwillig entscheiden, etwa ihre politische Teilhabe einzuschränken und nicht wählen zu gehen. Das Entscheidende ist, dass sie die Chance auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe haben. Auch wenn es »die Armen« als eine homogene Gruppe nicht gibt: Wer von Armut betroffen ist – und das ist der Ausgangspunkt für diesen Beitrag –, ist in seinen Teilhabechancen oftmals systematisch eingeschränkt.

Exklusion durch Armut – ein facettenreiches Problem

Aus einer Teilhabeperspektive ist Armut ein Zustand, in dem »die Handlungsspielräume von Personen in gravierender Weise eingeschränkt und gleichberechtigte Teilhabechancen an den Aktivitäten und Lebensbedingungen der Gesellschaft ausgeschlossen sind«¹. Dieser Ausschluss ist nicht freiwillig, sondern findet gezwungenermaßen statt. Dementsprechend kann es auch nicht das Ziel sein, dass die Armen sich selbst um ihre Inklusion bemühen. Es ist vielmehr eine zentrale Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, den Armen eine volle gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In modernen marktwirtschaftlichen Gesellschaften wie der deutschen ist Armut im Kern materiell als Einkommensarmut definiert. Geld ist in Deutschland ein »universelles Inklusionsmedium«². Wenn in die-

sem Kapitel der Begriff Armut verwendet wird, ist damit zunächst einmal Einkommensarmut, also der Mangel an finanziellen Ressourcen, gemeint. Armut ist aber weit mehr als nur das; als Ausdruck eines niedrigen sozio-ökonomischen Status hat sie immer auch soziale, kulturelle und politische Folgen, die zu einer weitestgehenden Ausgrenzung aus der Gesellschaft führen können. Dieser Beitrag untersucht, wie solche Exklusionsstrukturen aussehen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Frage, was zu tun ist, um die Inklusion von Armen zu fördern.

Der Beitrag gliedert sich in drei große Abschnitte. Im ersten Teil wird dargestellt, wie Armut definiert und gemessen werden kann und wie ein Teilhabeanspruch der Armen politisch-rechtlich begründet wird. Die Frage, wie viele Arme es in Deutschland gibt und welche Bevölkerungsgruppen besonders von Armut betroffen sind, wird im zweiten Abschnitt beantwortet. Im dritten Teil wird untersucht, in welchen gesellschaftlichen Bereichen Arme in ihren Teilhabechancen eingeschränkt sind. Außerdem wird aufgezeigt, was notwendig ist, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Abschließend werden alle Ergebnisse zusammengefasst und einer kritischen Bewertung unterzogen. Dabei wird offensichtlich: Arme Menschen sind in Deutschland in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe stark eingeschränkt. Es gibt aber auch zahlreiche Ansatzpunkte, um diese Situation zu verbessern.

Armut und Teilhabe – theoretische und politisch-rechtliche Grundlagen

Armut ist eine sozial konstruierte Kategorie. Es gibt keine objektiv richtige Definition von Armut; jegliches Konzept basiert immer auf Werturteilen. Dabei hat sich, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, das Verständnis von Armut im Lauf der Zeit immer wieder gewandelt. Das gilt auch für den Teilhabeanspruch von Armen. Wie dieser Anspruch derzeit politisch-rechtlich begründet wird, ist das zweite Thema dieses Kapitels.

Armutskonzepte

Armut wurde über Jahrhunderte hinweg mit lebensbedrohlicher Not gleichgesetzt und als absolute Armut verstanden. Auch in den ersten Nachkriegsjahren war dies in Deutschland noch gängig. Heutzutage orientiert sich der Armutsbegriff üblicherweise nicht mehr am reinen physischen Überleben, sondern am sogenannten soziokulturellen Existenzminimum. Dieses wird relativ zur Verteilung des Wohlstands in einer Gesellschaft

bestimmt. Aus dieser relativen Perspektive ist Armut immer eine Form sozialer Ausgrenzung. Das soziokulturelle Existenzminimum ist mehrdimensional angelegt und hebt explizit auf Teilhabeaspekte ab. Das zeigt sich sehr deutlich am Armutsbegriff, den die EU bereits seit 1984 vertritt: Arm sind demnach »Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum hinnehmbar ist«³. Aktuell dominieren in der Armutsforschung zwei Ansätze: der Ressourcen- und der Lebenslagenansatz bzw. das daraus abgeleitete Konzept der materiellen Entbehrung (Deprivation).

– Armut als Einkommensarmut: Ressourcenansatz

Beim Ressourcenansatz wird Armut über das Einkommen erfasst, das einem Haushalt zur Verfügung steht. Unterschreitet dieses eine bestimmte Höhe, gelten alle Personen, die in diesem Haushalt leben, als arm. Aus dieser Sicht ist Armut ein Mangel an Einkommen, der dazu führt, dass eine Person bzw. ein Haushalt das soziokulturelle Existenzminimum nicht erreicht. Die Frage, bei welcher Einkommenshöhe die Grenze zwischen arm und nicht arm gezogen wird, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Sie ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Inzwischen ist es üblich, die Armutsgrenze bei 60 Prozent des mittleren Einkommens zu ziehen.⁴ Dabei geht es immer um das sogenannte verfügbare Einkommen. Das ist das Einkommen, das einem Haushalt netto, also nach Abzug aller Steuern und zuzüglich aller Transferzahlungen wie etwa der Rente, zur Verfügung steht. Um die Einkommen für unterschiedliche Haushaltsgrößen und -zusammensetzungen vergleichbar zu machen, werden diese »äquivalenzgewichtet«, also auf alle Haushaltsmitglieder nach einem festgelegten Schlüssel umgelegt. So lassen sich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften berücksichtigen, etwa dadurch, dass auch Mehrpersonenhaushalte nur einen Kühlschrank oder nur einen Internetanschluss brauchen. Die Äquivalenzgewichte, durch die das Haushaltseinkommen geteilt wird, werden mit der »neuen OECD⁵-Skala« bestimmt: Der ersten erwachsenen Person im Haushalt wird dabei der Wert 1,0 zugewiesen. Weitere Personen ab 14 Jahren erhalten ein Gewicht von 0,5, Kinder unter 14 Jahren einen Faktor von 0,3. Im Jahr 2013 lag das mittlere Einkommen für einen Einpersonenhaushalt bei einem verfügbaren Jahreseinkommen von 19 597 Euro; die Armutsgrenze war dementsprechend bei 11 758 Euro (60 Prozent des mittleren Einkommens).⁶ Der Bevölkerungsanteil der Personen, deren Haushaltsnettoeinkommen unterhalb dieser Schwelle liegt, entspricht der Armutsquote.⁷

Aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen lässt sich auf den tatsächlichen Lebensstandard der Haushaltsmitglieder schließen. Damit ist Einkommensarmut ein indirektes Konzept: Armut wird aus einem Mangel an Einkommen abgeleitet und nicht direkt am konkreten Lebensstil eines Haushalts abgelesen. Teilhabechancen werden hier also im Kern materiell definiert, da sie allein aus der Höhe des verfügbaren Einkommens abgeleitet werden.

– Armut als Mangellage: Lebenslagenansatz und materielle Deprivation

Der Lebenslagenansatz ist ein direktes Konzept: Hier wird Armut als ein Mangelzustand in zentralen Lebensbereichen verstanden, der die gesellschaftliche Teilhabe einschränkt. Meist geht es dabei um fünf Dimensionen:⁸ Einkommen, Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Wohnen. Neben niedrigen finanziellen Ressourcen wird Armut hier also auch über eine geringe Bildung, schlechte Arbeitsbedingungen oder Arbeitslosigkeit, schlechte Gesundheit und unzureichende Wohnbedingungen erfasst. Dabei spielt die Einkommensdimension eine zentrale Rolle: Sie ist in unserer kapitalistisch-marktförmig organisierten Gesellschaft grundlegend, da ein weit unterdurchschnittliches Einkommen in viele andere Lebensbereiche ausstrahlt. Dieser Ansatz ist deutlich breiter angelegt als der Ressourcenansatz. Das bringt aber auch einige Probleme mit sich. Zum einen erschwert es eine klare Armutsdefinition: Ist man nur dann arm, wenn man in allen fünf Dimensionen eine bestimmte Schwelle unterschreitet? Ab welchen Grenzwerten spricht man in den einzelnen Dimensionen überhaupt von Armut und ist man nur dann bildungsarm, wenn man gar keinen Schulabschluss hat, oder auch mit einem Hauptschulabschluss? All diese Fragen sind auch in der Forschung noch nicht endgültig geklärt.⁹ Für eine Teilhabeperspektive ist dieser Ansatz sehr anschlussfähig. Wer schlechte Wohnbedingungen hat oder wer gesundheitlich stark eingeschränkt ist, ist auch in seinen gesellschaftlichen Teilhabechancen eingeschränkt. Ich werde diesen Ansatz im Kapitel »Armut als Teilhaberrisiko« aufgreifen und untersuchen, inwieweit Einkommensarmut tatsächlich mit Einschränkungen in den übrigen vier Lebenslagendimensionen verbunden ist.

Eine Weiterentwicklung des Lebenslagenansatzes ist das Konzept der materiellen Entbehrung (Deprivation). Im Zentrum steht hier die Frage, ob sich eine Person bestimmte grundlegende Güter leisten kann oder ob sie aus finanziellen Gründen darauf verzichten muss. Der Deprivationsansatz wird von der EU verwendet, um im Rahmen der EU-Strategie für das Jahr 2020 Daten zur EU-weiten Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erheben. Die EU erfasst materielle Deprivation über eine Liste mit neun Items:¹⁰

1. finanzielle Probleme, Hypotheken, Miete oder offene Rechnungen bezahlen zu können;
2. finanzielle Probleme, die Wohnung angemessen heizen zu können;
3. finanzielle Probleme, unerwartete Ausgaben tätigen zu können;
4. sich nicht jeden zweiten Tag Fisch, Fleisch oder eine gleichwertige vegetarische Mahlzeit leisten zu können;
5. sich nicht eine Woche Urlaub im Jahr leisten zu können;
6. sich kein Auto leisten zu können;
7. sich keine Waschmaschine leisten zu können;
8. sich keinen Farbfernseher leisten zu können;
9. sich kein Telefon leisten zu können.

Wer sich mehr als drei dieser Güter und Dienstleistungen nicht leisten kann, ist von materieller Deprivation betroffen, bei mehr als vier von erheblicher materieller Deprivation.

Diese Liste wird so für alle EU-Mitgliedsländer verwendet. Aus deutscher Perspektive umfasst sie sicher äußerst grundlegende Güter. Dementsprechend niedrig ist im europäischen Vergleich auch der Bevölkerungsanteil in Deutschland, der von erheblicher materieller Deprivation betroffen ist (siehe Kapitel »Entwicklung von Einkommensarmut und materieller Deprivation«, Seite 82). Sicher ist: Personen, die sich etwa keinen Fernseher oder kein Telefon leisten können, sind in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe stark eingeschränkt und von sozialer Exklusion betroffen.

Politisch-rechtliche Grundlagen des Teilhabeanspruchs von Armen

Das soziokulturelle Existenzminimum ist auch der politisch-rechtliche Maßstab für den Teilhabeanspruch der Armen. Es ist ein Teilbereich der unantastbaren Menschenwürde.¹¹ Dieses Existenzminimum muss der Staat demnach für alle jene sichern, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können. Rechtlich ist das die Aufgabe der Sozialhilfe als des letzten sozialen Netzes. Sie soll, so Paragraph 1 Absatz 2 Sozialgesetzbuch XII, »die Führung eines Lebens [...] ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht«. Implizit orientiert sich auch das Arbeitslosengeld II (ALG II, Hartz IV) an diesem Anspruch.¹² Die materielle Höhe dieses Existenzminimums wird im Regelsatz der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII festgelegt, der auch für das ALG II Anwendung findet.¹³ Die Leistungen setzen sich aus drei Teilen zusammen: den Kosten für Unterkunft und Heizung, den Sonderbedarfen und dem Regelsatz. Die Kosten der Unterkunft werden entsprechend ihrer tatsächlichen Höhe übernommen, solange sie eine bestimmte, an den ortsüblichen Mieten orientierte Höhe nicht überschreiten. Sonderbedarfe werden etwa für Schwangere oder für die Erstausrüstung

einer Wohnung gewährt. Die eigentlichen Regelsätze sind pauschalisiert und nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft¹⁴ gestaffelt: Allein lebende erwachsene Empfänger_innen erhalten den vollen Satz, weitere Erwachsene 90 Prozent davon. Kinder, die älter als 13 Jahre sind, haben Anspruch auf 80 Prozent, Sechs- bis unter 14-Jährige auf 70 Prozent. Kinder bis sechs Jahre erhalten 60 Prozent. Seit dem 1. Januar 2017 liegt der Regelsatz für allein lebende Erwachsene bei 409 Euro im Monat.

Häufig liest man im Zusammenhang mit Armut in Deutschland auch von der ALG-II-Empfänger_innenquote. Diese Gruppe wird oft mit der Gruppe der Armen gleichgesetzt, was aus sozialrechtlicher Sicht nicht korrekt ist. Schließlich sollen Leistungen wie das ALG II ja gerade das soziokulturelle Existenzminimum sichern. Deshalb wird diese Quote auch als »bekämpfte Armut« bezeichnet. Trotzdem: Es kommt durchaus vor, dass Haushalte, die ALG II beziehen, unterhalb der 60-Prozent-Armutsgrenze liegen.¹⁵ Hier wird der Staat seinem eigenen Anspruch, allen Bürger_innen das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern und ihnen damit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, nicht gerecht.

Umfang und Struktur von Armut in Deutschland

Dieses Kapitel geht zwei Fragen nach: Zum einen wird dargestellt, wie sich das Ausmaß von Armut und materieller Deprivation in Deutschland in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Gibt es heute mehr oder weniger Arme beziehungsweise materiell Deprivierte als früher? Zweitens wird erörtert, welche Bevölkerungsgruppen besonders von Armut betroffen sind.

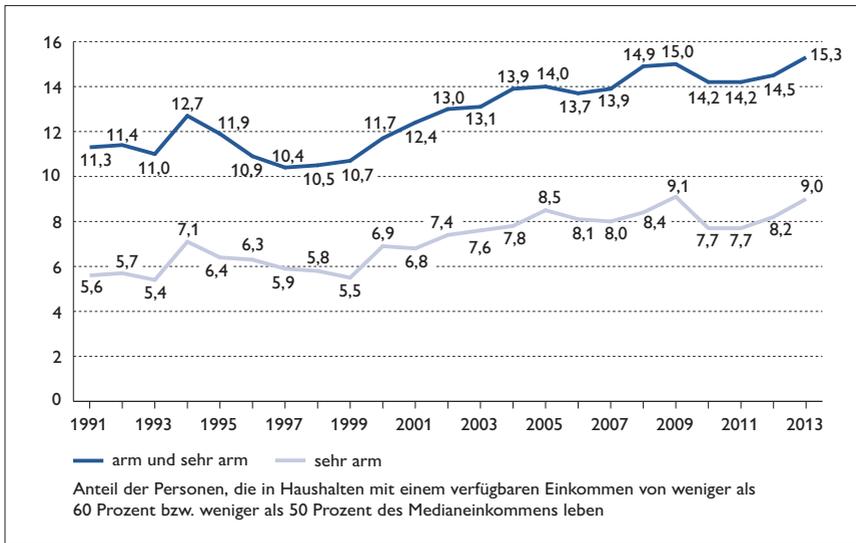
Entwicklung von Einkommensarmut und materieller Deprivation

Seit Anfang der 1990er-Jahre ist die Zahl der Einkommensarmen gestiegen (siehe Abbildung 1). Im Jahr 1991 lebten 11,3 Prozent der Deutschen in einem Haushalt, dem weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung stand – im Jahr 2013 waren es 15,3 Prozent.

Mitte bis Ende der 1990er-Jahre waren die Armutsquoten in Deutschland zunächst leicht rückläufig. Zwischen 1997 und 2009 stiegen sie dann kontinuierlich um fast fünf Prozentpunkte von 10,4 Prozent auf 15,0 Prozent. Nachdem die Quoten in den Folgejahren erneut kurzzeitig rückläufig waren, erreichten sie im Jahr 2013 mit 15,3 Prozent ihren bisherigen Höchststand. Die aktuellsten Daten für das Jahr 2014 zeigen mit einer Armutsquote von 14,0 Prozent sogar einen weiteren Anstieg an.¹⁶ In diesem Jahr waren rund 13 Millionen Menschen in Deutschland arm. Auch

die Gruppe der Personen, die in strenger Armut leben, also deren verfügbares Einkommen weniger als die Hälfte des mittleren Einkommens beträgt, ist seit Beginn der 1990er-Jahre gewachsen. Im Jahr 1991 waren in Deutschland 5,6 Prozent der Bevölkerung von strenger Armut betroffen, 2013 waren es 9,0 Prozent. Diese Gruppe der sehr Armen, die weniger als 50 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung haben, ist mithin relativ gesehen stärker angewachsen als die Gesamtzahl der Armen unterhalb der 60-Prozent-Armutsgrenze. Das zeigt: Es gibt nicht nur immer mehr Arme in Deutschland, die Armen werden tendenziell auch ärmer. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland bei den Armutsquoten aktuell ganz leicht unter dem EU-Durchschnitt.¹⁷

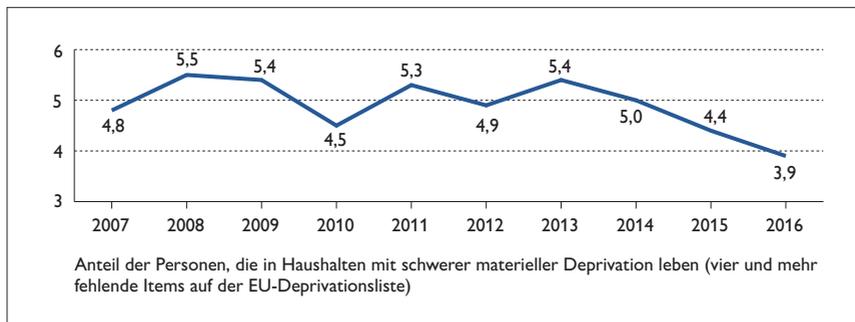
Abb. 1: Entwicklung der Einkommensarmut in Deutschland 1991–2013
(Angaben in Prozent)



Quelle: SOEP Welle 09–31; eigene Berechnungen.

Daten darüber, wie sich die materielle Deprivation in Deutschland entwickelt hat, liegen erst ab dem Jahr 2007 vor. Die Zahlen in Abbildung 2 zeigen, dass der Bevölkerungsanteil, der von schwerer materieller Deprivation betroffen ist (siehe Kapitel »Armut als Mangellage: Lebenslagenansatz und materielle Deprivation«, Seite 80), im letzten Jahrzehnt tendenziell leicht rückläufig war: Im Jahr 2007 waren es 4,8 Prozent; im Jahr 2016 wurde mit einem Anteil von 3,9 Prozent der bislang niedrigste Wert erreicht.

Abb. 2: Entwicklung der materiellen Deprivation in Deutschland 2007–2016
(Angaben in Prozent)



Quelle: Eurostat Variable ilc_mddd11; eigene Berechnungen, Stand August 2017.

Die Werte weisen größere Schwankungen auf, sodass nur ein schwach rückläufiger Trend erkennbar ist. Verglichen mit den Armutsquoten ist der Anteil der Menschen, die in Deutschland von schwerer materieller Deprivation betroffen sind, niedrig. Das liegt auch an der Methode, mit der die EU die Daten erhebt (siehe Kapitel »Armut als Mangellage: Lebenslagenansatz und materielle Deprivation«, S. 80): Sie verwendet EU-weit dieselbe Messskala, die aus deutscher Perspektive sehr grundlegende Items enthält. Das ist durchaus problematisch. Sich kein Auto leisten zu können, ist einem kleinen Land mit gutem öffentlichen Nahverkehr wie etwa Luxemburg sicher weitaus weniger einschränkend als in einem großen Flächenstaat mit schlechten Zug- und Busverbindungen wie beispielsweise Rumänien. Deswegen ist die Zahl der schwer materiell deprivierten Deutschen im EU-Vergleich auch stark unterdurchschnittlich.¹⁸ Etwa jeder 20. Deutsche kann sich vier oder mehr ganz grundlegende Güter (etwa eine Waschmaschine, ein Auto oder ein Telefon) aus finanziellen Gründen nicht leisten. Solche Personen sind in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe massiv eingeschränkt.

Hauptrisikogruppen für Armut

Es gibt einige soziale Gruppen, die überdurchschnittlich stark von Armut betroffen sind:¹⁹ Dazu gehören Personen mit Migrationshintergrund ebenso wie solche mit einem niedrigen Bildungsniveau. Auch Rentner_innen sowie gering qualifizierte Arbeiter_innen und Einpersonenhaushalte weisen hohe Armutsquoten auf. Zudem gilt, dass Armut tendenziell weiblich ist, also Frauen etwas häufiger betroffen sind als Männer. Auffällig ist auch,

dass deutlich mehr Arme im Osten Deutschlands wohnen als im Westen. Bereits dieser knappe Überblick legt nahe, dass diese Bevölkerungsgruppen aus strukturellen Gründen und nicht etwa aufgrund individueller Lebensentscheidungen stärker von Armut betroffen sind als andere. Das gilt explizit auch für die beiden Bevölkerungsgruppen, die die höchsten Armutsquoten aufweisen: die Arbeitslosen und die Alleinerziehenden.

– Arbeitslose

Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, ist eine der Hauptursachen für Armut. Auch wenn die Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 rückläufig ist und in Deutschland im Jahr 2016 laut offizieller Statistik mit einer Arbeitslosenquote von 6,1 Prozent Rekordbeschäftigung herrschte:²⁰ Es gibt hierzulande ein verfestigtes Segment an Langzeitarbeitslosen. Die Zahl der Personen, die mehr als zwölf Monate arbeitslos sind, liegt seit Jahren stabil bei rund einer Million.²¹ In dieser Gruppe sind Geringqualifizierte, ältere Arbeitnehmer_innen, Migrant_innen und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen überrepräsentiert. Gerade, wenn sich solche Faktoren zu »multiplen Vermittlungshemmnissen« kumulieren – wie es im Amtsdeutsch der Jobcenter heißt –, ist das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, besonders hoch.

Für die allermeisten Personen im erwerbsfähigen Alter ist das Erwerbseinkommen die Hauptquelle, mit der sie ihren Lebensunterhalt sichern. Fällt dieses Einkommen weg, so führt das oft über kurz oder lang zu Armut. Zu Beginn der Arbeitslosigkeit können größere Ausgaben wie etwa für eine neue Waschmaschine vielleicht noch aus finanziellen Rücklagen getätigt werden, mit fortschreitender Arbeitslosigkeit sind solche Ressourcen aber meist aufgebraucht. Erschwerend kommt hinzu, dass Arbeitslose ihr eigenes Vermögen weitestgehend aufbrauchen müssen, um ALG II beziehen zu können.²² Arbeitslose ALG-II-Bezieher_innen leben daher besonders oft in Armut.²³ Sie sind neben Einkommensarmut auch stark von materieller Deprivation betroffen: So verzichten etwa fünf Prozent von ihnen aus finanziellen Gründen auf eine tägliche warme Mahlzeit und jeder Zehnte gab an, sich keine angemessene Winterkleidung leisten zu können.²⁴ Langzeitarbeitslose sind stark von sozialer Exklusion betroffen: Ihre sozialen Kontakte am Arbeitsplatz sind weggefallen und je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto eingeschränkter ist auch ihre gesellschaftliche Teilhabe.

– Alleinerziehende

Im Jahr 2014 gab es insgesamt 2,7 Millionen Alleinerziehende in Deutschland, 90 Prozent davon waren alleinerziehende Mütter.²⁵ Die Gründe

dafür, eines oder mehrere Kinder allein großzuziehen, sind vielfältig: Neben der mehr oder weniger freiwilligen Entscheidung, dies zu tun, führen Trennung bzw. Scheidung oder der Tod des Partners/der Partnerin in diese Situation.

In Alleinerziehendenhaushalten, die zum allergrößten Teil weiblich sind, gibt es nur eine erwerbstätige Person. Diese arbeitet üblicherweise in Teilzeit, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Ein oftmals geringes Erwerbseinkommen steht den hohen finanziellen Bedürfnissen eines oder mehrerer heranwachsender Kinder gegenüber. Solche Haushalte und damit auch die Kinder, die in diesen Haushalten leben, sind daher überdurchschnittlich oft von Armut und materieller Deprivation betroffen. Die Hälfte aller Kinder, die in Armut aufwachsen, leben bei Alleinerziehenden.²⁶

Von schwerer materieller Deprivation – vier oder mehr fehlende Güter bzw. Dienstleistungen der Deprivationsliste der EU (siehe Kapitel »Armut als Mangellage: Lebenslagenansatz und materielle Deprivation«, Seite 80) – waren im Jahr 2015 knapp 11,5 Prozent aller Alleinerziehenden betroffen.²⁷ Aufgrund der oftmals prekären Beschäftigungssituation bezieht etwa ein Viertel aller Alleinerziehenden zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende ALG-II-Leistungen.²⁸

Die schlechte soziale und finanzielle Lage von Alleinerziehenden hat mehrere Gründe: zum einen das oft niedrige eigene Erwerbseinkommen, zum anderen zu geringe staatliche Unterstützung sowie unzureichende Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Nur etwa die Hälfte aller anspruchsberechtigten Alleinerziehenden erhält überhaupt Unterhaltszahlungen. Wenn diese gezahlt werden, dann geschieht dies auch nur in der Hälfte aller Fälle in der vollen Anspruchshöhe.²⁹ Und selbst, wenn die volle Höhe gezahlt wird: Die Unterhaltsansprüche orientieren sich lediglich am physischen Existenzminimum der Kinder. Eine soziokulturelle Teilhabe soll dadurch nicht gewährleistet werden.³⁰ Ein großer Teil der Alleinerziehenden ist daher auf einen Unterhaltsvorschuss angewiesen, der von staatlicher Seite gezahlt wird, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Trotzdem sind all diese Quellen – Erwerbseinkommen, aufstockendes ALG II, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss – auch zusammen oft zu niedrig, um Alleinerziehende und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder über die Armutsschwelle zu heben.

Armut als Teilhaberrisiko

Der Blick auf die Gruppen der Langzeitarbeitslosen und der Alleinerziehenden hat bereits einige wichtige Aspekte offenbart, in denen die Teil-

habe von armen Personen eingeschränkt ist. In diesem Kapitel werden diese nun systematischer für die Gesamtgruppe der Armen analysiert.

Lebenslagen armer Menschen

In welchen Lebensbereichen sind Arme in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt? Die fünf zentralen Lebenslagendimensionen – Einkommen, Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Wohnen (siehe Kapitel »Armut als Mangellage: Lebenslagenansatz und materielle Deprivation«, Seite 80) – bilden die Grundlage, um diese Frage systematisch zu untersuchen. Ist die Lebenslage einer Person in einer oder mehrerer dieser fünf Dimensionen dauerhaft eingeschränkt, ist dieser Person keine volle gesellschaftliche Teilhabe möglich. Für unsere Zwecke ist es sinnvoll, das Lebenslagenkonzept etwas anzupassen. Deshalb wird es zunächst um politische Teilhabechancen ergänzt. Diese Dimension spielt in einer Demokratie, die, um funktionieren zu können, auf politische Beteiligung angewiesen ist, eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig ist politische Teilhabe ein zentraler Aspekt, wenn es darum geht, eigene Interessen zu artikulieren und ihnen so Gehör zu verschaffen. Weiterhin wird in diesem Lebenslagenkonzept die Einkommensdimension nicht gesondert untersucht, denn Armut als ein Mangel an Einkommen ist ja der Ausgangspunkt für unsere Analyse.

– Bildung

Niemand ist in Deutschland aus den Institutionen des Bildungssystems ausgeschlossen. Es besteht für alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die allgemeine Schulpflicht und der Besuch staatlicher Schulen und Hochschulen ist kostenfrei. Dennoch sind arme Bevölkerungsgruppen häufig von Bildungsarmut betroffen. Diese kann sowohl Folge als auch Ursache von Einkommensarmut sein. Deutschland hat im internationalen Vergleich eine sehr hohe Bildungsungleichheit. Das heißt: Hierzulande besteht ein besonders enger Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Eltern und dem der Kinder.³¹

Dass Kinder aus armen Familien häufig in bildungsarmen Haushalten aufwachsen, bedeutet konkret: Es gibt dort weniger Bücher, kaum Museumsbesuche und tendenziell wird nicht an musikalischer Früherziehung oder am Kinderturnen teilgenommen.³² Außerdem werden in solchen Familien vorschulische Bildungsangebote seltener wahrgenommen.³³ Der Kindergartenbesuch ist anders als die Schule in Deutschland kostenpflichtig und zudem freiwillig. Für arme Familien, gerade für solche mit mindestens einem arbeitslosen Elternteil, ist dies oft ein Grund, die Kinder bis zur Einschulung zu Hause zu betreuen. All diese fehlenden Bildungs-

anreize können sich durch schlechtere Startchancen bereits in der Grundschule bemerkbar machen.

Die entscheidende Weiche im Bildungssystem wird dann mit dem Übergang in die weiterführende Schule gestellt: Dass Kinder in Deutschland spätestens nach der sechsten Klasse auf unterschiedliche Schulzweige aufgeteilt werden, ist eine der Hauptursachen für die hohe Bildungsungleichheit. Welche weiterführende Schule ein Kind besucht, hängt extrem eng mit dem Bildungsabschluss der Eltern zusammen. 84 Prozent der Kinder, deren Eltern beide Abitur haben, besuchen selbst das Gymnasium; hat kein Elternteil Abitur, sind es nur 31 Prozent.³⁴ Kinder aus armen Familien haben demgegenüber eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, eine Haupt- oder Förderschule zu besuchen.

Woran liegt das? Zunächst einmal haben solche Kinder vielleicht tatsächlich, auch aus den oben genannten Gründen, schlechtere Noten als ihre Mitschüler_innen. Doch auch bei gleicher schulischer Leistung bekommen Kinder aus armen Familien seltener eine Gymnasialempfehlung, denn Grundschullehrer_innen entscheiden sich bei solchen Kindern – bewusst oder unbewusst – häufiger dafür, keine Empfehlung für das Gymnasium zu geben. Sie gehen eher davon aus, dass solche Kinder dort überfordert sein könnten, oder unterstellen, dass diese zu Hause bei Bedarf keine angemessene elterliche Unterstützung bekommen. All dies führt zu weitestgehend homogenen Schulumilieus: Kinder aus höheren Schichten bleiben an Gymnasien stark unter sich, während sich Kinder aus armen Familien in Hauptschulen konzentrieren – was die bestehenden Bildungsungleichheiten verstärkt.

Haben Kinder aus armen Familien das Abitur gemacht und wollen studieren, stehen sie Hürden gegenüber, die ungleich höher sind als für andere junge Erwachsene. So fehlt es ihnen oftmals an Wissen darüber, wie man ein passendes Studienfach findet oder wie man sich für einen Studiengang einschreibt. Erschwerend kommt hinzu: Wer aus einer Familie stammt, in der finanzielle Ressourcen knapp waren, entscheidet sich unter Umständen eher dafür, nach dem Abitur selbst Geld zu verdienen, statt das Geldverdienen wegen eines Studiums noch weiter nach hinten zu schieben.

Das Ergebnis all dieser Barrieren: Etwa jeder dritte als arm eingestufte Mensch hat lediglich die Schulpflicht erfüllt und verfügt nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung.³⁵ Das wirkt sich negativ auf weitere Lebenslagendimensionen aus und schlägt sich etwa direkt im Erwerbsleben nieder. Wer arm an Bildung ist, ist aber nicht nur auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt und hat damit geringere Chancen, ein hohes Einkommen zu erhalten und Vermögen aufzubauen. Bildungsarme sind immer auch in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und der Möglichkeit,

sich ein kritisches Urteil über die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu bilden, eingeschränkt.³⁶

– Erwerbstätigkeit

Eine verringerte Teilhabe in dieser Dimension kann sich auf zwei Ebenen beziehen: zum einen auf den Umfang der Erwerbstätigkeit, zum anderen auf die Struktur und die Qualität der Erwerbstätigkeit.

Eine volle Teilhabe am Erwerbsleben bedeutet eine sozialversicherungspflichtige, angemessen entlohnte, unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Das größte Ausmaß an Exklusion liegt im Fall von Langzeitarbeitslosigkeit vor. Zwischen diesen beiden Polen gibt es eine ganze Bandbreite unterschiedlicher Exklusionsgrade, die meist unterschiedliche Formen der atypischen und oftmals auch prekären Beschäftigung betreffen.³⁷ Über alle Beschäftigtengruppen hinweg hat die atypische Beschäftigung seit Beginn der 1990er-Jahre insgesamt zugenommen.³⁸ Arme Menschen sind dabei von unterschiedlichen Formen atypischer Beschäftigung überdurchschnittlich stark betroffen: Sie üben überdurchschnittlich häufig befristete und geringfügige Beschäftigungen oder Teilzeiterwerbstätigkeiten aus. Finanziell bringt eine solche Beschäftigung oft Nachteile mit sich. Wer atypisch beschäftigt ist, bezieht überdurchschnittlich häufig einen »Niedriglohn«, also weniger als 66 Prozent des Durchschnittslohns.³⁹ Insbesondere Teilzeitbeschäftigung und geringfügige Beschäftigung führen aufgrund des geringen Stundenumfanges häufig in Armut.⁴⁰ Dementsprechend viele Erwerbstätige beziehen zusätzlich zu ihrem Lohn ALG II und zählen damit zu den Erwerbsarmen, den »*working poor*« (vgl. auch Endnote 23). Eine dauerhafte atypische Beschäftigung erweist sich mithin für viele Arme als eine Art Teufelskreis, der den Ausstieg aus Armut erschwert oder gar unmöglich macht.

Die zweite Exklusionsdimension betrifft die Qualität der Erwerbstätigkeit. Arme arbeiten überdurchschnittlich oft in Berufen mit hohen physischen und psychischen Belastungen.⁴¹ Gerade in atypischen Beschäftigungsformen sind sie oft mit einem Verlust an Anerkennung und Sicherheit konfrontiert, was psychische und physische Erkrankungen wahrscheinlicher macht.⁴² Viele Berufe, die von Armen überdurchschnittlich häufig ausgeübt werden, sind zudem mit einem niedrigen sozialen Prestige verbunden.

Die Kombination aus atypischer Beschäftigung und schlechten Arbeitsbedingungen ist in vielerlei Hinsicht mit weitreichenden Exklusionsrisiken verbunden. Gesellschaftliche Anerkennung oder sozialer Status werden – zumindest für Personen im erwerbsfähigen Alter – zu einem sehr großen Teil über eine entsprechende Erwerbstätigkeit vermittelt. Auch das System sozialer Sicherung ist hierzulande stark auf Erwerbsarbeit ausgerichtet –

mit den bekannten Konsequenzen: Wer etwa eine Erwerbsbiografie aufweist, die von längeren Phasen der Arbeitslosigkeit und geringfügiger Beschäftigung gekennzeichnet ist, erwirbt oft keine ausreichenden Rentenansprüche. Altersarmut ist die Folge. Dies betrifft insbesondere Frauen, die oft in Kindererziehungszeiten nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang erwerbstätig waren.

– Wohnen

Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis. Eine beheizbare, trockene und sichere Unterkunft ist eine Grundvoraussetzung für das physische Überleben eines Menschen. Eine Wohnung ist aber weit mehr als nur das: Sie ist auch ein privater Rückzugsort, an dem sich Menschen erholen können. Sie dient außerdem sozialen Zwecken, etwa wenn Freunde oder Verwandte eingeladen werden. Eine Wohnung, die diese Zwecke nicht erfüllt, etwa weil sie baufällig ist oder nicht angemessen beheizt werden kann, gefährdet also nicht nur die Gesundheit der Bewohner_innen, sie kann auch zu sozialer Isolation führen.

Der extremste Fall von Exklusion in dieser Lebenslagendimension ist Wohnungslosigkeit. Wohnungslosen fehlt nicht nur ein privater Rückzugsort, sie wissen oft nicht, wo sie in nächster Zeit unterkommen können. Beeinträchtigungen der physischen und der psychischen Gesundheit sind die Folge. Die Gründe für Wohnungslosigkeit sind vielfältig. Dabei gilt: Wohnungslosigkeit ist fast zwangsläufig mit Einkommensarmut verbunden. Meist ist finanzielle Not in Kombination mit Konflikten in der Familie oder dem sozialen Umfeld der wichtigste Auslöser für Wohnungslosigkeit.⁴³

Über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland gibt es kaum belastbare Zahlen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe schätzt, dass im Jahr 2014 rund 335 000 Menschen wohnungslos waren, von denen etwa 39 000 auf der Straße gelebt haben.⁴⁴ Die übrigen fanden vorübergehend bei Verwandten und Freunden Obdach oder waren temporär auf eigene Kosten in billigsten Hotels untergebracht.

Die Wohnsituation der Armen ist in Deutschland in vielerlei Hinsicht unterdurchschnittlich. Sie leben in kleineren Wohnungen als die übrige Bevölkerung: Ein armer Einpersonenhaushalt lebte im Jahr 2014 in einer Wohnung mit einer durchschnittlichen Größe von 48,3 Quadratmetern, bei den mittleren Einkommensklasse waren es im Schnitt 63,7 Quadratmeter, bei den Einkommensreichen (mehr als 200 Prozent des mittleren Einkommens) waren es sogar 88,7 Quadratmeter.⁴⁵ Hinzu kommt, dass der Zustand der Wohnungen der Armen oft mangelhaft ist. Immerhin 6,7 Prozent von ihnen schätzten ihre Wohnung als renovierungsbedürftig

ein – gegenüber 1,6 Prozent in der Mitte der Bevölkerung.⁴⁶ Doch nicht nur die Größe und der Zustand der Wohnungen können die Teilhabe der Armen einschränken; auch das Wohnumfeld kann Exklusionstendenzen fördern. Arme sind neben Migranten am stärksten von sozialräumlicher Segregation – also der sozialräumlichen Konzentration bestimmter sozialer Gruppen – betroffen.⁴⁷ Solche Armutsviertel gefährden die gesellschaftliche Teilhabe ihrer Bewohner_innen über drei Mechanismen:⁴⁸

1. Die Bewohner_innen wachsen in lokale soziale Milieus hinein, die von einer gewissen Perspektivlosigkeit und hoher Kriminalität geprägt sein können.
 2. Auch die materielle oder infrastrukturelle Ausstattung der Viertel (zum Beispiel hohe Lärmbelastung, schlechte Erreichbarkeit, kaum Geschäfte oder Spielplätze) können die Teilhabechancen einschränken.
 3. Solche Armutsviertel können als »Problemviertel« stigmatisiert sein.
- Über diese drei Mechanismen können benachteiligte Stadtteile, überspitzt formuliert, zu benachteiligenden Stadtteilen werden.⁴⁹

– Gesundheit

Aus institutioneller Sicht ist die Teilhabe der Armen am Gesundheitssystem nicht eingeschränkt. Sie haben grundsätzlich Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung. In Deutschland gibt es zudem seit dem Jahr 2007 eine Krankenversicherungspflicht. Allerdings werden immer mehr medizinische Leistungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen herausgenommen und müssen privat bezahlt werden. Das kann für arme Menschen problematisch sein, etwa wenn eine Brille oder der Zahnersatz privat bezahlt werden müssen. In dieser Hinsicht kann die Teilhabe der Armen durchaus eingeschränkt sein.

Sehr ausgeprägt sind die Auswirkungen, die Armut auf die Gesundheit hat. Hier gelten zwei Grundsätze: Arme sind im Vergleich zur restlichen Bevölkerung erstens häufiger von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen und zweitens sterben sie früher. Dahinter stehen vor allem zwei Mechanismen: Zum einen sind Arme im Vergleich zur übrigen Bevölkerung häufiger schlechten, das heißt eben auch krank machenden Arbeits- und Wohnbedingungen oder psychischem Stress ausgesetzt. Zum anderen können auch Elemente des Lebensstils, der für Arme typisch ist, krank machen. Es ist vielfach belegt, dass gesundheitsgefährdendes Verhalten bei Armen überdurchschnittlich häufig ist: So sind in armen Bevölkerungsschichten etwa mehr Raucher zu finden, ihr Essverhalten ist tendenziell ungesünder und sie treiben seltener Sport.⁵⁰ Außerdem nehmen sie medizinische Vorsorgeuntersuchungen seltener wahr.⁵¹ Aus all diesen Gründen sind Arme häufiger von Gesundheitsrisiken wie Übergewicht oder Blut-

hochdruck betroffen. Bei Kindern sind die Folgen dieser beiden Mechanismen besonders gravierend. Das Risiko von Kindern, die in armen Familien aufwachsen, einen mittelmäßigen bis sehr schlechten Gesundheitszustand zu haben, ist bis zu viermal höher als bei anderen Kindern.⁵²

Woran liegt es, dass arme Menschen tendenziell einen ungesünderen Lebensstil haben? Hier gibt es mehrere Erklärungsfaktoren. Zunächst einmal setzt eine gesunde Lebensweise voraus, dass man überhaupt weiß, wie ein gesundheitsfördernder Lebensstil aussieht. Zweitens kostet eine gesunde Lebensweise schlichtweg auch Geld. Die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die ausgewogene Ernährungsweise mit viel Obst und Gemüse muss man sich leisten können. Und selbst, wenn man sie sich durchaus leisten könnte, muss es einem auch wert sein, seine knappen finanziellen Ressourcen dafür auszugeben. Als Drittes kommen Effekte des sozialen Umfelds dazu: Wer regelmäßig von Menschen umgeben ist, die etwa viel Fast Food essen oder die rauchen, tut das mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch selbst.

Die Kombination aus diesen beiden Aspekten, also schlechten Umweltbedingungen und eher weitverbreiteten gesundheitsgefährdenden Lebensstilbedingungen, führt dazu, dass Arme häufiger gesundheitlich eingeschränkt sind und früher streben. Hinzu kommen subjektive Faktoren: Arme schätzen ihren Gesundheitszustand häufig schlechter ein als der Rest der Bevölkerung: Im Jahr 2014 gaben mehr als 13 Prozent der Armen an, sich gesundheitlich eingeschränkt zu fühlen, in der Mitte der Bevölkerung waren es dagegen weniger als sieben Prozent.⁵³

– Politische Teilhabe

Deutschland ist eine Demokratie. Arme dürfen hierzulande selbstverständlich wählen gehen und sich wählen lassen, in eine Partei eintreten, demonstrieren oder etwa ein Bürgerbegehren anstoßen. Rechtlich steht ihnen die volle politische Teilhabe zu. Die politische Partizipation, die tatsächlich ausgeübt wird, ist aber zwischen den sozialen Schichten höchst ungleich verteilt – und das zulasten der Armen.

Bei jeglicher Form politischer Beteiligung – von Wahlen über Demonstrationen bis hin zu Parteimitgliedschaften – sind Arme deutlich unterrepräsentiert.⁵⁴ Bei der Wahlbeteiligung hat sich der Einfluss der ökonomischen Lage in den letzten Jahrzehnten sogar noch vergrößert:⁵⁵ Die Wahrscheinlichkeit für Haushalte mit hohem Einkommen, an der Bundestagswahl im Jahr 2013 teilzunehmen, war nur wenig geringer als im Jahr 1980. Für Haushalte mit niedrigem Einkommen hingegen war die Wahrscheinlichkeit, bei dieser Bundestagswahl ihre Stimme abzugeben, fast viermal niedriger als 1980.

Diese niedrige Wahlbeteiligung armer Menschen hat mehrere Gründe.⁵⁶ Neben einem geringeren politischen Interesse haben sie auch eine schwächere Parteibindung und weniger Vertrauen darin, dass ihre Wahlstimme etwas bewirkt. Im Jahr 2014 gaben fast 23 Prozent der Armen nur ein geringes Interesse für Politik an, in der mittleren Einkommensschicht waren es keine 12 Prozent, in der oberen Einkommensklasse lag dieser Anteil unter fünf Prozent.⁵⁷

Schließlich ist bei armen Menschen auch die gefühlte Verpflichtung, wählen gehen zu müssen, geringer ausgeprägt als in höheren Einkommensgruppen. All dies hat schwerwiegende Folgen, denn, wenn es vor allem die Mittel- und die Oberschicht ist, die wählen geht, hat die Meinung der Armen politisch weniger Gewicht. Es verwundert daher nicht, dass auch die Parteien sich stärker an den besser situierten Schichten orientieren, da sie hier zu Recht mehr potenzielle Wähler_innenstimmen vermuten – so problematisch das in einer Demokratie auch sein mag. Hinzu kommt, dass in den Parlamenten selbst überdurchschnittlich viele Angehörige der Mittel- und Oberschicht sitzen.⁵⁸

Auch ist die politische Lobby der Armen, die vor allem durch Wohlfahrtsverbände (etwa Caritas, Diakonie oder Paritätischer Wohlfahrtsverband) repräsentiert wird, in ihrem tatsächlichen Einfluss schwächer als die Lobbygruppen, die Interessen der Mittel- und vor allem der Oberschicht vertreten – wie zum Beispiel Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen. Das Gefühl, das viele Arme haben, dass ihre Stimme letzten Endes doch weniger Bedeutung hat als die anderer Bevölkerungsschichten, hat einen wahren Kern: Die Entscheidungen, die am Ende in der Politik umgesetzt werden, berücksichtigen die Interessen der Mittel- und Oberschicht oft weitaus stärker als die Meinung der Armen. So ist für bundespolitische Entscheidungen in Deutschland im Zeitraum von 1998 bis 2013 belegt, dass die Interessen von Personen mit niedrigem Einkommen eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit hatten, tatsächlich umgesetzt zu werden.⁵⁹

Gesellschaftliche Teilhabe von Armen fördern

Wie lassen sich die Exklusionsrisiken, denen Arme ausgesetzt sind, verringern? Ein ganz zentraler Punkt ist, dass der Staat seinen Auftrag erfüllt, seinen Bürger_innen die volle gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dazu muss das ALG II, aber auch die Sozialhilfe, armutsfest gemacht werden. Das heißt, die Regelsätze müssen so weit angehoben werden, dass niemand, der diese Leistungen empfängt, mehr unter die Einkommensarmutsgrenze fällt. Neben dieser grundlegenden Maßnahme gibt es weitere

wichtige Ansatzpunkte, um die Teilhabe der Armen in den oben dargestellten Lebenslagendimensionen zu fördern.

– Bildung

Die Förderung von Chancengleichheit im Bildungssystem und damit der Abbau bestehender Bildungsungleichheiten sind mit der wichtigste Schlüssel, um die gesellschaftliche Teilhabe armer Menschen zu stärken – und das aus drei Gründen. Zum einen ist eine gute (Aus-)Bildung immer noch die Grundlage für einen sicheren, angemessen bezahlten Arbeitsplatz und damit auch für materielle Sicherheit. Zweitens verfügen Personen mit höherer Bildung über mehr Ressourcen, um ihre Armutssituation erfolgreicher zu überwinden. Drittens wirkt die Förderung gleicher Bildungschancen langfristig und nachhaltig, indem die Teilhabechancen von Kindern aus armen Familien gestärkt werden.

Das klare Ziel: Jedes Kind soll unabhängig von seiner sozialen Herkunft dieselben Chancen auf eine erfolgreiche Schullaufbahn haben. Um das zu erreichen, muss bereits bei der frühkindlichen Bildung angesetzt werden. Kinder aus benachteiligten Familien sollten schon, bevor sie in die Grundschule kommen, gezielt in ihrer Sprach- und Intelligenzentwicklung sowie in ihren sozialen und motorischen Fähigkeiten gefördert werden.⁶⁰ Gleichzeitig sollte Kindern aus armen Familien ein kostenloser Zugang zu allen Bildungsinstitutionen von der Kinderkrippe bis zur Hochschule ermöglicht oder zumindest niederschwellig finanziell gefördert werden. In der Schule ist eine möglichst lange gemeinsame Beschulung ganz zentral. Die Aufteilung auf unterschiedliche Schularten und mit ihr die Aufteilung in sozial weitestgehend homogene Klassen müssen zeitlich möglichst nach hinten geschoben werden.

– Erwerbstätigkeit

Arbeitslosigkeit und verfestigte prekäre Beschäftigung sind die Hauptursachen für dauerhafte Armut. Eine umfassende Integration von Armen in den Arbeitsmarkt ist daher ein ganz zentraler Ansatzpunkt, um Teilhabechancen zu fördern. Das Ziel muss es sein, sichere, angemessen entlohnte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Arme zu fördern. Fünf Punkte sind hierfür besonders wichtig:

1. Arme Arbeitslose sollten gezielt weiterqualifiziert werden. Es gilt, den »Mismatch« zwischen Angebot an und Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu verringern. Eine qualifikationsbezogene Förderung muss durch bedarfsgerechte soziale Dienstleistungen wie Schuldnerberatung oder psychologische Beratung ergänzt werden.
2. Öffentlich geförderte Beschäftigung sollte ausgebaut werden. Nicht jeder Arbeitslose ist für den ersten Arbeitsmarkt geeignet. Es gibt Per-

sonen, die als arbeitsfähig gelten, die sich aber – oft nach langer Arbeitslosigkeit – sehr weit vom Arbeitsmarkt entfernt haben. Für solche Menschen brauchen wir eine öffentlich geförderte Beschäftigung, die ihnen neue Teilhabechancen eröffnet.

3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten sollten gefördert und somit sollte dauerhafte prekäre Beschäftigung verringert werden.
4. Der Niedriglohnsektor sollte begrenzt werden. Zu niedrige Löhne lassen die Zahl der Erwerbsarmen steigen. Höhere Löhne für die unteren Lohngruppen verringern mithin Armut. Der Mindestlohn ist hier ein erster Schritt in die richtige Richtung. Erste Auswertungen zeigen, dass er bereits jetzt für die unteren Lohngruppen zu Lohnsteigerungen geführt hat.⁶¹
5. Die Zahl der Doppelverdienerhaushalte sollte durch Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit gefördert werden. Eine hohe Frauenerwerbstätigkeit wirkt direkt armutsvermeidend.⁶² Ein zweites Einkommen schützt den Haushalt vor Armut. Zum einen, weil dann die finanziellen Ressourcen des Haushalts insgesamt höher ausfallen, zum anderen, weil zumindest teilweise das Einkommen kompensiert werden kann, das wegfällt, wenn ein Verdienst etwa wegen Jobverlust oder dauerhafter Krankheit ausfällt. Notwendig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, sind verlässliche und bezahlbare Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die so lange geöffnet haben, dass beide Eltern in Vollzeit arbeiten können, wenn sie dies wollen. Auch eine Ganztagesbetreuung an Schulen ist ein wichtiger Baustein. Nicht zuletzt sind die Arbeitgeber gefordert, familienfreundliche Arbeitszeitmodelle zu schaffen. All dies erleichtert es auch Alleinerziehenden, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich und ihr Kind bzw. ihre Kinder so vor Armut zu schützen.⁶³

– Wohnen

Die Förderung von bezahlbarem Wohnraum ist zentral, um die Teilhabechancen der Armen zu stärken. Angesichts stetig steigender Mietpreise muss gerade in Großstädten der soziale Wohnungsbau massiv gefördert werden. Armen Bevölkerungsgruppen muss der Zugang zu angemessenem Wohnraum ermöglicht werden. Hierzu ist auch eine Erhöhung des Wohngelds und der an ALG-II-Empfänger_innen gezahlten Kosten für die Unterkunft notwendig. Wenn diese gezwungen werden, in günstigere Wohnungen umzuziehen, verstärkt dies homogene Nachbarschaften und damit das Auseinanderfallen der Lebenswelten von Arm und Reich.⁶⁴ Dieser sozialräumlichen Segregation muss entgegengewirkt werden. Um soziale Brennpunkte aufzubrechen, brauchen wir ein nachhaltiges Quar-

tiersmanagement, etwa in Form von Jugendzentren oder Nachbarschaftscafés, sauberen Spielplätzen und Straßenzügen oder Lärmschutzmaßnahmen. Problemquartiere können Armut und Ausgrenzung verstärken, sie können aber auch informelle Hilfen bereitstellen und auf diese Weise die Exklusionsrisiken von Armut abmildern.⁶⁵

– Gesundheit

Der Ausbau von Vorsorgeangeboten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung stehen an erster Stelle, wenn es darum geht, die Gesundheitsrisiken armer Menschen zu verringern. Kinder sind hier eine besonders wichtige Zielgruppe. Die Vermittlung von gesundheitsrelevantem Wissen muss in Kindergarten und Schule systematisch verankert werden, denn, wer von klein auf gesundheitsförderndes Verhalten erlernt, profitiert auch im Erwachsenenalter davon. Zudem bedarf es verpflichtender Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene. Im Jahr 2015 hat die Bundesregierung dazu das »Präventionsgesetz« verabschiedet.⁶⁶ Es zielt explizit darauf ab, gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern. Das Gesetz, das Prävention durch eine bessere Zusammenarbeit aller relevanten Akteur_innen stärken will, ist ein erster guter Ansatzpunkt. Beteiligt sind Sozialträger (private und gesetzliche Krankenkassen, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung, Bund, Länder und Kommunen, Bundesagentur für Arbeit) und Ärzt_innen, aber auch Schulen, Kindergärten und Betriebe. Zu den beschlossenen Maßnahmen gehört etwa die Förderung von Präventionsprogrammen an Kindergärten und Schulen.

– Politische Teilhabe

Eine Demokratie lebt von Beteiligung. Sie kann nur dann voll funktionieren, wenn alle gesellschaftlichen Schichten ihre Meinung äußern und diese auch aufgenommen wird. Die politische Beteiligung der Armen zu fördern, dient zwei Zielen. Es stärkt ihre gesellschaftliche Teilhabe und gleichzeitig festigt es auch die Demokratie. Die Politik darf daher die Armen als Wählergruppe nicht aus den Augen verlieren. Dies kann aber nur gelingen, wenn mehr Menschen mit Armutserfahrung in den Parlamenten und politischen Entscheidungsgremien vertreten sind.⁶⁷ Wir brauchen niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten, die am direkten Lebensumfeld der Armen ansetzen. Ein Ansatzpunkt könnte sein, im Rahmen eines umsichtigen Quartiersmanagements Stadtteilräte einzurichten, in denen arme Menschen sich wirksam für ihre unmittelbaren Belange einsetzen können. Solche Formen setzen kein Wissen über politische Zusammenhänge voraus. Vor allem ermöglichen sie es den Beteiligten, zu erfahren, dass ihr Engagement wirksam ist. Weiter gehende Beteiligungsmöglichkeiten

im Sinn von mehr direkter Demokratie dürften die politische Exklusion eher verstärken. Gerade anspruchsvolle direkte Beteiligungsformen – wie etwa Volksentscheide auf Bundesebene – sprechen wieder stärker die gehobenen Schichten an und verstärken so politische Entscheidungen zulasten der Armen.⁶⁸ Oftmals wird deshalb die Einführung einer Wahlpflicht erwogen als die effektivste Möglichkeit, eine sozial ausgewogene Wahlbeteiligung zu erreichen.⁶⁹ Als einzige Maßnahme reicht die Wahlpflicht allerdings nicht aus, um die politische Teilhabe der Armen zu fördern, denn schließlich wäre ihre Wirkung allein auf Wahlen beschränkt.⁷⁰

Armut und Teilhabe – ein lösbares Problem?

Armut ist mehr als ein Mangel an Einkommen. Sie ist als ein niedriger sozioökonomischer Status mit einer weitreichenden Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe verbunden. Wer arm ist, ist im Bildungssystem deutlich benachteiligt. Arme haben tendenziell eine schlechtere Gesundheit, schlechtere Wohn- und Arbeitsbedingungen und ihre politischen Belange finden in der Politik weniger Gehör. Sie sind auch und gerade aufgrund der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen unserer Gesellschaft von Exklusion betroffen – eine Tendenz, die sich in den letzten Jahren verstärkt hat.

Das soziale Gefüge der deutschen Gesellschaft ist in den letzten Jahrzehnten durch zwei große Trends gekennzeichnet.

1. Soziale Ungleichheit wächst: Die Einkommen sind heutzutage deutlich ungleicher verteilt als in den 1990er-Jahren. Die Ungleichheit hat vor allem Anfang bis Mitte der 2000er-Jahre rasant zugenommen. Das bedeutet, es gibt in Deutschland immer mehr Arme, während gleichzeitig die Zahl der Reichen stetig wächst.⁷¹ Dabei haben wir seit Mitte der 2000er-Jahre eine sehr gute konjunkturelle Lage. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nimmt zu, die Arbeitslosigkeit sinkt und die Löhne und Gehälter sind zuletzt deutlich angestiegen.⁷² Dennoch gelingt es nicht, die Zahl der Armen zu reduzieren. Viele von ihnen profitieren offensichtlich nicht von diesem lang andauernden wirtschaftlichen Aufschwung.
2. Soziale Mobilität nimmt immer weiter ab. Es gilt immer mehr: einmal arm – immer arm.⁷³ Je länger aber eine Person arm ist, desto größer ist das Risiko, dass sie in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe stark eingeschränkt ist. Auch im Generationenverlauf sinken die Aufstiegschancen der Armen. Das heißt, Armut wird immer häufiger über Generationen von den Eltern an die Kinder vererbt und damit verfestigt.

Diese beiden Trends, wachsende Ungleichheit und sinkende soziale Mobilität, führen dazu, dass einem immer größeren Teil der deutschen Bevölkerung eine volle gesellschaftliche Teilhabe verwehrt bleibt. Und sie verletzen das Prinzip der Chancengleichheit. Wer in Deutschland in eine arme Familie hineingeboren wird, hat eben nicht dieselben Chancen auf ein erfolgreiches, gelingendes Leben wie jemand aus höheren Schichten. Doch Chancengleichheit ist ein fundamentales Grundrecht in unserer Demokratie. Sie ist im Grundgesetz in Artikel 3 verankert und gehört zu einem der Gründungsversprechen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Bildungssystem wird die Chancengleichheit besonders stark verletzt – entsprechend ungleiche Startchancen haben Kinder aus unterschiedlichen sozialen Schichten. Hier muss man ansetzen, will man die gesellschaftliche Teilhabe von Armen nachhaltig und mit langfristiger Perspektive fördern.

Der Weg, die Teilhabechancen armer Menschen kurz- und mittelfristig zu verbessern, führt über eine gute, angemessen entlohnte Erwerbstätigkeit. Sie ist einer der grundlegendsten Faktoren für eine volle gesellschaftliche Teilhabe.⁷⁴ Das Wichtigste aber ist es, die Vorurteile abzubauen, die Armen oft entgegengebracht werden. Sie gelten als faul, weniger leistungsbereit und mitunter sogar als weniger intelligent. Solange Armut aber für viele ein überwiegend selbst verschuldetes Schicksal ist – die Armen müssen sich, so die landläufige Meinung, halt mehr anstrengen, dann kommen sie schon aus der Armut raus –, solange kann eine volle gesellschaftliche Integration dieser Bevölkerungsgruppe nicht gelingen. Das Zauberwort, um diese Vorurteile abzubauen, lautet »soziale Durchmischung«. Das Auseinanderdriften der Lebenswelten von Armen und nicht Armen muss beendet werden. Diese beiden Bevölkerungsgruppen müssen sich in ihrem Alltag begegnen, müssen miteinander in Kontakt kommen. So lassen sich Vorurteile abbauen und lässt sich ein Klima der gegenseitigen Achtung und Anerkennung schaffen. Ein solches Klima ist die Basis, um Armut wirkungsvoll zu bekämpfen und die volle gesellschaftliche Teilhabe der Armen zu realisieren.

Anmerkungen

1 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn 2005, S. 9.

2 Christoph Deutschmann, Geld als universales Inklusionsmedium moderner Gesellschaften, in: Rudolf Stichweh/Paul Windolf (Hrsg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden 2009, S. 223.

- 3 Europäischer Rat (Hrsg.), Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene. 85/8 EWG 1984, S. 1.
- 4 Das mittlere Einkommen, auch Medianeinkommen genannt, ist das Einkommen, das genau in der Mitte liegt, wann man alle Einkommen der Höhe nach anordnet.
- 5 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development.
- 6 Dorothee Spannagel, Soziale Mobilität nimmt weiter ab. WSI-Verteilungsbericht 2016, WSI-Report Nr. 32 2016, S. 5.
- 7 Häufig wird anstelle von Armutsquote der Begriff »Armutrisikoquote« verwendet. Die Begriffe sind aber unterschiedlich. Der Ausdruck Armutsrisikoquote stammt ursprünglich aus dem Sprachgebrauch der EU und betont, dass, wer weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens hat, nicht zwangsläufig arm ist, sondern nur dem Risiko, arm zu sein, ausgesetzt ist. Aus Sicht der EU müssen weitere einschränkende Kriterien wie etwa Arbeitslosigkeit dazukommen, damit man tatsächlich von Armut sprechen kann. In diesem Kapitel wird ausschließlich der Begriff Armutsquote verwendet, um deutlich zu machen: Jeder, der unter die 60-Prozent-Armutsgrenze fällt, ist in seiner gesellschaftlichen Teilhabe so stark eingeschränkt, weil er oder sie arm ist.
- 8 Wolfgang Voges, Perspektiven des Lebenslagenkonzeptes, in: Zeitschrift für Sozialreform 48, S. 262–278.
- 9 Vgl. u. a. Wolfgang Voges u. a., Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes, Bremen 2003.
- 10 Anne-Catherine Guio / Alessio Fusco / Eric Marlier, A European Approach to Material Deprivation using EU-SILC and Eurobarometer Data, in: IRISS Working Paper Series 19 (2009), online: <https://ideas.repec.org/p/irs/iriswp/2009-19.html>, zuletzt geprüft am 04.09.2017.
- 11 Knut Hinrichs, Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung, in: Ernst-Ulrich Huster/Jürgen Boeckh/Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden 2008, S. 202.
- 12 Jürgen Boeckh u. a., Sozialpolitik in Deutschland, Eine systematische Einführung 2017, S. 211.
- 13 Dorothee Spannagel, Einkommen und Verteilung, in: Renate Reiter (Hrsg.), Sozialpolitik aus politikfeldanalytischer Perspektive. Eine Einführung, Wiesbaden 2017, S. 161.
- 14 Vereinfacht ausgedrückt, bezeichnet dieser Begriff alle Formen des Zusammenlebens, die über eine reine Wohngemeinschaft hinausgehen.
- 15 Vgl. J. Boeckh u. a. (Anm. 12), S. 211.
- 16 Markus M. Grabka / Jan Goebel, Realeinkommen sind von 1991 bis 2014 im Durchschnitt gestiegen – erste Anzeichen für wieder zunehmende Einkommensungleichheit, DIW Wochenbericht Nr. 4 2017, S. 79.
- 17 Eurostat (Hrsg.), Quality of Life. Facts and Views, Luxemburg 2015, S. 30.
- 18 Vgl. Eurostat (Anm. 17), S. 30.
- 19 Vgl. u. a. J. Boeckh u. a. (Anm. 12), S. 220f., oder Dorothee Spannagel / Eric Seils, Armut in Deutschland wächst – Reichtum auch. WSI-Verteilungsbericht 2014, in: WSI Mitteilungen 67 (2014) 8.

- 20 Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Nürnberg 2016.
- 21 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017, S. 371.
- 22 Aktuell verfügt jede Person über ein »Schonvermögen« von 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr bzw. über 520 Euro für vor 1948 Geborene. Vermögen für die private Altersvorsorge wird bis zu einer Höhe von 750 Euro pro vollendetem Lebensjahr nicht berücksichtigt (Johannes Steffen, Sozialpolitische Chronik, Berlin 2015, S. 84).
- 23 Nicht alle Personen, die ALG II beziehen, sind arbeitslos. Es gibt die Gruppe der sogenannten Aufstocker, die ALG II beziehen, um ihre niedrigen Erwerbseinkommen aufzustocken.
- 24 Jonas Beste / Arne Bethmann / Stefanie Gundert, Materielle und soziale Lage der ALG-II-Empfänger, IAB-Kurzbericht Nr. 24 2014, S. 5.
- 25 Statistisches Bundesamt / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2016, S. 47.
- 26 Antje Asmus / Franziska Pabst, Armut Alleinerziehender, in: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), Zeit zu handeln. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016, Berlin 2016, S. 27.
- 27 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 568.
- 28 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 555.
- 29 Bastian Hartmann, Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit – wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research, Nr. 660 2014, S. 8.
- 30 Anne Lenze / Antje Funcke, Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf, Gütersloh 2016, S. 10.
- 31 Reinhard Pollak, Kaum Bewegung, viel Ungleichheit. Eine Studie zu sozialem Auf- und Abstieg in Deutschland, Berlin 2010, S. 40f.
- 32 Johannes D. Schütte, Armut wird »sozial vererbt«. Status Quo und Reformbedarf der Inklusionsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2013, S. 114ff.
- 33 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.), Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld 2016, S. 60.
- 34 Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen der sozialen Mobilität und der Dynamik von Armutsrisiken in Deutschland (Follow Up-Studie zur Armuts- und Reichtumsberichterstattung), Berlin 2015, S. 24.
- 35 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 514.
- 36 Carola Kuhlmann, Bildungsarmut und die soziale »Vererbung« von Ungleichheiten, in: Ernst-Ulrich Huster / Jürgen Boeckh / Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden 2008, S. 302ff.
- 37 Als atypische Beschäftigung wird jede Form der Beschäftigung bezeichnet, die nicht dem »Normalarbeitsverhältnis« entspricht. Dazu gehören befristete, geringfügige oder Teilzeitbeschäftigung. Eine prekäre Beschäftigung ist immer auch eine atypische Beschäftigung, zu der allerdings mindestens ein weiteres für den Erwerbstätigen einschränkendes Merkmal hinzukommen muss (etwa geringe Bezahlung

- oder große gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz). Berndt Keller/Hartmut Seifert, *Atypische Beschäftigungsverhältnisse: Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität*, in: WSI Mitteilungen 5 (2006), S. 235–240.
- 38 Irene Dingeldey, *Bilanz und Perspektiven des aktivierenden Wohlfahrtsstaates*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 10 2015, S. 34.
- 39 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 91.
- 40 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Risiken atypischer Beschäftigungsformen für die berufliche Entwicklung und Erwerbseinkommen im Lebensverlauf*. Endbericht. Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Essen 2015, S. 118.
- 41 Fritz Haverkamp, *Gesundheit und soziale Lebenslage*, in: Ernst-Ulrich Huster/Jürgen Boeckh/Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden 2008, S. 326.
- 42 Petra Böhnke/Ann-Christin Renneberg/Isabel Valdés Cifuentes, *Atypische Beschäftigung und Gesundheit in Europa*, WSI Mitteilungen Nr. 2 2016, S. 114.
- 43 Werena Rosenke, *Die Lebenssituation von Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot*, in: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), *Zeit zu handeln. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016*, Berlin 2016, S. 84.
- 44 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 470.
- 45 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 524.
- 46 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 526.
- 47 Hartmut Häußermann, *Wohnen und Quartier: Ursachen sozialräumlicher Segregation*, in: Ernst-Ulrich Huster/Jürgen Boeckh/Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden 2008, S. 336.
- 48 Hartmut Häußermann/Martin Kronauer, *Räumliche Segregation und innerstädtisches Ghetto*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Inklusion, Wege in die Teilhabegesellschaft*, Frankfurt am Main 2015, S. 168.
- 49 Vgl. H. Häußermann/M. Kronauer (Anm. 48), S. 158.
- 50 Vgl. F. Haverkamp (Anm. 41), S. 325.
- 51 Vgl. J. D. Schütte (Anm. 32), S. 175 ff.
- 52 Marion von zur Gathen/Jana Liebert, *Auswirkungen von Armut auf die Lebenswirklichkeit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen*, in: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), *Zeit zu handeln. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016*, Berlin 2016, S. 39.
- 53 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 504.
- 54 Armin Schäfer, *Der Verlust politischer Gleichheit. Warum die sinkende Wahlbeteiligung der Demokratie schadet*, Frankfurt a. M./New York 2015, S. 172 ff.
- 55 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 97.
- 56 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 121.
- 57 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 535.
- 58 Lea Elsässer/Svenja Hense/Armin Schäfer, *Systematisch verzerrte Entscheidungen? Die Responsivität der deutschen Politik von 1998 bis 2015*. Endbericht. Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin 2016, S. 43.
- 59 Vgl. L. Elsässer/S. Hense/A. Schäfer (Anm. 58), S. 47.

- 60 Vgl. C. Kuhlmann (Anm. 36), S. 316.
- 61 Marc Amlinger/Reinhard Bispinck/Thorsten Schulten, Ein Jahr Mindestlohn in Deutschland – Erfahrungen und Perspektiven, WSI Report 28 (2016).
- 62 Irene Becker, Frauenerwerbstätigkeit hält Einkommensarmut von Familien in Grenzen, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 71 (2002) 1, online: vgl. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/99246/1/vjh.71.1.126.pdf>, zuletzt geprüft am 04.09.2017, S. 126–146.
- 63 Vgl. A. Asmus/F. Pabst (Anm. 26), S. 32.
- 64 Evelyn Sthamer/Jan Brülle/Lena Opitz, Inklusive Gesellschaft – Teilhabe in Deutschland. Soziale Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Frankfurt am Main 2013, S. 13.
- 65 Vgl. H. Häußermann/M. Kronauer (Anm. 48), S. 158.
- 66 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anm. 21), S. 272 ff.
- 67 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 240 f.
- 68 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 238.
- 69 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 207 ff.
- 70 Vgl. A. Schäfer (Anm. 54), S. 208.
- 71 Vgl. D. Spannagel/E. Seils (Anm. 19).
- 72 Dorothee Spannagel, Trotz Aufschwung: Einkommensungleichheit geht nicht zurück. WSI-Verteilungsbericht 2015, WSI-Report, Nr. 26 2015, S. 4 ff.
- 73 Vgl. D. Spannagel (Anm. 6).
- 74 Vgl. E. Sthamer/J. Brülle/L. Opitz (Anm. 64), S. 78.

Partizipation behinderter Menschen

Behinderte Menschen¹ sind in ihrem Lebensalltag häufig mit erheblichen Teilhabebehindernissen konfrontiert, die eine gleichberechtigte Partizipation an der Gesellschaft deutlich einschränken bzw. diese verhindern.² Sie unterliegen hierbei strukturellen gesellschaftlichen Exklusionsprozessen. Exklusion wird hier als Ausgrenzung einzelner Menschen verstanden, die aufgrund ihrer spezifischen Lebenslage eingeschränkt werden, an den sozialen, materiellen, politisch-institutionellen und kulturellen Rechten teilzuhaben.³ Ausgehend von diesem Exklusionsbegriff, wird im Folgenden exemplarisch untersucht, welche Partizipationsmöglichkeiten behinderte Menschen an der Gesellschaft haben.

Partizipation wird definiert gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Hierbei wird deren Partizipationsverständnis in Zusammenhang gesetzt mit der kontroversen Auseinandersetzung über den Umsetzungsstand der Konvention in Deutschland sowie der Partizipation behinderter Menschen in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und der Erstellung des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK.

Erklärung und Historie des Behinderungsbegriffs

Die Forderung nach der Partizipation behinderter Menschen wird nicht erst seit der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland und ihrem Inkrafttreten im deutschen Rechtsraum am 26. März 2009 erhoben. Spätestens mit dem Aufkommen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung ab Mitte der 1970er-Jahre⁴ und der People-First-Bewegung in Deutschland⁵ ab Ende der 1990er-Jahre fordern behinderte Menschen ihre gesellschaftliche Anerkennung und ihr Recht auf gleichberechtigte Partizipation. Mit der UN-BRK wird die Forderung nach diesem Recht zu einer rechtsverbindlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten.⁶

Artikel 1 der Konvention erklärt: »Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.«⁷

Hindern Barrieren behinderte Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation, kann dies eine Diskriminierung im Sinne der UN-BRK darstellen.⁸ Im Sinne der Konvention bedeutet Diskriminierung aufgrund von Behinderung: »[...] jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung [...]«⁹

Um das in Artikel 1 formulierte Ziel gewährleisten und verwirklichen zu können, erklärt die UN-BRK unter anderem Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung und die volle und wirksame Partizipation an der Gesellschaft sowie die Einbeziehung in die Gesellschaft zu ihren Grundsätzen.¹⁰ Durch die UN-BRK wird die »volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft (engl.¹¹ *full and effective participation in society*)«¹² zu einer rechtsverbindlichen gesamtstaatlichen Verpflichtung für Deutschland als Vertragsstaat.¹³ Das Ziel der Partizipation wird in der Konvention konkretisiert: »Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.«¹⁴ Partizipation wird als Querschnittsaufgabe verstanden, die eng verknüpft ist mit den Geboten der Nichtdiskriminierung und der Einbeziehung in die Gesellschaft (engl. *inclusion in society*).¹⁵

An den Werten der Nichtdiskriminierung und der vollen Einbeziehung in die Gesellschaft orientierten sich ab den 1970er-Jahren auch die Behindertenbewegungen in unterschiedlichen Ländern. Sie haben ein Verständnis von Behinderung in den Vordergrund gerückt, das Behinderung nicht als leidvolles Schicksal, sondern als »sozial konstruiert« betrachtet. So for-

multierte beispielsweise die *Union of the Physically Impaired Against Segregation* (UPIAS) 1976, dass Behinderungen erst durch die gesellschaftliche Ausgrenzung entstehen, die behinderte Menschen zusätzlich zu den körperlichen Beeinträchtigungen benachteiligen, also »on top of our impairments«¹⁶. Demzufolge könne Behinderung durch eine radikale Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen beseitigt werden.¹⁷

Mit dem sozialen Modell von Behinderung wandten sich die Aktivist_innen gegen das vorherrschende medizinische Modell von Behinderung. Das soziale Modell prägte auch die Verhandlungen zur UN-BRK, wengleich diese, wie Theresia Degener hervorhebt, darüber hinausgeht und einen menschenrechtlichen Ansatz vertritt.¹⁸ »Das menschenrechtliche Modell von Behinderung basiert auf der Erkenntnis, dass die weltweite desolante Lage behinderter Menschen weniger mit individuellen Beeinträchtigungen als vielmehr mit gesellschaftlich konstruierten Entrechtungen (gesundheitlich) beeinträchtigter Menschen zu erklären ist.«¹⁹

Die Entwicklungsgeschichte des Behinderungsbegriffs der UN-BRK sollte aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass alle anderen Modelle von Behinderungen überwunden wären. So besteht zum Beispiel gleichzeitig in der Gesellschaft eine Haltung gegenüber Behinderung als »vermeidbarem Übel«, die unter anderem im Bereich der Reproduktionsmedizin zur Verfeinerung technischer Selektionsinstrumente führt (zum Beispiel Präimplantationsdiagnostik / PID, Pränataldiagnostik / PND) und eng verbunden ist mit einem gesellschaftlichen Ideal körperlicher Leistungsfähigkeit.

Im folgenden Kapitel erörtert dieser Aufsatz die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik und gibt einen schlaglichtartigen Überblick über die Entwicklungen bis hin zum neu gefassten Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) 2001 und zur Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) 2002. Dabei geht es insbesondere darum, aufzuzeigen, wie sich die UN-BRK von vorherigen behindertenpolitischen Entwicklungen unterscheidet.

Anschließend wird das Verständnis des Begriffs »Partizipation« in der UN-BRK erläutert. Hierdurch kann dessen Bedeutung bei der Beurteilung des Staatenberichtsprüfverfahrens und in der politischen Praxis besser eingeschätzt werden.

Nach dieser Einordnung wird konkret beschrieben, wie der UN-Vertragsausschuss über die Rechte der Menschen mit Behinderungen die Umsetzung der UN-BRK in den einzelnen Vertragsstaaten begleitet.²⁰ Hierbei geht es in erster Linie um das Staatenberichtsprüfungsverfahren und seine Bedeutung in der politischen Auseinandersetzung.

Im darauf folgenden Kapitel liegt der Fokus schließlich auf den Partizipationsmöglichkeiten behinderter Menschen in der Praxis. Die Mög-

lichkeiten gesellschaftlicher Partizipation zeigen wir für einzelne Lebensbereiche auf. Als Maßstab bei der Untersuchung der Partizipation im politischen Kontext dient das Ausmaß, in dem behinderte Menschen bei einzelnen Gesetzgebungsverfahren und bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans (NAP) beteiligt werden. Im Resümee heben wir hervor, warum – anders als von der Bundesregierung und den Ländern vertreten – die Partizipation behinderter Menschen noch deutlich weiter vorangetrieben werden muss.

Wichtige Stationen der Behindertenpolitik auf dem Weg zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

In den ersten Jahren der Bundesrepublik stand die Rehabilitation der Kriegsbeschädigten und ihr Wiedereintritt ins Erwerbsleben im Vordergrund der Behindertenpolitik. Mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1950 wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um »das absolute Existenzminimum der vollständig erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten [zu] sichern«²¹. Nach einer kontroversen gesellschaftspolitischen Debatte wurde mit dem Körperbehindertengesetz (KBG) von 1957 erstmalig auch die Fürsorge nicht »kriegsbeschädigter« Personen geregelt.²² Der Kreis der Leistungsberechtigten wurde mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1961 auf andere Gruppen behinderter Menschen ausgeweitet.

Erst das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) von 1974, das viele Regelungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen konkretisiert, ihren Kündigungsschutz verbessert und ihre betriebliche Mitbestimmungsrechte stärkt²³, bezog alle behinderten Menschen in das Fürsorgesystem ein.²⁴ Zudem wurde die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Rehabilitationsleistung geregelt.²⁵

Ein Wandel vom Fürsorgeprinzip zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen wurde mit dem SGB IX im Jahr 2001 und dem BGG im Jahr 2002 eingeleitet. Diese Entwicklung wurde maßgeblich von der Behindertenbewegung erstritten.

Mit zunehmender Politisierung behinderter Menschen in den 1980er-Jahren²⁶ erzielte der Initiativkreis Gleichstellung 1994 durch die Aufnahme des Satzes »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) einen wichtigen Teilerfolg auf dem Weg zur Gleichstellung und Partizipation.

1998 kündigte die Koalition aus SPD und Bündnis 90 / Die Grünen ein Gleichstellungsgesetz an, das das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 GG rechtlich umsetzen und das Recht auf Teilhabe und Rehabilitation in dem

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zusammenfassen und weiterentwickeln sollte.²⁷ Entsprechend wurden das SGB IX 2001²⁸ und das BGG 2002²⁹ umgesetzt.

Besondere Bedeutung bei der Erarbeitung des BGG kommt der Einbeziehung des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) zu. Hierdurch waren behinderte Menschen erstmals direkt und ohne Vorschaltung von Verbänden an der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs beteiligt.³⁰ Der Entwurf des FbJJ beinhaltete ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz. Das BGG beschränkte sich jedoch auf den öffentlich-rechtlichen Bereich und verpflichtet die Bundesbehörden zur Gleichbehandlung und Barrierefreiheit sowie zur Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache.³¹ Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 wurde das Diskriminierungsverbot für den zivilrechtlichen Bereich geregelt.³²

Im SGB IX wurden Behinderung und Teilhabe zu Schlüsselbegriffen. Das SGB IX orientierte sich in weiten Teilen an der »Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit« (ICF) der Weltgesundheitsorganisation³³, die Behinderung als eine Wechselwirkung mehrerer Komponenten (zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren) sieht.³⁴ Aufgabe des sozialen Rechtsstaates ist es demnach, Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben, die Kommunikation mit der Umwelt und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grundrechte behinderter Menschen zu achten, zu sichern und zu fördern. Hierbei sollten unter anderem Gleichberechtigung und die Differenz zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden.³⁵

SGB IX und BGG begründeten einen Wandel in der Behindertenpolitik hin zu einem Gleichstellungs- und Teilhaberecht. Mit der Ratifizierung der UN-BRK verband sich die Hoffnung auf eine Weiterentwicklung rechtlicher Regelungen, die in ein modernes Teilhaberecht münden sollte. Wie nachfolgend ausgeführt wird, blieben jedoch sowohl das 2016 novelierte BGG als auch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2016 hinter diesen Erwartungen zurück.³⁶

Inklusion und Partizipation in der UN-BRK

Inklusion und Partizipation gehören zu den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK und sind untrennbar voneinander.³⁷ Der soziologische Begriff Inklusion bezeichnet die »Einbeziehung in die Gesellschaft« und ist eher als passive Partizipationsmöglichkeit zu verstehen. Der Grundsatz der Partizipation fokussiert hingegen auf aktive gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten.³⁸ Beide Grundsätze werden auf alle Menschenrechte bezogen.

Auch wenn behinderte Menschen die gleichen Rechte (passiv) haben, sind sie real in ihrer (aktiven) Rechtsausübung oft eingeschränkt. Weltweit sind ihre Lebenslagen häufig charakterisiert durch einen niedrigen sozio-ökonomischen Status, den fehlenden Zugang zur Gesundheitsversorgung, geringere Bildungschancen und -erfolge, fehlende Möglichkeiten zur politischen und gesellschaftlichen Partizipation, Diskriminierungen und soziale Isolation. Sie sind wesentlich häufiger von einer Vielzahl unterschiedlicher gesellschaftlicher Barrieren betroffen als andere gesellschaftliche Gruppen.³⁹ Zudem wird vielen behinderten Menschen die Anerkennung als Rechtssubjekt und somit die eigene Handlungsfähigkeit abgesprochen, was ihre gleichberechtigte Teilhabe ebenfalls einschränkt.^{40,41} Diese strukturellen und systematischen Marginalisierungen vieler behinderter Menschen haben die Entstehung der UN-BRK maßgeblich beeinflusst.

Welche Bedeutung der Partizipation innerhalb der UN-BRK zukommt, lässt sich bereits aus dem Verständnis von Behinderung ableiten (Art. 1): Die Konvention beschreibt Behinderung als Resultat der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren, die behinderte Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation hindern (Art. 1 Satz 2 UN-BRK). Damit vollzieht die UN-BRK den Paradigmenwechsel von medizinischem Modell zu sozialem Modell und menschenrechtlichem Ansatz.⁴² Betrachtet das medizinische Modell die gesundheitliche Beeinträchtigung einseitig als individuelle Problemlage, hindern gemäß dem sozialen bzw. menschenrechtlichen Modell gesellschaftliche Strukturen und Bedingungen beeinträchtigte Menschen an der Partizipation.⁴³ Das soziale bzw. menschenrechtliche Verständnis von Behinderung setzt auf eine Veränderung der Gesellschaft, die Barrieren beseitigt und die Partizipation behinderter Menschen ermöglicht.

Partizipation im Kontext der UN-BRK bezieht sich auf die aktive Einbeziehung aller behinderten Menschen in alle Lebensbereiche. Hierzu gehören zum Beispiel die Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 UN-BRK), das Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK), die Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27) sowie der gleichberechtigte Zugang zu Bildung (Art. 24). Zudem bezieht sich Partizipation auch darauf, wie die Organisationen behinderter Menschen an politischen Entscheidungsprozessen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK) beteiligt werden.⁴⁴

Um den Grad der Partizipation zu bewerten, bietet die von Michael T. Wright adaptierte »Leiter der Bürgerbeteiligung«⁴⁵ eine gute Orientierung.⁴⁶ Der Partizipationsgrad erhöht sich auf dieser Leiter, beginnend bei der Nichtpartizipation über Partizipationsvorstufen bis hin zur Partizipation. Dabei fallen unter Nichtpartizipation die Stufen eins (Instrumenta-

lisierung) und zwei (Erziehung und Behandlung), die jeweils auf Instrumentalisierung oder Erziehung und Behandlung betroffener Gruppen im Interesse der Entscheidungsträger_innen beruhen. Als Vorstufen der Partizipation werden die Stufen drei bis fünf erachtet, die Information, Anhörung und Einbeziehung vorsehen, während Mitbestimmung (Stufe sechs), anteilige Entscheidungskompetenz (Stufe sieben) und Entscheidungsmacht (Stufe acht) Partizipation im Rahmen direkter demokratischer Prozesse und Verfahren verortet werden. Stufe neun (selbstständige Organisation) geht nach diesem Modell schließlich weit über den Partizipationsgedanken hinaus.⁴⁷

Staatenprüfung – Umsetzung der Vorgaben der Konvention

Die Vertragsstaaten sind gemäß den Ausführungen zum Staatenprüfungsverfahren⁴⁸ verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention dem UN-Vertragsausschuss einen Staatenbericht zum Umsetzungsstand vorzulegen.⁴⁹ Dieser wird vom Vertragsausschuss daraufhin geprüft und verhandelt, inwieweit der Vertragsstaat die Vorgaben der UN-BRK umgesetzt hat.⁵⁰ In seinen sogenannten Abschließenden Bemerkungen (*Concluding Observations*) formuliert der Vertragsausschuss Vorgaben, wie die Staaten die Umsetzung der Konvention weiterentwickeln und vorantreiben sollen.⁵¹ Im Turnus weiterer vier Jahre muss jeweils der nächste Bericht vorgelegt werden, in dem dann erläutert wird, ob und inwieweit die Abschließenden Bemerkungen bei der Umsetzung der Konvention berücksichtigt worden sind und welche weiteren Maßnahmen der Vertragsstaat ergriffen hat, um die Vorgaben umzusetzen.⁵² Entsprechend den Regelungen in Artikel 35 UN-BRK hat Deutschland im Jahr 2011 seinen ersten Staatenbericht beim UN-Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen eingereicht.⁵³

Staatenbericht Deutschlands und Parallelberichterstattung

Die Bundesregierung ist in ihrem ersten Staatenbericht zu dem Ergebnis gekommen, dass das deutsche Recht den Paradigmenwechsel der UN-BRK bereits seit Beginn der 1990er-Jahre schrittweise vollzogen hat: »Die BRK hat den in Deutschland in den 90er-Jahren begonnenen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik weiter befördert. Menschen mit Behinderungen sind längst nicht mehr Objekte staatlicher Bevormundung und Fürsorge. Die Verwirklichung eines menschenwürdigen und selbstbestimmten Lebens in einer inklusiven Gesellschaft ist das Ziel einer

modernen Behindertenpolitik in Deutschland und entspricht damit dem Kern der BRK.«⁵⁴ Teil dieses Wandels sei es laut Bundesregierung zudem, dass behinderte Menschen über ihre Verbände in die Arbeit der Bundesregierung einbezogen werden wie zum Beispiel bei der Erarbeitung des SGB IX. Dies sei auch bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans von Anfang an berücksichtigt worden.⁵⁵ Der Staatenbericht würdigt darüber hinaus die UN-BRK, um bestehende Strukturen weiter auszubauen und zu stärken.⁵⁶

Diese Haltung hat sich mit dem Amtsantritt der Regierung aus CDU/CSU und SPD Ende 2013 in einzelnen Punkten gewandelt, wie das im Koalitionsvertrag angekündigte Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zeigt.⁵⁷ Gleiches gilt für die Feststellung, dass die Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt werden muss.⁵⁸

– Alternative Berichterstattung durch zivilgesellschaftliche Organisationen und Monitoring-Stelle

Wie in Artikel 33 UN-BRK geregelt, haben die BRK-Allianz als Zusammenschluss behindertenpolitischer und anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen⁵⁹ und die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eigene Parallelberichte veröffentlicht.

Die BRK-Allianz sieht den in der UN-BRK angestrebten Paradigmenwechsel in Deutschland nicht umgesetzt. Vielmehr erkennt sie Handlungsbedarf, »der sich für Deutschland aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt«⁶⁰. Behinderte Menschen seien mit Menschenrechtsverletzungen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen konfrontiert, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen und ihre Umsetzung häufig nicht den Standards der UN-BRK entsprächen.⁶¹ Es wird kritisiert, dass der Staatenbericht die gesetzliche Lage erläutert, ohne sich auf differenzierte Daten zu Situation und Vielfalt der Lebenslagen behinderter Menschen zu beziehen.⁶² Behinderte Menschen und ihre Verbände würden nicht ausreichend beteiligt, dabei sei der Staat gefordert, die Partizipation entsprechend der UN-BRK weiterzuentwickeln.⁶³

Auch für die Monitoring-Stelle ist der Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen in vielen Bereichen nicht vollzogen.⁶⁴ Ihr fehlt der menschenrechtliche Ansatz bei Regierungsprogrammen, in gesetzgeberischen Maßnahmen und häufig auch bei Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen.⁶⁵ Sie bemängelt, dass die Partizipation behinderter Menschen über ihre Organisationen nicht immer in geeigneter Form stattfindet.⁶⁶ Zudem würden politisch Verantwortliche in Bund und Ländern besondere Einrichtungen für behinderte Menschen rechtfertigen. Damit würde den Verpflichtungen der Konvention

unter anderem bei Bildung, Wohnen und Arbeit nicht entsprochen.⁶⁷ »In der Gesamtschau bleibt festzustellen, dass die Vorgaben der UN-BRK [...] noch nicht hinreichend in der Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderungen angekommen sind.«⁶⁸

Empfehlungen des Vertragsausschusses zur UN-BRK

Der Vertragsausschuss hat bei der Prüfung des Ersten Staatenberichts Deutschlands zum Umsetzungsstand der UN-BRK die Beantwortung ergänzender Fragen zum Bericht (*List of Issues*) und die Stellungnahmen der BRK-Allianz, der Monitoring-Stelle und anderer Organisationen berücksichtigt. Seine Einschätzung des Umsetzungsstandes hat der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zusammengefasst. Sie decken Mängel und Versäumnisse bei der Umsetzung auf und fordern Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Die Abschließenden Bemerkungen nehmen die Kritik auf, dass im Bund und in den Bundesländern noch vieles geändert werden muss, damit den Vorgaben der UN-BRK und ihren Implikationen entsprochen werden kann. So müsse Deutschland verbindliche Rahmenbedingungen für die Partizipation behinderter Menschen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung der UN-BRK schaffen.⁶⁹ Barrierefreiheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens umzusetzen, müsse auch für private Rechtsträger verpflichtend sein.⁷⁰ Ferner fordert der Ausschuss, das Betreuungsrecht nach den Vorgaben der Konvention weiterzuentwickeln.⁷¹ Weiter sollten Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Damit behinderte Menschen außerhalb von Institutionen in der Gemeinde leben können, müssten ambulante Hilfesysteme der Regelfall werden, auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen.⁷² Im Bereich Bildung fordert der Ausschuss einen schrittweise erfolgenden Rückbau des Förderschulwesens und ein sofortiges Wahlrecht behinderter Menschen, an einer Regelschule beschult zu werden. Hierfür müssten die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen und angemessene Vorkehrungen in allen Bereichen bereitgestellt werden.⁷³ Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben fordert der Ausschuss zudem die Weiterentwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere auch für behinderte Frauen, und den schrittweise erfolgenden Abbau der Werkstätten ohne Verlust der behinderungsbedingten sozialen Absicherungen.⁷⁴

Reaktionen auf die Empfehlungen des Vertragsausschusses

Die verschiedenen Reaktionen auf die Abschließenden Bemerkungen zeigen, wie unterschiedlich der Umsetzungsstand der UN-BRK bewertet wird. Für die Zivilgesellschaft steht im Vordergrund, dass sich ihre Anstrengungen für eine gleichberechtigte Partizipation behinderter Menschen seit den 1970er-Jahren in einer konventionskonformen Behindertenpolitik widerspiegeln. So begrüßt die BRK-Allianz die Empfehlungen zur Deinstitutionalisierung, die Hinwendung zu inklusiver Bildung und die Aufforderung zur schrittweise erfolgenden Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen. Auch sieht sie sich in ihren Forderungen bestätigt, Hilfen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewähren und das Leben in Einrichtungen nicht mehr an einen Mehrkostenvorbehalt⁷⁵ zu knüpfen. Sie begrüßt weiterhin die Empfehlungen zur Stärkung der Selbstvertretungsorganisationen und zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit in privaten Unternehmen.⁷⁶ Die Monitoring-Stelle unterstützt die Forderungen der BRK-Allianz in vielen Punkten aus menschenrechtlicher Perspektive.⁷⁷

Die Bundesregierung sieht Deutschland hingegen auf einem guten Weg zu mehr Inklusion. Dennoch seien alle staatlichen Ebenen gefordert, die Empfehlungen daraufhin zu prüfen, wie Inklusion umgesetzt werden könne. Gleichzeitig bleibe Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung für Staat und Gesellschaft.⁷⁸ Gerade mit diesem letzten Punkt entsteht der Eindruck, dass sich die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK teilweise entzieht, da es nicht Aufgabe der Zivilgesellschaft ist, die Konvention rechtlich und politisch umzusetzen, sondern Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen sowie aller Institutionen öffentlichen Rechts. Hierzu gehört auch, der Zivilgesellschaft durch entsprechende Ressourcen zu ermöglichen, an der Erarbeitung von Regierungsprogrammen und gesetzlichen Regelungen mitzuwirken (Art. 4 Abs. 3) und ihre Monitoring-Aufgaben (Art. 33 Abs. 3) wahrnehmen zu können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Umsetzungsstand der UN-BRK in Deutschland von den einzelnen Akteur_innen sehr unterschiedlich bewertet wird. Die Bundesregierung ordnet die rechtlichen Verpflichtungen im Kontext ihrer Durchsetzbarkeit gegenüber anderen politischen Interessen ein. Die BRK-Allianz betont aus politischer und menschenrechtlicher Perspektive den deutlichen Nachholbedarf bei der Partizipation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen. Demgegenüber argumentiert die Monitoring-Stelle ausschließlich aus (menschen)rechtlicher Perspektive.

Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK Ausgangspunkt sind, um die gleichberechtigte Partizipation behinderter Menschen nicht nur juristisch, sondern auch politisch zu erstreiten.

Partizipation behinderter Menschen in der Praxis

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Partizipation behinderter Menschen über ihre Organisationen, zum Beispiel bei Gesetzgebungsverfahren und anderen Maßnahmen, von denen sie unmittelbar betroffen sind.⁷⁹ Damit ist jedoch nicht hinreichend geklärt, wie und in welchem Umfang Organisationen behinderter Menschen beteiligt werden. Hierbei ist für das politische System in Deutschland der Grundgedanke der repräsentativen Demokratie zu berücksichtigen.⁸⁰ Die parlamentarischen Prozesse zwischen den Wahlen binden die Bevölkerung über Information, Anhörung und Einbeziehung ein.⁸¹ Damit bewegen sie sich im Bereich der Vorstufen der Partizipation, ohne eine direkte Mitbestimmung oder eine weitergehende Entscheidungsmacht zu ermöglichen.⁸²

Der Partizipationsbegriff der UN-BRK geht über die Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen hinaus. Vielmehr geht es um Inklusion und Teilhabechancen für behinderte Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, wie wir exemplarisch an den Partizipationsmöglichkeiten an der Gemeinschaft, am Recht auf Zugang zu Bildung und zum Arbeitsleben verdeutlichen.

Im Anschluss daran werden wir die Partizipationsmöglichkeiten an Gesetzgebungsverfahren und dem Nationalen Aktionsplan zur UN-BRK als Ausdruck politischer Teilhabe erörtern.

Partizipation in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen

Für die Partizipation an der Gemeinschaft müssen behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen Menschen in ihrem sozialen Umfeld leben können. Hierfür müssen entsprechende Unterstützungsleistungen vorhanden sein⁸³, wie dies die UN-BRK in Artikel 19 regelt.⁸⁴ So müssen Barrieren im Lebensalltag behinderter Menschen beseitigt und notwendige Unterstützungsangebote vorhanden sein.⁸⁵ Das heißt, sie müssen erstens beim Einkaufen, bei Arztbesuchen und der Freizeitgestaltung ohne Barrieren partizipieren, zweitens eine barrierefreie und auch bezahlbare Wohnung finden und drittens persönliche Assistenz, psychosoziale Alltagshilfen und Kommunikationshilfen wie Gebärdensprachdolmetschung unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten nutzen können. Auch wenn zunehmend mehr behinderte Menschen außerhalb von Wohnrichtungen leben, ist es nicht für alle behinderten Menschen wie zum Beispiel Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen möglich, ihren Wünschen entsprechend zu wohnen.⁸⁶ In ihrer alltäglichen Lebensführung sind sie mit teilweise erheblichen Barrieren konfrontiert.⁸⁷

Mit dem Recht auf Bildung wird die Grundlage der Befähigung zur Partizipation an einer freien Gesellschaft ermöglicht. Die UN-BRK sieht dieses Recht nur in einem inklusiven Bildungssystem vollständig verwirklicht.⁸⁸ Ein inklusives Bildungssystem – inklusiv verstanden als »alle einbeziehend« – stellt sicher, dass Bildung zur Verfügung steht; dass diese für alle zugänglich ist; dass sie allgemeine Akzeptanz findet; und an die Bedürfnisse auch von Menschen aus benachteiligten Gruppen anpassbar ist.⁸⁹ Dies gilt nach Artikel 24 für die Früherziehung, die Schulbildung ebenso wie für die Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und das lebenslange Lernen.⁹⁰ Trotz leichter Fortschritte bei der Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler an Regelschulen gibt es noch erhebliche Teilhabebehindernisse beim Zugang zum allgemeinen Bildungssystem.⁹¹

Die Partizipationsmöglichkeiten am Arbeitsleben werden im erheblichen Maße durch die Bildungsbiografie vorgegeben.⁹² Auch der Übergang von der Schule in den Beruf, die Organisation des Arbeitsmarktes und seine Anforderungen sind entscheidende Faktoren, die den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen oder behindern. Die UN-BRK orientiert sich an der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der inklusiv gestaltet sein muss.⁹³ Nur so können die Zugangshindernisse zum allgemeinen Arbeitsmarkt für behinderte Menschen beseitigt werden. Dass der Zugang erschwert ist, zeigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen, weil die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen signifikant höher ist und diese wesentlich länger arbeitslos sind.⁹⁴ Zudem sind behinderte Menschen häufig in WfbM beschäftigt. Deren Zahl ist im Zeitraum von 2007 bis 2014 um circa 20 Prozent gestiegen.⁹⁵ Dort haben sie verschwindend geringe Verdienstmöglichkeiten ohne eine Perspektive, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können.⁹⁶

Auch wenn sich die Teilhabechancen in den betrachteten gesellschaftlichen Bereichen leicht verbessert haben, partizipieren behinderte Menschen in diesen aufgrund bestehender Barrieren und fehlender Unterstützungsangeboten nicht gleichberechtigt mit anderen.

Partizipation behinderter Menschen bei Gesetzesvorhaben

Behinderte Menschen und ihre Interessenvertretungen werden bei der Erarbeitung von Gesetzen und deren Umsetzung in die Praxis noch nicht selbstverständlich eingebunden. Das BMAS, bei dem die nationale Anlaufstelle zur Umsetzung der UN-BRK und die Behindertenpolitik der Bundesregierung verankert sind, hat behinderte Menschen in die Vorberei-

tung des reformierten BGG⁹⁷ und des BTHG⁹⁸ (durch Fachgespräche und Arbeitsgruppen) einbezogen. Auch bei der Reform des Sexualstrafrechts haben sich behinderte Menschen im Zusammenhang mit den Regelungen zur Widerstandsunfähigkeit beteiligt⁹⁹, wenngleich nicht in einem gesonderten Beteiligungsverfahren, sondern im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).¹⁰⁰

An den Beteiligungsverfahren entzündet sich immer wieder Kritik, die sich besonders deutlich am BGG und BTHG nachzeichnen lässt. Mit Verweis auf die wrightsche Beteiligungsleiter (siehe Seite 108) könnte man diese Kritik dahingehend zuspitzen, dass die Vertreter_innen behinderter Menschen vorrangig nur informiert und konsultiert worden sind.

Auch bei der Entwicklung der Pflegestärkungsgesetze waren Organisationen behinderter Menschen bei der Erarbeitung der Referentenentwürfe nicht in gesonderten Beteiligungsverfahren einbezogen. Die Fachverbände für behinderte Menschen sowie der Deutsche Behindertenrat (DBR) in Kooperation mit anderen behindertenpolitischen Akteuren haben öffentlich Stellung genommen, an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege indirekt Vorschläge in die Gesetzgebung zum Pflegestärkungsgesetz eingebracht und ausdrückliche Nachbesserungen gefordert.^{101,102} Eine deutlich bessere Bilanz kann die Reform des Sexualstrafrechts aufweisen, da sie die Position widerstandsunfähiger Personen gestärkt hat.¹⁰³

– Beteiligung behinderter Menschen beim BGG

Im Jahr 2001 trat das BGG in Kraft, womit erstmalig ein rechtlich verbindlicher Rahmen für den öffentlich-rechtlichen Bereich zur Umsetzung von Barrierefreiheit geschaffen wurde, deren Verweigerung eine Diskriminierung behinderter Menschen darstellt.¹⁰⁴

Barrierefreiheit wird darin wie folgt definiert: »Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.«¹⁰⁵

Im Jahr 2011 wurde im Nationalen Aktionsplan die Evaluation des BGG angekündigt.¹⁰⁶ Diese Evaluation wurde von der Universität Kassel unter Beteiligung des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (BKB), der Behindertenverbände und der Organisationen behinderter Menschen

durchgeführt.¹⁰⁷ Die Beteiligten kamen zu dem Schluss, dass der Regelungsbereich des BGG ausgeweitet und konkretisiert werden müsste. Besonders hervorgehoben wurden der Behinderungsbegriff, die Diskriminierung behinderter Frauen, die fehlende Berücksichtigung verschiedener Behinderungen (wie psychisch beeinträchtigter oder hörbeeinträchtigter Menschen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten), die unzureichende Verpflichtung der privaten Wirtschaft und die Partizipation der Verbände und Organisationen behinderter Menschen.¹⁰⁸

Diese Evaluation bildete die Grundlage für die Überarbeitung der Regelungen des BGG und die Novellierung des Gesetzes im Mai 2016. Die Kritik an der Novellierung richtete sich weniger gegen das Beteiligungsverfahren als gegen die inhaltliche Ausrichtung. Positiv bewertet wurden die stärkere Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen, die Festschreibung der Verwendung Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren und bei Veröffentlichungen und die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten kleinerer Selbsthilfe- bzw. Selbstvertretungsorganisationen. Harsche Kritik wurde vor allem an der fehlenden verbindlichen Verpflichtung der privaten Wirtschaft geäußert, Barrierefreiheit umzusetzen.^{109, 110} Aus Protest ketteten sich behinderte Menschen medienwirksam am Reichstagsufer an.¹¹¹

– Beteiligung behinderter Menschen beim BTHG

Im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 hat die Koalition aus CDU/CSU und SPD die Neuregelung des Teilhaberechts für behinderte Menschen vereinbart. Hierbei sah sie die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes vor, mit dem die Kommunen um fünf Milliarden Euro (netto) entlastet werden sollten.¹¹² Von der Verknüpfung von Teilhaberecht und Entlastung der Kommunen rückte die Bundesregierung im Jahr 2014 mit dem sogenannten Schäuble-Scholz-Papier wieder ab. Das im Rahmen der Bundesländer-Finanzverhandlungen zwischen dem Bundesfinanzminister und dem Ersten Bürgermeister der Hansestadt Hamburg als Verhandlungsführer der Ministerpräsident_innen ausgearbeitete Papier schlug die Verlagerung der versprochenen finanziellen Entlastung in andere Bereiche vor. Hiermit war dem Gesetzentwurfsverfahren der finanzielle Spielraum genommen.¹¹³

Jenseits dieses finanziellen Kontexts sollte das bestehende Teilhaberecht im SGB IX nach den Vorgaben der UN-BRK reformiert werden.¹¹⁴ Der Behinderungsbegriff sollte überarbeitet und die Teilhabechancen in der Gemeinschaft, am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben im Allgemeinen verbessert werden.¹¹⁵

Zu Beginn ging es um die Einführung eines Bundesteilhabegeldes, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen über ihre Teilhabe zu stärken

und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Weitere Vorhaben waren

- eine Vertretung behinderter Beschäftigter in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- eine Einführung eines Budgets für Arbeit, um deren Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, und
- die Freistellung von Einkommen und Vermögen.^{116,117}

Das letzte Vorhaben erfuhr in der öffentlichen Wahrnehmung durch die Onlinepetition »Recht auf Sparen und für ein gutes #TeilhabeGesetz« der Jurastudenten Constantin Grosch¹¹⁸ besondere Aufmerksamkeit.

Von den hier genannten Vorhaben blieb am Ende des Gesetzgebungsverfahrens wenig übrig. Aus Sicht behinderter Menschen und ihrer Organisationen bringt das Gesetz keinen Fortschritt im Sinne der UN-BRK, sondern fällt in vielen Punkten hinter die bisherigen Regelungen zurück. Hieran ändern auch kleine Zugeständnisse im Hinblick auf Einkommen und Vermögen, die Stärkung der Rechte behinderter Beschäftigter in den WfbM und die Einführung des Budgets für Arbeit wenig.

Die ganz grundlegende Kritik richtet sich gegen die Nachrangigkeit von Teilhabeleistungen hinter anderen Leistungen – wie der Hilfe zur Pflege.¹¹⁹ Es wird befürchtet, dass behinderte Menschen auf diese Leistungen verwiesen werden und ihnen dadurch droht, dass sie aus Kostengründen in ein Pflegeheim bzw. eine stationäre Wohngruppe eingewiesen werden.¹²⁰

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt richtet sich dagegen, dass behinderte Menschen angewiesen werden können, Leistungen gegen ihren Willen gemeinsam in Anspruch nehmen zu müssen, sofern dies zumutbar ist.^{121,122} Dieses sogenannte *Pooling*¹²³ hat den Nachteil, dass diese Menschen nicht eigenständig über die Alltagsgestaltung mit eigener Assistenz entscheiden können, sondern sich Assistenz gegebenenfalls mit anderen Menschen teilen müssen. Da eine gemeinsame Inanspruchnahme am einfachsten an einem Ort zu gestalten ist, kann dies wiederum ein Einfallstor für stationäre Wohneinrichtungen anstatt individueller Wohnformen mit individueller Assistenz sein. Diese Gefahr besteht auch deshalb, da im BTHG kein Vorrang ambulanter Unterstützung geregelt ist, was Artikel 19 der UN-BRK entspräche.¹²⁴ Dies schränkt das Wunsch- und Wahlrecht über die Wohnform ein, was der Ausrichtung der UN-Konvention entschieden entgegensteht.

Dieser ernüchternden inhaltlichen Bewertung des Gesetzes ist ein aufwendiger Beteiligungsprozess vorausgegangen. So hatte das BMAS eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für ein BTHG eingerichtet.¹²⁵ In neun Arbeitstreffen wurden die unterschied-

lichen Aspekte des Gesetzentwurfes diskutiert und Empfehlungen ausgesprochen.¹²⁶ Anspruch des Ministeriums war es nach eigenem Bekunden, auf Grundlage der Ergebnisse des Prozesses »in enger Abstimmung mit den weiteren Bundesministerien – die Eckpunkte der Reform [auszuarbeiten]«¹²⁷. Entsprechend hätten die beteiligten Organisationen erwarten können, dass sich die Ergebnisse zumindest teilweise auch im Referententwurf widerspiegeln würden. Dieser wurde in Rahmen der Anhörung von den Behindertenverbänden und den Organisationen behinderter Menschen heftig kritisiert.¹²⁸ Insbesondere wurden Sinn und Zweck eines aufwendigen Beteiligungsverfahrens infrage gestellt, das am Ende nur wenige der eingebrachten Vorschläge berücksichtigt.

Partizipation im Rahmen des Nationalen Aktionsplans

Im Folgenden untersuchen wir, wie die Partizipation behinderter Menschen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP) ausgestaltet ist. Hierbei steht die Auseinandersetzung mit den Prozessen der Erstellung, des Monitorings und der Weiterentwicklung des NAP im Vordergrund.

Im Nachgang zur Ratifizierung der UN-BRK wurde 2011 zu deren Umsetzung vom Bundeskabinett ein Nationaler Aktionsplan beschlossen. Insgesamt mehr als 200 Maßnahmen sollten ihren Beitrag dazu leisten, die Teilhabe behinderter Menschen in zwölf Handlungsfeldern wie Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Mobilität, Kultur und Freizeit und gesellschaftliche und politische Teilhabe zu verbessern.¹²⁹ Im Juni 2016 wurde ein zweiter Nationaler Aktionsplan vom Bundeskabinett beschlossen, der unter anderem das Ziel formuliert, den Bezug zur UN-BRK zu systematisieren. Dieser NAP 2.0 versteht sich als Fortführung des ersten Aktionsplans und übernimmt dessen Handlungsfelder – ergänzt um das Handlungsfeld der Bewusstseinsbildung.¹³⁰

Ungeachtet inhaltlicher Kritik am NAP^{131, 132, 133}, formuliert die Bundesregierung das Ziel, eine neue Form der Beteiligung zu etablieren, die über Information und Anhörung hinausgeht und die Behindertenverbände und Selbstvertretungsorganisationen aktiv einbezieht.¹³⁴ Hierbei orientiert sie sich an den Vorgaben von Art. 4 und Art. 33 der UN-BRK, indem sie neben dem Inklusionsbeirat der Bundesbehindertenbeauftragten als Koordinierungsmechanismus¹³⁵ und der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte auch den beim BMAS geschaffenen NAP-Ausschuss in den Prozess einbezieht.¹³⁶ Damit erfüllt die Bundesregierung nach eigener Einschätzung die Vorgaben des Art. 4 Abs. 3, der enge Beratungen bei allen für behinderte Menschen relevanten politischen Maßnahmen vorsieht.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der NAP-Ausschuss beim BMAS

als Gremium zum Monitoring der geplanten Maßnahmen. Der NAP-Ausschuss besteht aus Vertreter_innen von Behindertenverbänden und Selbstvertretungsorganisationen sowie der Sozialpartner und Fachpersonen aus der Wissenschaft.¹³⁷ Er hat die Aufgabe, den Nationalen Focal Point (NFP), die Anlaufstelle zur UN-BRK (auf Bundesebene) beim BMAS, und die Bundesressorts bei der Umsetzung des NAP zu beraten. In regelmäßigen Ausschusssitzungen haben die Beteiligten die Möglichkeit, einzelne Aspekte des NAP und seiner Umsetzung direkt zu diskutieren. Darüber hinaus ist dem Ausschuss die Funktion zudedacht, an der Evaluierung und beim Monitoring des NAP mitzuwirken.¹³⁸

Die Mitglieder des NAP-Ausschusses haben allerdings im Rahmen der Evaluation kritisiert, dass sie nicht in ausreichendem Maße darüber informiert werden, wie die Ergebnisse der Beratungen im Umsetzungsprozess genutzt werden. Dies erschwere es, die Wirkung der eigenen Beteiligung einzuschätzen, und entspräche nicht den Vorgaben der UN-BRK.¹³⁹ Hieran hat sich nach Einschätzung etwa der Liga Selbstvertretung auch bei der Erarbeitung des NAP 2.0 grundsätzlich nichts geändert.¹⁴⁰

Die Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte hat den NAP 2.0 deutlich positiver bewertet als seinen Vorgänger. So orientiere er sich erheblich stärker an den Vorgaben der UN-BRK.¹⁴¹ Allerdings kritisiert sie, dass der selbst formulierte Anspruch nicht konsequent umgesetzt wird und »die Verwirklichung der einzelnen Rechte der UN-BRK nicht als übergeordnetes, letztendlich zu erreichendes Primärziel formuliert« sind.¹⁴² Dementsprechend würde auch der neue Aktionsplan zentrale menschenrechtliche Fragestellungen nicht vollständig aufnehmen.

Partizipation behinderter Menschen – ein Resümee

Die Partizipation behinderter Menschen an allen Lebensbereichen ist eine der zentralen Verpflichtungen der UN-BRK und durchzieht diese neben dem Recht auf Nichtdiskriminierung und der staatlichen Umsetzungsverpflichtung von Barrierefreiheit wie ein roter Faden. Die UN-BRK ist ein wichtiges Instrument gegen gesellschaftliche Exklusionsprozesse behinderter Menschen. Ihre Umsetzung erfordert, dass die bisher vorhandenen nationalen Gesetze aus menschenrechtlicher Perspektive und im Licht der UN-BRK gedeutet werden. Hierdurch ist den Vertragsstaaten auferlegt, die gesellschaftliche Ausgrenzung behinderter Menschen und somit die Verhinderung ihrer gesellschaftlichen Partizipation zu beseitigen.¹⁴³

Entscheidend ist die diskriminierungsfreie Verwirklichung aller Grundfreiheiten und Menschenrechte für alle behinderten Menschen.¹⁴⁴ Die UN-

BRK ist folglich mehr als eine reine Antidiskriminierungskonvention, weil sie auch die Bedeutung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte herausstellt. Sie hebt beispielsweise die Teilhabe an der Gemeinschaft (Art. 19) hervor sowie den vollen, wirksamen und gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Bildungswesen, zu Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation, Arbeit und angemessenen Lebensstandards (Art. 24–28). Explizit fokussiert die Konvention auch auf mehrdimensionale Diskriminierungen – wie in Artikel 6 im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen von behinderten Mädchen und Frauen.¹⁴⁵ Sie vertritt somit eine intersektionale Perspektive¹⁴⁶ auf Behinderung, die Behinderung nicht als alleinige Dimension der Lebenslagen behinderter Menschen betrachtet. Sie trägt jedoch auch den spezifischen Lebenslagen Rechnung und fordert die Berücksichtigung Angemessener Vorkehrungen in Bezug auf die Verwirklichung von Rechten (Art. 2), die Achtung der Rechte behinderter Frauen und Kinder (Art. 6 und 7), Barrierefreiheit (Art. 9) und die Bewusstseinsbildung über die Rechte behinderter Menschen (Art. 8).

Artikel 8 nimmt hierbei eine besondere Funktion ein, da er sich nicht nur auf einstellungsbezogene Barrieren bzw. Diskriminierungen in der gesamten Gesellschaft bezieht, sondern auch auf der familiären Ebene. Er verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um »das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern«¹⁴⁷. Weiter sollen die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um »Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen«¹⁴⁸.

Mit Artikel 8 zielt die UN-BRK »auf grundlegende Faktoren, die ursächlich für Entstehung, Aufrechterhaltung und Ausmaß behinderungs-basierter Diskriminierung sind und damit entscheidenden Einfluss darauf haben, inwieweit der in Art. 1 BRK genannte Konventionszweck im jeweiligen Vertragsstaat erreicht werden kann«.¹⁴⁹ Die UN-BRK stellt in Artikel 8 eine klare Verbindung zwischen Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber behinderten Menschen und ihren Partizipationsmöglichkeiten her. Dieses Zusammenspiel findet sich ebenfalls in Einstellungspraktiken, beispielsweise behinderter Lehrkräfte.¹⁵⁰ Es liegt aber auch der Diskriminierung behinderter Menschen – insbesondere in Kombination mit einer Migrationsgeschichte – auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugrunde.¹⁵¹

Besonders einschneidend ist die Verknüpfung von Vorurteilen und schädlichen Praktiken bei der gesellschaftlichen Debatte und den gesetzlichen Regelungen zum ärztlich assistierten Suizid. »Schwere Krankheiten,

Beeinträchtigungen und Behinderungen werden im öffentlichen wie auch fachlichen Diskurs um Sterbehilfe immer wieder als Begründung benutzt, für die Ermöglichung des ärztlich assistierten Suizids zu plädieren – mit dem Argument, ein entsprechendes Leben sei letztlich ‚nicht menschenwürdig‘ [Hervorhebung im Original].¹⁵² Dass behinderte und pflegebedürftige Menschen mit der nötigen personellen Unterstützung (zum Beispiel durch persönliche Assistenz) und durch technische Hilfen oder Anpassungen (zum Beispiel durch das barrierefreie Gestalten des Wohnumfelds, der Gesellschaft oder von Hilfsmitteln) ihr Leben als würdevoll erleben, muss zu einem integralen Bestandteil der Diskussion um ein menschenwürdiges Leben werden.¹⁵³

Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet Deutschland, bewusstseinsbildende Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, die die Achtung der Menschenwürde und Möglichkeiten ihrer Erhaltung durch sogenannte Angemessene Vorkehrungen zum Ziel haben. Hierzu zählen neben den vorher genannten personellen und technischen Hilfen auch Maßnahmen, die die Anerkennung beeinträchtigter und pflegebedürftiger Menschen erhöhen und Stigmatisierungen oder Diskriminierungen reduzieren – was entscheidend zur Lebensqualität und Teilhabe dieser Menschen beitragen kann.¹⁵⁴

Von besonderer Bedeutung in der politischen Auseinandersetzung um die Partizipation behinderter Menschen ist das unterschiedliche Verständnis darüber, *wie* die Beteiligung organisiert sein muss, um der UN-BRK gerecht zu werden. Die staatlichen Stellen konzentrieren sich eher auf die Vorstufen der Partizipation nach dem Modell von Michael T. Wright (siehe Seite 108), die Information, Anhörung und Einbeziehung ohne verbindlichen Einfluss der Beteiligten auf den Entscheidungsprozess vorsehen, was staatlicherseits mit der repräsentativen Demokratie und ihren formalen Vorgaben begründet wird. Bei der Erarbeitung von Gesetzen bezieht die Regierung zunehmend auch Organisationen behinderter Menschen mit ein, muss aber bei der Umsetzung der berechtigten und nachvollziehbaren Forderungen behinderter Menschen immer noch die politischen Zusammensetzungen von Parlament und Regierung sowie deren politische Zielsetzungen berücksichtigen. Das Ergebnis ist häufig, dass die am Prozess beteiligten Organisationen letztendlich ihre Vorschläge in den Gesetzentwürfen nur eingeschränkt widerspiegelt sehen. Diesem Dilemma können staatliche Akteur_innen nicht entgehen. Hier wäre Transparenz darüber nützlich und sinnvoll, was mit den einzelnen Vorschlägen im weiteren Verlauf passiert ist und aus welchen Gründen bestimmte Vorschläge nicht weiterverfolgt werden.

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen wünschen sich dagegen – zumindest bei der Erarbeitung rechtlicher Initiativen und Aktionspläne –

eine beratende Funktion, deren Ergebnisse auch in konkretes politisches Handeln einfließen.¹⁵⁵ Sie argumentieren hierbei sowohl mit der eigenen Expertise zum Lebensalltag behinderter Menschen als auch mit der höheren Akzeptanz von Entscheidungen, wenn Betroffene einbezogen worden sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland noch relativ am Anfang steht, obwohl die gesellschaftliche Partizipation behinderter Menschen nicht erst seit dem Inkrafttreten der UN-BRK am 26. März 2009 eingefordert wird. Die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen sind daher gefordert, die gleichberechtigte Partizipation behinderter Menschen nicht nur zu proklamieren, sondern verstärkt umzusetzen.

Anmerkungen

- 1 Wir verwenden durchgängig die Formulierung *behinderte Menschen*, da sie verdeutlicht, dass Menschen mit Beeinträchtigungen behindert werden. Die Formulierung *Menschen mit Behinderungen* veranschaulicht diese gesellschaftskritische Perspektive hingegen nicht.
- 2 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.), Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, Bonn 2017, S. 1.
- 3 Martin Kronauer, Exklusion, Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt am Main 2010, S. 146 f.
- 4 Swantje Köbsell, Wegweiser Behindertenbewegung: neues (Selbst-) Verständnis von Behinderung, Neu-Ulm 2012.
- 5 Georg Theunissen, »Die Self-Advocacy Bewegung«. Empowerment-Bewegungen machen mobil (II), in: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft, 3 / 4 (2001), S. 21–28.
- 6 Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (im Folgenden angegeben als UN-BRK) [*Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (CRPD) 2006], in: BGBl. 2008 Teil II 35 (2008), S. 1420–1452.
- 7 Art. 1 UN-BRK.
- 8 Valentin Aichele / Nina Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Antje Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin / Freiburg im Breisgau 2012, S. 105 ff.
- 9 Art. 2 UN-BRK.
- 10 Vgl. spezifisch Art. 3b, c, f UN-BRK.
- 11 Rechtsverbindlich ist die Konvention nur in den Amtssprachen der Vereinten Nationen (UN). Englisch ist eine von diesen.
- 12 Art. 3c UN-BRK.
- 13 Markus Kotzur / Clemens Richter, Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Antje Welke, UN-

- Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin/Freiburg im Breisgau 2012, S. 81.
- 14 Art. 4 Abs. 3 UN-BRK.
- 15 Marianne Hirschberg, Partizipation. Ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Positionen 3 (2010), S. 2.
- 16 Union of the Physically Impaired Against Segregation (UPIAS), Fundamental Principles of Disability, London 1976, online: <http://disability-studies.leeds.ac.uk/files/library/UPIAS-fundamental-principles.pdf>, zuletzt geprüft am 28.08.17, S. 14.
- 17 Marianne Hirschberg, Behinderung im internationalen Diskurs. Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation, Frankfurt/Main, Campus 2009, S. 117f.
- 18 Theresia Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung, in: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015, S. 64ff.
- 19 Theresia Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, in: RdJB – Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2 (2009), S. 200–219, S. 200.
- 20 Art. 35 bis Art. 37 UN-BRK.
- 21 Klaus-Dieter Thomann, Von der Kriegsbeschädigtenfürsorge zum SGB IX. Anmerkungen zur Geschichte des Rechts für Menschen mit schweren Behinderungen, in: Diskussionsforum Rehabilitation und Teilhaberecht, Forum C, Diskussionsbeitrag, 8 (2012), S. 4.
- 22 Friedrike Föcking, Fürsorge im Wirtschaftsboom. Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961, München 2007, S. 315ff.
- 23 Vgl. K.-D. Thomann (Anm. 21), S. 4.
- 24 Vgl. F. Föcking (Anm. 22), S. 323.
- 25 Vgl. Neufassung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), in: BGBl., Teil 1, 46 (1974), §§ 52–56.
- 26 Vgl. S. Köbsell (Anm. 4).
- 27 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert, Bonn 20.10.1998.
- 28 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX), in: BGBl. Teil I 66 (2016), S. 3234–3307.
- 29 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), in: BGBl. Teil I, 28 (2002), S. 1467–1482.
- 30 Elsbeth Bösl, Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bunderepublik aus Sicht der Disability History, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23 (2010), S. 11.
- 31 Horst Frehe, Das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung, in: Felix Welti (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013, S. 18f.
- 32 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in: BGBl. Teil I 39 (2006), S. 1897–1910.
- 33 Felix Welti, Das SGB IX in der Entwicklung des Sozialrechts, in: Die Rehabilitation, 4 (2002), S. 271.
- 34 Marianne Hirschberg, Behinderung. Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, in: Positionen 4 (2011), S. 3.

- 35 Vgl. F. Welti (Anm. 33), S. 271.
- 36 Vgl. Abschnitt »Partizipation behinderter Menschen in der Praxis« in diesem Aufsatz.
- 37 Vgl. Art. 3 c UN-BRK.
- 38 Gudrun Wansing, Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention, in: Antje Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin / Freiburg im Breisgau 2012, S. 96.
- 39 Vgl. G. Wansing (Anm. 38), S. 96.
- 40 Valentin Aichele / Theresia Degener, Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK, in: Valentin Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, Baden-Baden 2013, S. 38.
- 41 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hrsg.), Information der Monitoring-Stelle zur UN-BRK zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Berlin 2015, S. 4f.
- 42 Vgl. T. Degener (Anm. 19), S. 63
- 43 Theresia Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention, Grundlage für eine neue inklusive Menschenrechtstheorie, in: Vereinte Nationen, 2 (2010), S. 57
- 44 Vgl. M. Hirschberg (Anm. 15), S. 3f.
- 45 Michael T. Wright / Martina Block / Hella von Unger, Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung, in: Gesundheit Berlin (Hrsg.), 13. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit, Berlin 2007, online: http://www.armut-und-gesundheit.de/uploads/tx_gbbkongressarchiv/Wright__M..pdf, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 46 Vgl. M. T. Wright u. a. (Anm. 45).
- 47 Vgl. M. T. Wright u. a. (Anm. 45), S. 2.
- 48 Vgl. ausführlich Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Ausschuss), Leitlinien für das vertragsspezifische Dokument, das von den Vertragsstaaten nach Art. 35 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen ist, Genf 2009.
- 49 Vgl. Art. 35 Abs. 1 UN-BRK.
- 50 Vgl. Art. 36 Abs. 1 UN-BRK.
- 51 Vgl. Art. 36 Abs. 5 UN-BRK.
- 52 Vgl. Art. 35 Abs. 2 UN-BRK.
- 53 Valentin Aichele / Peter Litschke, UN-Behindertenrechtskonvention: UN prüfen 2014 die Umsetzung in Deutschland, Berlin 2014, S. 2.
- 54 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.), Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011, Berlin 2011, S. 3.
- 55 Vgl. BMAS (Anm. 54), S. 11.
- 56 Vgl. BMAS (Anm. 54), S. 3.
- 57 Koalitionsvertrag (KoaVer) zwischen CDU, CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, online: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf, zuletzt geprüft am 28.08.17, S. 78.
- 58 Vgl. KoaVer (Anm. 57), S. 77.
- 59 Art. 33 Abs. 3 UN-BRK.

- 60 BRK-Allianz (Hrsg.), Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2013, S. 4.
- 61 Vgl. BRK-Allianz (Anm. 60), S. 7.
- 62 Vgl. BRK-Allianz (Anm. 60), S. 6.
- 63 Vgl. BRK-Allianz (Anm. 60), S. 6.
- 64 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2015, S. 4.
- 65 Vgl. DIMR (Anm. 64), S. 4.
- 66 Vgl. DIMR (Anm. 64), S. 4.
- 67 Vgl. DIMR (Anm. 64), S. 4.
- 68 Vgl. DIMR (Anm. 64), S. 4.
- 69 UN-BRK Ausschuss über die Rechte der Menschen mit Behinderungen: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Nichtamtliche Übersetzung vom Deutschen Institut für Menschenrechte, 13. Tagung, Genf 2015, S. 3.
- 70 Vgl. UN-BRK Ausschuss (Anm. 69), S. 6.
- 71 Vgl. UN-BRK Ausschuss (Anm. 69), S. 6.
- 72 Vgl. UN-BRK Ausschuss (Anm. 69), S. 10.
- 73 Vgl. UN-BRK Ausschuss (Anm. 69), S. 11.
- 74 Vgl. UN-BRK Ausschuss (Anm. 69), S. 12.
- 75 Mehrkostenvorbehalt: Grundsätzlich haben nach Paragraph 13 SGB XII Leistungen für ambulante Hilfen Vorrang vor Leistungen für stationäre Einrichtungen. Dies gilt nicht, wenn der Verweis auf eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar wäre und wenn durch ambulante Versorgung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.
- 76 BRK-Allianz begrüßt Empfehlungen der UN, Pressemitteilung der BRK-Allianz, online: <http://www.brk-allianz.de/index.php/m-nachrichten.html>, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 77 UN-Ausschuss kritisiert gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland, Pressemitteilung des Deutschen Institut für Menschenrechte vom 24. Mai 2015.
- 78 »Deutschland ist auf gutem Weg zu mehr Inklusion«, UN-Ausschuss legt Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20. April 2015.
- 79 Vgl. Art. 4 UN-BRK.
- 80 Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.), Dossier Deutsche Demokratie, Bonn 2016.
- 81 Die Bundesregierung (BReg), Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Bundesministerium des Inneren, Berlin 2011, S. 33–36.
- 82 Vgl. M. T. Wright u. a. (Anm. 45).
- 83 Minou Banafsche, Art. 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, in: Antje Welke, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin / Freiburg im Breisgau 2012, S. 151 f.
- 84 Vgl. Art. 19 UN-BRK.

- 85 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 252.
- 86 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 276 f.
- 87 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 276 ff.
- 88 Vgl. Art. 24 Abs. 1 UN-BRK.
- 89 Vgl. dazu »4A scheme« in Katarina Tomaševski, Human rights obligations: making education available, accessible, acceptable and adaptable, in: Right to Education Primers No. 3, Gothenburg 2001, S. 14.
- 90 Vgl. Art. 24 UN-BRK.
- 91 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 138 f.
- 92 Peter Trenk-Hinterberger, Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung, in: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015.
- 93 Vgl. Art. 27 Abs. 1 UN-BRK.
- 94 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 155.
- 95 Vgl. BMAS (Anm. 2), S. 216.
- 96 Deutsches Institut für Menschenrechte, Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen. Warum wir über die Zukunft der Werkstätten sprechen müssen, Berlin 2016, S. 1, online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position__Inklusiver_Arbeitsmarkt_statt_Sonderstrukturen.pdf, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 97 Fachgespräch zur Novellierung des BGG, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 24. Mai 2015.
- 98 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht, Teil A, Bonn 2015.
- 99 Stellungnahme der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen (Weibernetz e.V.), Zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, Stellungnahme vom 14.07.2015.
- 100 Vgl. BReg (Anm. 81), S. 33–36.
- 101 Stellungnahme der Fachverbände zur Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege, vom 12. Oktober 2016.
- 102 »Nachbesserung jetzt erst recht!«, Aktualisierter Aufruf des Verbändebündnisses (DBR u. a.) zu den Gesetzesentwürfen von Bundesteilhabegesetz und Pflegeförderungs-gesetz III nach den Erstberatungen in Bundestag und Bundesrat vom 18. Oktober 2016.
- 103 Ab jetzt gilt im Sexualstrafrecht: Nein heißt Nein! bff begrüßt den besseren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in Deutschland, Pressemitteilung des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (BFF) vom 9. November 2016.
- 104 Vgl. H. Frehe (Anm. 31), S. 17 f.
- 105 Vgl. BGG (Anm. 29), Paragraph 4.
- 106 Nationaler Aktionsplan (NAP), »Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft«. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2011, S. 182.
- 107 Felix Welti, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2014.

- 108 F. Welti (Anm. 107), S. 506 ff.
- 109 Behindertengleichstellungsgesetz erfüllt Erwartungen nicht. Deutscher Behindertenrat sieht im Behindertengleichstellungsgesetz Mängel, Pressemitteilung des Deutschen Behindertenrats (DBR) vom 11. Mai 2016.
- 110 Gemeinsame Forderungen von Deutschem Behindertenrat, BAG Freie Wohlfahrtspflege und Fachverbänden für Menschen mit Behinderung (DBR u. a.) zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), vom 29. Mai 2016.
- 111 Am Reichstagsufer angekettet, in: KOBINET Nachrichten vom 11. Mai 2016, online: <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33717/Am-Reichstagsufer-angekettet.htm>, zuletzt geprüft am 10.03.17.
- 112 Vgl. KoaVer (Anm. 57), S. 88 u. S. 111.
- 113 Schäuble-Scholz-Papier besorgt, in: KOBINET Nachrichten vom 28. November 2014, online: <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/30724/Schäuble-Scholz-Papier-besorgt.htm>, zuletzt geprüft am 01.09.17.
- 114 Vgl. KoaVer (Anm. 57), S. 77.
- 115 Vgl. KoaVer (Anm. 57), S. 78.
- 116 Die Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung, Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 24. April 2013.
- 117 Gemeinsame Positionierung des Deutschen Behindertenrates, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes (DBR u. a.), Stellungnahme vom 23. Mai 2014.
- 118 Recht auf Sparen und für ein gutes #Teilhabegesetz, online: <https://www.change.org/p/recht-auf-sparen-und-für-ein-gutes-teilhabegesetz-jetzt-schäuble-und-nahles>, zuletzt geprüft am 03.08.17.
- 119 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Artikel 1, SGB IX, in BGBl. Teil 1, 66 (2016), Paragraph 91.
- 120 LIGA Selbstvertretung kritisiert Etikettenschwindel, Pressemitteilung der LIGA Selbstvertretung vom 15. Dezember 2016.
- 121 Sechs gemeinsame Kernforderungen von Deutschem Behindertenrat (DBR), den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung, BAG Freie Wohlfahrtspflege, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Deutschem Roten Kreuz, Behindertenbeauftragter, Deutschem Gewerkschaftsbund (DBR u. a.) zum Bundesteilhabegesetz zum Referentenentwurf vom 26.04.2016, vom 11. Mai 2016.
- 122 Vgl. Fachverbände (Anm. 101).
- 123 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Artikel 1 – SGB IX, BGBl. Teil I, 66 (2016), Paragraph 116.
- 124 Vgl. M. Banafsche (Anm. 83), S. 153.
- 125 Vgl. BMAS (Anm. 98), S. 10.
- 126 Vgl. BMAS (Anm. 98), S. 11.
- 127 Vgl. BMAS (Anm. 98), S. 7.
- 128 Vgl. DBR u. a. (Anm. 121).

- 129 Vgl. NAP (Anm. 106).
- 130 Nationaler Aktionsplan (NAP), »Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft«, Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2016, S. 7.
- 131 Deutscher Behindertenrat kritisiert Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Pressemitteilung des Deutschen Behindertenrats (DBR) vom 16. Mai 2011.
- 132 Stellungnahme der BAG Selbsthilfe zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Mai 2016.
- 133 LIGA Selbstvertretung, Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 16.05.2016.
- 134 Vgl. NAP (Anm. 130), S. 285f.
- 135 Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Arbeit der Staatlichen Koordinierungsstelle, online: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/ArbeitKO_node.html, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 136 Vgl. NAP (Anm. 130), Kap. 5.
- 137 Vgl. NAP (Anm. 106), S. 111.
- 138 Vgl. NAP (Anm. 130), S. 290.
- 139 Prognos AG, Evaluation des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2014, S. 126.
- 140 Vgl. Liga Selbstvertretung (Anm. 133).
- 141 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Kommentar zum Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2016.
- 142 Vgl. DIMR (Anm. 141), S. 3.
- 143 Vgl. Art. 1–5 UN-BRK.
- 144 Vgl. Art. 1 Satz 1 UN-BRK.
- 145 Vgl. T. Degener (Anm. 19), S. 206.
- 146 Katharina Walgenbach, Intersektionalität – Eine Einführung, 2012, online: www.portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/schluesselextete, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 147 Vgl. Art. 8 Abs. 1 a UN-BRK.
- 148 Vgl. Art. 8 Abs. 1 b UN-BRK.
- 149 Leander Palleit, Artikel 8 – Bewusstseinsbildung, in: Antje Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin/Freiburg im Breisgau 2012, S. 119f.
- 150 Marianne Hirschberg, Die überaus fähige Lehrkraft. Zur Wirkungsweise von Ableism in der Subjektivierung von Lehrkräften, in: Zeitschrift für Inklusion (2), online: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/274/257>, zuletzt geprüft am 28.08.17.
- 151 Marianne Hirschberg/Christian Papadopoulos, »Reasonable Accommodation« and »Accessibility«, Human Rights Instruments Relating to Inclusion and Exclusion in the Labor Market, in: Societies 1 (2016), DOI:10.3390/soc6010003, S. 13.

- 152 Marianne Hirschberg, Fragilität des Körpers. Ein menschenwürdiges Leben durch persönliche Assistenz, in: Caroline Welsh, Christoph Ostgathe, Andreas Frewer und Heiner Bielefeldt (Hrsg.), *Autonomie und Menschenrechte am Lebensende. Theoretische Grundlagen und Reflexionen aus der Praxis*, Bielefeld 2016, S. 2.
- 153 Vgl. M. Hirschberg (Anm. 152), S. 11 f.
- 154 Vgl. M. Hirschberg (Anm. 152), S. 11 f.
- 155 Vgl. Prognos AG (Anm. 139).

Geschlechtergerechtigkeit: Zur Teilhabe von Frauen und Männern in Deutschland

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

»Die Zukunft ist weiblich«, befand die angesehene Psychoanalytikerin Margarete Mitscherlich schon vor 30 Jahren.¹ Heute geraten Menschen zunehmend in die Defensive, wenn sie diese Auffassung nicht teilen und auf aktuelle Daten verweisen, wie sie etwa im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vom März 2017 zusammengetragen worden sind.² Er zeigt, welch hoher Anteil bei Hausarbeit und Kindererziehung nach wie vor Frauen zukommt, wie deutlich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern bei vergleichbarer Arbeit, wie riesig die Differenzen im Nettoeinkommen und bei der Altersrente sind, wie selten Frauen Führungspositionen einnehmen.³ Wird der Fortschritt nur herbeigeredet, ist er lediglich ein »Doping für das Selbstgefühl der Frauen«⁴ und soll er »einer Schnecke Beine machen«?⁵ Oder wird er gar weggeredet, werden wir nur eingehüllt mit Geschichten prämierter Weiblichkeit und diskriminierter Männlichkeit?⁶

Bevor ich näher auf die Ergebnisse des Gleichstellungsberichts eingehe und dann die Einstellungen insbesondere jüngerer Männer und Frauen darstelle, halte ich zunächst fest: Ja, wir sehen viele Zeichen einer gesellschaftlichen Entwicklung, die eine höhere Gleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt begünstigen könnten. Die demografische Entwicklung Deutschlands, Transformationsprozesse der Wirtschaft, der hohe Stellenwert von Bildung und Ausbildung, geänderte rechtliche Rahmenbedingungen – all diese Faktoren sprechen dafür.

Besonders seit den 1990er-Jahren ist in Deutschland ein Bevölkerungsrückgang zu beobachten. Damit geht einher, dass Frauen immer weniger Kinder gebären. Die Geburtenrate liegt seit Anfang der 1990er-Jahre bei durchschnittlich 1,5 Kindern pro Frau.⁷ Die Anzahl der Frauen, die keine Kinder bekommen, wächst stetig: In Westdeutschland stieg der Anteil der

Kinderlosen 40- bis 44-Jährigen von 15 Prozent Mitte der 1970er-Jahre auf 22 Prozent im Jahr 2012. In Ostdeutschland erhöhte sich der Anteil kinderloser Frauen allein in dieser Altersgruppe zwischen 1992 und 2012 von 7 auf 15 Prozent.⁸

Gleichzeitig altert die Gesellschaft trotz Zuwanderung. Das Zahlenverhältnis zwischen Alt und Jung wird sich rasch und stark verändern. Waren Ende 2013 noch 49 Millionen Menschen im Erwerbsalter zwischen 20 und 65 Jahren, so werden im Jahr 2060 insgesamt nur noch 38 Millionen Menschen im Erwerbsalter sein (-23 Prozent). Im Jahr 2013 waren 21 Prozent der Bevölkerung 65 Jahre alt und älter, bis 2060 wird dieser Anteil auf ein Drittel ansteigen. Und noch anschaulicher: Im Jahr 2060 werden 16 Prozent der Bevölkerung *unter* 20 und 12 Prozent *über* 80 Jahre alt sein. 2060, dieses Jahr scheint uns in weiter Ferne. Doch die jungen Frauen von heute sind dann noch nicht einmal 60 Jahre alt.⁹

Verstärkend kommt hinzu, dass die deutsche Wirtschaft einen »doppelten Strukturwandel«¹⁰ durchläuft. Im Vergleich mit dem Dienstleistungssektor wächst die Produktion im industriellen Sektor kaum. Die wissens- und forschungsintensiven Wirtschaftszweige expandieren im industriellen wie im Dienstleistungssektor. Unternehmensbezogene Dienstleistungen wie Forschung und Entwicklung, Markt- und Meinungsforschung oder IT-Beratung gewinnen zunehmend an Bedeutung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte sinken und der Bedarf an höher qualifiziertem Personal steigt.¹¹

Der Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte wird sich in den kommenden Jahren intensivieren, da der Bevölkerungsumbruch zugleich hohe Verluste im durchschnittlichen Bildungsniveau mit sich bringt. Kurzum: Wenn in der jüngsten Zukunft sehr viele gut ausgebildete Erwerbstätige in den Ruhestand treten, werden ihnen weniger Menschen nachfolgen, die eine vergleichbar hohe Qualifikation aufweisen.¹² Frauen sind im Durchschnitt besser als Männer gebildet.¹³ Auf 100 Männer mit Abitur kommen 135 Frauen, umgekehrt gibt es mehr bildungsarme Männer als Frauen. Entsprechende Ergebnisse finden sich ebenfalls, wenn auf kognitive Kompetenzen anstelle von Bildungszertifikaten geschaut wird.

Lassen wir all diese gesellschaftlichen Entwicklungen auf uns wirken, so kommen wir zu dem Schluss: Frauen werden bald heftig umworben. So sie wollen, sind ihre Chancen heute und in Zukunft so gut wie nie. Die Gründe hierfür haben wenig mit den Debatten um Chancengleichheit, Chancengerechtigkeit und Gender-Mainstreaming zu tun. Sie liegen auch nicht in einer höheren Frauen- oder Familienfreundlichkeit begründet. Die Erklärung ist meist schlicht der Tatsache geschuldet, dass gut gebildete Männer Seltenheitswert besitzen.

Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: die Ausgangslage

Chancengleichheit für Frauen und Männer – das ist in Deutschland noch immer nicht verwirklicht. Die Frauenerwerbsquote liegt mit 74 Prozent deutlich unterhalb der Erwerbsquote von Männern mit 82 Prozent.¹⁴ Hinzu kommt, dass hinter der Erwerbsquote von Frauen ein relativ geringes Arbeitsvolumen steht. Dies gilt insbesondere für Frauen mit Kindern. Diese und viele weitere Dimensionen sozialer Ungleichheit zwischen Frauen und Männern führt das 2017 vorgelegte Gutachten für den neuen Gleichstellungsbericht der Bundesregierung aus. Das Gutachten »identifiziert [...] Strukturen und Regelungen, die problematische Gleichstellungswirkungen haben, prüft Einflussmöglichkeiten des Staates sowie von Politik und Gesellschaft und schlägt Wege zur Reform vor, um zu gleichen Verwirklichungschancen und gleichen Chancen und Risiken im Lebensverlauf beizutragen«¹⁵. Das Sachverständigengutachten legt seinen Schwerpunkt dabei auf die gleichstellungsorientierte Gestaltung von Erwerbs- und Sorgearbeit.¹⁶

In diesem Zusammenhang führt das Gutachten ein neues Maß für die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern ein, den *Gender Care Gap*.¹⁷ Er erfasst den relativen Unterschied in der täglich für Sorgearbeit verwendeten Zeit zwischen Männern und Frauen und gibt an, um wie viel Prozent die Zeit, die Frauen im Durchschnitt pro Tag für Sorgearbeit aufwenden, die durchschnittliche Dauer der täglichen Sorgearbeit von Männern übersteigt. Im Jahr 2012/2013 betrug der *Gender Care Gap* 52,4 Prozent.¹⁸ Wir wissen, dass dieser Unterschied bei Frauen mit Kindern viel höher als bei Frauen ohne Kinder ist. Entsprechend sind ihre Erwerbsquoten niedriger und sie arbeiten weniger Stunden.

Die Faktoren Wochenarbeitszeit und berufliche Karriere, gepaart mit Statusgewinnen und steigendem Einkommen, sind eng miteinander verwoben. In Teilzeit lässt sich beispielsweise nur wenig erreichen, die Karriere stagniert. Führung in Teilzeit ist nach wie vor selten und scheint nicht erwünscht. Das bedeutet zugleich: Frauen mit Kindern übernehmen seltener Führungspositionen als kinderlose Frauen. Sind in Unternehmen mit über 500 Beschäftigten nur 16 Prozent der Leitungspositionen von Frauen besetzt¹⁹, so haben diese Frauen deutlich seltener einen Partner bzw. eine Partnerin und meist keine Kinder – ein wesentlicher Kontrast zu Männern in vergleichbaren Positionen.

Mit den hohen Unterschieden im Arbeitsvolumen und dem hohen *Gender Care Gap* geht einher, dass sich die Monats-, Jahres- und damit auch Lebenseinkommen zwischen Frauen und Männern in Deutschland stark

unterscheiden. Der Gleichstellungsbericht weist für 2016 einen *Gender Lifetime Earnings Gap* – er zeigt den Unterschied des Gesamterwerbseinkommens im Lebensverlauf von Männern und Frauen – von 48,8 Prozent aus.²⁰ Dieser Wert liegt über dem europäischen Durchschnittswert, der im Jahr 2010 41,4 Prozent betrug. Der Rückstand von Frauen gegenüber Männern im Gesamteinkommen des Lebensverlaufs ist am unteren Ende der Verteilung der Lebenserwerbseinkommen am höchsten und nimmt mit steigendem Lebenserwerbseinkommen ab: Für die 5 Prozent Frauen und Männer mit dem niedrigsten Lebenserwerbseinkommen liegt die Lücke bei 69 Prozent, für die 5 Prozent mit dem höchsten Lebenserwerbseinkommen bei 34 Prozent.

Aus diesem *Gender Lifetime Earnings Gap* leitet sich zu einem großen Teil auch der *Gender Pension Gap* – er beziffert den Unterschied in den eigenen Alterssicherungsleistungen – ab, da die Anrechnungszeiten für Kinder und Pflege den Unterschied zwischen Männern und Frauen bei Weitem nicht kompensieren.²¹ Die Daten der Deutschen Rentenversicherung aus dem Jahr 2015 zeigen, dass Frauen in Westdeutschland im Durchschnitt eine Zugangsrente von 583 Euro, Männer von 1 014 Euro erhalten. Die Rentenlücke liegt damit bei 42 Prozent. In Ostdeutschland bekommen Frauen im Schnitt 860 Euro, Männer 973 Euro, die Rentenlücke beträgt 12 Prozent.²² Aus diesen Gründen sind die meisten Frauen im Ruhestand weiterhin von der abgeleiteten Rente ihres (ehemaligen) Ehemannes abhängig. Selbst bei den Jahrgängen, die jetzt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, liegen die Altersrenten von Frauen unter denen der abgeleiteten Renten – zumindest in Westdeutschland. In Ostdeutschland hingegen liegen die eigenen Altersrenten über den abgeleiteten Renten der Ehemänner (zur Lebenssituation älterer Menschen vgl. hierzu das Kapitel »Zentrale Aussagen des Deutschen Alterssurveys 2014 zu Einkommen, sozialer Integration und Gesundheit« in diesem Band, S. 50). Führt man sich vor Augen, dass die Scheidungsquoten weiterhin sehr hoch liegen, so wird die Brisanz der niedrigen Frauenrenten deutlich. Wurden 1995 etwa 31 Prozent aller Ehen geschieden, sind es 2015 über 35 Prozent. Auf abgeleitete Ansprüche von Ehemännern können Frauen nicht zuverlässig setzen, das gilt nicht erst seit der Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008.²³ Der Gleichstellungsbericht empfiehlt daher die Verlagerung von der abgeleiteten zur eigenständigen Sicherung als Regelmodell.²⁴

Gehen diese über den gesamten Lebensverlauf berechneten Unterschiede in der finanziellen Ausstattung von Männern und Frauen auf die Erwerbsquoten und das Volumen an bezahlter Arbeit zurück, so handelt es sich bei dem mittlerweile gut eingeführten *Gender Pay Gap* – der Entgeltlücke in den Bruttostundenlöhnen zwischen Frauen und Männern –

um Unterschiede im Stundenlohn. Im Jahr 2015 lag der *Gender Pay Gap* bei 21 Prozent. Die Kontraste zwischen den neuen und alten Bundesländern sind auch hier deutlich. In den alten Bundesländern (mit Berlin) liegt der *Gender Pay Gap* bei 23 Prozent, in den neuen Bundesländern bei 8 Prozent. Der *Gender Pay Gap* ist zu Beginn der Erwerbsbiografie relativ klein, steigt dann stark an und wird im Folgenden auch nicht wieder geringer.²⁵ Dies liegt daran, dass Frauen die Unterbrechung ihrer Erwerbsarbeit oder die Reduktion ihrer Arbeitszeit selten wiedergutmachen können. Ihre Karriere- und Einkommensentwicklung wird durch die Unterbrechung oder die Teilzeitarbeit maßgeblich und anhaltend beeinträchtigt. Die Aussagekraft des *Gender Pay Gap* ist umstritten. So argumentieren viele, dass der abweichende Stundenlohn weitgehend auf Unterschiede in der Berufserfahrung, dem Dienstalter, dem Beschäftigungsumfang, der Berufsgruppe, der Unternehmensgröße, der Tarifbindung und dem Wirtschaftszweig zurückzuführen ist und daher nicht von einer Diskriminierung zu sprechen sei.²⁶ Frauen leisten weniger, zeigen weniger Einsatz und wählen Berufe und Betriebe, die ein geringeres Einkommen mit sich bringen, so die entsprechende Argumentation. Würden diese Unterschiede herausgerechnet, so ergibt sich ein bereinigter *Gender Pay Gap* von 7 Prozent. Wenn Erwerbsunterbrechungen und andere erwerbsbiografische Merkmale einbezogen werden, ließe sich ein höherer Anteil des Entgeltabstands zwischen Frauen und Männern erklären.²⁷ Die Kommission des Zweiten Gleichstellungsberichts schließt sich diesem Vorgehen nicht an:

»Wenn allerdings behauptet wird, Diskriminierung könne allenfalls für die unerklärte ›bereinigte‹ Entgeltdifferenz verantwortlich sein, werden Statistik und Recht unzulässig miteinander vermengt [...]. Die für die Bereinigung herangezogenen Merkmale reflektieren strukturelle Ungleichbehandlungen auf den Arbeitsmärkten und können sie deshalb weder rechtfertigen noch legitimieren [...]. Zum Teil weisen die zur Bereinigung verwendeten Merkmale sogar direkt auf Entgeltdiskriminierung hin. So wird ein geringeres Stundenentgelt von Teilzeitbeschäftigten oder von Personen mit Erwerbsunterbrechungen in der Regel gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung verstoßen.«²⁸

Nur durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen können sich die Erwerbsquoten, das Erwerbsvolumen sowie die Lohnstrukturen von Frauen und Männern einander annähern. Der Mindestlohn, auch darauf weist der Zweite Gleichstellungsbericht hin, ist eine von vielen Maßnahmen, die helfen können.²⁹ Bis keine flächendeckend gute, flexible und zuverlässige Einrichtung für die frühkindliche Erziehung von Kindern aufgebaut wurde, Halbtagschulen und Vollzeitwerbstätigkeit kollidieren, solange Arbeitsstrukturen angeboten werden, die für die

Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur geringe Spielräume bereithalten, »solange Flexibilität und Chancengerechtigkeit nicht zusammen gedacht werden«³⁰ und keine Sicherheit dafür geben, nach einer familienbedingten Teilzeiterwerbstätigkeit wieder Vollzeit arbeiten zu können – bis zu diesem Zeitpunkt wird sich an der gegenwärtigen Situation wenig ändern.

Kinder bedeuten Unterbrechungen der Erwerbsarbeit, verringerte Arbeitszeit, eingeschränkte Verfügbarkeit. Daran lässt und sollte sich nichts ändern. Kinder brauchen Zeit und Eltern die Zeit mit ihren Kindern. Was sich ändern muss, sind die Aufteilung von Pflege- und Erwerbsarbeit zwischen den Eltern sowie die Einstellungen der Arbeitgeberseite. Der Zweite Gleichstellungsbericht unterbreitet in diesem Zusammenhang viele gute und sehr konkrete Vorschläge, auf die am Ende des Beitrags eingegangen wird. Zuvor möchte ich aber die Frauen und Männer selbst zu Wort kommen lassen: Wollen Frauen in höherem Maße erwerbstätig werden, wollen sie führen? Welche Lebensentwürfe haben sie im Kopf? Was ist ihnen wichtig? Wie steht es um die Männer? Sind sie bereit, mehr Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder und für die Pflege der Älteren zu übernehmen?

Die Einstellungen junger Frauen und Männer: Ergebnisse mehrerer Untersuchungen

Zur Beantwortung dieser Fragen beziehe ich mich auf mehrere von mir durchgeführte Studien über junge Frauen und Männer im Alter von 17 bis 19 und 27 bis 29 Jahren. Die erste Studie ist 2007 mit 2038 Teilnehmenden durchgeführt worden, knapp zwei Jahre später befragten wir 988 Studienteilnehmer_innen erneut, um Veränderungen im Lebensverlauf und in ihren Einstellungen zu erkunden. Die Ergebnisse wurden in meinem 2009 erschienenen Buch »Frauen auf dem Sprung. Wie junge Frauen heute leben wollen« veröffentlicht. Eine weitere Erhebung erfolgte 2011 (veröffentlicht 2013). Die jüngste Studie bezog sich nur auf Bayern und wurde 2015 durchgeführt, dennoch erlaubt der regionale Vergleich Aussagen über gesellschaftliche Veränderungen und deren Bedeutung auf die Einstellungen der Frauen.

Über alle Erhebungen hinweg fanden wir – das Forschungsteam – fast ausnahmslos Frauen, die den Dreiklang von Beruf, Kindern und Partnerschaft voll leben wollten, das *Und* der Vereinbarkeit über das *Entweder-oder* von Beruf und Familie stellten. Insgesamt 90 Prozent der Frauen setzen auf das *Und*. Ein Leben mit Kindern, aber ohne Erwerbstätigkeit können sich nur sehr wenige Frauen vorstellen. Im Gegenteil: Erwerbsarbeit und

finanzielle Unabhängigkeit sind Voraussetzungen, um sich den Kinderwunsch zu erfüllen. Die Daten der Studie von 2009 zeigen dies eindeutig: Am wichtigsten ist Frauen ihre Unabhängigkeit. Auf einer Skala von 1 bis 7 geben sie im Schnitt einen Wert von 6,4 an. Höher geht es kaum. Versorgt zu werden, strebte fast keine von ihnen an. Und doch: Die Erwerbstätigkeit ist den Frauen sehr wichtig, aber sie ist eben nur *ein* wichtiger Teil ihres Lebens. Ihre Bereitschaft, zugunsten des Berufs auf ein ganzheitliches Leben zu verzichten, ist niedriger als die der Männer. Die Frauen von morgen sind nicht die Männer von heute und sie wollen es auch nicht sein.

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Ergebnisse der Studien von 2007, 2009 und 2011 systematisch im Vergleich zwischen Frauen und Männern zusammen. Zunächst gehen wir auf die Erwerbstätigkeit und insbesondere auf die Frage ein, ob Frauen führen wollen. Wir kommen dann zu den Vorstellungen über Familie und Partnerschaft und schließlich zu der Macht von Stereotypen. Wir schließen mit einer Zusammenfassung und greifen die Empfehlungen im Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung auf. Dabei ist mir bewusst, dass das Geschlecht keine dichotome »Variable« ist. Aus erhebungstechnischen Gründen konnte jedoch nicht anders vorgegangen werden. Des Weiteren wird Geschlecht als eine soziale Kategorie verstanden, die nicht isoliert von anderen Kategorien betrachtet werden kann. Die mit dem Geschlecht verbundenen Wechselbeziehungen sind somit stets mit zu bedenken, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen thematisiert werden können.³¹

Gleichstellung und Erwerbstätigkeit

»Klar wollen wir Frauen in Führungspositionen! Wir tun alles dafür, fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bieten ein attraktives Gehalt. Nicht wir, die Frauen wollen nicht. Sie scheuen die Verantwortung, ihnen fehlt es an Mut, an der Bereitschaft, auch Macht auszuüben.«³² Diese Sätze des Personalchefs eines großen Unternehmens sind kein Einzelfall. Wir hören sie immer wieder. Wie ernst solche Aussagen zu bewerten sind, zeigen ähnliche Berichte von Gleichstellungsbeauftragten, die oft frustriert auf der Stelle treten, wenn sie Frauen für bestimmte Positionen ansprechen, die Frauen aber die Herausforderung scheuen. Von den Headhunter_innen der gleiche Tenor: »Wir finden schon tolle Frauen, hochkompetent, aber die Frauen, sie wollen halt nicht.«³³

Wie sind solche Aussagen zu beurteilen? Spiegeln sie nur die Meinung jener wider, die Frauen partout dazu bringen wollen, die Spielregeln von Männern zu übernehmen? Oder verweigern sich Frauen einer Übernahme der Verantwortung, die mit Führung einhergeht? Sortieren wir

die verschiedenen Aspekte: Zunächst geht es darum, den Begriff »Führung« breit zu fassen und zu verstehen, wo sich Frauen in unterschiedlichen Lebensbereichen positionieren – im Sport, in der Familie, in ihrem Arbeitsumfeld. Wir verengen den Führungsbegriff dann auf die berufliche Situation. Fühlen sich Frauen Führungsaufgaben gewachsen? Anschließend betrachten wir die Rahmenbedingungen genauer: Fühlen sich Frauen von ihrer bzw. ihrem Arbeitgeber_in fair behandelt und anerkannt? Letztlich stellen wir die für viele entscheidende Frage: Wollen Frauen »nach oben«?

– In welchen Positionen sehen sich Frauen und Männer?

In der Studie von 2009 haben wir uns der Frage in besonderer Weise angenähert, indem wir den jungen Frauen und Männern Bilder vorlegten und sie baten, sich darauf zu platzieren. Zunächst zum Bereich Sport: Wir zeigten das Bild von einem Handballteam. Auf dem Bild werden verschiedene Positionen vorgegeben: Schiedsrichter, erste Angreifer, Verteidiger, zweite Angreifer, Torwart und eine etwas abseitsstehende, eher unbeteiligt wirkende Person. Mit wem vergleichen sich nun die jungen Frauen und mit wem die Männer? Und gleich ein unerwartetes Ergebnis: Fast zwei von drei Frauen (60 Prozent) identifizieren sich mit den beiden Angreifern. Die Männer wählten diese Positionen nicht etwa häufiger, sondern sogar etwas seltener (57 Prozent).

Nun ist die Positionierung im Rahmen sportlicher Aktivitäten nur begrenzt auf die Familie oder gar das Arbeitsumfeld übertragbar. Wir haben daher explizit nach der Position im Beruf und in der Familie gefragt und eine weitere Visualisierung vorgenommen: Wir zeigten den Befragten das Bild eines Fischschwarms und baten um die entsprechende persönliche Verortung. Mit welchem Fisch identifizieren sich die Frauen und Männer im Bereich Arbeit und mit welchem im Bereich Familie? Im Kontext »Arbeit« geben 2 Prozent der Frauen an, der vorderste »Fisch« zu sein, der den Schwarm anführt. 8 Prozent sehen sich unmittelbar dahinter in der zweiten Linie. Auch hier finden sich keine Unterschiede zwischen Frauen und Männern.

Eher unerwartet zeigt sich dieses Ergebnis auch bei den »Familienfischen«. 11 Prozent der Frauen und 13 Prozent der Männer sehen sich als Familienoberhaupt. 15 Prozent der Frauen und 12 Prozent der Männer in der zweiten Führungsposition. In der vorderen Reihe verorten sich 19 Prozent der Frauen und 21 Prozent der Männer. Aus der Zusammenfassung dieser Ergebnisse folgen abermals keine wesentlichen Geschlechterunterschiede.

– Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsfunktionen

2009 stimmten fast 80 Prozent der Frauen der Aussage zu, gern Verantwortung zu übernehmen, ebenso viele meinen, sich gut durchsetzen und anderen Personen Ratschläge und Hilfestellungen geben zu können. Immerhin 70 Prozent geben an, andere gern von der eigenen Meinung zu überzeugen. In all diesen Werten unterscheiden sich die jungen Frauen nicht von den jungen Männern.

Die Selbsteinschätzung steht nun allerdings im Kontrast zu der Selbstsicherheit, mit der eine Leitungsaufgabe ausgeführt wird. Beinahe zwei Drittel der Frauen machen sich oft Sorgen, 43 Prozent gaben leichte Unsicherheit an. Die Männer zeichnen an dieser Stelle ein anderes Bild von sich: Weniger als die Hälfte sorgt sich häufig, nur ein Drittel gibt an, leicht nervös zu werden. Auch beurteilen Frauen und Männer das Ausmaß ihrer Unsicherheit unterschiedlich. Auf die Feststellung »Ich bin selten unsicher, wie ich mich verhalten soll« antworten 58 Prozent der Frauen zustimmend, bei den Männern sind es 66 Prozent.

Um dieses Ergebnis zu erklären, mag es vielleicht eine Rolle spielen, dass Frauen Ereignisse stärker als durch äußere Umstände kontrolliert wahrnehmen, während Männer eher ihre eigenen Fähigkeiten verantwortlich machen³⁴: So wird die Aussage: »Was man im Leben erreicht, ist Schicksal oder Glück« von 35 Prozent der Frauen bestätigt, bei deutlichen Unterschieden zwischen den Bildungsniveaus (niedrige Bildung 49 Prozent, hohe Bildung 25 Prozent). Bei Männern sind es im Schnitt nur 26 Prozent, die dies bejahen. Hier zeigen sich ebenfalls Bildungseffekte: 37 Prozent der niedrig gebildeten Männer stimmen zu und 18 Prozent der hochgebildeten Männer. Ähnlich die Reaktionen auf die Äußerung: »Wenn ich auf Schwierigkeiten stoße, zweifle ich an meinen eigenen Fähigkeiten.« Dies bestätigen 44 Prozent der Frauen, bei den Männern sind es 26 Prozent. Bildungseffekte lassen sich hier nicht belegen. An dieser Stelle zeigen sich deutliche Ansatzpunkte für die Personalverantwortlichen in Betrieben. Gefordert ist ein gendersensibler Umgang bei der Auswahl und Karriereförderung der Beschäftigten, der auf Leistung und nicht auf Selbstdarstellung Wert legt und berücksichtigt, dass für Frauen Führung längst nicht so selbstverständlich wie bei Männern ist.

Auch in Bezug auf Wettbewerb und Konkurrenz lassen sich deutliche Verschiedenheiten beobachten: Von ihnen fühlen sich 55 Prozent der Frauen angespornt, von den gut gebildeten Frauen sogar 66 Prozent. Dagegen fühlen sich im Durchschnitt 67 Prozent der Männer durch eine Wettbewerbssituation beflügelt, von den gut Gebildeten mit 76 Prozent deutlich mehr.

Festzuhalten bleibt, dass sich Frauen trotz ihrer Leistungen und ihrer hohen Führungskompetenz dort kritisch hinterfragen und Unsicherheit

empfinden, wo nach dem Maßstab einer von Männern dominierten Arbeitswelt Selbstbewusstsein angemessen wäre. Sie verfügen über die fachlichen Voraussetzungen, gleichwohl zögern sie länger als Männer, bevor sie handeln.

– Die Rolle der Arbeitgeberseite in der Wahrnehmung von Frauen und Männern

Kommentieren Vorgesetzte und belohnen sie? Oder nähren sie die Zweifel, fachen sie diese gar an? »Ich bekomme die Anerkennung, die mir meines Erachtens zusteht«, sagen 72 Prozent der Frauen und 76 Prozent der Männer in der Studie von 2009. Hier sehen wir leichte Verschiebungen im Vergleich der Erhebungen aus den verschiedenen Jahren. Bei der ersten Befragung 2007 lagen die Männer noch deutlich tiefer als Frauen, nahmen also eine geringere Anerkennung wahr. Anerkennung ist sicherlich die notwendigste aller Rahmenbedingungen bei der Förderung – auch der von Frauen.

Einkommen kann Aufmerksamkeit und ein Lob des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder der Kolleg_innen nicht ersetzen, ist aber eine sichtbare Form der Anerkennung. Und hier liegt vieles im Argen. Nur 46 Prozent der Frauen finden ihr Einkommen angemessen, Männer fühlen sich zu 60 Prozent adäquat entlohnt. Frustration über das eigene Einkommen ist jedoch kein guter Motor für berufliches Engagement. Insbesondere dann, wenn Frauen sich im Vergleich zu den Kolleg_innen schlechter bezahlt oder gar diskriminiert fühlen. Dies ist durchaus der Fall: »Die Leistung von Frauen wird anders beurteilt als die von Männern«, sagen 90 Prozent der Frauen und 82 Prozent der Männer stimmen ihnen zu. 87 Prozent der Frauen und 78 Prozent der Männer behaupten: »Männer werden schneller befördert als Frauen.« Am deutlichsten wird dies bei den Angaben zu der Feststellung: »Frauen haben keine Chance, eine Führungsposition zu erreichen.« Im Jahr 2007 bestätigten dies 19 Prozent der Frauen und 11 Prozent der Männer. Im Jahr 2009 – und nunmehr zwei Jahre älter – sind es bereits 27 Prozent der Frauen und 15 Prozent der Männer. Um hier gegenzusteuern, bedarf es, so auch das Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht, vor allem einer Transparenz der Einkommen und einer gleicheren Verteilung von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen (vgl. hierzu den Abschnitt »Wie Stereotypisierungen auch innerhalb der Gruppe von Frauen und innerhalb der Gruppe von Männern wirken«, Seite 148).

Kommen wir zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Weniger als die Hälfte der Frauen ist der Meinung, dass ihnen die Vereinbarkeit strukturell ermöglicht wird, obgleich Frauen leichte, Männer deutliche Verbesserungen bemerken. Doch es dauert zu lange und kommt für viele

Frauen sicherlich zu spät. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass jede vierte Frau angibt: »Meine Erwerbsarbeit führt zu häuslichem Stress.« Diese Werte stiegen von der ersten zur zweiten Erhebung von 19 auf 24 Prozent. Bei den Männern sehen wir die gegenläufige Entwicklung, der Wert fiel von 18 auf 16 Prozent.

Fassen wir zusammen: Wir haben uns auf die Spur von Frauen und Männern in Führungspositionen begeben und dabei viele Puzzleteile zusammengetragen. Unterschiede in der Selbsteinstufung führen ebenso viele Frauen wie Männer, sei es im Rahmen der Ausbildung, im Beruf oder in der Familie. Auch die Führungskompetenzen sind bei Frauen nicht minder ausgeprägt als bei Männern: Frauen sorgen sich allerdings mehr und hinterfragen häufiger ihre eigene Leistung. Stark ausgeprägt sind die empfundenen Unterschiede in der Bezahlung und in den anderen Formen von Anerkennung. Dass Frauen anders als Männer beurteilt werden, erleben sie selbst mit erschreckender Deutlichkeit und selbst die jungen Männer widersprechen dem nicht. Hier sind die Unternehmen und die Politik herausgefordert, wie auch der Zweite Gleichstellungsbericht unter Verweis auf das Entgelttransparenzgesetz festhält.³⁵

– Aufstiegszwillie

Die Ausgangsfrage nach den beruflichen Zielen von Frauen lautete: »Inwieweit finden Sie es erstrebenswert, ganz nach oben zu kommen?« 19 Prozent der Frauen sagen in der Erhebung von 2009: »sehr erstrebenswert«. Bei den Männern sind es 21 Prozent. Frauen und Männer mit Abitur geben hier identische 24 Prozent an. Auch die Mittelwerte von Frauen und Männern entsprechen sich. Der Aufstiegszwillie ist also bei Frauen und Männern annähernd gleich ausgeprägt.

Sind Frauen vorsichtiger, das heißt, wollen sie führen, schätzen aber die Folgen von Führung für ihr Leben anders ein? Wir fragten: »Der Weg nach oben kann ja positive oder negative Folgen haben. Was glauben Sie, welche hätte ein solcher Aufstieg für Sie?« Die Nennung positiver Folgen überwiegt bei Weitem. »Man trifft interessante Leute«, sagen 87 Prozent der Frauen mit mittlerer Bildung, bei Frauen mit Abitur sind es 93 Prozent. 84 Prozent der Männer schließen sich dieser Auffassung an, ohne nennenswerten Unterschied nach Bildung. »Mir würden alle Türen offen stehen«, sagen 70 Prozent der Frauen und Männer. »Ich wäre unabhängiger von der Meinung anderer«, so äußern sich fast 60 Prozent der Frauen und etwas mehr Männer (65 Prozent).

»Ich wüsste nicht wirklich, was andere von mir halten und wie sie wirklich zu mir stehen«, sagt die Hälfte aller Frauen und sagen 45 Prozent der Männer. Dieser angedeutete Vertrauensverlust in Bezug auf Freund-

schaften sowie die Einsamkeit der Führung schreckt Frauen und Männer gleichermaßen ab. Das allerdings verdeutlichen sich Frauen nur selten. Wie flach die Hierarchie auch sein mag, Führung ist oftmals mit Einsamkeit verbunden. Viele Personen sind unter und wenige über einem selbst. Frauen sehen das durchaus realistisch, argumentieren – auch mangels Erfahrung – aber eher individuell (»Ich bin nicht dafür gemacht«) als strukturell (»Das ist Führung, ohne Ansehen meiner Person«). Ein naives Führungsbild leisten sich nur Frauen und Männer mit niedriger Bildung. »Alle fänden mich toll«, das sagen vor allem Hauptschulabgänger_innen. Abiturient_innen sind mit ihren etwa 30 Prozent schon realistischer.

Wir wollten wissen, ob sich Einstellungen und Erwartungen zu eigener Führung über die Zeit ändern und stellten den Teilnehmer_innen in zwei Untersuchungen die Frage: »Wo sehen Sie sich in zehn Jahren? Im Wohnzimmer oder im Chefsessel?« Gut ein Drittel der Frauen sah sich 2007 im »Chefsessel«, 2016 ist es lediglich knapp ein Drittel. Bei Frauen mit hoher Bildung zeigt sich ein kleiner Rückgang von 52 auf 49 Prozent. Niedrig Gebildete sind pessimistischer: Hier fällt der Wert von 22 auf 12 Prozent. Nachdenklich stimmt der Vergleich zu Männern. Zwar sinkt auch hier der Gesamtwert leicht von 47 auf 44 Prozent. Doch die gut gebildeten Männer preschen nun sichtbar vor. Bei ihnen, und nur bei ihnen, steigt der Anteil innerhalb von knapp zwei Jahren von 54 auf 60 Prozent. Das Ergebnis offenbart eklatante Unterschiede: Lagen die gut gebildeten Frauen und Männer im Jahr 2007 noch gleichauf, so sehen wir nur zwei Jahre später eine Abweichung von 11 Prozent. Die jungen Frauen wollen also nach wie vor Führungsaufgaben übernehmen, die gut gebildeten jungen Männer aber werden offensichtlich auf dem Arbeitsmarkt so gefördert, dass viele von ihnen berufliche Ambitionen entwickeln, die ihnen früher nicht eigen waren. Gleichwohl akzeptieren Männer stärker als zwei Jahre zuvor eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit. Nur 27 Prozent der Männer verwehren sich einer Elternzeit.

Gleichstellung in der Partnerschaft

Oft wird übersehen, wie lange Männer und Frauen sehr verschiedenen Welten zugewiesen wurden. Dass kulturelle Muster zäh sind, wird darüber hinaus häufig unterschätzt. Vielleicht wird sogar vergessen, dass bis heute viele institutionelle Rahmenbedingungen bestehen, die geschlechtsspezifische Folgen haben – das Ehegattensplitting oder die Systeme der abgeleiteten Sicherung, z. B. bei der Kranken- und Rentenversicherung. Diese Institutionen und Geschlechterkulturen formen Verhalten und verfestigen Differenzen.

Unsere Untersuchungen zeigen deutliche Veränderungen über die Zeit. In der ersten Studie 2009 erwarteten Frauen und Männer von Partnerschaften Ähnliches. Oft wissen sie dies aber nicht und schreiben den Angehörigen des je anderen Geschlechts Einstellungen zu, die diese nicht vertreten (vgl. hierzu den Abschnitt »Die Macht der Stereotype«, Seite 145). Die jüngste Erhebung aus dem Jahr 2016 aber zeigt, dass sich geschlechtsspezifische Zuschreibungen stark gelockert haben, andere dafür deutlicher hervortreten. Die befragte Person beurteilt sich selbst anders als die Mitglieder der eigenen Gruppe.

Natürlich zeigen sich auch Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Junge Frauen setzen mehr – und nicht weniger – auf Unabhängigkeit und Eigenständigkeit als die Männer. Und jungen Männern ist bis heute die Versorgerrolle wichtig, auch wenn Frauen gar nicht mehr versorgt werden wollen.

– Gleiche Vorstellungen von der Partnerschaft

Die Ergebnisse der Befragung von 2009 belegen: Was Männer und Frauen von einer guten Beziehung erwarten, ist in vielen Punkten deckungsgleich. Beide Geschlechter wollen keine klare Trennung von mein und dein. Bei beiden steht das Wir im Vordergrund. Sie finden es extrem wichtig, in den wesentlichen Dingen einer Meinung zu sein. Sie wollen viel Zeit miteinander verbringen, zusammen etwas schaffen, gemeinsame Ziele verfolgen, mit dem Partner alt werden.

Fast alle Befragten halten ein ausgewogenes Verhältnis von Geben und Nehmen für grundlegend wichtig, sie wollen nicht gezwungen werden, Verpflichtungen einzugehen, sie wollen auch unabhängig von dem bzw. der Partner_in entscheiden können. Selbst bei der Frage, wie die Finanzen in einer Beziehung geregelt werden sollten, sind sich beide Geschlechter einig. Männer wie Frauen stimmen darin überein, dass es klare finanzielle Absprachen geben sollte, dass Partner_innen in einer guten Beziehung finanziell füreinander aufkommen und gemeinsam für das Alter vorsorgen.

Diese Einigkeit in der generellen Einschätzung einer guten Beziehung findet sich in konkreten Wünschen an eine bzw. einen Partner_in wieder. Beide Geschlechter erwarten, dass die bzw. der Partner_in eigene Interessen hat und eigene Freundschaften pflegt, Zeit auch ohne den anderen verbringen kann, mit den Eltern zurechtkommt und sich mit Freund_innen gut versteht. Zudem ist es ihnen wichtig, auch in schwierigen Zeiten zusammenzuhalten und Rückgrat zu zeigen.

Insgesamt äußern Frauen und Männer verblüffend ähnliche Vorstellungen von einer guten Partnerschaft. Dies gilt für alle Bildungsstufen. Frauen

und Männer mit Abitur sind lediglich zurückhaltender in der Aussage, Merkmal einer guten Beziehung sei es, »sich ganz auf den Partner einzustellen«. Sie betonen stärker, dass es beiden Partner_innen möglich sein sollte, eigene Ziele zu verfolgen und unabhängig voneinander Entscheidungen zu treffen.

– Frauen legen mehr Wert auf eigene Zeit als Männer

Allerdings gibt es auch Unterschiede: Frauen unterstreichen deutlicher als Männer ihre Freiheit und Unabhängigkeit. Beziehungen sind für sie wichtig, sehr wichtig, für 58 Prozent der 2009 Befragten sogar das Wichtigste im Leben. Dieses Miteinander beinhaltet keine Abhängigkeit voneinander: Frauen wollen ihre finanzielle Unabhängigkeit wahren, ihre Freiräume leben. Konkret zeigt sich dies auch darin, wie sie ihre Zeit, speziell ihre Freizeit, nutzen möchten. Wir haben hierzu ein kleines Szenario entworfen:

»Frau Müller ist Musikliebhaberin und Herr Müller ist begeisterter Fußballfan. Für das kommende Wochenende hat Frau Müller unvorhergesehen die Möglichkeit, Eintrittskarten für das Abschiedskonzert ihres Lieblingsängers zu kaufen. Herr Müller hingegen könnte – ebenso unerwartet – noch Karten für das entscheidende Meisterschaftsspiel seines Fußballvereins erstehen. Die beiden Veranstaltungen finden zur gleichen Zeit statt und kosten gleich viel. Um die Karten zu bekommen, müssen sich beide nun ganz schnell entscheiden. Sie können sich aber nicht mit ihrem Partner absprechen. Frau Müller mag allerdings Fußball nicht besonders und Herr Müller keine Konzerte.«

Die Befragten wurden gebeten, sich in die Lage von Frau Müller und Herrn Müller zu versetzen und zwischen folgenden Antworten zu wählen:

1. Ich kaufe nur eine Karte, denn meine bzw. mein Partner_in kommt sicher nicht mit.
2. Ich kaufe zwei Karten, denn ich möchte meine bzw. meinen Partner_in mitnehmen.
3. Ich kaufe keine Karte, denn ich möchte lieber etwas mit meiner bzw. meinem Partner_in machen.
4. Ich kaufe zwei Karten und nehme eine andere Person mit.

Gehen die Frauen und Männer allein? Gehen sie mit ihrer bzw. ihrem Partner_in, wohl wissend, dass diese bzw. dieser kein Interesse an der Veranstaltung hat? Lehnen sie ab und lassen die Gelegenheit ungenutzt? Oder versetzen sie ihre bzw. ihren Partner_in und freuen sich auf einen Abend gemeinsam mit einer Freundin oder einem Freund? Dabei wurde bei Frauen dezidiert nach dem Freund und bei Männern nach der Freundin gefragt.

Mehr als die Hälfte aller Frauen (circa 52 Prozent), bei den gut Gebildeten sogar 60 Prozent, kauft in der Tat zwei Karten – und besucht zusammen mit der Freundin/dem Freund das Konzert. Weitere 20 Prozent der Frauen nehmen auch zwei Karten und überreden ihren Partner. Nur 20 Prozent lassen die Gelegenheit verstreichen, 9 Prozent gehen allein. Männer entscheiden anders. Die meisten kaufen keine Karte (36 Prozent), 18 Prozent holen nur eine Karte und gehen allein, ebenso viele besorgen zwei Karten: für sich und für die Partnerin. Mit einer anderen Person verbringen nur 27 Prozent der Männer ihren Abend.

Vor die Entscheidung gestellt, einen Abend mit oder ohne die Partnerin zu erleben, votieren also 45 Prozent der Männer für einen Abend ohne Partnerin. Bei den Frauen stimmen 61 Prozent für einen Abend ohne Partner. Dies belegt, dass Frauen ein Miteinander wichtig ist, sie aber auch eigenen Freiraum leben.

– Männer schätzen die Versorgerrolle

Die jahrhundertealte Tradition des männlichen Ernährermodells lebt. Viel häufiger, als Frauen das wollen, übernehmen Männer die Verantwortung für die Existenzsicherung der Familie – »sehen sich in der Verantwortung«, wie sie das typischerweise ausdrücken. Bei 20 Prozent der 2009 Befragten Männer ist das so. Dazu werden sie nicht gedrängt. Nur 7 Prozent der Frauen weisen dem Partner die Rolle des Ernährers zu. Die überwiegende Mehrheit der Frauen erachtet die Versorgung als gemeinsame Pflicht, dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit Kindern leben.

Männer denken traditioneller als Frauen. Entsprechend laden sie auch Geld mit Bedeutung auf, weisen ihm eine hohe symbolische Kraft zu. Geld ist für sie ein Zeichen der Macht. Auf die Frage: »Ich würde gerne mehr verdienen als meine Partnerin«, antworten 56 Prozent mit einem klaren »Ja«. So überaus wichtig Frauen ihre finanzielle Selbstständigkeit ist – mehr zu verdienen als der Mann, bedeutet ihnen vergleichsweise wenig. Nur niedrig gebildete Frauen sehen in Geld einen symbolischen Nutzen, 32 Prozent von ihnen würden gern mehr als ihr Mann verdienen. Bei den hochgebildeten Frauen stimmen nur 21 Prozent zu, bei den hochgebildeten Männern 51 Prozent – ein in der Tat sehr großer Kontrast.

Wir wissen, dass diese Ergebnisse gemeinhin ganz anders gedeutet werden, als wollten Frauen eine bedeutsame, aber nicht die entscheidende Rolle spielen. Als flüchteten sie vor der Verantwortung. Wir teilen diese Interpretation nicht. Geld ist Frauen nur in der absoluten Höhe wichtig. Sie brauchen Geld, um unabhängig zu sein. Die relative Position, ein schlichtes *Mehr* als Männer, ist für sie uninteressant. Frauen legen an sich selbst eher absolute Maßstäbe an, keine relativen. So sind Frauen auch sehr

viel stärker an Verantwortung und nicht an Macht interessiert. Warum? Der Grund mag darin liegen, dass Verantwortung des bzw. der einen nicht auf Kosten der Verantwortung anderer Menschen geht. Bei Macht ist das anders, sie ist weniger teilbar als Verantwortung und kann zuungunsten anderer ausgeübt werden.

Wann immer Frauen sich einordnen und ihre Position definieren müssen – bei einem Handballspiel, innerhalb von Arbeits- oder Familiengruppen –, nutzen sie die gleichen absoluten Begrifflichkeiten. Ihre Führung erklären sie mit den Worten: »Ich stehe bei meiner Arbeit an der Spitze, weil ich gut ausgebildet bin«, »weil ich gut bin in dem, was ich tue«, »weil ich weiß, was ich will«. Die Familie führen sie, »weil ich alles organisiere und regele«, »weil ich Familienmanagerin bin«, »weil ich alles im Kopf habe«. Die Männer sprechen eine andere Sprache oder begründen ihre Position erst gar nicht. Sie stehen an der Spitze, »weil das halt so ist«, auch mit »keine Ahnung« antworten sie relativ häufig. Im Bereich der Arbeit rechtfertigen sie ihre Führung oft mit »weil ich besser als andere bin«, »weil ich der interessantere Typ bin«. Sie beschreiben sich meistens im Vergleich zu anderen. In Bezug auf die Familie argumentieren sie mit »weil ich der Vater und der Bestimmer sein will«, »weil ich Häuptling der Familie bin«, »weil ich der Wichtigste bin«, »weil ich das Sagen habe«, »weil ich bestimme, wo es hingeht«. Diese Aussagen orientieren sich an Macht, sie zeugen von Dominanz. Sie führen ein Rollenverständnis fort, das vielen längst als überholt gilt.

Die Macht der Stereotype

Stereotypisierungen bremsen den Fortschritt. Die Zuschreibung von Eigenschaften, über die die entsprechenden Personen so nicht verfügen, oder von Einstellungen, die so nicht geteilt werden, entfaltet große Wirkung. Konkret: Wenn Personalverantwortliche nicht glauben, dass Frauen führen können und führen wollen, so werden sie Frauen keine Führungspositionen übertragen. Wenn Personalverantwortliche davon überzeugt sind, dass sich Beruf und Familie nicht vereinbaren lassen, so werden sie nicht für die nötigen Rahmenbedingungen sorgen.

Stereotype halten sich lange, sie sind zäh, kulturell tief verwurzelt. In unserer Studie von 2009 blitzen sie fortwährend auf. Nehmen wir nur die Frage: »Inwieweit wollen Frauen auf eigenen Beinen stehen?« Bei den Frauen stimmen 90 Prozent für ein möglichst selbstbestimmtes Leben, bei den Männern denken nur 65 Prozent, dass dies für Frauen wichtig sein könnte. Junge Männer unterschätzen also den Wunsch nach Autonomie

ihrer Altersgenossinnen und sie überschätzen deren Wunsch nach gutem Aussehen, Kindern und Heirat. Sie stecken noch in alten Rollenvorstellungen fest und haben nicht verstanden, dass sich das Selbstbild der jungen Frauen gewandelt hat.

Auch Frauen hängen an ihren alten Klischees: Für Männer steht die Karriere an oberster Stelle, sind Frauen fest überzeugt. Männer halten sich dagegen für wesentlich weniger karriereorientiert. Und auch im Privaten stimmen Fremd- und Selbstwahrnehmung nicht überein. In den Augen der Frauen wollen Männer vor allem guten Sex, sie sind kinderfeindlich und Gegner der Ehe. Männer sehen das anders.

Noch deutlicher werden Stereotypisierungen, wenn direkt gefragt wird: »Was halten Sie für typisch weiblich und was für typisch männlich?« Wir haben eine Reihe von Eigenschaften abgefragt und greifen hier nur wenige Beispiele heraus.

Zunächst zum »typisch Weiblichen«. Frauen bezeichnen als typisch weiblich: »Konflikte lösen«, »sich auf eine Sache konzentrieren können«, »zu seinen Fehlern stehen«, »seine Meinung vertreten«. Männer sind hier wesentlich zurückhaltender. »Konflikte lösen«, sagen 82 Prozent der Frauen über sich selbst, doch nur 64 Prozent der Männer über Frauen. »Zu seinen Fehlern stehen«, das halten 69 Prozent der Frauen für »weiblich«, doch nur 46 Prozent der Männer. Auch Merkmale, die von Frauen zwar weniger häufig als typisch weiblich dargestellt werden, etwa »sich Respekt verschaffen« und »etwas riskieren können«, sprechen ihnen Männer noch deutlicher ab. »Sich Respekt verschaffen« sehen 44 Prozent der Frauen, doch nur 28 Prozent der Männer als typisch weiblich an. »Etwas riskieren können« finden 32 Prozent der Frauen, aber nur 22 Prozent der Männer typisch weiblich.

Was aber ist »typisch männlich«? »Freundschaften haben«, das beurteilen 76 Prozent der Männer als männlich, ebenso »zu seiner Meinung stehen« (74 Prozent) und »nicht über Gefühle reden« (67 Prozent). Frauen sehen das etwas anders. Sie betrachten »Freundschaften haben« und »seine Meinung sagen« als weitaus weniger ausgeprägte männliche Eigenschaften. Und über 80 Prozent von ihnen sprechen es Männern ab, »über die eigenen Gefühle« reden zu können. Dagegen trauen es die Frauen den Männern eher zu, eigene Entscheidungen treffen zu können, als die Männer das selbst tun (68 zu 57 Prozent). Am deutlichsten unterscheidet sie jedoch eine andere Zuschreibung: »Zu seinen Fehlern zu stehen«, geben 43 Prozent der Männer als eine typisch männliche Eigenschaft an. Frauen haben hier ein gänzlich anderes, klar negatives Bild: Nur 17 Prozent von ihnen halten dies für eine männliche Eigenschaft.

In diesem Zusammenhang zeigt sich erneut: Es gibt kaum eine Verständigung darüber, was heute als typisch (un)männlich und als typisch

(un)weiblich gilt. Für Männer sind teilweise völlig andere Merkmale »männlich« als für Frauen und Frauen halten andere Merkmale für »weiblich« als die Männer. Diese Stereotypisierungen und deren Ausprägung entsprechen nicht der Selbsteinschätzung von Frauen und Männern. Wie eingangs gezeigt wurde, liegen deren persönliche Werte, Ziele, Wünsche und Hoffnungen sehr nahe beieinander, sie werden dann jedoch stereotypisierend stark überhöht und auseinandergebracht.

Sicherlich spielt die Herkunftsfamilie, spielen die Eltern eine maßgebliche Rolle. Die Elterngeneration unserer Befragten wurde zwischen 1945 und 1965 geboren und viele von ihnen lebten ihren Kindern ein Leben mit traditionellen Rollenverteilungen vor. Ebenso tragen Netzwerke in Schule und Ausbildung zu verzerrten gegenseitigen Wahrnehmungen bei. Ausbildungsberufe sind geschlechtsspezifisch geprägt, die Statusverteilung unserer Gesellschaft zeigt nach wie vor klare Vorteile für Männer. Nur wenige Frauen sind in leitenden Positionen. Schließlich transportieren die Medien noch immer typische Frauen- und Männerbilder. Sie werden in der traditionell weiblichen Rolle der Vermittlerin dargestellt, nicht in jener der Expertin. Insofern gilt die Hoffnung zu Recht hohen politischen Ämtern. Viele Parteien führten Frauenquoten ein, in der Wirtschaft und Wissenschaft ist das eher selten. Frauen und Männer müssen ihre Haltung hierzu überdenken: »Quotenfrau« heißt nicht »schlechte Frau«.

Männer: Auf der Suche nach neuen Rollenbildern

Die vielen Gespräche mit jungen Frauen und ihre Antworten in den beiden Befragungen 2007 und 2009³⁶ ergaben ein sehr klares Bild: Unabhängigkeit ist ihnen wichtig und die Voraussetzung für alles, was sie anstreben – Partnerschaft, Kinder, Erwerbsarbeit. Ihre Kritik ist deutlich und nachvollziehbar: Es fehlen gesellschaftliche Rahmenbedingungen, damit sie ihre Lebensentwürfe umsetzen können.

Die Männer bewegen sich zwischen traditionellen und modernen Einstellungen. Immer wieder betonen sie, wie sehr sie sich Kinder wünschen, die Elternzeiten nutzen, die gemeinsame Erziehung anstreben, immer wieder beharren sie auf ihrer Versorgerrolle, auf langen Arbeitszeiten, auf klarer Rollenteilung. Vieles passt nicht zusammen. Es scheint, als fehlten ihnen Rollenbilder.

Dem sind wir nachgegangen: Wir haben dabei nach Fragen gesucht, die möglichst keine sozial erwünschten Antworten begünstigen. Schließlich entschlossen wir uns für ein eher ungewöhnliches Vorgehen und arbeiteten mit Fotografien, die unterschiedliche Männerbilder zeigten: den Karrieremann in Anzug und Krawatte, den Vater mit kleinem Kind auf

dem Arm, den verträumten Sänger, den gut aussehenden Sonnyboy. Die Männer wurden zunächst gebeten, das Bild jenes Mannes zu wählen, von dem sie denken: »So wäre ich später gern einmal.« Danach sollten sie den Männertyp bestimmen, der die Zukunft unseres Landes am meisten prägen *wird*. Abschließend wurde eine normative Frage gestellt: »Welcher Männertyp *sollte* ihrer Meinung nach die Zukunft unserer Gesellschaft prägen?«

Bei der Aussage: »So wäre ich gern einmal« entschieden sich die meisten (60 Prozent) für zwei Bilder: den »Karrieremann« und den »Vater«. Von diesen wählte die Hälfte den Vater, die andere Hälfte den Karrieremann. Von den Abiturienten sehen sich 38 Prozent in der Vaterrolle, 62 Prozent als Karrieremann.

»Wer *wird* die Gesellschaft prägen?« – bei dieser Frage wählten nur 18 Prozent den Vater, 82 Prozent dagegen den Karrieremann. Es zeigen sich keine Unterschiede hinsichtlich des Bildungsniveaus. Männer unterliegen starken gesellschaftlichen Normen, sie sind festgelegt auf einen einzigen Männertyp: ein Mann macht Karriere. Eine Alternativrolle stellt ihnen die Gesellschaft offensichtlich nicht zur Verfügung.

Wer aber *sollte* nun nach Ansicht der Männer die Gesellschaft prägen? Hier überraschen uns die jungen Männer. 57 Prozent plädieren für den Vater, 43 Prozent für den Karrieremann. Die Bildungseffekte sind ebenfalls gering. Abiturienten geben eher als Hauptschüler den Vater an (57 zu 51 Prozent), Hauptschüler wählen eher als Abiturienten den Karrieremann (50 zu 43 Prozent). Dies aber beweist: In den Köpfen der Männer gibt es durchaus Alternativen. Sie wünschen sich, dass der Mann auch in der Rolle des Vaters gesellschaftlich akzeptiert wird und so das Land prägt. Diese Vision jedoch hat in den Augen der Männer keine Chance: Die Unterschiede zwischen dem Männertyp, der die Gesellschaft prägen *wird*, und jenem, der die Gesellschaft prägen *sollte*, sind riesig.

Wir müssen und wir können umdenken, Stigmatisierungen abbauen. Gesellschaftlich sind Männer mit Kinderwagen ebenso akzeptiert wie Männer, die Elternzeit nehmen. Das waren wichtige Schritte, aber nur die ersten Schritte. Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist keine Frauensache – auch Frauen müssen das ernst nehmen.

Wie Stereotypisierungen auch innerhalb der Gruppe von Frauen und innerhalb der Gruppe von Männern wirken

In den vergangenen Jahren hat sich einiges verändert. In der Erhebung aus dem Jahr 2016 in Bayern³⁷ finden sich nur sehr wenige Stereotypisierungen: Männer beurteilen Frauen nun wie Frauen ihre eigenen Geschlechts-

genossinnen, Frauen beurteilen Männer, wie Männer sich selbst sehen. Dies gilt besonders für alle auf die Erwerbsarbeit bezogenen Fragen. Nur ein Bereich sticht hervor: das Engagement der Männer für die Familie. Wir sehen, dass Frauen Männern hier viel mehr zutrauen können. Die nun hohe Übereinstimmung zwischen Männern und Frauen heißt aber nicht, dass es keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt. Im Gegenteil: Die jungen Frauen und Männer in Bayern stimmen darin überein, dass sie nicht übereinstimmen. Es wird ein Differenzansatz verfolgt. Frauen und Männer sind einer Meinung, dass »Karriere machen« und »viel Geld verdienen« für Männer wesentlich wichtiger sind als für Frauen, »Heirat« und »Kinder« dagegen Frauen wichtiger als Männern. Diese Ergebnisse sind jedoch kein Beleg für die immer wieder betonte Retraditionalisierung von Frauen. Hierfür ist die Erwerbsarbeit zu wichtig. Die stereotype Auffassung, dass Frauen die Familie wichtiger als Männern und Männern die Karriere wichtiger als Frauen sei, können wir anhand der vorliegenden Daten für Bayern nicht entkräften. Weiterhin ist für die meisten Frauen der »männliche Lebensverlauf« nicht attraktiv. Sie wollen mehr Zeit für sich und die Familie.

Neben diesem Abbau von Stereotypisierungen und einem in zwei Bereichen klar erkennbaren Differenzansatz treten über die Zeit auch deutliche Unterschiede innerhalb der Gruppe der Frauen und innerhalb der Gruppe der Männer zutage. Diese Ergebnisse sind irritierend, insofern sich die einzelne Frau in fast allen Bereichen von anderen Frauen distanziert. Gefragt, ob ihnen eine Karriere selbst sehr wichtig ist, stimmen 30 Prozent der Frauen zu. Gefragt, ob anderen Frauen eine Karriere sehr wichtig ist, stimmen 60 Prozent zu. In anderen Worten: Die meisten Frauen nehmen an, dass anderen Frauen die Karriere weit wichtiger ist als ihnen selbst. Ein anderes Beispiel: Eine eigene Familie mit Kindern ist 83 Prozent der Frauen außerordentlich wichtig. Auf andere Frauen bezogen, wird die Frage wesentlich zurückhaltender beantwortet. Nur 50 Prozent der Frauen meinen, dass anderen Frauen eine Familie wichtig ist. Große Abweichungen zeigen sich auch beim Aussehen und bei der Treue, allerdings in unterschiedlicher Richtung. Fast alle Frauen sagen von sich selbst, dass ihnen Treue sehr wichtig ist (95 Prozent). Aber nur 60 Prozent der Frauen geben an, dass Treue anderen Frauen wichtig ist. Beim Aussehen ist es umgekehrt. Gerade einmal 47 Prozent der Frauen räumen ein, dass ihnen das Aussehen sehr wichtig ist. Aber 86 Prozent meinen, dass anderen Frauen das Aussehen sehr wichtig ist.

»Ich« bin also anders als die »anderen«. Meine Präferenzen weichen deutlich von dem ab, was ich als Norm wahrnehme, hier definiert als das, was ich bei anderen Frauen für normal erachte. Aber es gibt auch Bereiche,

in denen von geteilten Normen zu sprechen ist, beispielsweise »Bildung«, »für das Alter vorsorgen« und »Zeit für sich selbst haben«.

Auch Männer distanzieren sich von anderen Männern. Gefragt, wie wichtig ihnen selbst die Karriere ist, sagen 36 Prozent der Männer »sehr wichtig«. 57 Prozent der befragten Männer nehmen an, dass anderen Männern die Karriere sehr wichtig ist. Ähnliche Antworten ergeben sich bei der Frage nach der Wichtigkeit eines hohen Einkommens. Bei Treue und Aussehen sind die Unterschiede ebenfalls ausgeprägt. Über sich selbst sagen 85 Prozent, dass ihnen Treue sehr wichtig ist. Aber nur 59 Prozent der Männer meinen, dass Treue anderen Männern wichtig ist. Die weit-aus höchste Abweichung: 32 Prozent der Männer ist das eigene Aussehen wichtig, aber 86 Prozent sagen das über andere Männer.

Wie sind diese Ergebnisse zu interpretieren? Zunächst ist offensichtlich, dass sich Frauen und Männer in den wahrgenommenen Normen nicht wiederfinden und nicht solidarisieren. Frauen halten an der Bedeutung von Familie fest, obwohl dies nicht in den Zeitgeist zu passen scheint. Männer wollen nicht als Menschen gesehen werden, denen Familie und Treue nur wenig bedeuten. Beide, Frauen wie Männer, verwehren sich mit Nachdruck gegen den Schönheitswahn. Diese offensichtlichen Distanzierungen von gesellschaftlichen Rollenbildern sind nun wesentlich ausgeprägter als die Stereotypisierungen von Männern durch Frauen und von Frauen durch Männer. Frauen fühlen sich eher durch andere Frauen stereotypisiert und Männer gleichermaßen durch Männer. Wir sehen ein großes Unbehagen hinsichtlich der Rollen, in die Frauen und Männer den Eindruck haben, gepresst zu werden.

Auf dem Weg zu einer höheren Chancengleichheit von Frauen und Männern: Wie können gesellschaftliche Hemmnisse in der Teilhabe abgebaut werden?

Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung benennt konkrete Empfehlungen. Er formuliert neben dem zentralen Abbau des *Gender Wage Gaps* vor allem vier Ziele, die zusammengenommen auch dazu führen sollen, den *Gender Care*, den *Gender Income* und den *Gender Pension Gap* zu verringern: die eigenständige wirtschaftliche Sicherung durch gleichberechtigte Integration in die Erwerbsarbeit, die eigenständige wirtschaftliche Sicherung durch soziale Absicherung für unbezahlte Sorgearbeit, die eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Alter und die gleiche Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit unabhängig vom Geschlecht. Um dies zu erreichen, ist breit anzusetzen.³⁸

In Deutschland hat in den zurückliegenden Jahrzehnten eine Ablösung vom Modell des »Familienernährers« in den alten Bundesländern und dem »Zweiverdiener-Modell« in den neuen Bundesländern hin zu dem »Zuverdiener-Modell« stattgefunden. Der Anteil von Familien, die dem Zuverdiener-Modell folgen, ist seit Mitte der 1990er-Jahre von etwa 50 auf 70 Prozent gestiegen. Der Anteil erwerbstätiger Elternpaare, von denen beide Elternteile Vollzeit arbeiten (Zweiverdienerarrangement), ist im gleichen Zeitraum im identischen Ausmaß zurückgegangen.³⁹

Das Familienernährer-Modell war Grundlage eines Leitbildes, das eine klare Trennung von bezahlter Arbeit des Mannes und unbezahlter Sorgearbeit der Frau vorsah und damit zu einer ökonomischen Abhängigkeit von Frauen führte. Dem Zuverdiener-Modell liegt dagegen ein Vierphasenmodell der weiblichen Erwerbstätigkeit zugrunde: Dem Berufseinstieg folgt die Elternzeit, eine anschließende Teilzeit und schließlich der Wiedereinstieg in die volle Erwerbsarbeit. Dieses Leitbild bleibt oft unerreicht, da sich sowohl der Wiedereinstieg nach Jahren der Elternzeit als auch der Übergang zwischen Teilzeit- und Vollzeiterwerbstätigkeit überaus schwierig gestalten.⁴⁰ Wesentlich gravierender ist jedoch, dass das Zuverdiener-Modell als solches nicht zu einer Gleichstellung von Frauen und Männern beiträgt, da in Teilzeit keine eigenständige Existenzsicherung und keine berufliche Karriere erreicht werden können.

Daher steuert die Kommission des Zweiten Gleichstellungsberichts einmal mehr auf die Ablösung des Zuverdiener-Modells durch ein Zweiverdiener-Modell hin, allerdings bei geänderten institutionellen Vorgaben und einer anderen Kultur in der Arbeitsteilung zwischen den Elternteilen. Konkret zielt die Kommission auf Veränderungen in den Arbeitszeiten, eine höhere Flexibilität in der zeitlichen Abfolge und in der Lagerung von Arbeitszeit, Care-Arbeit und (Weiter-)Bildung im Lebensverlauf und auf die gleichmäßigere Verteilung von Berufs- und Pflegearbeit zwischen Frauen und Männern. Es geht also darum, ein *Dual Earner/Dual Carer Model* zu implementieren, also ein Erwerbs- und Sorgemodell für beide Elternteile gleichermaßen. Dieses Modell fordert von der Politik, den bestehenden Problemen der Aufteilung von Berufs- und Sorgearbeit zu begegnen und die gesellschaftliche Organisation der Sorgearbeit nicht im Privaten zu individualisieren. Vielmehr muss durch eine institutionelle und politische Rahmung gewährleistet werden, dass Zweiverdienerarrangements ohne Überforderung gelebt werden können.⁴¹

Zunächst und grundlegend muss hierfür die Infrastruktur für Eltern und Menschen mit Pflegeaufgaben stimmen. Auszubauen ist eine gute Infrastruktur in der Betreuung von Kindern, angefangen bei qualitativ hochwertigen Kindertagesstätten bis hin zu einem Ausbau von pädagogisch

sinnvollen Ganztagschulen. Gleichermaßen müssen Hilfen für eine gute und zuverlässige Betreuung pflegebedürftiger Menschen gewährt werden. Der Kommissionsbericht weist aber auch mit Nachdruck darauf hin, dass sich Aufgaben der Sorgearbeit nie vollständig über den Markt abdecken lassen, da sie immer mit Zeit- und Koordinationsbedarf verbunden sind. Zudem und entscheidend: Viele Menschen in Deutschland möchten die Sorgearbeit selbst übernehmen. Die Darstellung der Wünsche junger Frauen und Männer hat gezeigt, dass diese das Ansinnen haben, für ihre Kinder auch genügend Zeit zu haben, und deren Erziehung nicht komplett abgeben wollen. Ähnliches gilt für die Pflege von Eltern und Verwandten. Es müssen also Wege gefunden werden, dass die Menschen auch selbst Zeit für Erziehung und Pflege haben und diese nicht ausschließlich als Dienstleistungen bezogen werden müssen. Im Einklang mit den Vorstellungen junger Menschen in Deutschland fordert der Gleichstellungsbericht daher eine breite Diskussion, was als Vollzeit zu bewerten ist, sowie die Entwicklung eines Wahlarbeitszeitgesetzes.⁴²

Anzusetzen ist auch bei dem nach wie vor geschlechtsspezifischen Berufswahlverhalten. Aktiv ist die frühe Zuweisung von Personen zu geschlechtsspezifischen Tätigkeiten zu durchbrechen. Wir haben deutliche Hinweise, dass viele junge Frauen eben nicht von den typischen Frauenberufen träumen, in denen sie schließlich arbeiten. Gesellschaftliche Zuweisungen wirken noch immer massiv, die Anreize sind hoch: In typischen Frauenberufen gelingt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oft besser, weil es dort eher als in typischen Männerberufen möglich ist, in Teilzeit zu arbeiten. Die Folgen sind hingegen meist fatal: ein niedriges Lohnniveau mit geringer Aussicht auf Besserung. Im Laufe des Erwerbslebens für eine eigene Absicherung im Alter zu sorgen, ist dadurch nur schwer möglich. Auch die Dauer der Erwerbsunterbrechungen ist bei frauentypischen Berufen besonders lang.⁴³ Einzurichten ist also eine genderkompetente Berufsberatung, um stereotypen Berufswahlmustern entgegenzuwirken, ebenso eine Weiterbildungsberatung über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg. Konkret werden ein persönliches Weiterbildungsbudget sowie die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf eine Weiterbildung gefordert.

Den Zugang zu bestimmten Berufen geschlechterneutraler zu gestalten, ist das eine, die geschlechtergerechte Neubewertung und Aufwertung frauendominierter Dienstleistungstätigkeiten das andere. Die Kommission fordert eine kostenfreie Ausbildung zur bzw. zum Erzieher_in, zur bzw. zum Altenpfleger_in und weiterer sogenannter weiblicher Berufe. Ebenso eingeführt werden sollen eine Ausbildungsvergütung, die Möglichkeit der Teilzeitausbildung, die Verkürzung der Ausbildung und weitere Maßnah-

men, die diese Ausbildungsberufe weitestgehend an die Bedingungen des dualen Berufsausbildungssystems anpassen.⁴⁴

Parallel hierzu braucht es Maßnahmen zur Entgelttransparenz auf betrieblicher Ebene. So dringt die Kommission darauf, den Anwendungsbereich des Gesetzes für die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auszudehnen, bestehende freiwillige Instrumente zu bilanzieren und systematisch auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.⁴⁵ Arbeitgeber_innen in der Privatwirtschaft sollten verpflichtet werden, über Geschlechtergleichstellung zu berichten und einen Gleichstellungsaktionsplan zu erstellen.

Um die unbezahlte elterliche Betreuung von Kindern im Sinne einer besseren Gleichstellung zu beeinflussen, schlägt die Sachverständigenkommission vor, für einen zweiten Elternteil eine zweiwöchige Vaterschaftsfreistellung nach Geburt des Kindes einzuführen, die innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden kann.⁴⁶ Ferner sollte die Ausgestaltung der sogenannten Partnermonate im Rahmen des Elterngeldbezugs überprüft werden.⁴⁷ Die anschließende Elternzeit sollte über den Elterngeldbezug hinaus durch eine Leistung für Familienarbeitszeit finanziell flankiert werden, um eine partnerschaftliche Aufteilung familiärer Sorgearbeit zu fördern. Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation Alleinerziehender wäre die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein erster Schritt.⁴⁸

Für Pflegende empfiehlt die Kommission den Aufbau von Freistellungsmöglichkeiten bezüglich der Erwerbsarbeit in Form eines flexiblen Pflegezeitbudgets mit entsprechenden Entgeltersatzleistungen.⁴⁹

Die Aushandlungsprozesse in Paarbeziehungen in Bezug auf die Arbeitsteilung werden durch steuerliche und sozialversicherungspflichtige Regelungen beeinflusst. Zum Abbau von Fehlanreizen regt die Kommission an, die Lohnsteuerklasse V zu streichen und die steuerrechtliche Behandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zu einem Realsplitting weiterzuentwickeln. Die Förderung von Minijobs sollte durch eine grundsätzliche Besteuerung von Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sowie die Einführung einer Sozialversicherungspflicht abgelöst werden. Unterstützende Entgeltersatzleistungen werden vor allem für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen vorgeschlagen.⁵⁰

Die Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts entsprechen den Wünschen von Männern und Frauen, wie sich in vielen aktuellen Befragungen zeigt. Nun müssen Politik, Tarifpartner_innen und die Zivilgesellschaft in einen aktiven Dialog eintreten und gemeinsam dafür streiten, dass die geforderte und erwünschte Gleichstellung von Frauen und Männern umgesetzt wird und gelebt werden kann.

Anmerkungen

- 1 Margarete Mitscherlich-Nielsen, Die Zukunft ist weiblich, in: Sexualität, Heidelberg 1988, S. 149–160.
Der Vortrag zum Thema wurde 1987 in Heidelberg gehalten.
- 2 Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Erwerbs- und Fürsorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017, online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/128/1812840.pdf>, zuletzt geprüft am 08.08.17.
- 3 Dieser Beitrag beruht auf der Studie »Frauen auf dem Sprung« (Jutta Allmendinger, Frauen auf dem Sprung. Wie junge Frauen heute leben wollen, München 2009; auch veröffentlicht als: Jutta Allmendinger, Frauen auf dem Sprung. Wie junge Frauen heute leben wollen, Bonn 2010). Ergänzt wurde der Text durch Ergebnisse zweier Wiederholungsbefragungen der Studie »Frauen auf dem Sprung« (Jutta Allmendinger, Lebensentwürfe heute. Wie junge Frauen und Männer leben wollen, Kleine Schriften 55, Schaan 2013; Jutta Allmendinger / Sophie Krug von Nidda / Vanessa Wintermantel, Lebensentwürfe junger Frauen und Männer in Bayern, Studie im Auftrag des BayernForums der Friedrich-Ebert-Stiftung, München 2016) sowie einer Untersuchung betrieblicher Gelingensbedingungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Janine Bernhardt / Lena Hipp / Jutta Allmendinger, Warum nicht fifty-fifty? Betriebliche Rahmenbedingungen der Aufteilung von Erwerbs- und Fürsorgearbeit, Berlin 2016) und Jutta Allmendinger, Das Land, in dem wir leben wollen. Wie die Deutschen sich ihre Zukunft vorstellen, München 2017.
Aufgenommen wurden zudem wesentliche Ergebnisse aus dem Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2).
- 4 Heide Oestreich, Doping für das Selbstgefühl. Wird das 21. Jahrhundert weiblich? Mit Angstlust beschwören die Medien die neue Macht der jungen Frauen, in: taz, die tageszeitung vom 07.03.2008, S. 2.
- 5 Vgl. H. Oestreich (Anm. 4).
- 6 Norbert Bolz, Wir sind alle Feiglinge!, in: taz, die tageszeitung vom 08./09.03.2008, S. 3.
- 7 Statistisches Bundesamt, Geburtenziffer in Deutschland weiterhin unter EU-Durchschnitt, Pressemitteilung Nr. 159 vom 15.05.2017, online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/05/PD17_159_126.html, zuletzt geprüft am 08.06.17.
- 8 Statistisches Bundesamt, Geburtenrends und Familiensituation in Deutschland 2012, Wiesbaden 2013, S. 8f.
- 9 Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015, S. 6.
- 10 Heike Belitz / Marius Clemens / Birgit Gehrke / Martin Gornig / Harald Legler / Mark Leidmann, Wirtschaftsstrukturen und Produktivität im internationalen Vergleich. Studien zum deutschen Innovationssystem, 6/2008, Berlin / Hannover 2008.
- 11 Vgl. H. Belitz / M. Clemens / B. Gehrke / M. Gornig / H. Legler / M. Leidmann (Anm. 10).
- 12 Johann Fuchs / Katrin Dörfler, Projektion des Arbeitsangebots bis 2050: Demografische

- Effekte sind nicht mehr zu bremsen, in: IAB-Kurzbericht, 11/2005, Nürnberg 2005.
- 13 Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Datenbank, online: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12211-0040&transponieren=true>, zuletzt geprüft am 08.06.17.
 - 14 Eurostat, Europa 2020-Beschäftigungsindikatoren. Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen in der EU im Jahr 2015 bei über 70 %. Neue Spitzenwerte für Frauen und die Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren. Luxemburg 2016, online: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7240298/3-26042016-AP-DE.pdf/8652326b-ddd1-4d77-bb46-4ab282be4f97>, zuletzt geprüft am 24.06.17.
 - 15 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 82.
 - 16 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 82.
 - 17 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 95.
 - 18 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 95.
 - 19 Susanne Kohaut/Iris Möller, Führungspositionen in der Privatwirtschaft, in: IAB-Kurzbericht 02/2016, Nürnberg 2016.
 - 20 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 94.
 - 21 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 95.
 - 22 Jutta Allmendinger/Ellen von den Driesch, The extra years: Creating more opportunities for women and men by redistributing (working) time, in: Christiane Woopen (Hrsg.), *Justice over the Course of Life*, Wiesbaden 2017 (im Erscheinen) sowie Jutta Allmendinger/Ellen von den Driesch, Die tückischen Lücken, in: *Der Tagesspiegel*, Beilage: Was Frauen fordern. Mein Deutschland in 10 Jahren vom 02./03.10.2016, S. 8.
Das Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht benutzt eine andere Definition des Gender Pension Gaps. Im Gutachten werden – in Anlehnung der Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – gesetzliche, betriebliche und private Renten zusammengefasst. Wird so vorgegangen, erhielten Frauen im Jahr 2015 im Durchschnitt eine um 53 Prozent niedrigere eigene Rente als Männer. Dieser Gender Pension Gap lag in Westdeutschland mit 58 Prozent um 30 Prozentpunkte höher als in Ostdeutschland. Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 90.
 - 23 Statistisches Bundesamt, Ehescheidungen nahmen 2015 um 1,7 % ab, Pressemitteilung Nr. 249 vom 15.07.2016, Wiesbaden 2016, online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_249_12631.html, zuletzt geprüft am 26.04.17.
 - 24 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 189.
 - 25 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 94.

- 26 Das Statistische Bundesamt verwendet für diese sogenannte Bereinigung des Gender Pay Gaps 15 lohnrelevante Merkmale. Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 37.
- 27 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 94, siehe auch Christina Boll, Entstehung des Gender Pay Gaps im Lebensverlauf, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), 2 (2015) 23, S. 1089–1093.
- 28 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 94.
- 29 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 94.
- 30 Vgl. J. Bernhardt / L. Hipp / J. Allmendinger (Anm. 3).
- 31 Analog hierzu auch Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 17, 18, 26.
- 32 Jutta Allmendinger, Frauen auf dem Sprung: Wie junge Frauen heute leben wollen – Die Brigitte-Studie, München 2010, S. 40.
- 33 Vgl. J. Allmendinger (Anm. 32).
- 34 Vgl. J. Allmendinger (Anm. 32).
- 35 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 123 f.
- 36 Im Herbst 2007 waren 1020 Frauen befragt worden. Mit 533 (55 Prozent) der Frauen konnte im Frühjahr 2009 ein weiteres Interviewgespräch geführt werden.
- 37 Fallzahl: 724. Vgl. J. Allmendinger / S. Krug von Nidda / V. Wintermantel (Anm. 3).
- 38 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 102 f.
- 39 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 99 f.
- 40 Jutta Allmendinger, Verschenkte Potenziale? Lebensverläufe nicht erwerbstätiger Frauen, Frankfurt am Main / New York 2010.
- 41 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 101.
- 42 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 117.
- 43 Jutta Allmendinger / Marina Henning / Stefan Stuth, Die Bedeutung des Berufs für die Dauer von Erwerbsunterbrechungen. Discussion Paper, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin 2009.
- 44 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 146.
- 45 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 239.
- 46 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 243.
- 47 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 243.
- 48 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 162 f.

49 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 168 f.

50 Vgl. Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Anm. 2), S. 241.

Mehr als »Mann« und »Frau« – Menschenrechte und Teilhabe intergeschlechtlicher Personen in Deutschland

Wer sind intergeschlechtliche/intersexuelle Menschen?

Intergeschlechtliche Menschen sind Menschen, die mit Variationen der Geschlechtsmerkmale geboren werden. Variationen heißt, dass die genetischen, hormonellen und/oder physischen Geschlechtsmerkmale, die von Geburt an vorhanden sind oder sich im Laufe der Pubertät entwickeln, nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen von »männlich« und »weiblich« entsprechen.¹ Dieses normative binäre Geschlechtermodell – also die Annahme, dass es von Natur aus ausschließlich zwei körperliche Geschlechter gibt – wird mittlerweile nicht nur in sozial- oder kulturwissenschaftlichen, sondern auch in biologischen Studien angezweifelt.²

Begriffsklärung

Der Begriff »Intergeschlechtlichkeit« ist die deutsche Entsprechung des englischen Begriffs »intersex«, der seit 1993 von der intergeschlechtlichen Menschenrechtsbewegung verwendet wird.³ Intergeschlechtlichkeit bezieht sich auf alle Menschen, die eine angeborene körperliche Variation gegenüber männlichen oder weiblichen Normkörpern aufweisen.⁴ Die körperliche Unversehrtheit und die Selbstbestimmung eines Menschen werden verletzt, wenn zum Beispiel im frühen Kindesalter medizinische Maßnahmen wie Genitaloperationen oder hormonelle Eingriffe stattfinden, um ein »eindeutiges« Geschlecht herzustellen. Solche Maßnahmen, die gegen das informierte Einverständnis einer Person vorgenommen werden, haben weitreichende physische und psychische Auswirkungen.⁵

In der Medizin hat seit 2006 der Begriff »*disorder of sex development*« (DSD; deutsch: »Störung der Geschlechtsentwicklung«) die Bezeichnung »Intersexualität« abgelöst. DSD ist ein Schirmbegriff für über 40 Diagnosen aus dem Internationalen Klassifikationskatalog der Krankheiten (»*International Classification of Diseases*«, ICD), die sich auf hormonelle, chromosomale und andere »Normabweichungen« intergeschlechtlicher Körper beziehen. Viele intergeschlechtliche Menschen empfinden jedoch den Begriff der »Störung« als diskriminierend und nicht zutreffend. In neuerer Zeit ist daher im medizinischen Diskurs verstärkt der Begriff »*differences of sex development*« (DSD; deutsch: »Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung«) im Gebrauch.⁶

Eine 2014 veröffentlichte soziologische Analyse der medizinischen Literatur gibt an, dass 0,5 Prozent der Bevölkerung, also eine von 200 Personen, eine Variation der Geschlechtsmerkmale aufweist, die als Normabweichung und daher in der Regel als behandlungsbedürftig gilt.⁷

In Deutschland ebenfalls weiterhin gebräuchlich sind die Begriffe »intersexuell« und »Intersexualität«. Beide kommen ursprünglich aus der Biologie⁸ und wurden von der Medizin übernommen. »Zwischengeschlechtlich« ist die deutsche Übersetzung von »intersexuell« und wurde seit den 1990ern von intergeschlechtlichen Aktivist_innen als selbstermächtigender Begriff zurückgewonnen. Ähnliches gilt für den Begriff »intersexuell«, der ebenfalls als positive Selbstbezeichnung benutzt wird. Da sich Intersexualität allerdings von der Wortendung her vermeintlich auf die menschliche Sexualität bezieht, wird der Begriff gelegentlich als Bezeichnung für eine sexuelle Orientierung missverstanden. Darüber hinaus lässt er sich nicht immer trennscharf von seiner traditionellen Verwendung im medizinischen Diskurs lösen, was seine Funktion als Mittel der Selbstermächtigung einschränken kann.

Der Begriff »Inter*« verweist vor allem auf die Vielfalt der körperlichen Variationen und des körperlichen Erlebens intergeschlechtlicher Menschen. Das Sternchen steht dabei zugleich als Platzhalter für verschiedene Begriffe und Selbstbezeichnungen. Die gewollte Breite des Begriffs kann aber auch problematisch werden – dann nämlich, wenn er als Bezeichnung für eine Geschlechtsidentität statt als Begriff für eine körperliche Verfasstheit missverstanden wird. Diese Problematik teilt er mit dem Begriff »zwischen-geschlechtlich« – auch dieser wird manchmal entgegen seiner eigentlichen Bedeutung als Bezeichnung für eine nicht binäre Geschlechtsidentität verwendet.

Identität und Coming-out intergeschlechtlicher Menschen

Intergeschlechtlichkeit ist zuallererst ein körperliches und soziales, nicht jedoch ein geschlechtsidentitäres Phänomen, das das Selbstverständnis einer Person betrifft. Denn intergeschlechtliche Menschen haben ebenso viele Geschlechtsidentitäten wie andere Menschen auch; sie können eine weibliche, eine männliche, eine nicht binäre und weitere Geschlechtsidentitäten aus dem breiten existierenden Spektrum haben.⁹ Die gemeinsame Erfahrung des Krankgemachtwerdens – also der medizinischen Pathologisierung und teils von Genitaloperationen im Kindesalter – sowie die des gesellschaftlichen Andersseins legt allerdings die Grundlage dafür, dass Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale auch eine Identität als intergeschlechtlich ausbilden können.

Coming-out bedeutet für intergeschlechtliche Menschen nicht, eine andere Geschlechtsidentität zu offenbaren, sondern anderen Menschen mitzuteilen, dass sie einen nicht normativen Körper besitzen. Der physische Körper ist jedoch, außer als vermeintlicher Träger von Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität, in unserem gesellschaftlichen Alltag selten Gesprächsthema – Ausnahmen sind Bereiche wie sexuelle Beziehungen oder Gesundheitsvorsorge. Hinzu kommt, dass intergeschlechtliche Menschen aufgrund der immer noch bestehenden Unkenntnis über die Existenz von Variationen der Geschlechtsmerkmale in der Regel nicht nur erklären müssen, dass sie einen intergeschlechtlichen Körper haben, sondern auch, was dies bedeutet. Das ist nicht immer leicht, da viele Menschen nur »männliche« und »weibliche« Körper kennen und anerkennen.

Ganz grundsätzlich liegt darin auch eine Schwierigkeit für viele intergeschlechtliche Menschen selbst: zu begreifen, dass der eigene Körper tatsächlich real, in sich gesund und »in Ordnung« ist. Die Unkenntnis, in der intergeschlechtliche Menschen im Hinblick auf ihre Körperlichkeit bis vor einigen Jahren noch vonseiten des behandelnden medizinischen Personals und ihrer Eltern gelassen wurden, stellt dafür eine große Hürde dar.¹⁰ Erschwerend kommt hinzu, dass intergeschlechtliche Menschen gesellschaftlich noch immer unsichtbar sind und es somit kaum Vorbilder für den Umgang mit dem eigenen Körper außerhalb der Medizin gibt. Dazu kommen die Traumata, die bei vielen intergeschlechtlichen Menschen durch Operationen an den äußeren und inneren Genitalien (siehe Kapitel »Normierende medizinische Eingriffe kontra Recht auf Selbstbestimmung«, Seite 161) entstanden sind. Diese Eingriffe, die oftmals im frühen Kindesalter und gegen das informierte Einverständnis der betroffenen Person vorgenommen werden, stellen eine Verletzung des körper-

lichen Selbstbestimmungsrechts dar und bringen gravierende physische und psychische Folgen mit sich¹¹ (siehe Kapitel »Forderungen aus Befragungen und wissenschaftlichen Studien«, Seite 164). Ein schwieriger Bestandteil des persönlichen Entpathologierungsprozesses ist häufig, anzuerkennen, dass die erlebten medizinischen Maßnahmen nicht zwangsläufig in einer krankheitswerten biologischen Störung begründet waren. Vielmehr waren sie in den meisten Fällen die Folge einer gesellschaftlich verankerten Undenkbarkeit geschlechtlicher Vielfalt. Zu begreifen, dass die eigenen gesunden Körperorgane ohne Mitspracherecht oder ohne umfassende Informierung entfernt wurden, ist ein schwieriger Prozess.

Anderen mitzuteilen, dass der eigene Körper intergeschlechtlich ist, und dabei möglicherweise erlebte Eingriffe in die körperliche Integrität zu thematisieren, sind mögliche, aber nicht notwendige nächste Schritte, die auf das »innere« Coming-out folgen können. Aufgrund des geringen Allgemeinwissens in Bezug auf Intergeschlechtlichkeit wird dies bislang nur von den wenigsten gewagt.

Normierende medizinische Eingriffe kontra Recht auf Selbstbestimmung

Ob Menschen gesellschaftlichen Vorstellungen von »männlichen« und »weiblichen« Körpern entsprechen und wie groß oder klein der Grad einer angeborenen Varianz ist, ist für die Gültigkeit der allgemeinen Menschenrechte auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung unerheblich.¹² Beide Rechte werden jedoch verletzt, wenn im frühen Kindesalter Maßnahmen wie Genitaloperationen oder hormonelle Eingriffe stattfinden, um ein »eindeutiges« Geschlecht herzustellen. Diese Maßnahmen sind in der Regel medizinisch nicht notwendig und werden aus diesem Grund auch »kosmetisch« genannt.

Entwicklung der medizinischen Behandlungsstandards

Normierende operative und hormonelle Eingriffe an intergeschlechtlichen Neugeborenen, Kleinstkindern und Kindern als flächendeckender, internationaler Behandlungsstandard sind ein relativ junges Phänomen. Seinen Ursprung hat dieser Behandlungsstandard in der experimentellen Grundlagenforschung der 1960er-Jahre zur psychosexuellen Entwicklung.¹³ Ausgangspunkt waren dabei Fragen nach der Bestimmung der Geschlechterrolle durch die Biologie und nach den Faktoren, die die frühkindliche soziale Prägung der Geschlechterrolle eines Menschen ausmachen.

Die Forschergruppe um den klinischen Psychologen und Sexologen John Money an der Universität Baltimore vertrat dabei die These der »individuellen sozialen Formbarkeit« von Geschlecht. Vermutet wurde, dass intergeschlechtliche Menschen durch eine konsequente Erziehung im Zielgeschlecht als »normale« Mädchen und »normale« Jungen aufwachsen könnten. Allerdings besagen die Baltimorer Behandlungsleitlinien auch, dass diese Erziehung von klein auf durch medizinische Maßnahmen (Genitalchirurgie und/oder Hormonbehandlungen) unterstützt werden sollte.¹⁴

Das 2005 in Chicago formulierte »Consensus Statement on Management of Intersex Disorders« als neue Grundlage für Behandlungsrichtlinien war bereits punktuell zurückhaltender im Hinblick auf genitalverändernde Operationen.¹⁵ Das Consensus Statement sah vor, dass intergeschlechtlichen Personen nur noch nach eingehender Diagnostik ein Geschlecht zugewiesen werden solle. Zudem müsse das Behandlungsmanagement durch ein erfahrenes, multidisziplinäres Team erfolgen und der Umgang mit Intergeschlechtlichkeit (bzw. *intersex*) innerhalb der Familie solle offen sein, sodass eine Partizipation seitens der Eltern und gegebenenfalls auch des Kindes gewährleistet sei. Eine Distanzierung von genitalen Operationen wurde allerdings nicht vorgenommen. Es wurde lediglich eingeräumt, dass diese nicht in jedem Falle von Erfolg gekrönt seien, da man über die Entwicklung der geschlechtlichen Identität bisher zu wenig wisse. Demzufolge wurden die zentralen Annahmen der Baltimorer Behandlungsleitlinien nicht angezweifelt.¹⁶

In Deutschland hat 2015 die Bundesärztekammer eine Stellungnahme zur »Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)« vorgelegt. Dort wird klargestellt, dass »im Neugeborenenalter [...] in der Regel keine chirurgische Therapie des Genitales indiziert« werden sollte. Von diesem Grundsatz ausgenommen werden sollen nur Eingriffe, die zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung geboten sind. Dem Recht auf Selbstbestimmung und dem »Recht auf eine offene Zukunft« des Kindes müsse Rechnung getragen werden. Irreversible chirurgische Eingriffe sollen in der Regel nicht mehr vor Einwilligungsfähigkeit des Kindes durchgeführt werden.¹⁷

2016 wurde die neue Leitlinie »Varianten der Geschlechtsentwicklung« der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) vorgelegt.¹⁸ Diese stellt fest, dass weder Eltern noch Ärzt_innen die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen können. Daher sei »jede Entscheidung »für« das Kind quasi hilflos,

wenn das Wohl des Kindes ernst genommen wird«¹⁹. Die Leitlinie betont auch, dass es zur »Entscheidung für ein Erziehungsgeschlecht/soziales Geschlecht [...] keiner medikamentösen und/oder chirurgischen Eingriffe [bedarf]«²⁰. Die Entscheidung zu operativen Eingriffen beim nicht einwilligungsfähigen Kind solle daher immer restriktiv gehandhabt werden.²¹

Medizinische Praxis heute

Weder das »Consensus Statement on Management of Intersex Disorders« von 2005 noch die Hinweise der Bundesärztekammer oder die AWMF-Leitlinie haben rechtlich bindenden Charakter und können an den Einzelfall angepasst werden. Verbindlich sind sie lediglich in dem Sinne, dass sie die aktuellen fachlichen Entwicklungsstandards darstellen, an denen sich das Handeln des medizinischen Personals orientieren sollte.

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre lässt darauf schließen, dass eine von Leitlinien angemahnte Zurückhaltung bei operativen Eingriffen nicht genügt.²² In einer 2016 veröffentlichten Auswertung von Krankenhausstatistiken konnte Ulrike Klöppel zeigen, dass bei »feminisierenden« Genitaloperationen an Kindern unter zehn Jahren für den Untersuchungszeitraum (2005–2014) kein Rückgang zu verzeichnen ist; »maskulinisierende« Eingriffe stiegen sogar an.²³ Da davon auszugehen sei, dass sich die biologischen Phänomene als solche nicht verändert haben, dränge sich die Frage auf, ob die Veränderungen der Diagnosen mit einem Anstieg von Abtreibungen intergeschlechtlicher Kinder und/oder mit veränderten Diagnosen zu tun haben.²⁴ Tatsächlich belegen Interviews mit Mediziner_innen, dass in der Praxis weiterhin Operationen, die kosmetische Eingriffe am Genital implizieren, durchgeführt werden²⁵ – geändert haben sich offenbar vor allem die zugrunde gelegten Diagnosen.²⁶

In Deutschland werden viele sogenannte kosmetischen Eingriffe an Genitalien in den ersten Lebensmonaten, im Kleinkindalter und in der Kindheit der betroffenen Person durchgeführt, häufig vor dem zweiten oder schon im ersten Lebensjahr – in einem Zeitraum also, in dem die Möglichkeit der wissentlichen Zustimmung naturgemäß eingeschränkt ist. Zwei Gründe scheinen für diese Praxis ausschlaggebend: erstens die bereits erwähnte gesellschaftliche Zweigeschlechternorm, die Abweichungen als Störfaktor sieht, zweitens die Auffassung, ein früher Zeitpunkt verspreche bessere Ergebnisse. Ein Teil der Mediziner_innen argumentiert, dass frühe Eingriffe in die Genitalregion für das Kind weniger belastend seien und »bessere Resultate« versprechen würden; andere Ärzt_innen sehen dies hingegen in der Pubertät gegeben und sprechen sich daher für einen Aufschub aus.²⁷

Forderungen aus Befragungen und wissenschaftlichen Studien

Schattenberichte von Betroffenen und Berichte aus der Selbsthilfe machen deutlich, dass die Verletzung der körperlichen Selbstbestimmung mit psychischen und physischen Folgeschäden einhergeht. In Deutschland durchgeführte Studien und Befragungen zeigen, dass medizinische Maßnahmen keine Garantie für eine soziale Integration und ein sorgenfreieres persönliches Leben bieten.²⁸ Zudem sind die signifikanten Risiken und Folgeschäden von Eingriffen am Genital auch in der medizinischen Literatur mittlerweile gut dokumentiert.²⁹ Außerdem existieren mehrere interdisziplinär zusammengesetzte Sammelbände, die die Deutungshoheit der Medizin kritisch reflektieren.³⁰ Dies ist notwendig, da intergeschlechtliche Menschen und ihre Familien vor allem in medizinischen Kontexten Diskriminierung und Pathologisierung erfahren. So zeigt eine Studie über das Alltagserleben von offen intergeschlechtlich lebenden Kindern, dass sie in ihrem sozialen Umfeld kaum schlechte Erfahrungen machen. Die befragten Eltern weisen vielmehr darauf hin, dass sie bzw. ihre Kinder bislang nie auf Ablehnung gestoßen seien. Auch die Erfahrungen im Kindergarten und in der Grundschule werden durchweg positiv bewertet. Alleinige Ausnahme ist das medizinische System. So berichten die meisten Eltern von nichtinformierten und wenig einfühlsamen Ärzt_innen, die zum Teil nur in großen Gruppen die Krankenzimmer betreten und dadurch Ängste und Unsicherheiten verstärken. Auch wurde einigen Eltern direkt im Anschluss an die Geburt zu einer geschlechtszuweisenden oder -verändernden Operation geraten: Das »[A]nders[s]ein« bzw. die »Geschlechtslosigkeit« würde das Kind zukünftig vor große Probleme stellen, so der Wortlaut einer Psychologin.³¹

Deutlich wird hier, dass die Operation nicht aus medizinischen, sondern vielmehr aus sozialen Gründen angeraten wird; damit überschreitet die Medizin ihren eigentlichen Kompetenz- und Entscheidungsbereich. Eine aktuelle Studie über die Versorgungssituation von intergeschlechtlichen Kindern, in deren Rahmen auch Mediziner_innen interviewt wurden, bestätigt diesen Befund. Behandelnde Ärzt_innen treffen Entscheidungen, die auf einem alltagsweltlichen Verständnis von Geschlecht beruhen – und keinesfalls auf medizinischer Expertise. So wird angenommen, dass intergeschlechtliche Kinder in ihrem Alltag Diskriminierung und Ausschluss erfahren, wobei in der Regel Schwimmunterricht, Klassenfahrten und die Toilettenwahl als Beispiele genannt werden. Damit wird die Zuweisung zu einem Geschlecht als Voraussetzung für ein erfülltes Leben gesetzt – ohne zu reflektieren, dass erstens die Operationen, die ohne Einwilligung der betroffenen Person vorgenommen werden,

erhebliche physische und psychische Folgen haben und dass zweitens viele nichtbehandelte intergeschlechtliche Kinder glücklich aufwachsen. Sie wissen um ihre geschlechtliche Variation und betrachten sie als Gewinn und Besonderheit.

Damit legen die zitierten Studien nahe, dass das wichtigste Argument für eine geschlechtsnormierende Operation empirisch nicht haltbar ist: Zwar erfahren intergeschlechtliche Menschen als soziale Gruppe gesellschaftliche Diskriminierung. Individuell machen intergeschlechtliche Kinder jedoch sehr unterschiedliche Erfahrungen. Sie werden nicht zwangsläufig diskriminiert. Grund hierfür ist nicht zuletzt der offene Umgang mit dem Thema. Denn alle befragten Eltern sprechen regelmäßig mit ihren Kindern: »[I]ch hab sie gestern Abend nochmal gefragt (lacht), wie findest du's eigentlich[,] Mädchen und auch ein bisschen Junge zu sein, da meinte sie: Toll (lacht).«³²

Diese Befunde unterstreichen die Forderung nach einem gesetzlichen Verbot medizinisch nicht notwendiger Operationen im Kindesalter. Außerdem legen sie nahe, ein medizinisches Behandlungskonzept einzuführen, das multidisziplinär ausgerichtet ist und damit die Sichtweise der Selbsthilfe gleichberechtigt in Entscheidungsprozesse einbindet.

Teilhabe durch gesellschaftliches und politisches Engagement

Seit Ende der 1980er-Jahre existieren in Deutschland verschiedene entlang von DSD-Syndromen organisierte Patientengruppen, etwa die Turner-Syndrom-Vereinigung Deutschland (seit 1988), die Deutsche Klinefelter-Syndrom Vereinigung (seit 1992) und die AGS Eltern- und Patienteninitiative (seit 1994). Die Mitglieder dieser Vereine sind durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Diagnose verbunden. Ihr Fokus liegt auf der Selbsthilfe und auf der Aufklärung der Gesellschaft über das jeweilige Syndrom und die Lebensrealität der entsprechenden Personengruppe. Hinzu kommt der Austausch über mögliche medizinische Maßnahmen und Bedarfe.

Mitte der 1990er-Jahre traten in Deutschland die ersten intergeschlechtlichen Menschen, die nach den Baltimorer Leitlinien behandelt worden waren, mit ihrer Leidensgeschichte an die Öffentlichkeit. Die 1996 in Deutschland gegründete Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt in der Gynäkologie und Pädiatrie (AGGPG) war hierbei nach der 1993 in den USA gegründeten Intersex Society of North America (ISNA) weltweit die zweite. Beide Organisationen forderten einen sofortigen Stopp der gängigen medizinischen Behandlungspraxis und eine Entschädigung für die

intergeschlechtlichen Menschen zugefügte Körperverletzung. Ein Gründungsmitglied der AGGPG, Michel Reiter, klagte im Jahr 2000 erfolglos für eine Änderung seines Personenstandes in »Zwitter« oder »intersexuell« bzw. »intrasexuell«. Sein Ziel war es, durch die Einführung eines dritten Geschlechts die Existenz intergeschlechtlicher Menschen öffentlich sichtbar zu machen und so überhaupt erst eine Grundlage für die Verfolgung der erlittenen Menschenrechtsverletzungen zu schaffen.³³ Das Verfahren wurde 2003 vom Landgericht München mit der Begründung abgewiesen, die Eintragung der Bezeichnung »intersexuell« oder »intrasexuell« im Personenstandsregister sei »unzulässig, da diese Begriffe kein bestimmtes Geschlecht bezeichnen, sondern Oberbegriffe für verschiedene Störungen der sexuellen Differenzierung darstellen«³⁴. Die AGGPG führte nach dem negativen Urteil ihre Arbeit nicht fort.

Im Jahr 2008 gründete sich als Nachfolgeorganisation Intersex International – Deutschland (IVIM/OII Deutschland), die auch international arbeitet. Ebenfalls zum Schutz der Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland arbeiten die 2004 aus der Selbsthilfe entstandene Organisation Intersexuelle Menschen und die in der Schweiz ansässige internationale Organisation Zwischengeschlecht.org (seit 2006).

Erst im Jahr 2008 gewann Christiane Völling als weltweit erste intergeschlechtliche Person ein auf Variationen der Geschlechtsmerkmale bezogenes Gerichtsverfahren. Völling verklagte 2006 den Chirurgen, der ihren Uterus, ihre Eileiter und ihre Eierstöcke dreißig Jahre zuvor ohne ihre Zustimmung entfernt hatte. Das Landgericht Köln stellte fest, dass der Arzt »schuldhaft ihre Gesundheit und Selbstbestimmung verletzt« habe, und verurteilte den Chirurgen auf 100 000 Euro Schadensersatz.³⁵ 2015 wurde in einem zweiten Fall Michaela Raab vom Landgericht Nürnberg-Fürth Schadensersatz zugesprochen, diesmal gegen die Klinik, in der die Eingriffe stattgefunden hatten.³⁶

Eingriffe an intergeschlechtlichen Menschen als Menschenrechtsthema

Mit wachsender Kenntnis über die Situation intergeschlechtlicher Menschen und die medizinischen Eingriffe in deren Körper – ohne persönliche, freie und vollständig informierte Einwilligung – haben seit Mitte der 2000er-Jahre auch nationale und internationale Menschenrechtsorgane Bedenken geäußert: auf internationaler Ebene etwa der Hohe Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen sowie verschiedene UN-Menschenrechtskommissionen, der Europäische Menschenrechtskommissar und internationale Organisationen für die Rechte des Kindes wie UNICEF.³⁷

Im Jahr 2013 gab Juan E. Mendés als Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eine scharf formulierte Erklärung ab, in der er operative Eingriffe an intergeschlechtlichen Menschen ohne deren Einwilligung als Form der Folter verurteilte.³⁸ Auf nationaler Ebene verabschiedete Malta 2015 ein Gesetz, das »medizinische Interventionen, die aufgrund von sozialen Faktoren ohne die Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt werden«, als Rechtsverletzung definiert.³⁹

In Deutschland haben sich in den letzten Jahren unter anderen der Deutsche Ethikrat, das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Kinderkommission des Bundestages geäußert.⁴⁰ So erkannte das Deutsche Institut für Menschenrechte im Jahr 2014 intergeschlechtliche Kinder als hoch vulnerable, also verletzbare Gruppe an, die riskanten medizinischen Eingriffen unterzogen würden, ohne dass eine »konkrete lebensbedrohliche Situation oder irgendein anderes Gesundheitsrisiko« vorliege.⁴¹ Das Institut bestätigte weiter, dass aus diesen Eingriffen im Erwachsenenalter konkrete physische und psychische Beeinträchtigungen resultieren können.⁴² Die 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GMFK) äußerte zur gleichen Zeit die »Sorge, dass in zentralen Bereichen noch keine Regelungen getroffen wurden, um die Rechte intersexueller Menschen zu schützen und ihre Diskriminierung zu beseitigen«. Hier müsste Rechtssicherheit geschaffen und müssten Wertungswidersprüche im Recht beseitigt werden.⁴³

Im Jahr 2016 schloss sich die Kinderkommission des Deutschen Bundestages dieser Auffassung an und sprach sich für ein klares Verbot von »genitalen und geschlechtsangleichenden Operationen an nicht einwilligungsfähigen Kindern« aus – es sei denn, diese schwebten in Lebensgefahr. An das Verbot von Operationen müssten zudem verbindlich eine außerklinische Beratung und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familie gekoppelt sein.⁴⁴

Politische Entwicklungen hin zur Entpathologisierung

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die institutionalisierte Politik zunehmend mit der Kritik und den Forderungen intergeschlechtlicher Menschen auseinandersetzt. Mitte der 1990er-Jahre begann die Diskussion im Deutschen Bundestag – zunächst in Form von Kleinen Anfragen an die Bundesregierung.⁴⁵ Damit wurde Intergeschlechtlichkeit von »offizieller Seite« zum ersten Mal aus dem alleinigen Verantwortungsbereich der Medizin herausgerückt. 2009 wurde die Bundesregierung vom UN-Ausschuss zur Überwachung des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder

Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) aufgefordert, in Dialog mit intersexuellen Menschen zu treten und Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen. Infolgedessen wurde der Deutsche Ethikrat mit einer Stellungnahme beauftragt. In dem 2012 veröffentlichten Dokument wird eingeräumt, dass die gängige medizinische Behandlungspraxis zu irreversiblen körperlichen und seelischen Leiden führt.⁴⁶

2014 wurde die neu eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe Intersexualität/Transsexualität (IMAG) mit der weiteren Evaluierung der Situation intergeschlechtlicher Menschen beauftragt, im November 2016 legte sie ihren Sachstandsbericht vor. Klaren Handlungsbedarf im Hinblick auf intergeschlechtliche Menschen und ihre Familien sieht sie in den Bereichen Beratung, Maßnahmen zum Schutz vor struktureller Diskriminierung und Absicherung der Kostendeckung durch die Krankenkassen. Ansätze zum Schutz intergeschlechtlicher Menschen vor medizinischen Eingriffen im Kleinkind- und Kindesalter werden indessen kontroverser diskutiert.⁴⁷

Strukturelle Diskriminierung und Unsichtbarkeit: Status quo und Handlungsempfehlungen

Personenstand in offiziellen Dokumenten und Zugang zum Recht

Seit dem 1. November 2013 muss der Personenstand von Neugeborenen, die »weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden [können]«, ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister eingetragen werden.⁴⁸ Entscheidend ist hierfür die Bestätigung durch ein medizinisches Gutachten. Auch vor diesem Stichtag geborene Menschen können unter Vorlage eines eben solchen Gutachtens rückwirkend eine Entfernung des Personenstands aus dem Geburtsregister beantragen. Möglich ist dieser Weg allerdings nur für einen Teil der intergeschlechtlichen Menschen – für jene nämlich, die nach aktuellem medizinischen Stand als geschlechtlich uneindeutig gelten.⁴⁹ Bereits vor dem 1. November 2013 war es intergeschlechtlichen Menschen möglich, gemäß dem Paragraphen 27 Absatz 3 Nr. 4 Personenstandsgesetz (PStG) unter Vorlage ihrer medizinischen Akten eine Korrektur des Geschlechts von »männlich« in »weiblich« und vice versa zu erwirken; jetzt ist darüber hinaus auch die nachträgliche Löschung des Geschlechtseintrags möglich. Voraussetzung für beides ist eine sogenannte falsche Zuweisung bei Geburt, die die intergeschlechtliche Person anhand verschiedener Parameter, zum Beispiel der Chromosomen, nachweisen muss.

Da das Offenlassen des Geschlechtseintrags ein Kind überall als intergeschlechtlich outet, begegnen Interessensverbände dieser Lösung mit Skepsis.⁵⁰ Sie weisen außerdem darauf hin, dass sie unter dem Schirm der medizinischen Diagnostik gleichstellungspolitisch problematisch ist, da sie nicht allen intergeschlechtlichen Menschen offensteht. Zudem repräsentiert ein Offenlassen des Eintrags für Menschen, die eine nicht binäre Geschlechtsidentität haben – unabhängig davon, ob sie einen intergeschlechtlichen oder normgerechten weiblichen oder männlichen Körper haben –, nicht das Geschlecht, dem sie sich zugehörig fühlen. Die Aktionsgruppe Dritte Option, die sich aus Menschen verschiedener Geschlechtsidentitäten zusammensetzt, möchte dies ändern: Sie fordert, neben dem weiblichen und männlichen Geschlechtseintrag einen weiteren – also eine »dritte Option« – zuzulassen, und argumentiert, dass »eine selbstbewusste Identität neben Frau oder Mann eben nicht das gleiche ist wie eine Leerstelle oder fehlende Angabe«.⁵¹ 2016 reichte sie Klage beim Bundesverfassungsgericht ein.

Gleichstellungspolitisch und aus Perspektive des Schutzes vor Diskriminierung wäre eine Kombination beider Ansätze sinnvoll: ein Offenlassen des Geschlechtseintrags für alle Kinder und eine für alle Menschen zugängliche Möglichkeit, mittels eines einfachen Verwaltungsakts ihr eingetragenes Geschlecht der eigenen Geschlechtsidentität anzupassen.⁵²

Der Zugang intergeschlechtlicher Menschen zum Recht ist auch jenseits der Frage des Personenstandes vielfach eingeschränkt. Dies gilt insbesondere, wenn sie Einblick in ihre medizinischen Akten nehmen und gegebenenfalls Klage erheben wollen. Die zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie die Aufbewahrungsfristen für medizinische Akten sind vergleichsweise kurz. Intergeschlechtliche Menschen erleben daher oft, dass die Fristen bereits verstrichen sind, bevor sie in der Lage wären, entsprechende rechtliche Schritte zu unternehmen.⁵³ Lösen ließe sich dies, indem die Aufbewahrungsfristen für medizinische Akten sowie die Verjährungsfristen verlängert würden, wobei die Frist jeweils frühestens mit der Mündigkeit der intergeschlechtlichen Person beginnen sollte.⁵⁴

Schule und Ausbildung

Für den Bereich Schule kommt eine 2011 veröffentlichte Analyse von Schulbüchern zu dem Schluss, dass die »Norm der Zweigeschlechtlichkeit [...] nicht hinterfragt wird, sondern ohne Problematisierung reproduziert wird«⁵⁵. Intergeschlechtlichkeit oder Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale kamen in den Schulmaterialien (Englisch-, Geschichts-, Biologieunterricht) – außer im Glossar eines Biologiebuchs – nicht vor. Die Entwicklung von Menschen und auch der Sexualorgane werde, so die Studie,

»entlang unhinterfragter Kategorien von Männlichkeit oder Weiblichkeit präsentiert«⁵⁶. Für Kinder und Jugendliche mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bedeutet dies, dass sie sich selbst und ihre Körper nirgendwo wiederfinden, und dies in einem Alter, in dem Jugendliche sich selbst und ihren Platz in der Gesellschaft suchen. Auch geschlechtergetrennter Unterricht (zum Beispiel im Sport) und die binäre Trennung von Sanitäranlagen (wie zum Beispiel Toiletten) halten für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und Erwachsene je nach Körperlichkeit und Geschlechtsidentität Diskriminierungs- und Gefährdungspotenzial bereit.⁵⁷

Um die Teilhabe intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher zu verbessern, wäre eine positive, nicht pathologisierende Aufnahme des Themas Intergeschlechtlichkeit in den Unterricht ebenso notwendig wie Fortbildungen zum Thema für Lehrende und Erziehende. Das Angebot von Unisextoiletten und sichtgeschützten Bereichen in Umkleiden könnte auch für nicht intergeschlechtliche Schüler_innen entlastend sein.

Arbeitsleben

Für den Bereich Arbeit fehlen in Deutschland bislang breit angelegte Untersuchungen zur Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen am Arbeitsplatz. Erfahrungsberichte zeigen jedoch, dass sie in diesem Rahmen Mobbing erleben – zum Beispiel dann, wenn ihr Äußeres nicht den gängigen Normen von »weiblich« und »männlich« entspricht.⁵⁸ Intergeschlechtliche Menschen sind sowohl bei der Arbeitsplatzsuche, am konkreten Arbeitsplatz selbst, in möglichen Kündigungsschutzverfahren sowie bei Arbeitslosigkeit im Kontakt mit der Arbeitsverwaltung vulnerabel.⁵⁹ Hinzu kommen bei heute erwachsenen Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale psychische Traumata und körperliche Langzeitfolgen aufgrund von medizinischen Eingriffen, denen sie unterworfen waren und die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.⁶⁰ Im Hinblick auf den Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz fällt Intergeschlechtlichkeit zwar potenziell unter den Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),⁶¹ jedoch obliegt es der von Diskriminierung betroffenen Person, den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Intergeschlechtlichkeit benachteiligt wird. In der Praxis bedeutet dies in der Regel, dass die intergeschlechtliche Person selbst zunächst Aufklärungsarbeit leisten muss.

Neben einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Aufklärung müssten zunächst die Fristen des AGG so angepasst werden, dass sie betroffenen Menschen ausreichend Zeit geben, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.⁶²

Gesundheitsversorgung

Der Bereich der Gesundheitsversorgung hält neben der Frage der medizinischen Eingriffe an unmündigen intergeschlechtlichen Personen eine ganze Reihe von Hürden bereit.⁶³ Grundsätzlich problematisch ist für intergeschlechtliche Menschen häufig Unkenntnis vonseiten des medizinischen Personals, was die Existenz intergeschlechtlicher Körper betrifft, sowie medizinische Maßnahmen, die sich am eingetragenen Geschlecht statt am tatsächlich vorhandenen Körper orientieren. Berichtet wird auch über Unglauben und Beleidigungen bis hin zu Gewalterfahrungen in medizinischen Situationen. Ein weiteres Problem liegt in der Bindung der Kosten-erstattung durch die Krankenkassen an das eingetragene Geschlecht statt an den Körper der Patient_innen. Nötige Untersuchungen und Behandlungen werden daher vom medizinischen Personal immer wieder verweigert, aus Furcht, die Untersuchung später nicht mit der Krankenkasse abrechnen zu können (beispielsweise eine Prostatauntersuchung bei eingetragem weiblichen Geschlecht).⁶⁴

Gleichstellungspolitisch und zum Zwecke der Teilhabe an gesundheitsbezogener Infrastruktur wäre es sinnvoll, wenn – wie etwa in Frankreich – die Abrechenbarkeit medizinischer Untersuchungen an das Vorhandensein des jeweiligen Körperglieds statt an das eingetragene Geschlecht der Person gebunden wäre.⁶⁵ Ebenfalls erforderlich sind die Einbeziehung von Variationen von Geschlechtsmerkmalen als natürlichem Vorkommnis in das medizinische Curriculum sowie entsprechende Fortbildungsangebote für im Gesundheitsbereich tätiges Personal.

Beratungssituation und Unterstützungsangebote

Die Geburt eines intergeschlechtlichen Kindes gilt in Deutschland immer noch als psychosozialer Notfall.⁶⁶ Je nachdem, was für eine Art von Beratung Eltern erhalten, werden hier Weichen für das Kind und die zukünftige erwachsene intergeschlechtliche Person gestellt. Studien haben gezeigt, dass Eltern, die ausschließlich medizinische Informationen zum Thema Intergeschlechtlichkeit bekommen, dreimal so oft in medizinische Eingriffe einwilligen wie Eltern, denen weitere Informationen mit alternativen Entwürfen präsentiert wurden.⁶⁷

In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Mitte 2015 in Auftrag gegebenen Kurzbefragung zur Beratungssituation für intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen hielten 96 Prozent der Befragten umfassende Beratungsangebote für wichtig, um vorschnelle Entscheidungen zu vermeiden.⁶⁸ Darüber hinaus

sprechen die Ergebnisse tendenziell für die Notwendigkeit einer dezentralisierten, niedrigschwelligen und ergebnisoffenen Beratungslandschaft, die medizinische Informationen zu möglichen Maßnahmen und ihren Folgen ebenso zur Verfügung stellen kann wie Kenntnisse über das Leben intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Angehörigen aus erster Hand. Dies bestätigt auch eine an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführte Studie: Eine Befragung von Eltern intergeschlechtlicher Kinder zeigt, dass es vor allem an Beratungsangeboten mangelt, die betroffene Familien in ihrem Alltag begleiten und unterstützen. Bislang gibt es in Deutschland – neben einer aus der Selbsthilfe kommenden Peer-to-Peer-Beratung, die ehrenamtlich erfolgt – nur drei professionelle (Teilzeit-)Peer-Beratungen, zwei davon in Berlin, eine in Emden.⁶⁹

Fazit: Teilhabe und Entpathologisierung als Querschnittsaufgabe

Obwohl der politische, rechtliche, medizinische und wissenschaftliche Diskurs über Intergeschlechtlichkeit an Reichweite und Perspektiven gewinnt,⁷⁰ bedarf es einer Vielzahl an Maßnahmen, um die Lebenssituationen von betroffenen Menschen zu verbessern. Wie der Beitrag zeigen konnte, erschweren grundlegende Menschenrechtsverletzungen die gesellschaftliche Teilhabe intergeschlechtlicher Personen. Die Verletzung der körperlichen Selbstbestimmung durch medizinische Maßnahmen geht mit psychischen und physischen Folgeschäden einher, die die familiäre, schulische oder berufliche Situation der Betroffenen nachhaltig beeinflussen können. Hinzu kommt das Verschweigen von Intergeschlechtlichkeit durch Institutionen wie Recht oder Bildung. Denn durch die Weigerung, die binäre Geschlechterordnung durch gesetzliche Neuregelungen oder die Überarbeitung von Lehrmaterialien zu hinterfragen, bleiben intergeschlechtliche Menschen unsichtbar.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, Intergeschlechtlichkeit im Sinne eines »Mainstreamings« auf allen Ebenen – Medizin, Recht, Politik, Bildung – und unter Mitwirkung der zentralen Akteur_innen – Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen – zu thematisieren und zu entpathologisieren. Dringlich ist jedoch vor allem die Verhinderung medizinisch nicht notwendiger frühkindlicher Operationen. Während Malta im Jahr 2015 als erstes europäisches Land den »Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act« beschloss und so ein Verbot von frühkindlichen Operationen gesetzlich verankerte,⁷¹ steht die Debatte in Deutschland noch am Anfang.

Anmerkungen

- 1 Council of Europe Commissioner for Human Rights, Human Rights and Intersex People, Issue Paper, Straßburg 2015, online: [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CommDH/IssuePaper\(2015\)1&Language=lanAll&Ver=original&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CommDH/IssuePaper(2015)1&Language=lanAll&Ver=original&direct=true), zuletzt geprüft am 29.08.17. Deutsche Übersetzung: OII Europe (Hrsg.), Menschenrechte und intergeschlechtliche Menschen, Themenpapier, Berlin 2016, S. 4; vgl. auch: Dan Christian Ghattas, Standing up for the human rights of intersex people – how can you help?, hrsg. von ILGA Europe, OII Europe, Brüssel 2016, S. 9, online: <https://oiieurope.org/standing-up-for-the-human-rights-of-intersex-people-how-can-you-help/>, zuletzt geprüft am 29.08.17; deutsche Fassung ab April 2017 erhältlich unter: <https://oiieurope.org/library-en/publications/> oder <https://oiigermany.org/thema/materialien/>, zuletzt geprüft am 03.08.2017.
- 2 Claire Ainsworth, Sex redefined, in: *Nature* (518) 2015, S. 288–291.
- 3 Mit der Gründung der Intersex Society of North America durch Cheryl Chase.
- 4 Dan Christian Ghattas, Intergeschlechtlichkeit im Internationalen Menschenrechtsdiskurs, in: *Geschlechtliche Vielfalt. Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität Band 1*, Berlin 2016, S. 74–109, hier S. 77, online: <https://www.bmfsfj.de/blob/93956/d73e830e237b752dd4ef323a8432e1ba/geschlechtliche-vielfalt-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 5 Intersexuelle Menschen e. V. / XY-Frauen, Schattenbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Hamburg 2008, online: http://www.im-ev.de/pdf/Schattenbericht_CEDAW_2008-Intersexuelle_Menschen_e_V.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; Michael Reiter, Medizinische Intervention als Folter, in: *Gigi 2000* (9), S. 13–15, online: <http://www.gigi-online.de/intervention9.html>, zuletzt geprüft am 29.08.17; OII Deutschland, CEDAW Shadow Report. With reference to the combined Seventh and Eighth Periodic Report from the Federal Republic of Germany on the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), Berlin 2017, online: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2fCEDAW%2fNGO%2fDEU%2f26315&Lang=en, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 6 Jörg Woweries, Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland, Berlin 2012, S. 1, online: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/woweries-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17; vgl. auch *TransInterQueer e. V. / OII Deutschland e. V. (Hrsg.), Inter* & Sprache. Von »Angeboren« bis »Zwitter«*, Berlin 2015, S. 7, 16, online: http://www.transinterqueer.org/download/Publicationen/InterUndSprache_A_Z.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 7 Jantine van Lisdonk, Living with intersex/DSD. An exploratory study of the social situation of persons with intersex/DSD, hrsg. von The Netherlands Institute for Sociological Research, Den Haag 2014, hier: Appendix B: Prevalence table for intersex/dsd, S. 85–86, online: https://www.scp.nl/english/Publications/Publications_by_year/Publications_2014/Living_with_intersex_DSD, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 8 Geprägt wurden die Begriffe »intersexuell« und »Intersexualität« im Jahr 1915 von

- dem Biologen und Genetiker Richard Goldschmidt, vgl. Richard Goldschmidt, Vorläufige Mitteilung über weitere Versuche zur Vererbung und Bestimmung des Geschlechts, in: *Biologisches Centralblatt* (35) 1915, S. 565–570.
- 9 D.C. Ghattas (Anm. 1), S. 19.
- 10 Netzwerk Intersexualität (Hrsg.), Erste Ergebnisse der Klinischen Evaluationsstudie im Netzwerk Störungen der Geschlechtsentwicklung/Intersexualität in Deutschland, Österreich und Schweiz Januar 2005 bis Dezember 2007, online: http://kastrationsspital.ch/public/Bericht_Klinische_Evaluationsstudie.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; Christiane Völling, *Ich war Mann und Frau. Mein Leben als Intersexuelle*, Köln 2010; Elisa Barth/Dan Christian Ghattas/Ben Böttger/Ina Schneider (Hrsg.), *Inter – Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen in der Welt der zwei Geschlechter*, Berlin 2013.
- 11 Vgl. Anm. 5.
- 12 Vgl. D.C. Ghattas (Anm. 4).
- 13 Ulrike Klöppel, *XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität*, Bielefeld 2010, S. 516–525.
- 14 Vgl. U. Klöppel (Anm. 13), S. 497, 509.
- 15 Peter A. Lee/Christopher P. Houk/S. Faisal Ahmed/Ieuan A. Hughes, *Consensus Statement on the Management of Intersex Disorders*, Chicago 2006, online: http://www.uilgbtqclinic.com/uploads/2/7/5/8/27587983/35969_20110430053758_http-postedfile_haregulations_eng_appendix4_24297.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 16 Hertha Richter-Appelt/Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen, Gießen 2012*, S. 109–112.
- 17 Bundesärztekammer (Hrsg.), *Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)*, S. 6, online: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/BAeK-Stn_DSD.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 18 Deutsche Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V./Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V./Deutsche Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V., *S2k-Leitlinie. Varianten der Geschlechtsentwicklung*, Berlin 2016, online: http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-0011_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 19 Vgl. DGU u. a. (Anm. 18), S. 5.
- 20 Vgl. DGU u. a. (Anm. 18), S. 14.
- 21 Vgl. DGU u. a. (Anm. 18), S. 19.
- 22 Etwa Olaf Hiort u. a., *Management of disorders of sex development*, in: *Nature Reviews Endocrinology* 10 (2014) 9, S. 1.
- 23 Ulrike Klöppel, *Zur Aktualität kosmetischer Operationen »uneindeutiger« Genitalien im Kindesalter. Geschäftsstelle des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin* (Hrsg.), Berlin 2016, S. 34, online: https://www.gender.hu-berlin.de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloepfel-2016_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 24 Vgl. U. Klöppel (Anm. 23), S. 60.

- 25 Vgl. U. Klöppel (Anm. 23), S. 30.
- 26 Ein_e Mediziner_in äußerte sich dazu folgendermaßen: »Früher wurde das Vorliegen von Intersexualität als Begründung für Operationen benutzt, heute wird das Nichtvorliegen von Intersexualität als Legitimation für Operationen benutzt. Entsprechend u. a. den ärztlichen Bedürfnissen erfolgt die Diagnosestellung.« Vgl. Klöppel (Anm. 23), S. 34.
- 27 Susanne Krege, Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland. Stellungnahme, 2012, S. 2–3, online: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/krege-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 28 Vgl. Anm. 5.
- 29 Z. B. N. Callens, The past, the present, the future: genital treatment practices in disorders of sex development under scrutiny, Gent 2014; PDE. Mouriquand u. a., Surgery in disorders of sex development (DSD) with a gender issue: If (why), when, and how?, in: *Journal of pediatric urology* 12 (2016) 3; V. Schönbucher / K. Schweizer / L. Rustige / K. Schützmann / F. Brunner / H. Richter-Appelt, Sexual quality of life of individuals with 46, XY disorders of sex development, in: *The journal of sexual medicine*, 9 (2012) 12, S. 3154–3170; R. Fagerholm / P. Santtila / P. J. Miettinen / A. Mattila / R. Rintala / S. Taskinen, Sexual function and attitudes toward surgery after feminizing genitoplasty, in: *The Journal of urology*, 185 (2011) 5, S. 1900–1904; LM. Liao / D. Wood / SM. Creighton, Parental choice on normalising cosmetic genital surgery, in: *The BMJ*, 2015 (28.09.15), S. 351; AF. Spinoit / F. Poelaert LA. Groen / E. Van Laecke P. Hoebeke, Hypospadias repair at a tertiary care center: long-term followup is mandatory to determine the real complication rate, in: *The Journal of Urology*, 198 (2013) 6, S. 2276–2281.
- 30 Erik Schneider / Christel Baltes-Löhr (Hrsg.), *Normierte Kinder. Effekte der Geschlechtsnormativität auf Kindheit und Adoleszenz*, Bielefeld 2015; Hertha Richter-Appelt / Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*. Gießen 2012.
- 31 Katja Sabisch, Geschlechtliche Uneindeutigkeit, soziale Ungleichheit? Zum Alltags-erleben von zwischengeschlechtlichen Kindern, in: *Psychosozial* (135) 2014, S. 55–62, hier S. 56.
- 32 Vgl. K. Sabisch (Anm. 31), S. 58.
- 33 Vgl. Michel Reiters Aussagen in der Dokumentation »Das verordnete Geschlecht« (Deutschland 2001, produziert von Oliver Tolmein und Bertram Rotermund).
- 34 Landgericht (LG) München I: Geburtseintrag bei einem Zwitter NJW-RR 2003, 1590. Übersehen wurde in dem Urteil, dass bereits das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 die Existenz intergeschlechtlicher Menschen als nicht weiblichen und nicht männlichen Geschlechts mit dem Begriff »Zwitter« juristisch anerkannt hatte, vgl. Konstanze Plett: *Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin*, in: Frauke Koher / Katharina Pühl (Hrsg.), *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen*, Opladen 2003, S. 21–41.
- 35 Kölner Landgericht (LG), 25 O 179/07, 6. Februar 2008.
- 36 Vgl. Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth, Urteil vom 17.12.2015 – 4 O 7000/1, online: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-20775?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>, zuletzt geprüft am

- 29.08.17.
- 37 Bislang haben sich mehr als 45 Menschenrechtsausschüsse und -einrichtungen zu den Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Menschen geäußert. Eine regelmäßig aktualisierte Liste findet sich online: <https://oieurope.org/international-intersex-human-rights-movement-resource-list/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
 - 38 Juan E. Méndez / UN, Report of the special rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Genf 2013, online: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Torture/SRTorture/Pages/SRTortureIndex.aspx>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
 - 39 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, in Kraft getreten 2015, online: http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta_GIGESC_trans_law_2015.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
 - 40 Deutscher Ethikrat, Intersexualität. Stellungnahme, Berlin 2012, online: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17; Deutsches Institut für Menschenrechte (German Institute for Human Rights), Submission of the National CRPD Monitoring Body of Germany to the CRPD (Committee on the Rights of Persons with Disabilities) on the occasion of the preparation of a list of issues by the Committee in the review of Germany's Initial Report in 2014, S. 6, online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Submission_of_the_National_CRPD_Monitoring_Body_of_Germany_to_the_CRPD_Committee_on_the_occasion_of_the_preparation_of_a_list_of_issues_by_the_Committee_in_the_review_of_Germanys_Initial_Report_2014.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; Beschlüsse der 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GMFK) am 1./2. Oktober 2014 in Wiesbaden, Top 8.1: Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit, S. 52, 53, online: http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/2014_10_13_Beschluesse_GESAMT_Extern.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; Deutscher Bundestag – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission), Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Kommissionsdrucksache 18. Wahlperiode 18/13, Berlin, 22. Juni 2016, S. 6.
 - 41 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Anm. 40); vgl. dazu auch J. Woweries (Anm. 6), S. 4.
 - 42 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Anm. 40).
 - 43 Beschlüsse der 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GMFK) am 1./2. Oktober 2014 in Wiesbaden, Top 8.1: Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit, S. 52, 53, online: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/2014_10_13_Beschluesse_GESAMT_Extern_2.pdf, zuletzt geprüft am 04.09.17.
 - 44 Vgl. Deutscher Bundestag – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) (Anm. 40), S. 6–7.
 - 45 Die erste kleine Anfrage wurde am 30. September 1996 von der PDS in den Bundestag eingebracht: BT-Drs. 13 57/57 »Genitalanpassungen in der Bundesrepublik Deutschland«, vgl. Gunnar Duttge / Wolfgang Engel / Barbara Zoll (Hrsg.), Sexuelle

- Identität und gesellschaftliche Norm. Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 10, Göttingen 2010, S. 65 und Fußnote 57.
- 46 Vgl. Deutscher Ethikrat (Anm. 40), S. 104.
- 47 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus. Sachstandsinformation des BMFSFJ. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität Band 5, Berlin 2016, S. 17–20.
- 48 Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, PStR-ÄndG) vom 7. Mai 2013, online: http://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/Downloads/PERS/Themen/Rechtsquellen/peränd_g.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 49 Vgl. Nr. 27.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV). Ebenso wird der Nachweis der Intergeschlechtlichkeit für die nachträgliche Löschung eines Geschlechtseintrags im Wege einer gerichtlichen Berichtigung nach den Paragraphen 48 Absatz 1, 47 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Paragraph 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) verlangt.
- 50 Ausführlich dazu: Dan Christian Ghattas, Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Vorstudie zur Lebenssituation von Inter* Personen. Heinrich Böll Stiftung Demokratie Band 34, Berlin 2013.
- 51 Demobericht, Demonstration für eine dritte Option beim Geschlechtseintrag am 2. September 2016 in Karlsruhe, online: <http://dritte-option.de/demobericht-demonstration-fuer-eine-dritte-option-beim-geschlechtseintrag-am-2-september-2016-in-karlsruhe/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 52 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Gutachten. Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität Band 8, Berlin 2017, verfasst von Deutsches Institut für Menschenrechte / Nina Althoff / Greta Schabram / Petra Follmar-Otto, S. 30, online: <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/e06661c7334f58078eccfc8332db95cc/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 53 Nach Paragraph 630f. Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Patientenakten »für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen«. Die zivilrechtlichen Verjährungsfristen betragen bei »Schadensersatzansprüche[n], die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen«, dreißig Jahre (Paragraph 197 Absatz 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nur drei Jahre (Paragraph 195 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), vgl. Konstanze Plett, Diskriminierungspotenziale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, hrsg. von Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, Schriftenreihe des Fachbereichs LSBTI Band 35, Berlin 2015, S. 40, 47–48, online: <https://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/lbti/materialien/schriftenreihe/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 54 Denkbar wären auch Regelungen, wie sie am 27. Januar 2015 im Rahmen der Ände-

- rung der Verjährungsvorschriften im Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft traten. Unter anderem bei weiblicher Genitalverstümmelung ruht die Verjährung nun, bis das Opfer das 30. Lebensjahr vollendet hat, vgl. Plett (Anm. 53), S. 60.
- 55 Melanie Bittner, Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* in Schulbüchern, 2011, S. 77, online: <https://www.gew.de/ausschuesse-arbeitsgruppen/weitere-gruppen/ag-schwule-lesben-trans-inter/ratgeber-praxishilfe-und-studie/gleichstellungsorientierte-schulbuchanalyse/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 56 Vgl. M. Bittner (Anm. 55), S. 78.
- 57 Vgl. D. C. Ghattas (Anm. 1), S. 11; K. Plett (Anm. 53), S. 40.
- 58 Ergebnisse unveröffentlichte Interviews, geführt im Rahmen des Projektes Antidiskriminierungsarbeit und Empowerment für Inter*. Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse, online: https://interprojekt.files.wordpress.com/2015/09/interprojekt_konzept.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; vgl. auch OII Australia/Pride in Diversity »Employers« Guide to Intersex Inclusion, o.O. 2014, S. 17, online: <https://oii.org.au/wp-content/uploads/key/Employer-Guide-Intersex-Inclusion.pdf>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 59 Vgl. K. Plett (Anm. 53) S. 45.
- 60 Vgl. K. Plett (Anm. 53), S. 45.
- 61 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor Diskriminierung aufgrund von trans*Geschlechtlichkeit? Berlin 27.02.15, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Geschlecht/Themenjahr_2015/Trans/trans_node.html, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 62 Ein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch nach Paragraph 15 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablehnung der Bewerbung bzw. nach Kenntnis von der Benachteiligungshandlung schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Für eine Klage beim Arbeitsgericht ist nach Paragraph 61b Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) eine weitere Frist von drei Monaten ab schriftlicher Geltendmachung zu beachten. Kritisiert wird an den vergleichsweise kurzen Fristen, dass Betroffene gerade bei geschlechtsbezogener Diskriminierung oft zu traumatisiert sind, um schnell aktiv zu werden. Die Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes oder fehlendes Vertrauen in Erfolgsaussichten sind weitere Gründe, warum Betroffene sich dagegen entscheiden, vor Gericht zu gehen, vgl. dazu: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zehn Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Berlin 09.08.16, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/201608_09_10_Jahre_AGG.html?nn=7831902, zuletzt geprüft am 29.08.17. Menschen, die aufgrund eines nicht normativen Geschlechtsausdrucks oder einer nicht normativen Erscheinung diskriminiert werden, betrifft dies in besonderem Maße.
- 63 Vgl. ausführlich dazu K. Plett (Anm. 53), S. 47–53.
- 64 Vgl. D. C. Ghattas (Anm. 50), S. 35.
- 65 Vgl. OII Deutschland (Anm. 5), S. 9–10.
- 66 Vgl. K. Sabisch (Anm. 31).
- 67 Jürg Streuli, Reden wir wirklich vom Gleichen? Qualitative Expertenbefragung zu

- multi-, inter-, und transdisziplinären Ansätzen im professionellen Umgang mit Störungen und Variationen der biologischen Geschlechtsentwicklung, in: psychosozial (135) 2014, S. 43–54.
- 68 Katinka Schweizer/Ute Lampalzer/Peer Briken: Kurzzeitbefragung zu Strukturen und Angeboten zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Geschlechtsvarianz (Ergebnispräsentation vom 04.09.15), online: <http://www.uke.de/dateien/institute/sexualforschung-und-forensische-psychiatrie/dokumente/bmfsfj-schweizer-et-al.-ergebnispräsentation-kurzzeitbefragung-beim-fachtag-am-4.11.2015.pdf>, zuletzt geprüft am 03.08.17. 76 Prozent wünschen sich Unterstützungsangebote in der näheren Umgebung bis 50 km Entfernung. 59 Prozent wünschen sich mehrere Anlauf- und Beratungsstellen pro Bundesland. Weniger der Befragten, nämlich 34 Prozent, wünschen sich Beratungsangebote gebündelt und zentral in größeren Städten. Zentral war für intergeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen das persönliche Gespräch.
- 69 Trans*- und Inter*-Beratung (TransInterQueer e. V. in Zusammenarbeit mit inbetween und ABqueer e. V.); Inter* Trans* Beratung Queer Leben (Schwulenberatung Berlin gGmbH); Inter* Beratungsstelle Emden (Intersexuelle Menschen e. V. in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Emden).
- 70 Z. B. Angela Kolbe, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung. Baden-Baden 2010; vgl. Manuela Tillmanns, Intergeschlechtlichkeit. Impulse für die Beratung. Gießen 2015; Anja Gregor, Constructing Intersex. Intergeschlechtlichkeit als soziale Kategorie, Bielefeld 2015; Kathrin Zehnder, Zwitter beim Namen nennen. Intersexualität zwischen Pathologie, Selbstbestimmung und leiblicher Erfahrung, Bielefeld 2010.
- 71 Vgl. D. C. Ghattas (Anm. 4).

Zur Situation lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen: Von der Diskriminierung zur Inklusion durch Sichtbarkeit und flexiblere Geschlechternormen

Als Reaktion auf Beiträge zu Gleichstellung und Coming-out gleichgeschlechtlich liebender Menschen finden sich im Internet zahlreiche Kommentare, in denen deren Diskriminierung bestritten wird. Teilweise wird sogar behauptet, Lesben und Schwule würden mittlerweile bevorzugt:

»Meine Wahrnehmung ist die, dass es in diesem Land kein Problem, in etlichen Bereichen ein Bonus ist, sich als homosexuell zu outen. Benachteiligung, gar ›Hass‹ auf Homosexuelle, das ist eine absolute Randerscheinung.«¹

Das Streben nach gleichen Rechten wird selbst von einigen Journalist_innen als »Luxus-Problem«² bezeichnet. Im Jahr 2008 waren 35 Prozent der deutschen Bevölkerung der Ansicht, dass Homosexuelle in unserer Gesellschaft überhaupt nicht diskriminiert würden.³ Dass es keine Diskriminierung (mehr) gebe, wird für Homosexuelle stärker als für fast alle anderen sozialen Gruppen angenommen: So geht nicht nur ein größerer Prozentsatz der Befragten davon aus, dass Menschen mit Behinderung, Menschen ohne deutschen Pass oder Menschen, die als »Ausländer_innen« wahrgenommen werden, Diskriminierung erfahren, sondern auch »jungen Leuten« und »älteren Menschen« werden Diskriminierungserfahrungen eher bescheinigt als Homosexuellen.

Doch wie sieht die Situation lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen (LSBQ) in Deutschland tatsächlich aus? Mit dieser Frage wird sich der vorliegende Beitrag befassen. Exemplarisch werden wir uns mit drei Bereichen intensiver beschäftigen: mit den rechtlichen Entwick-

lungen, mit Erfahrungen von Jugendlichen im Kontext Schule und mit der Situation von LSBQ auf dem Arbeitsmarkt. Anschließend werden wir Wege aufzeigen, wie Diskriminierungen in Zukunft abgebaut werden können und was zur Inklusion⁴ aller Menschen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – beiträgt. Doch zunächst beginnen wir mit einer Klärung relevanter Begriffe.

Welche sexuellen Orientierungen gibt es und wie werden diese bezeichnet?

Bevor wir uns mit sexuellen Orientierungen beschäftigen, lohnt es sich, den zugrunde liegenden Begriff des »Geschlechts« zu betrachten. Geschlecht wird von vielen Menschen recht simpel verstanden: Es gibt genau zwei klar unterscheidbare Ausprägungen, nämlich Mann und Frau. Männer sind in dieser Vorstellung dadurch gekennzeichnet, dass sie Penis und Hoden besitzen, sich als Mann fühlen, typisch männliches Verhalten zeigen (zum Beispiel Fußball spielen) und sich sexuell zu Frauen hingezogen fühlen. Frauen hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Vagina, Gebärmutter und Brüste besitzen, sich als Frau fühlen, typisch weibliches Verhalten an den Tag legen (beispielsweise sich schminken) und sexuell von Männern angezogen werden. Tatsächlich gibt es aber viele Menschen, die dieser vereinfachten Vorstellung nicht entsprechen. Geschlecht muss daher komplexer betrachtet werden, indem es in mehrere Ebenen aufgefächert wird: das körperliche Geschlecht, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck (etwa durch Frisur, Kleidung, die Art, zu sprechen oder sich zu bewegen) und die sexuelle Orientierung.⁵

In diesem Artikel befassen wir uns mit der Ebene der sexuellen Orientierung. Die meisten Menschen empfinden nach eigenen Angaben »heterosexuell«⁶, das heißt, sie fühlen sich zu Menschen des jeweils anderen Geschlechts hingezogen – Frauen zu Männern und Männer zu Frauen. Heterosexualität stellt daher eine deskriptive (also die Realität beschreibende) Norm dar und wird als »normal« betrachtet. Das Problem mit Normen und mit dem Normalitätsbegriff ist jedoch, dass sie nicht nur neutral beschreibend zum Einsatz kommen. »Normal« wird oft auch mit »richtig« oder »gut« gleichgesetzt, »unnormale« hingegen mit »falsch« oder »schlecht«. Homosexualität wird dann nicht lediglich als eine Variante wahrgenommen, die schlicht seltener ist als Heterosexualität, sondern als eine unerwünschte Abweichung davon. Die *Queer*⁷ *Studies* beschreiben den großen Einfluss heterosexueller Normen (bzw. der Heteronorm) auf gesellschaftliche Verhältnisse und Institutionen. Sie kritisieren ein unhin-

terfragtes, ausschließlich binäres Geschlechtersystem, in dem das körperliche Geschlecht mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sexueller Orientierung auf eine – und nur eine – bestimmte Weise verknüpft werden: weiblich gleich Frau gleich Männer liebend bzw. männlich gleich Mann gleich Frauen liebend. Lesbische, schwule, bisexuelle und queere Menschen entsprechen ebenso wie trans* und intergeschlechtliche Menschen (vgl. die Beiträge von Ghattas und Sabisch sowie von Sauer und GÜldenring in diesem Band) nicht der Heteronorm. Im Folgenden werden wir auf diese sexuellen Orientierungen im Einzelnen eingehen.

Der Begriff »homosexuell« wird oft als Oberbegriff für lesbisch und schwul verwendet. »Homosexuell« geht auf das griechische Wort homos = gleich und lateinisch sexus = das Geschlecht zurück, bedeutet übersetzt also »gleichgeschlechtlich«. Das Adjektiv »homosexuell« wurde in den 1950er-Jahren vor allem medizinisch, psychologisch und kriminologisch verwendet, häufig auch abwertend und um damit eine Abweichung von der Norm kenntlich zu machen. Heutzutage gilt es als weitgehend neutrale Beschreibung für die Liebe oder das Begehren zwischen Menschen desselben Geschlechts.⁸ Historisch wurde der Begriff »homosexuell« meist nur für Männer, die Beziehungen oder sexuelle Kontakte mit Männern haben, verwendet, sodass lesbische Frauen darin weniger sichtbar wurden. Und auch in einem Experiment aus dem Jahr 2014 nannten 89 Prozent der Teilnehmenden auf die Frage, welche »homosexuelle Person« ihnen als Erstes einfällt, einen Mann. Bei Teilnehmenden, die nach einer »schwulen oder lesbischen Person« bzw. »lesbischen oder schwulen Person« gefragt wurden, waren die Antworten mit 78 Prozent bzw. 73 Prozent etwas ausgewogener.⁹ Möchte man sprachlich inklusiv sein, empfiehlt es sich daher, statt von »Homosexuellen« von »Lesben und Schwulen« oder von »homosexuellen Frauen und Männern« zu sprechen und zu schreiben.

Der Begriff »lesbisch« / »Lesbe« bezeichnet üblicherweise homosexuelle Frauen. Er leitet sich von der griechischen Insel Lesbos ab, auf der die antike griechische Dichterin Sappho lebte, die im 6. Jahrhundert v. Chr. in ihren Gedichten die Liebe zwischen Frauen besungen hatte. Zunächst meist abwertend verwendet, wurde die Bezeichnung »lesbisch« seit der Lesbenbewegung der 1970er-Jahre zunehmend positiv angeeignet und ist heute die häufigste Selbstbezeichnung von und für frauenliebende Frauen.

Der Begriff »schwul« wurde in der Vergangenheit auch für homosexuelle Frauen verwendet, inzwischen ist er aber üblicherweise auf homosexuelle Männer beschränkt. »Schwul« ist derzeit die häufigste Selbstbezeichnung von und für männerliebende Männer. Auch hier fand im Kontext der Emanzipationsbewegung der 1960er- und 1970er-Jahre eine positive Aneignung statt. Bezeichnungen/Begriffe sind stets historischen Wand-

lungen unterworfen und schwul wird – wie sämtliche der hier aufgeführten Begriffe – nicht von allen männerliebenden Männern verwendet.

Die Lebenswelten von Schwulen und Lesben gestalten sich oftmals sehr verschieden. Die ungleiche Verteilung an Macht, Geld und Einfluss zwischen den Geschlechtern spiegelt sich in gewissem Grad auch in der Organisation und dem Einfluss von Schwulen und Lesben wider. Des Weiteren wird Schwulen in der Öffentlichkeit mehr Beachtung geschenkt – im Positiven wie im Negativen. Weibliche Homosexualität wurde strafrechtlich nicht unmittelbar verfolgt. Dafür sind Lesben in den Medien weniger präsent und sie werden in der Bevölkerung weniger wahr- und ernst genommen.

»Bisexuell« bezeichnet die sexuelle Orientierung von Menschen, die sich – innerhalb der Zweigeschlechterordnung – von Männern und Frauen sexuell angezogen fühlen. Als Kurzform ist das Adjektiv »bi« gebräuchlich.

Personen, die sich emotional oder sexuell auch zu Personen außerhalb der Zweigeschlechterordnung hingezogen fühlen, bezeichnen sich bisweilen als »pansexuell«. Der Begriff bezieht also auch das Begehren, das sich auf trans* und inter* Personen richtet, mit ein. »Pansexuell« ist eine recht junge Wortschöpfung und wird vor allem in queer-politischen Zusammenhängen verwendet.

Dem Begriff »queer« (englisch für: seltsam, zweifelhaft, suspekt) liegt – wie auch dem Begriff »Pansexualität« – ein Verständnis von sexueller Orientierung und Geschlecht als etwas Fluidem zugrunde.¹⁰ Ursprünglich war »queer« im Englischen ein gängiges Schimpfwort vor allem für Schwule, Lesben und Trans*. Diese eigneten sich den Begriff jedoch an und nutzen ihn heute als positive Selbstbezeichnung. Mittlerweile wird »queer« einerseits als Oberbegriff verwendet, der alle sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, die von der heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Norm abweichen, vereint. Andererseits bezeichnet der Begriff eine Einstellung, die den fließenden Übergang zwischen verschiedenen möglichen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten anerkennt und ein Schubladendenken und einschränkende Entweder-oder-Einteilungen prinzipiell infrage stellt¹¹; herrschende Normen rund um Geschlecht und Sexualität (beispielsweise die Norm der Heterosexualität) werden hinterfragt. Dabei wird vor allem auch kritisiert, dass durch die Abgrenzung scheinbar klar definierter Kategorien (wie »Mann« oder »Frau«, »heterosexuell« oder »homosexuell«) Personen, die diesen »Schubladen« nicht entsprechen, zwangsläufig ausgeschlossen werden.

Formen der Diskriminierung in den Bereichen Recht, Schule und Erwerbsleben

LSBQ erfahren in unserer Gesellschaft nach wie vor Benachteiligungen und sind damit in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Diskriminierung findet dabei zum einen auf struktureller Ebene statt, also durch Gesetze sowie Richtlinien und Handlungen relevanter gesellschaftlicher Institutionen. Zum anderen kann sie den persönlichen Umgang zwischen Menschen prägen, beispielsweise in der Familie oder in der Öffentlichkeit. Im Folgenden werden wir uns drei gesellschaftlichen Bereichen – dem Recht, der Schule und der Arbeitswelt – widmen, die uns besonders relevant erscheinen.

Die rechtliche Situation

Bis zu seiner endgültigen Abschaffung am 10. März 1994 wurde Homosexualität nach Paragraph 175 im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik behandelt. Der Paragraph 175 stammte ursprünglich aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794, in dem »Sodomiterei« – damit waren unter anderem »Unzucht mit Tieren« sowie homosexuelle Handlungen zwischen Männern gemeint – mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft wurde. Bis zum Zusammenbruch des Kaiserreichs 1918 führte diese Gesetzgebung zur Verurteilung von fast 10 000 Männern. In der Weimarer Republik galt das Gesetz weiterhin; erste Initiativen zur Lockerung des Paragraphen wurden damals nicht umgesetzt.¹²

Während des Nationalsozialismus wurde der Paragraph 175 im Jahr 1934 nach dem sogenannten Röhm-Putsch maßgeblich verschärft.¹³ Allein der Verdacht oder eine Denunziation reichten aus, um mit bis zu zehn Jahren Gefängnis oder der Deportation in ein Konzentrationslager bestraft zu werden. Gekennzeichnet mit einem »rosa Winkel«, wurden Tausende homosexuelle Männer in Konzentrationslagern ermordet.¹⁴ Über die genauen Opferzahlen gibt es unterschiedliche Schätzungen. Die meisten gehen davon aus, dass während des Nationalsozialismus etwa 50 000 Homosexuelle inhaftiert und bis zu 15 000 in Lager deportiert wurden.¹⁵ Während sich der Paragraph 175 und die systematische Verfolgung im Nationalsozialismus gegen homosexuelle Männer richtete, waren auch homosexuelle Frauen von Verfolgung und diskriminierender Gesetzgebung betroffen.¹⁶

Nach der Befreiung durch die Alliierten variierte der Umgang mit dem Paragraphen 175 zwischen den beiden deutschen Staaten. Die Justiz der DDR kehrte gleich nach dem Krieg zur Weimarer Version des Paragraphen

175 zurück. Ab 1957 wurden homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern praktisch nicht mehr bestraft und 1968 wurde der Paragraph 175 aus dem Strafrecht gestrichen. Die sogenannte Schutzaltersgrenze für gleichgeschlechtlichen Sex lag indessen zunächst weiterhin höher als für heterosexuellen Sex; 1988 wurde auch diese Unterscheidung abgeschafft, was zumindest eine juristische Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität zur Folge hatte.¹⁷ Diese Gleichbehandlung bezog sich allerdings nur auf die Strafbarkeit, nicht auf rechtliche Privilegien.

Im bundesdeutschen Recht hingegen wurde die im Nationalsozialismus verschärfte Version des Paragraphen 175 übernommen. Beschwerden dagegen wiesen das Bundesverfassungsgericht 1957 und die Bundesregierung unter Konrad Adenauer 1962 unter Verweis auf christliche Normen zurück.¹⁸ Immerhin kam es nach dem Regierungswechsel in Bonn – auch aufgrund liberaler Interventionen – im Jahr 1973 zu einer Reform des Sexualstrafrechts: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern waren nun auch in der BRD legal. In Fällen, bei denen Männer unter 16 Jahren beteiligt waren, wurde der Paragraph 175 jedoch bis in die 1990er-Jahre angewendet.¹⁹ Erst nach der Wiedervereinigung wurde er am 10. März 1994 endgültig und gänzlich aus dem Strafgesetzbuch entfernt.

Auch die lange Geschichte der Pathologisierung von Homosexualität in Medizin und Psychologie fand erst zu Beginn der 1990er-Jahre ihr offizielles Ende: 1990 strich die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Homosexualität aus dem Internationalen Klassifikationskatalog der Krankheiten (»International Classification of Diseases«, ICD).

– Entkriminalisierung und Rehabilitierung

Die Entkriminalisierung (männlicher) Homosexualität ist in der Geschichte der Bundesrepublik eine noch recht junge Entwicklung. Erst 2002 wurden die Paragraph-175-Urteile gegen Homosexuelle während des Nationalsozialismus aufgehoben. Für Urteile aus der Nachkriegszeit galt dies jedoch zunächst nicht.²⁰ Zwischen 1950 und 1969 wurden in der Bundesrepublik rund 50 000 Männer nach dem Paragraphen 175 verurteilt, danach etwa 3 500.²¹ Dass das erfahrene Unrecht staatlicherseits nicht als solches anerkannt wurde, fochten zivilgesellschaftliche Organisationen immer wieder an, die Bundesregierung blieb jedoch lange untätig.

Erst durch das 2016 veröffentlichte Gutachten des Staatsrechtlers Martin Burgi aus München, das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in Auftrag gegeben worden war, bewegte sich etwas. Das Gutachten erklärte den Paragraphen 175 zum verfassungswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²² Es kam zu dem Ergebnis, dass eine

Rehabilitierung der unter Paragraph 175 Verurteilten mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dass der Gesetzgeber aufgrund seiner Schutzpflicht sogar den verfassungsmäßigen Auftrag hat, zu rehabilitieren. Nach Ansicht der ADS stellten die alten Urteile eine Verletzung im Kernbestand der Menschenwürde der Verurteilten dar.²³ Im Herbst 2016 legte daraufhin das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung und Entschädigung vor.²⁴ Am 23. Juni 2017 wurde das »Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen« (StrRehaHomG) vom Bundestag einstimmig beschlossen.²⁵ Der Bundesrat stimmte ihm Anfang Juli zu und es trat am 22. Juli 2017 in Kraft. Das bedeutet, dass alle Urteile, durch die in der BRD nach dem 8. Mai 1945 nach dem Paragraphen 175 – bzw. nach entsprechenden Strafrechtsbestimmungen in der DDR – Menschen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen bestraft wurden, kollektiv und kraft Gesetzes aufgehoben werden. Verurteilte können nun eine Entschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 3 000 Euro pro Urteil sowie 1 500 Euro für jedes angefangene Jahr erlittenen Freiheitsentzugs beantragen. Das neue Gesetz wird ambivalent beurteilt. Einerseits wird es als ein historischer Schritt gefeiert, der nun endlich Gerechtigkeit schafft. Dass die Urteile aus den Vorstrafenregistern der Betroffenen gestrichen werden, hat eine nicht zu unterschätzende rechtliche wie auch symbolische Wirkung. Andererseits wird kritisiert, dass die Rehabilitierung für viele, die bereits verstorben sind, zu spät kommt. Außerdem gab es eine nachträgliche, seitens der CDU / CSU geforderte Einschränkung: Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren werden nicht aufgehoben. Im ursprünglichen Entwurf lag die Grenze bei 14 Jahren und damit bei dem Schutzalter, das auch im geltenden Recht für das Verbot von sexuellen Handlungen maßgeblich ist.²⁶ Ebenso wurden die Entschädigungsregelungen bereits im Vorfeld vielfach kritisiert: Der Pauschalbetrag sei zu gering bemessen angesichts der erfahrenen Strafe und der Erniedrigung durch das Strafverfahren; außerdem würden die Konsequenzen für die Betroffenen – zum Beispiel gesellschaftliche Stigmatisierung oder der Verlust des Arbeitsplatzes – nicht hinreichend berücksichtigt.²⁷

– Deutschland im EU-Vergleich

Abgesehen von den Debatten um eine angemessene Entschädigung für die Verfolgung und Verurteilung nach Paragraph 175, ist das Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung heutzutage fest im Recht der Vereinten Nationen und des Europarats verankert. Die Gleichbehand-

lungsrahmenrichtlinie²⁸ des Europarates verbietet vier Formen der Diskriminierung: die unmittelbare und die mittelbare Diskriminierung, die Belästigung und Anweisungen zur Diskriminierung.²⁹

Die Rechtslage für Lesben, Schwule, Bisexuelle und queere Menschen und die diesbezüglichen Entwicklungen sind in den europäischen Staaten allerdings sehr heterogen. Die europäische Abteilung der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA-Europe) veröffentlicht jährlich den Index »The Rainbow Europe«, der die Rechtslage von Lesben, Schwulen, Trans*-, Inter*- und queeren Personen (LSBTIQ)³⁰ in europäischen Staaten bewertet. Demnach weist Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern Verbesserungsbedarf in der LSBTIQ-Politik auf, zudem stagniert hier der Abbau von LSBTIQ-Diskriminierung in den letzten Jahren – trotz Fortschritten Anfang der 2000er-Jahre.³¹ Deutschland befand sich 2014 auf dem zehnten Platz unter den 28 EU-Mitgliedsstaaten³², 2015 auf Platz 13³³ und 2016 auf Platz 15 – nach dem Vereinigten Königreich, Malta, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Kroatien, Frankreich, Finnland, Österreich und Griechenland.³⁴

Die rechtliche Situation für LSBQ in Deutschland kann als deutlich besser als im EU-Durchschnitt bewertet werden. Verbesserungspotenzial besteht jedoch insbesondere in den drei Bereichen Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, Anerkennung der Familie sowie Schutz gegen Hassreden und -verbrechen.³⁵ So bietet Deutschland keinen verfassungsrechtlichen Schutz vor Diskriminierung und es gibt derzeit im Gegensatz zu elf anderen EU-Mitgliedsstaaten keinen bundesweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung gegen Lesben, Schwule, Trans*-, Inter*- und queere Menschen. Die schlechteste Bewertung erhielt Deutschland beim Schutz gegen Hassreden und Hassverbrechen. Obwohl homofeindliche Hassverbrechen verfolgt werden, wird dies hier im Gegensatz zu den meisten EU-Mitgliedsstaaten nicht ausdrücklich im Strafgesetz erfasst.³⁶ Auch die Antirassismuskommission des Europarates kritisierte in ihrem »Länderbericht für Deutschland« die fehlende Sensibilität für homonegativ motivierte Straftaten. Es fehle sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene an Strategien, um die Toleranz gegenüber homo- und bisexuellen Menschen in der Bevölkerung zu erhöhen.³⁷ Was die Anerkennung der Familie betrifft, liegt Deutschland zwar über dem EU-Durchschnitt, allerdings ist die Entscheidung, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner_innen zu öffnen, noch jung – ein entsprechendes Gesetz ist hierzu im Oktober 2017 in Kraft getreten.³⁸ Die bis dato geltende eingetragene Lebenspartnerschaft wies zahlreiche Beschränkungen im Vergleich zu gegengeschlechtlichen Ehen auf.

Positiv hebt sich Deutschland beim Recht auf freie Meinungsäußerung, beim Versammlungs- und Vereinsrecht von LGBTI und bei der Asylpolitik für LGBTI-Flüchtlinge vom EU-Durchschnitt ab; Geflüchteten, die in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden, wird in der BRD – zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – Asyl gewährt.³⁹

Im Jahr 2017 wurde der »Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogener Intoleranz« überarbeitet und um die Themen Homo- und Trans*-Feindlichkeit erweitert.⁴⁰ Inwiefern dies zu einer gänzlichen rechtlichen Gleichstellung und besseren Absicherung gegen Diskriminierung von LSBQ beitragen wird, bleibt abzuwarten.

– Homosexuelle Partner_innenschaften und Familien

Während zunächst die Entkriminalisierung und Akzeptanz ausgeübter Homosexualität Thema gesellschaftlicher und politischer Wertekonflikte waren, sind die juristische Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare und die Rechte homosexueller Partner_innen ein sehr junges Feld der bundesrepublikanischen Moralpolitik.⁴¹ Während Dänemark bereits 1989 das weltweit erste Gesetz zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare in Form einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verabschiedet hatte, wurde in der BRD mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erst 2001 zunächst eine gesetzliche Verankerung von eheähnlichen Rechten und Pflichten für gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen eingeführt.⁴² Erst nach einer historischen Entscheidung im Bundestag am 30. Juni 2017, für die seitens der Bundeskanzlerin Angela Merkel die Fraktionsdisziplin aufgehoben worden war, wird im Jahr 2017 die »Ehe für alle« eingeführt.⁴³ Dies war möglich geworden, nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 244. Sitzung den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts unverändert angenommen hat.⁴⁴ Bei dieser Entscheidung sprach sich eine Mehrheit von 393 Abgeordneten für eine völlige rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare aus. 226 Parlamentarier stimmten mit Nein, vier enthielten sich bei insgesamt 623 abgegebenen Stimmen.⁴⁵ Damit öffnet die Bundesrepublik mit dem »Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« nun die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare, wie es bereits in zwölf von 49 Ländern Europas der Fall ist.⁴⁶ Konkret soll durch Ergänzung von Paragraph 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) klargestellt werden, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.⁴⁷ Der Gesetzestext, der früher lautete: »Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlos-

sen«, lautet jetzt: »Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.«⁴⁸

Der Weg dorthin war recht lang und das Thema immer wieder sehr umstritten. Bis dato galt die eingetragene Lebenspartnerschaft, die der heterosexuellen Ehe nicht in allen Punkten gleichgestellt war. Zwar wurden in der Zeit zwischen ihrer Einführung 2001 und der Öffnung der Ehe 2017 einige Reformschritte – angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht – unternommen und unter anderem die Gleichstellung im Steuerrecht erwirkt. Eingetragene Lebenspartner_innen bekamen dadurch vergleichbare Zivilrechte wie Eheleute – im Vergleich zu unverheirateten oder nicht verpartnerten Paaren genossen sie bspw. Vorteile im Sozial-, Steuer- und Erbrecht. Das gemeinsame Adoptionsrecht – wie es in zehn EU-Mitgliedsstaaten bereits existiert⁴⁹ – wurde gleichgeschlechtlichen Paaren aber bis zur Öffnung der Ehe verweigert, ebenso der Zugang zu medizinisch assistierten Reproduktionsmöglichkeiten.⁵⁰ Mit Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts im Jahr 2005 wurde gleichgeschlechtlichen Paaren in der BRD zumindest die Stiefkindadoption erlaubt, das heißt, dass die leiblichen Kinder des Partners /der Partnerin adoptiert werden können. Mit der Öffnung der Ehe wird seit Oktober 2017 nun auch gleichgeschlechtlichen Paaren das volle Adoptionsrecht ermöglicht.⁵¹

Die Situation an Schulen

Diskriminierungen an Schulen sind besonders alarmierend, weil Kinder und Jugendliche sich dieser Institution ohne negative Konsequenzen nicht entziehen können. Homofeindlichkeit ist an Schulen immer noch weitverbreitet. Das zeigt unter anderem eine Befragung von 24 sechsten und 26 neunten und zehnten Klassen aus zwanzig Berliner Schulen.⁵² Nach Angaben von jeweils zwei Mitschüler_innen benutzten mehr als die Hälfte der Sechstklässler und ein Drittel der Sechstklässlerinnen »Lesbe« als Schimpfwort. »Schwul« oder »Schwuchtel« wurde sogar von vier von fünf Sechstklässlern und der Hälfte der Sechstklässlerinnen als Schimpfwort verwendet. Etwa die Hälfte lästerte über Personen, weil diese für lesbisch oder schwul gehalten wurden.

Knapp die Hälfte der Sechstklässlerinnen und durchschnittlich zwei von fünf Neunt- und Zehntklässlerinnen berichteten von unangenehmen Gefühlen, wenn eine Freundin lesbisch wäre. Die Vorstellung, ein Freund könne sich als schwul herausstellen, fanden zwei von fünf Sechstklässlern und mehr als die Hälfte der Neunt- und Zehntklässler unangenehm. Ganz ähnlich fielen die Antworten von Neunt- und Zehntklässler_innen zum Thema Bisexualität aus. Die Zahlen sind auf Berlin beschränkt. Es liegt

nahe, dass sie in anderen Bundesländern noch höher liegen, da Homofeindlichkeit in Berlin im bundesweiten Vergleich am geringsten ausgeprägt ist.⁵³

– Wie reagieren die Lehrkräfte?

Wenige Lehrkräfte reagieren konsequent auf diskriminierendes Verhalten und ablehnende Einstellungen: Nur ein Drittel gab nach Angaben der Schüler_innen jedes Mal oder meistens zu verstehen, dass sie homofeindliche Schimpfwörter nicht dulden. Wovon hängt es ab, ob Lehrkräfte intervenieren oder nicht? Laut einer deutschlandweiten Onlinebefragung von über 1 000 Lehrkräften gehen insbesondere jene Lehrkräfte konsequent gegen Diskriminierung vor, die erstens der Überzeugung sind, zu wissen, wie man angemessen intervenieren kann, und die zweitens nicht glauben, dass diskriminierte Schüler_innen die Diskriminierung selbst provoziert hätten.⁵⁴

Der bereits erwähnten Befragung von Berliner Schüler_innen zufolge hatte nur jede fünfte Lehrkraft im vorausgegangenen Schuljahr mit Unterrichtsmaterialien gearbeitet, in denen auch Lesben und Schwule vorkamen.⁵⁵ Laut der Lehrkräftebefragung neigen Lehrer_innen eher dazu, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu thematisieren, wenn sie annehmen oder wissen, dass Richtlinien dies vorschreiben, sie passende Lehrmaterialien zur Verfügung haben und gut über das Thema Bescheid wissen. Darüber hinaus engagieren sich Lehrkräfte eher, wenn sie davon ausgehen, dass sich auch in den eigenen Schulklassen lesbische, schwule, bisexuelle, inter* oder trans* Jugendliche befinden und dass sie die Akzeptanz gegenüber diesen Schüler_innen durch die Thematisierung steigern können.

Lehrkräfte wissen allerdings nur selten von LSBQ-Schüler_innen, da diese ihre Identität in der Schule meist verheimlichen.⁵⁶ Zwar ist der Mehrheit lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Jugendlicher bereits mit 14 Jahren klar, dass sie nicht heterosexuell sind⁵⁷; und in der Berliner Schulbefragung berichtete ein Zehntel der Neunt- und Zehntklässler_innen, sich (auch) vom gleichen Geschlecht angezogen zu fühlen. Jedoch wusste im Durchschnitt nur eine von zwölf Berliner Klassenlehrer_innen von einem nicht heterosexuellen Schüler in der eigenen Klasse.⁵⁸

– Diskriminierungserfahrungen und ihre Folgen

Eine Metaanalyse von 37 nordamerikanischen Studien⁵⁹ zeigt, dass LSBQ-Jugendliche knapp doppelt so häufig von Gleichaltrigen körperlich angegriffen oder mit einer Waffe bedroht werden wie heterosexuelle Jugendliche. Eine weitere Studie zeigt, dass die Unterschiede bei verbalem Mobbing vergleichbar sind.⁶⁰ Wir gehen davon aus, dass die Situation in Deutschland nicht gravierend davon abweicht, wenngleich die Form der Drohungen sich unterscheiden dürfte.

Und auch ohne Mobbingerfahrungen stellt die Verheimlichung der eigenen Identität in der Schule eine Belastung dar. Zwei Drittel von über 20 000 befragten LSBT in Deutschland berichteten, an der Schule ihre Identität immer oder häufig verheimlicht zu haben.⁶¹ LSBQ-Jugendliche fehlen knapp dreimal so oft wie ihre heterosexuellen Altersgenoss_innen in der Schule, weil sie Angst vor dem Schulbesuch haben,⁶² sie leiden häufiger unter Depressionen, denken ungefähr doppelt so häufig über Suizid nach und versuchen etwa dreimal so oft, sich das Leben zu nehmen.⁶³ Suizidversuche, die so ernsthaft sind, dass medizinische Versorgung nötig wird, kommen bei LSBQ-Jugendlichen sogar viermal so oft vor wie bei heterosexuellen. Bei Erwachsenen sind die Unterschiede übrigens ähnlich.⁶⁴ Der Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung und Suizidalität ist teilweise auf Erfahrungen von Mobbing und Diskriminierung zurückzuführen.⁶⁵

Erwerbsleben

Um Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu identifizieren, wurden in einem Feldexperiment Bewerbungen an Unternehmen in Berlin und München verschickt, in denen die sexuelle Orientierung der scheinbaren Bewerberinnen manipuliert wurde.⁶⁶ Bei der einen Hälfte der Unternehmen legte die jeweilige »Bewerberin« eine heterosexuelle Orientierung nahe, beispielsweise, indem sie die Ehe mit einem Mann erwähnte, bei den anderen eine lesbische Orientierung, indem sie die eingetragene Partnerschaft mit einer Frau ansprach. Die Münchner Unternehmen schickten 43 Prozent der »heterosexuellen Bewerberinnen« eine positive Antwort, allerdings nur 33 Prozent der »lesbischen«. Berliner Unternehmen reagierten hingegen nicht unterschiedlich auf die sexuellen Orientierungen der Bewerberinnen.

Fragt man Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie queere Menschen, in welchen Lebensbereichen sie am meisten Diskriminierung erfahren, steht der Arbeitsplatz hinter dem Bereich Öffentlichkeit und Freizeit an zweiter Stelle.⁶⁷ 27 Prozent der schwulen Männer und 28 Prozent der lesbischen Frauen berichteten 2006, am Arbeitsplatz bereits Diskriminierung erlebt zu haben.⁶⁸ Berücksichtigen muss man bei diesen Zahlen, dass viele Diskriminierungen unerkannt bleiben dürften, da die Ungleichbehandlung, die dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) widerspricht, nur selten explizit mit der sexuellen Orientierung der betreffenden Person begründet wird.

Rechtliche und bildungspolitische Ansätze zur Inklusion von Menschen aller sexuellen Orientierungen

Nachdem wir exemplarisch beschrieben haben, wie es um die rechtliche Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und queeren Menschen steht und uns der Frage der Diskriminierung in Schule und Erwerbsleben gewidmet haben, zeigen wir nun Interventionen gegen fortbestehende Benachteiligungen auf. Wir konzentrieren uns dabei auf zwei aus unserer Sicht zentrale gesellschaftliche Stellschrauben: zum einen die gesetzlichen Regelungen, zum anderen Schulen und andere Bildungseinrichtungen. Dabei diskutieren wir auch, wie Rahmenbedingungen, die die Inklusion aller sexuellen Orientierungen erleichtern würden, gestaltet sein sollten.

Rechtliche Gleichstellung

»Wer schützt eigentlich die Mehrheit vor den Minderheiten?« – so lautet ein Kommentar zur Petition⁶⁹ gegen den baden-württembergischen Bildungsplan, der die Akzeptanz sexueller Vielfalt zu einem schulischen Ziel machen wollte. Der Kommentar zeigt, dass zumindest Teile der Gesellschaft das Streben nach Gleichbehandlung missverstehen als Durchsetzung von Sonderrechten für eine Minderheit. Dabei geht es um nicht mehr und nicht weniger als gleiche Rechte für alle und Antidiskriminierung – als zentrale Aspekte einer umfassenden Inklusion.⁷⁰ Inzwischen können lesbische, schwule, bisexuelle und queere Menschen in der BRD – im Vergleich zu den meisten anderen Ländern dieser Welt – recht offen und diskriminierungsarm leben. Zu einer vollständigen Inklusion und zur Teilhabe an allen Rechten ist es dennoch noch ein weiter Weg. LSBQ sind in unserer Kultur eine Minderheit und Angehörige von Minderheiten müssen bei uns nach wie vor mit Risiken leben.⁷¹

Den rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – auch unter dem Namen Antidiskriminierungsgesetz bekannt – geschaffen, das 2006 in Kraft getreten ist. Das Ziel des AGG ist es, »Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen«⁷². Jegliche Diskriminierung, die auf einen der genannten Gründe zurückgeführt werden kann, ist somit rechtswidrig. Auf dieser rechtlichen Grundlage basieren auch einige Urteile des Bundesverfassungsgerichts, denen zufolge die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft

in adoptions- und steuerrechtlichen Belangen zu beheben sei. Im Fokus der Debatte um die vollständige juristische Angleichung der sogenannten Homoeh⁷³ standen die Vorteile im Sozial-, Steuer- und Erbrecht sowie die rechtlichen Möglichkeiten, über Adoption oder Reproduktionsmedizin eine Familie zu gründen.⁷⁴

– Der Vielfalt an Beziehungsformen Rechnung tragen

Das Erreichen der Öffnung der Ehe für alle wurde bisweilen als das Ende der rechtlichen Diskriminierung und Stigmatisierung vielfältiger sexueller Orientierungen diskutiert. Juristisch gesehen, war das Lebenspartnerschaftsgesetz ein der Ehe nachgeordnetes Rechtsinstitut und damit eine Sonderregelung für LSBQ.⁷⁵ Aus diesem Grund ist die 2017 erfolgte Öffnung der Ehe für Paare gleichen Geschlechts konsequent. Aber auch jetzt bleibt fraglich, ob damit tatsächlich eine Inklusion aller LSBQ erreicht werden kann. So werfen queer-feministische Wissenschaftler_innen und Aktivist_innen die Frage auf, ob die Institution Ehe überhaupt zu der Vielfalt an Beziehungskonzepten und -formen passt, die aktuell gelebt werden.⁷⁶ Sie weisen darauf hin, dass die sozialen Realitäten lesbischen, schwulen, bisexuellen, queeren – und auch heterosexuellen – Lebens vielfältiger sind, als dass sie in das Korsett des Rechtsinstituts Ehe passen würden. So wächst die Anzahl sogenannter Patchworkfamilien, von Beziehungen ohne einen gemeinsamen Haushalt, von Beziehungsnetzwerken und anderen Formen polyamoren Zusammenl(i)ebens⁷⁷ ebenso wie die Zahl derer, die sich bewusst entscheiden, keine romantische Beziehung einzugehen.⁷⁸

Wünschenswerter wäre daher eine inklusive Sexualpolitik, die die Teilhabe aller Menschen gewährleistet – auch derer, die andere Beziehungsformen leben (wollen).⁷⁹ Konkret wird etwa vorgeschlagen, steuerliche und andere finanzielle Vergünstigungen gezielt dort zu gewähren, wo sie benötigt werden, beispielsweise in Lebensgemeinschaften mit Kindern oder mit Pflegebedürftigen.⁸⁰ Auch Antidiskriminierungsgesetze sollten die Vielfalt der Lebensentwürfe und -situationen, in denen Menschen Fürsorgebeziehungen eingehen, berücksichtigen.

Akzeptanzsteigerung in Schule und anderen Bildungseinrichtungen

Wie lassen sich ablehnende Haltungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und queeren Personen abbauen und Akzeptanz und Inklusion sicherstellen? Um das zu beantworten, ist es hilfreich, sich zunächst damit zu befassen, weshalb Menschen überhaupt Vorurteile⁸¹ haben. Vorurteile gegenüber LSBQ haben teils vergleichbare Ursachen wie die gegenüber

anderen Gruppen. Ein Einflussfaktor ist beispielsweise die evolutions-theoretisch erklärable Vorsicht gegenüber Fremden.⁸² Dieser Einflussfaktor lässt sich gut für den Abbau von Vorurteilen nutzen: Wenn uns Fremdes vertraut wird, verliert es meist seine Bedrohlichkeit und vielleicht finden wir daran Gefallen. Aus diesem Grund wirkt sich der Kontakt zu einzelnen Mitgliedern einer uns zunächst fremden Gruppe meist positiv auf unsere Einstellung gegenüber der gesamten Gruppe aus.⁸³ Das gilt auch für den Kontakt zu lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen.⁸⁴ Andererseits gibt es auch spezifische Ursachen für Homofeindlichkeit. Je stärker eine Person traditionellen Geschlechternormen anhängt, desto negativer sind ihre Einstellungen gegenüber Lesben und Schwulen.⁸⁵ Auch Religiosität (vor allem fundamentalistische Religiosität) hat einen negativen Einfluss⁸⁶, allerdings vor allem auf die moralische Bewertung von Homosexualität und rechtlicher Gleichstellung, weniger auf die Einstellung gegenüber einzelnen Personen.

– Persönliche Kontakte als Ressource nutzen

Wie also kann die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie queeren Menschen erhöht werden? Zunächst einmal können die positiven Effekte, die persönliche Kontakte haben, genutzt werden. Für LSBQ bedeutet dies: die eigene Identität und Beziehungsform nicht zu verheimlichen, sondern genau so offen dazu zu stehen wie Heterosexuelle. Das dient nicht nur dem eigenen Wohlbefinden, sondern steigert darüber hinaus die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz. Der persönliche Kontakt stärkt auch das Engagement von Einzelpersonen in relevanten Berufsgruppen, wie die bereits erwähnte Lehrkräftebefragung zeigt⁸⁷: Die Anzahl von LSBTI im persönlichen Bekanntenkreis der Lehrkräfte hatte den stärksten Effekt auf die Thematisierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht. Hilfreich ist zudem, wenn lesbische, schwule, bisexuelle und queere Lehrkräfte oder andere pädagogische Fachkräfte ebenso selbstverständlich zu einer gleichgeschlechtlichen Beziehung stehen, wie Heterosexuelle von ihrer Frau, ihrem Mann oder ihren Kindern berichten.⁸⁸ Da Kontakt sogar indirekt wirkt⁸⁹, können ihn auch Heterosexuelle nutzen, indem sie beispielsweise von einer bisexuellen Freundin erzählen oder von einem Bruder, der mit seinem Mann zusammenlebt.

Gezielter als durch individuelles Handeln lassen sich die positiven Effekte von Kontakt in institutionalisierter Form nutzen. Beispielsweise können Lehrkräfte oder Sozialpädagog_innen Aufklärungsteams junger LSBQ einladen, die über ihre eigenen Erfahrungen (zum Beispiel mit ihrem Coming-out) berichten und denen die Jugendlichen (anonym)

Fragen stellen können.⁹⁰ Besonders positive Effekte lassen sich erzielen, wenn Institutionen oder andere Autoritäten den Kontakt offiziell unterstützen und legitimieren.⁹¹ Hilfreich ist beispielsweise, wenn die Einladung entsprechender Aufklärungsteams in den Lehrplänen vorgesehen ist oder wenn die Schulleitung sich öffentlich hinter eine Lehrerin stellt, die vor ihren Schüler_innen zu ihrem Lesbischsein steht.

Aus der Kontaktforschung lässt sich erschließen, dass eine erhöhte Sichtbarkeit von LSBQ in der Gesellschaft positiv auf die Akzeptanz in der Bevölkerung wirkt. Dies stützt die derzeitigen Forderungen, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt stärker in Unterrichtsmaterialien und in der Unterrichts- und Schulgestaltung zu berücksichtigen. Die selbstverständliche Repräsentation von LSBQ-Personen stellt dabei eine Form symbolischen oder fiktiven Kontaktes dar.

– Vielfalt als Normalität sichtbar machen

Je häufiger Lehrkräfte Homosexualität thematisieren, so zeigt die Berliner Schulbefragung, desto mehr Wissen über sexuelle Vielfalt und desto positivere Einstellungen haben ihre Schüler_innen.⁹² Werden in Büchern, Arbeitsblättern, Filmen und anderen Medien nicht nur heterosexuelle, sondern auch gleichgeschlechtliche Beziehungen und Familien dargestellt, erhöht das die Sichtbarkeit von LSBQ und damit die Vertrautheit. Wichtig ist dabei, dass sexuelle Vielfalt und Vielfalt generell nicht als thematische Sondereinheiten behandelt und auf ein spezifisches Lernmodul beschränkt werden, sondern, dass sie überall dort deutlich gemacht werden, wo Menschen gezeigt werden – also in fast allen Fächern und Jahrgängen. Nur so wird Vielfalt schließlich als etwas Selbstverständliches angesehen werden, das folglich auch nicht (wie oft von konservativer Seite kritisiert) besonders hervorgehoben werden muss. Darüber hinaus bieten sich Schwerpunkte beispielsweise im Geschichts- oder Sozialkundeunterricht an, wo der Kampf um gleiche Rechte mit der LSBTIQ-Bürgerrechtsbewegung ebenso veranschaulicht werden kann wie anhand der Bewegungen von Bürgertum, Arbeiterschaft, Frauen oder Afroamerikaner_innen.

Besonders wirksam ist es, wenn der Fokus auf persönliche Erlebnisse lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Personen statt auf abstraktes Wissen gelegt wird. Werden Jugendliche beispielsweise durch Gedankenexperimente, Geschichten oder Filme dazu gebracht, sich das eigene Coming-out vorzustellen, ohne zu wissen, wie Eltern, Freund_innen und Mitschüler_innen darauf wohl reagieren würden, kann dies Empathie und Akzeptanz erzeugen.⁹³

Sichtbarkeit von LSBQ, ob durch offen lebende Fachkräfte oder Jugendliche, durch Repräsentation in Lehrmaterialien, auf Plakaten oder in Infor-

mationsmaterial oder durch sprachliche Berücksichtigung, trägt also zu Inklusion im wahrsten Sinne des Wortes bei. Inklusion geht über die Verhinderung von Diskriminierung hinaus und bedeutet, dass sich alle in ihrer Einzigartigkeit und Verschiedenheit angenommen fühlen.

– Diskriminierung entgegentreten

Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte sollten sich auch damit befassen, wie sie am besten mit Diskriminierungen umgehen können, zum Beispiel mit der Verwendung von »Schwuchtel« oder anderen gruppenbezogenen Bezeichnungen wie »Spast«, »Jude« oder »Hure« als Schimpfwörter. Denn unabhängig davon, ob sie diskriminierend gemeint sind oder gedankenlos verwendet werden – gruppenbezogene Bezeichnungen als Schimpfwörter tragen zur negativen Einstellung gegenüber den betroffenen Gruppen bei.⁹⁴

Wie lässt sich angemessen reagieren? Ein erster Schritt kann sein, nachzuhaken, weshalb die Betroffenen die Begriffe in einem negativen Sinne verwenden, und diese Bewertung in einer Diskussion zu hinterfragen. Die Fachkraft kann zudem einen Perspektivenwechsel anregen, indem sie fragt: »Stell dir vor, du wärst lesbisch. Würdest du dazu stehen, wenn deine Freundinnen »Lesbe« als Schimpfwort verwenden?«

Hilfreich ist ein klares Leitbild der jeweiligen (Bildungs-)Einrichtung, das Mobbing und Diskriminierung missbilligt und auf das die Lehrkraft verweisen kann. Auf diese Weise kann sie verdeutlichen, dass es nicht um ihre Privatmeinung, sondern um generelle Normen und Werte geht. Idealerweise sollte ein solches Leitbild inklusiv formuliert sein, also häufige Diskriminierungsgründe wie die sexuelle Orientierung explizit benennen. Einer Studie im US-Bundesstaat Oregon zufolge war die Suizidrate von lesbischen und schwulen Jugendlichen in Schulbezirken mit einem inklusiv formulierten Antimobbingleitbild nur etwa halb so hoch wie in Schulbezirken mit einem nicht inklusiv formulierten Leitbild.⁹⁵ Um das Programm vom Papier in die Köpfe zu bekommen, empfiehlt es sich, es gemeinsam mit den Jugendlichen zu gestalten und die Inhalte regelmäßig zu thematisieren.

– Geschlechternormen zum Thema machen

Wie bereits erwähnt, wirken sich starre verinnerlichte Normen dazu, wie sich Männer und wie sich Frauen verhalten sollten, auf Vorurteile gegenüber LSBQ aus. Auch im Bildungsbereich Tätige werden bewusst oder unbewusst von diesen Normen beeinflusst. Dies kann sich beispielsweise darin äußern, dass sie nicht geschlechtskonformes Verhalten durch Sätze wie »Stell dich nicht so mädchenhaft an« abwerten. Kinder und Jugend-

liche haben ein feines Gespür für die dadurch transportierten Botschaften. Je häufiger sie von Lehrkräften gesendet werden, desto diskriminierender verhalten sich auch die Schüler_innen.⁹⁶ Pädagogische Fachkräfte sollten sich also der Geschlechternormen, die sie selbst verinnerlicht haben, bewusst werden. Zudem können sie Jugendliche zur Reflexion darüber anregen. Beispielsweise kann man in Einzelarbeit Sätze wie »Weil ich ein Mädchen / Junge bin, muss ich ... / darf ich ...« oder »Wenn ich ein Junge / Mädchen wäre, dürfte ich ...« vervollständigen lassen.⁹⁷ Anschließend kann gemeinsam besprochen werden, welche Konsequenzen Geschlechternormen für jede_n Einzelne_n, also auch für heterosexuelle Personen, haben.

Für Kinder und Jugendliche bietet sich überdies die Arbeit mit Medien⁹⁸ an, die eine Vielfalt von Geschlechterbildern zeigen, etwa

- in denen neben Mädchen, die gern rosa tragen und sehr auf ihr Äußeres bedacht sind, auch solche gezeigt werden, die keine Schminke mögen und lieber Fußball spielen;
- in denen neben Jungen, die gern auf Bäume klettern, auch solche vorkommen, die lieber mit Puppen spielen.

Nicht nur lesbische, schwule, bisexuelle und queere, sondern auch heterosexuelle Jugendliche profitieren von mehr Vielfalt bei den Geschlechterbildern, denn kaum jemand entspricht den traditionellen Geschlechternormen vollständig. Die größere Auswahl an Identifikationsmöglichkeiten fördert gewissermaßen die Inklusion aller.

Fazit und Ausblick: Sichtbarkeit und Empowerment

Vieles ist bereits erreicht worden bei der rechtlichen Gleichstellung und gesellschaftlichen Partizipation von LSBQ und doch ist eine umfassende Inklusion nach wie vor nicht gegeben. Wir sind – trotz Antidiskriminierungsgesetzgebung – nicht an dem Punkt der gänzlichen Gleichstellung von LSBQ und heterosexueller Mehrheitsgesellschaft angelangt. Dies zeigt sich beispielsweise in einer Benachteiligung lesbischer gegenüber heterosexuellen Bewerberinnen auf dem Arbeitsmarkt, in der Verbreitung homophober Beschimpfungen unter Jugendlichen, in der Vernachlässigung von LSBQ in Schulmaterialien und im Unterricht und in der im Vergleich zu Heterosexuellen sehr viel höheren Suizidalität von LSBQ.

Lesbische, schwule, bisexuelle sowie queere Menschen leiden – ebenso wie trans* und inter* Personen – unter rigiden Geschlechter- und Sexualitätsnormen, die nur zwei Geschlechter anerkennen und die zudem bestimmte Rollenerwartungen und die Anforderung gegengeschlechtlichen Begehrens beinhalten. Menschen, die diesen Normen nicht

entsprechen, werden häufig abgelehnt und im alltäglichen Miteinander diskriminiert. Sowohl das Erleben offener Ablehnung als auch das Verheimlichen der eigenen Sexualität und Identität belasten die Betroffenen und führen nicht selten zu psychischen Erkrankungen und Suizidgedanken oder sogar -versuchen.

Diese Zustände machen deutlich, dass es nach wie vor nötig ist, das Selbstwertgefühl und Wohlbefinden von LSBQ sowie auch die Identifikation mit der eigenen Gruppe zu stärken. Ein Ansatz, um dies zu erreichen, ist der des Empowerments. Mit Empowerment sind die Selbstermächtigung, die aktive Selbstorganisation und die Aneignung von Rechten der von Diskriminierung betroffenen Personen gemeint.⁹⁹ In Schutzräumen, Selbstorganisationen oder offenen Gruppen können Menschen, die im Alltag Diskriminierung erleben, gegenseitige Ermutigung, aktive Gestaltungskraft und soziale Anerkennung erfahren, wodurch der Selbstwert gestärkt und das Einfordern gleicher Rechte ermöglicht wird. Zugleich ist es für die Teilhabe und Partizipation wichtig, dass Kontakte zur Mehrheitsgesellschaft und zu anderen marginalisierten Gruppen bestehen – um Vorurteile abzubauen, Akzeptanz zu schaffen und eine übergreifende Solidarisierung zu ermöglichen. Denn zusammen mit dem Empowerment von LSBQ bedarf es einer kontinuierlichen Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für die Erfahrungen all derer, die nach wie vor nicht in deren Mitte anerkannt werden und über die häufig ausgesprochen wenig Wissen vorhanden ist.

Eine konsequente Inklusion von Menschen verschiedenster sexueller Orientierungen ist nur dann möglich, wenn die gesamte Vielfalt an gelebten Beziehungen anerkannt und sichtbar wird. Sichtbarkeit könnte erreicht werden, indem LSBQ in ihrer Verschiedenheit und in unterschiedlichen Familienformen überall dort selbstverständlich vorkommen, wo Menschen gezeigt werden: angefangen bei Kinderbüchern und pädagogischen Materialien über alltägliche Medienberichte, Charaktere in Romanen, Filmen oder Computerspielen bis hin zu Werbe- und Informationsmaterialien zum Beispiel für Sportvereine, im Gesundheitswesen oder für Pflege- und Senioreneinrichtungen. Erst, wenn Vielfalt in allen Facetten, also auch die sexuelle Vielfalt, zum Querschnittsthema geworden ist, haben wir Inklusion im positiven Sinne erreicht.

Anmerkungen

1 Leserkommentar zum Artikel »Was sind wir tolerant« vom 09.01.2014, online: <http://www.zeit.de/sport/2014-01/hitzlsperger-homosexualitaet-reaktionen-scheinheilig>, zuletzt geprüft am 29.08.17.

- 2 Aus einem Kommentar von Franz Josef Wagner zum Coming-out von Hitzelsberger vom 16.01.2014, online: <http://www.bild.de/news/standards/franz-josef-wagner/post-von-wagner-34256150.bild.html#fromWall>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 3 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung im Alltag: Wahrnehmung von Diskriminierung und Antidiskriminierungspolitik in unserer Gesellschaft, Berlin 2008.
- 4 Inklusion bedeutet für uns mehr als die Abwesenheit von Diskriminierung, nämlich, dass sich alle in ihrer Einzigartigkeit und Verschiedenheit angenommen fühlen.
- 5 Zu dieser Auffächerung von Geschlecht in verschiedene Dimensionen gibt es anschauliches Material für Bildungsveranstaltungen, online: <http://itspronouncedmetrosexual.com/2012/03/the-genderbread-person-v2-0/#sthash.GsObYKvE.XtfWjKH4.dpbs>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 6 J. Michael Bailey / Paul L. Vasey / Lisa M. Diamond / S. Marc Breedlove / Eric Vilain / Marc Epprecht, Sexual Orientation, Controversy, and Science. in: *Psychological Science in the Public Interest*, 17 (2016) 2, S.45–101; Dalia Research, 6 % of Europeans identify as Lesbian, Gay, Bisexual, or Transgender (LGBT), o. O. 2016, online: https://daliaresearch.com/wp-content/uploads/2016/11/2016-12-10_pressrel_LGBT.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17; Dalia Research, Counting the LGBT population: 6 % of Europeans identify as LGBT, o. O. 2016, online: <https://daliaresearch.com/counting-the-lgbt-population-6-of-europeans-identify-as-lgbt/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 7 Der Begriff »queer« wird am Ende des Teilkapitels erläutert.
- 8 Benno Gammerl, Eine Regenbogengeschichte, in: *Politik und Zeitgeschichte* (15–16) 2010, online: <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38831/eine-regenbogen-geschichte?p=all>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 9 Ulrich Klocke / Lazaros Katsimpouras / Carlotta Schröder, Sind alle Homosexuellen schwul? Der Effekt unterschiedlicher Benennungen auf die kognitive Verfügbarkeit und Bewertung von Lesben und Schwulen. Vortrag auf dem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Leipzig 2016.
- 10 Lea Schütze, Pansexualität, in: *Gender Glossar / Gender Glossary* (5 Absätze), online: <http://gender-glossar.de/glossar/alphabetisches-glossar/itemlist/category/21>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 11 Annamarie Jagose, *Queer Theory. Eine Einführung*, Berlin 2001.
- 12 Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 20 Jahren: Homosexualität nicht mehr strafbar, Berlin 10.03.14, online: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straffrei-10-03-2014>, zuletzt geprüft am 29.08.16.
- 13 Heinz Heger, *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Gifkendorf 1993, S. 5.
- 14 Volkmar Sigusch, Zwischen Verfolgung und Emanzipation. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (15–16) 2010, online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38835/essay-zwischen-verfolgung-und-emanzipation?p=all>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 15 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Anm. 12).
- 16 Es gibt Hinweise darauf, dass Lesben in Konzentrationslagern teils mit dem schwarzen Winkel als »Asoziale« klassifiziert wurden, vgl. Christa Schikorra, *Kontinuitäten der Ausgrenzung. »Asoziale« Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin 2001, S. 11.
- 17 Vgl. B. Gammerl (Anm. 8).
- 18 Vgl. B. Gammerl (Anm. 8).
- 19 Vgl. B. Gammerl (Anm. 8).

- 20 »Entschädigung für verurteilte Homosexuelle«, in: Zeit online vom 1. Juni 2016, online: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-07/paragraf-175-homosexualitaet-diskriminierung-justizministerium-gesetz-entschaedigung-rehabilitierung>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 21 »Verurteilte Homosexuelle sollen entschädigt werden«, in: Spiegel online vom 11. Mai 2016, online: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/schwule-gutachter-wollen-rehabilitierung-fuer-opfer-von-paragraf-175-a-1091772.html>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 22 Martin Burgi / Daniel Wolff, *Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen* (erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes), Baden-Baden 2016, S. 89.
- 23 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), *Antidiskriminierungsstelle stellt Rechtsgutachten vor: Gesetzgeber zur Rehabilitierung der Opfer des § 175 verpflichtet*, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/20160511_Gutachten_zu_175_StGB.html, zuletzt geprüft am 04.09.17.
- 24 »Kabinett beschließt Rehabilitierung verurteilter Homosexueller«, in: Zeit online vom 22. März 2017, online: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-03/bundesregierung-homosexuelle-rehabilitierung-entschaedigung-heiko-maas>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 25 Bundesrat, *Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes*, online: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0501-0600/0528-17.html;jsessionid=794BA73DD790D16573B08FEDAF87A8F3.1_cid365?nn=4732016&cms_topNr=528%2F17#top-528/17, zuletzt geprüft am 09.08.17.
- 26 Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, *Paragraph 175: Verurteilte werden rehabilitiert und entschädigt*, online: <http://mh-stiftung.de/newsletters/newsletter-der-bundesstiftung-magnus-hirschfeld-22017/#>, zuletzt geprüft am 09.08.17.
- 27 »Entschädigung für Opfer des Paragraphen 175 rückt in greifbare Nähe«, in: Deutsche AIDS-Hilfe vom 26. Oktober 2016, online: <https://www.aidshilfe.de/meldung/entschaedigung-opfer-paragrafen-175-rueckt-greifbare-naehe>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 28 Richtlinie 2000/78/EG.
- 29 Dorota Pudzianowska / Krzysztof Smiszek, *Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung in der Europäischen Union. Papier der Europäischen Kommission, Brüssel 2014*, online: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/sexual_orientation_de.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 30 Während wir in diesem Artikel auf sexuelle Orientierung – also LSBQ – fokussieren, nimmt der Index von ILGA-Europa auch Trans* (T) und Inter* (I) mit in den Blick; daher wird hier die Abkürzung LSBTIQ – oder englisch: LGBTIQ – verwendet. Abweichungen von der Standardabkürzung LSBQ sind darauf zurückzuführen, dass es in der Literatur, auf die wir uns beziehen, jeweils um unterschiedliche Gruppen(konstellationen) geht.
- 31 Alejandro Rada, *LGBTI-Politik. Deutschland im EU-Vergleich. Arbeitspapier Nr. 11 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa*, o. O. 2016, online: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/veroeffentlichungen.html>, zuletzt geprüft am 29.08.17.

- 32 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2014, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2014_web_version.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 33 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2015, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/01_full_annual_review_updated.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 34 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2016, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 35 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 36 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- Bislang gibt es keine EU-Vorschrift, die die Staaten dazu auffordert, Hassverbrechen und -reden gegen LSBTIQ ins Strafrecht aufzunehmen oder Maßnahmen zur Prävention dieser Art von Kriminalität zu treffen, vgl. European Parliament / Directorate General For Internal Policies, Policy Department C – Citizens’ Rights And Constitutional Affairs, Towards an EU Roadmap for Equality on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity, Brüssel 2012, S. 49–51.
- Im Gegensatz zur BRD werden in 17 EU-Mitgliedsstaaten Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ausdrücklich als Straftat erfasst, vgl. A. Rada (Anm. 29).
- 37 Online: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straeffrei-10-03-2014>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 38 Vgl. online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682>, zuletzt geprüft am 21.07.17.
- 39 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 40 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 41 Caroline Preidel, Das zögerliche Jawort zur Homo-Ehe, in: Christoph Knill / Stephan Heichel / Caroline Preidel (Hrsg.), Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2014, S. 147–164.
- 42 Vgl. C. Preidel (Anm. 39), S. 148.
- Am 1. August 2001 ging das erste homosexuelle Paar im Standesamt Hannover eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein. Zehn Jahre später waren es bereits 46 000 Bürger_innen, vgl. Matthias Dobrinski, Verpartnern fürs Leben, in: Süddeutsche Zeitung vom 02. August 2001, S. 4.
- 43 Vgl. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, online: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/539-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 44 Vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drucksache 18/6665, online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806665.pdf>, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 45 Vgl. »Historische Bundestagsentscheidung. Ehe für alle bekommt deutliche Mehrheit«,

- in: Tagesschau online vom 30.06.2017, online: <https://www.tagesschau.de/inland/ehe-fuer-alle-129.html>, zuletzt geprüft am 21.07.17.
- 46 Eine Gleichstellung der Homoehe mit der Heteroehe besteht in Belgien, Dänemark, Frankreich, Island, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich.
- 47 Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, online: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/672/67236.html>, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 48 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Paragraph 1353 Eheleiche Lebensgemeinschaft, online: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1353.html, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 49 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 50 Vgl. C. Preidel (Anm. 40); vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 51 Dass gerade das Thema Adoptionsrecht so umstritten war, zeigt die fortdauernde Ambivalenz zwischen emanzipatorischen Bemühungen einerseits, der Beharrlichkeit heteronormativer Ordnungsmuster andererseits, die bis heute die Situation von LSBQ in Deutschland prägen (vgl. B. Gammerl [Anm. 8]). Wie sich diese Situation nach der Öffnung der Ehe verändern wird, bleibt noch abzuwarten. In Anbetracht der zahlreichen Forderungen nach einer Verfassungsklage gegen das neue Gesetz seitens der CDU/CSU und der AfD ist davon auszugehen, dass sich das gesellschaftliche Klima trotz der neuen Gesetzeslage nicht ohne langwierige Prozesse verbessern wird. Vgl. »Könnte eine Klage gegen die Ehe für alle erfolgreich sein?«, in: Zeit online vom 02.07.2017, online: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/ehe-fuer-alle-verfassungsklage-bundesverfassungsgericht-faq>, zuletzt geprüft am 21.07.17.
- 52 Ulrich Klocke, Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen, Berlin 2012, online: http://www.psychologie.hu-berlin.de/prof/org/download/klocke2012_1, zuletzt geprüft am 29.08.17. Befragt wurden 787 Schüler_innen während der Schulzeit im Klassenzimmer, meist per Online-, teils auch per Papierfragebogen.
- 53 Beate Küpper / Andreas Zick, Homophobie in Nordrhein-Westfalen, Sonderauswertung der Studie »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«, Düsseldorf 2012.
- 54 Ulrich Klocke / Sabrina Latz / Julian Scharmacher, Schule unterm Regenbogen? Berücksichtigung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt durch Lehrkräfte, unveröffentlichtes Manuskript, Humboldt-Universität zu Berlin 2015.
- 55 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 56 FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Präsentation der Ergebnisse der bisher größten Umfrage zu Hassverbrechen und Diskriminierung gegen LGBT-Personen, Wien 2013, online: <http://fra.europa.eu/de/event/2013/presentation-der-ergebnisse-der-bisher-grossten-umfrage-zu-hassverbrechen-und/publications>, zuletzt geprüft am 29.08.17; vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 57 Claudia Krell / Kerstin Oldemeier, Coming-out – und dann ... ?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München 2015.
- 58 Vgl. U. Klocke (Anm. 52), S. 88.
- 59 Mark S. Friedman / Michael P. Marshal / Thomas E. Guadamuz / Chongyi Wie / Carolyn

- F. Wong/Elizabeth M. Saewyc/Ron Stall, A meta-analysis of disparities in childhood sexual abuse, parental physical abuse, and peer victimization among sexual minority and sexual nonminority individuals, in: *American Journal of Public Health*, 101 (2011) 8, S. 1481–1494.
- 60 Elise D. Berlan/Heather L. Corliss/Alison E. Field/Elizabeth Goodman/S. Bryn Austin, Sexual orientation and bullying among adolescents in the growing up today study, in: *Journal of Adolescent Health*, 46 (2010) 4, S. 366–371.
- 61 Vgl. FRA (Anm. 56).
- 62 Vgl. E. Berlan u. a. (Anm. 60).
- 63 Michael P. Marshal u. a., Suicidality and depression disparities between sexual minority and heterosexual youth: A meta-analytic review, in: *Journal of adolescent health*, 49 (2011) 2, S. 115–123.
- 64 Travis Salway Hottes/Laura Bogaert/Anne E. Rhodes/David J. Brennan/Dionne Gesink, Lifetime prevalence of suicide attempts among sexual minority adults by study sampling strategies: a systematic review and meta-analysis, in: *American Journal of Public Health*, 106 (2016) 5, S. 1–12.
- 65 Chad M. Burton/Michael P. Marshal/Deena J. Chisolm/Gina S. Sucato/Mark S. Friedman, Sexual minority-related victimization as a mediator of mental health disparities in sexual minority youth. A longitudinal analysis, in: *Journal of Youth and Adolescence*, 42 (2013) 3, S. 394–402.
- 66 Doris Weichselbaumer, Testing for discrimination against lesbians of different marital status: A field experiment, in: *Industrial Relations: A Journal of Economy & Society*, 54 (2015) 1, S. 131–161.
- 67 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung. Umfrage in Deutschland. Diskriminierungserfahrungen in Deutschland: Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Berlin 2016, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handout_Umfrage_Diskriminierung_in_Dtschl_2015.html, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 68 Dominic Frohn, Out im Office?! Sexuelle Identität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Alltagswelten – Expertenwelten, o.O. 2007, online: http://www.dominicfrohn.de/downloads/Out-im-Office_SNW_2007.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 69 Gabriel Stängle, Zukunft – Verantwortung – Lernen: Kein Bildungsplan 2015 unter der Ideologie des Regenbogens, o. O. 2013, online: <https://www.openpetition.de/petition/online/zukunft-verantwortung-lernen-kein-bildungsplan-2015-unter-der-ideologie-des-regenbogens>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 70 Markus Decker, Interview mit Bastian Hermisson, Trump bringt den extremen Narzissmus, in: *Mitteldeutsche Zeitung online* vom 27. Dezember 2016, online: <http://www.mz-web.de/politik/interview-mit-bastian-hermisson--trump-bringt-den-extremen-narzissmus--25374998>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 71 Vgl. V. Sigusch (Anm. 14).
- 72 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Großbeeren 2014, S. 6.
- 73 Martin Thiele, Die rechtliche Gleichstellung der Homo-Ehe als Politikum der Anerkennung pluraler L(i)ebensweisen? Ein notwendiger Einwand, in: *Soziologiemagazin* 6

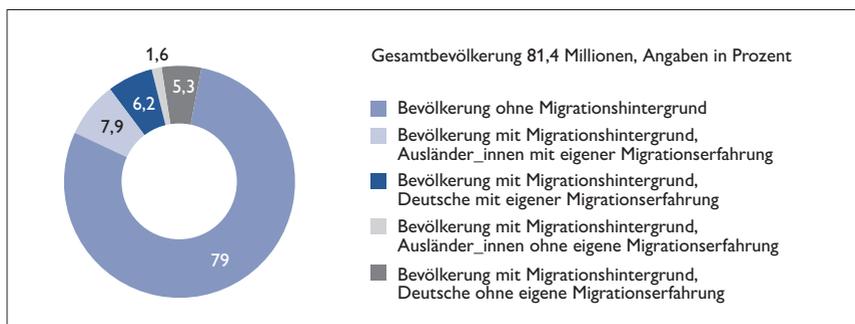
- (2013) 2, S. 70–77.
- 74 Vgl. C. Preidel (Anm. 41).
- 75 Sabine Hark, Vor dem Gesetz. Kämpfe um die Homo-Ehe. BRD und USA, in: *Freiburger Frauenstudien* 6 (2000) 1, S. 81–98.
- 76 Vgl. S. Hark (Anm. 75); Christina Schenck, Einen neuen Kuchen backen, in: Ilona Bubeck (Hrsg.): *Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homoehe*, Berlin 2000, S. 131–141; vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 77 Mit »polyamor« sind Beziehungen gemeint, in denen mehr als zwei Personen miteinander liiert sind, romantisch und / oder sexuell.
- 78 Vgl. C. Schenck (Anm. 76), S. 133.
- 79 Michael Warner, Fear of a queer planet, in: *Social Text*, (29) 1991, S. 3–17; vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 80 Vgl. C. Schenck (Anm. 76); vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 81 Ein Vorurteil wird hier sozialpsychologisch definiert als eine (im Allgemeinen negative) Einstellung gegenüber einer Gruppe oder einer einzelnen Person wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Einstellung »voreilig« ist, wie der Begriff »Vorurteil« suggeriert, oder auf vorherigen Erfahrungen basiert.
- 82 Vgl. Steven L. Neuberg / Douglas T. Kenrick / Mark Schaller, Evolutionary social psychology, in: Susan T. Fiske / Daniel T. Gilbert / Gardner Lindzey (Hrsg.), *Handbook of social psychology*, New York 2010, S. 761–796.
- 83 Thomas F. Pettigrew / Linda Tropp, A meta-analytic test of intergroup contact theory, in: *Journal of Personality and Social Psychology*, 90 (2006) 5, S. 751–783.
- 84 Sara J. Smith / Amber M. Axelton / Donald A. Saucier, The effects of contact on sexual prejudice. A meta-analysis, in: *Sex Roles*, (61) 2009, S. 178–191.
- 85 Bernard E. Whitley Jr., Gender-role variables and attitudes toward homosexuality, in: *Sex Roles*, (45) 2001, S. 691–721. In dieser Metaanalyse wurden nur die Einstellungen zu Lesben und Schwulen, nicht aber zu Bisexuellen und Queers untersucht.
- 86 Bernard E. Whitley Jr., Religiosity and attitudes toward lesbians and gay men. A meta-analysis, in: *International Journal for the Psychology of Religion*, 19 (2009) 1, S. 21–38. Diese Metaanalyse hat vor allem US-amerikanische Studien mit Christ_innen zusammengefasst. Weitere Studien zeigen allerdings, dass der Zusammenhang auch in anderen Religionen gilt.
- 87 Vgl. U. Klocke u. a. (Anm. 54).
- 88 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 89 Gunnar Lemmer / Ulrich Wagner, Can we really reduce ethnic prejudice outside the lab? A meta-analysis of direct and indirect contact interventions, in: *European Journal of Social Psychology*, 45 (2015) 2, S. 152–168.
- 90 Siehe dazu *Queere Bildung – Bundesverband der Bildungs- und Aufklärungsprojekte sowie Bildungsinitiativen im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt*, online: <http://queere-bildung.de/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 91 Vgl. T. F. Pettigrew (Anm. 83).
- 92 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 93 Sebastian E. Bartoş / Israel Berger / Peter Hegarty, Interventions to reduce sexual prejudice. A study-space analysis and meta-analytic review, in: *Journal of Sex Research*, 51 (2014) 4, S. 363–382. Eine Übersicht dafür geeigneter Medien finden Sie online:

- http://www.schule-der-vielfalt.de/projekte_medien.htm, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 94 Jeff Greenberg / Tom Pyszczynski, The effect of an overheard ethnic slur on evaluations of the target. How to spread a social disease, in: *Journal of Experimental Social Psychology*, 21 (1985) 1, S. 61–72; Gandalf Nicolas / Allison L. Skinner, »That's So Gay!« Priming the general negative usage of the word gay increases implicit anti-gay bias, in: *Journal of Social Psychology*, 152 (2012) 5, S. 654–658.
- 95 Mark L. Hatzenbuehler / Katherine M. Keyes, Inclusive anti-bullying policies and reduced risk of suicide attempts in lesbian and gay youth, in: *Journal of adolescent health*, 53 (2013) 1, S. 21–S. 26.
- 96 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 97 Uwe Sielert / Siegfried Keil (Hrsg.), *Sexualpädagogische Materialien für die Jugendarbeit in Freizeit und Schule*, Weinheim 1993.
- 98 Vgl. Katharina Debus, *Collagen zu Geschlechterbildern*, Berlin, o.J., online: http://www.vielfaltmachtschule.de/fileadmin/VMS/redakteure/Collagen_zu_Geschlechterbildern.pdf, zuletzt geprüft am 29.08.17. Die Bildungsinitiative QUEERFORMAT hat eine Liste mit empfehlenswerten Kinder- und Jugendmedien zusammengestellt, online: <http://www.queerformat.de/kinder-und-jugend-hilfe/publikationen-und-materialien/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 99 Vgl. socialnet GmbH, *Grundlagentext Empowerment*, in: empowerment.de, online: <http://www.empowerment.de/grundlagen/>, zuletzt geprüft am 29.08.17.

Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund als notwendige Bedingung für eine moderne pluralistische Gesellschaft

Pluralismus ist ein Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie. Seine Bedeutung wird hinsichtlich des kulturellen Wandels westlicher Gesellschaften besonders deutlich. So wird sich nicht nur die Altersstruktur in Deutschland massiv ändern, sondern auch die gesellschaftliche Zusammensetzung. Heute sind sich alle Beteiligten darüber im Klaren, dass auch die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist. In Deutschland leben Menschen aus mehr als 170 Nationen, es werden über 120 Sprachen gesprochen. Glaubt man den aktuellen Statistiken, so leben hierzulande 17,1 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund¹, was etwa 21 Prozent der Wohnbevölkerung entspricht.² Damit hat knapp jeder fünfte in Deutschland lebende Mensch ausländische Wurzeln (siehe Abbildung 1).

Abb. 1: Bevölkerung in Deutschland mit und ohne Migrationshintergrund, 2015



Quelle: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2017, S. 36.

Zuwanderung in Deutschland ist traditionell durch den europäischen Raum geprägt, wobei auch die Türkei und die Russische Föderation in der amtlichen Einwanderungsstatistik zu Europa zählen.³

Betrachtet man den städtischen Bereich, so ist der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund wesentlich höher. Etwa ein Drittel der Berliner Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund. Mittelfristig wird sich dieser Bevölkerungsanteil weiter erhöhen, denn 2015 hatte gut jedes dritte Kind unter fünf Jahren in Deutschland einen Migrationshintergrund.⁴

Laut Mikrozensus haben in Stuttgart sogar 30,9 Prozent der in der baden-württembergischen Landeshauptstadt lebenden Bevölkerung einen Migrationshintergrund.⁵ Rund ein Drittel der Stuttgarter Bevölkerung wurde im Ausland geboren, über 40 Prozent der Kinder im Vorschulalter stammen aus Einwandererfamilien.⁶

Neben dieser ethnischen Vielfalt existiert in Deutschland auch eine religiöse Vielfalt. Diese religiöse Vielfalt ist ein weiteres Strukturelement einer pluralistischen Gesellschaft, die der Religionsfreiheit eine zentrale Bedeutung beimisst. Sie gesteht Anhängerinnen und Anhängern von Glaubensüberzeugungen das Recht zu, einen religiösen Glauben zu haben, sich dazu zu bekennen, diesen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auszuüben und somit ihr gesamtes Leben an religiösen Geboten auszurichten. Prägten einst die evangelischen Landeskirchen und die römisch-katholische Kirche das öffentliche religiöse Bild in Deutschland, so werden heute jüdische und muslimische Gemeinden sowie eine Vielzahl von Freikirchen und weitere Religionen wie zum Beispiel der Buddhismus, Hinduismus oder jesidische Religionsgemeinschaften öffentlich sichtbar. Auch ist die Gruppe der Menschen, die keiner Konfession angehören, nicht zu unterschätzen.⁷

Die religiöse Vielfalt in Deutschland spiegelt sich in verschiedenen Institutionen und Foren des interreligiösen Dialogs wider und gestaltet sich größtenteils friedlich. Sie rückt jedoch immer dann besonders stark in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, wenn Kollisionen zwischen Religionsfreiheit und anderen Verfassungswerten sichtbar werden. Zu den »Kollisionsklassikern« gehören zum Beispiel religiös begründete soziale Modelle, die die Selbstbestimmung und die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern infrage stellen. Hinsichtlich des Islams in Deutschland können wir beobachten, dass Menschen muslimischen Glaubens in einem Spannungsfeld stehen zwischen dem Verlust der eigenen Religion, der Reduktion der Religion auf eine persönlichen Glaubensform im privaten Bereich und der fundamentalistischen, oft politisierten und damit allumfassenden Religiosität. Letztere steht im Konflikt mit der säkularen

Ordnung der Bundesrepublik. Auch führt die Politisierung der Religiosität im Kontext des globalen islamistisch motivierten Terrorismus zu einer Überlappung verschiedener Angstmotive. Menschen muslimischen Glaubens werden sodann als ethnonationale Gruppe gesehen, die mit diesen weltweiten Konflikten in Verbindung gebracht wird, sodass der religiöse Pluralismus in der öffentlichen Diskussion häufig in eine polarisierte Islamdebatte mündet. Das dürfte damit zusammenhängen, dass nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 im Zuge einer diskursiven Umwandlung des Ausländerbegriffs »Ausländer« zu »Muslimen« wurden und sich eine defizitorientierte Sichtweise auf Letztere durchgesetzt hat. Menschen muslimischen Glaubens durchlaufen in den meisten westlichen Gesellschaften einen Konsolidierungsprozess. Sie sind dabei, sich in den sie umgebenden Gesellschaften zu positionieren. Diese Prozesse beeinflussen sich gegenseitig und werden von den lokalen, regionalen und globalen Ereignissen massiv gelenkt.

Noch nie haben in Deutschland so viele Menschen mit einem Migrationshintergrund gelebt wie zurzeit.⁸ Aus integrationspolitischer Perspektive ist die Verschiebung der gesellschaftlichen Zusammensetzung eine Herausforderung und Chance zugleich. Nach den verheerenden Folgen des Zweiten Weltkriegs und den Exzessen des nationalsozialistischen Rassenwahns führte vielleicht auch die damit verbundene gesellschaftliche und vor allem moralische Krise der Deutschen dazu, dass eine Migrationsdebatte in der Mitte der Gesellschaft nicht umfassend geführt wurde. Das Fehlen dieser Debatte sorgt dafür, dass ein wichtiger Teil der deutschen Gesellschaft den Nutzen der interkulturellen Öffnung Deutschlands nicht nachvollziehen kann. In nationalistischen Kreisen häufig angeführte Argumente lassen sich so leichter vertreten, wodurch diesen Gruppierungen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Deutungshoheit über Begriffe und Symbole der Nation für sich zu monopolisieren.

Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Konsenses jenseits der Fachdebatte

In einem Diskurs, der ideologisiert stattfindet oder ausschließlich den Fachleuten überlassen wird, kann kaum gesellschaftlicher Konsens entstehen. Solange Menschen mit Migrationshintergrund und Migration nur entlang ideologischer Dispute thematisiert werden und populistische Thesen diesen Diskurs polarisieren, erschwert dies die rationale Auseinandersetzung mit einem der wichtigsten Zukunftsthemen der Bundesrepublik. Dies begünstigt nicht nur Abwehrreflexe der aufnehmenden Gesellschaft, son-

dern erzeugt auch Defizite bei der Integrationsfähigkeit und -bereitschaft aufseiten der Migrantinnen und Migranten.

So ist jenseits der »Bauchempirie« feststellbar, dass strukturelle integrationspolitische Problemfelder brachliegen. Auf dem Arbeitsmarkt haben Menschen mit Migrationshintergrund deutlich mehr Schwierigkeiten als Menschen ohne Migrationshintergrund.⁹ Auch im Bildungsstand zeigen sich erhebliche Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund hatten häufiger keinen Schulabschluss oder nur einen Hauptschulabschluss. Zudem hatten sie dreimal häufiger keinen Berufsabschluss. So lassen sich insbesondere – aber nicht ausschließlich – im bildungspolitischen Bereich kolossale Lücken beobachten. Die Desintegration vieler Migrantinnen und Migranten zeigt sich am deutlichsten im schulischen Abstieg der Jugend. Ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hat keinen oder einen schlechten Schulabschluss und wenig Chancen für eine Berufsausbildung¹⁰. Die Gründe sind vielfältig, aber die langfristigen Folgen schon heute voraussehbar. Migrantenkinder mit schlechter Schulbildung rutschen in die Arbeitslosigkeit und sind mit dem sozialen Abstieg konfrontiert. Den Betroffenen ist ihre prekäre Lage bewusst; sie wissen, dass sie die Verlierer der Gesellschaft sind. Entsprechend verhalten sie sich und entwickeln gegenkulturelle Kategorien und Konfliktlösungsmechanismen.

Hinzu kommt, dass sie ihre Lebenssituation auch aufgrund der empfundenen Diskriminierung und Ablehnung seitens der deutschen Mehrheitsgesellschaft als perspektiv- und chancenlos bewerten. Setzt sich bei diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Gefühl kollektiver Frustration und Wut durch, profitieren radikale Gruppen von dieser Sinnkrise. Den Betroffenen verheißen solche Gruppierungen die Möglichkeit, die eigene Identität zu finden und sich in eine soziale Gemeinschaft einzugliedern, die ihnen eine feste Rolle zuordnet und in der sie sich einbringen können.

Die Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe von Migrantinnen und Migranten und ihre damit verbundene Stärkung der Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben sind ein wichtiger Beitrag zum zivilen Frieden. Dabei wird Teilhabe nicht allein durch Recht und Politik gewährleistet, vielmehr basiert sie auf gesellschaftlichen Ressourcen der Selbstorganisation und Solidarität. Marginalisierung von gesellschaftlichen Gruppen führt dagegen zu gesellschaftlichen Friktionen und Schuldzuweisungen, die von populistischen Strömungen dankend aufgegriffen werden.¹¹

Das Fremde als Herausforderung und Chance

Die Identitätsangebote der modernen Gesellschaften wirken heute aufgrund ihrer konkurrierenden Vielzahl und fehlenden Eindeutigkeit immer weniger harmonisch. Nicht alle Menschen können damit umgehen, dass die Identität weniger durch repressive Zuschreibungen gebildet wird. Sie tendieren dazu, sich in Abgrenzung zum Fremden zu identifizieren. Dabei determinieren oft vor allem die Hautfarbe, die ethnische Herkunft oder die Religion die fremde Person durch eine Reihe von Zuschreibungen. Der Körper wirkt somit als Oberfläche regulativer Diskurse.¹²

Populismus und Fremdenhass im Globalisierungskontext

Die veränderten soziokulturellen Rahmenbedingungen werden oft als Bedrohung wahrgenommen. Auf ihre verunsichernde Wirkung reagieren Menschen mit der sozialen Konstruktion radikaler Ausgrenzungen. Dabei greifen ambitionierte Gruppen auf identitätsfundierende Symbole zurück. In ganz Europa haben sich in den vergangenen Jahren sogenannte identitäre Bewegungen gegründet, die ihre jeweilige Identität als Abgrenzungsritual von einer vermeintlichen Islamisierung zelebrieren. Gleichzeitig findet der Salafismus als eine Art populistische Religiosität einer ultrakonservativen Islaminterpretation insbesondere unteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zulauf. So wird in der Komplexität global vernetzter identitätsstiftender Aushandlungssysteme eine Lücke im Bereich der Symbolisierung des Politischen entdeckt, auf die mit Populismus als Konfliktstrategie zur Identitätspolitik reagiert wird. Der Populismus ist eine Art anarchischer Schatten der Globalisierung, der versucht, in fremdenfeindlichen Reflexen und in der Festigung von Vorurteilen und Konfliktlinien eine global sich durchsetzende Volksideologie auszumachen. Damit lassen sich Emotionen binden und Stimmen gewinnen. Jedoch ist Fremdenhass Symptom eines tiefer gehenden Identitätskonfliktes. Das Fremde muss in solchen Narrativen ausgegrenzt werden, wobei meist kognitive Überzeugungen über die Lebensrealität der vermeintlich Fremden die wichtigste Ursache von Feindseligkeit sind. Diese Überzeugungen basieren nicht zwingend auf Vorurteilen und werden durch Gewaltrituale gestärkt und reproduziert. Diese Gewalt richtet sich gegen vermeintliche Feinde der Eigengruppe wie etwa von religiösen Fundamentalisten gegen »Ungläubige«, Nationalsozialisten gegen »Fremdrassige«, Ethnonationalisten gegen »subversive Gegner der Nation«. Das Verhalten gegenüber »Fremden« wird somit ideologisch bestimmt und ist von Distanziertheit geprägt. Hierbei kann man in Deutschland in den unterschiedlichsten Gruppen Präferenz für undifferenzierte politische Einstellungen beobachten.

Hass nährt sich aus Ideologien, die grundlegende weltanschauliche Möglichkeitsräume vorgeben und identitätsbestimmende Überzeugungen predigen. Die dualistische Weltsicht und die fehlende Fähigkeit zum Reflexiven sind weitere zentrale Eigenschaften.¹³ Neben Gewalt stehen die Anhänger solcher Weltanschauungen auch für diskriminierende Forderungen. Sie plädieren gewissermaßen für ein gesellschaftliches Macht- und Gewaltenverhältnis, das sich mitunter aus dem Umstand ergibt, dass es sich bei ihnen um stark emotionalisierte und in ihrer Identität sehr schwache Personen handelt. Die strukturelle, soziale und kulturelle Abwertung ihrer Gegner sehen sie als ihre einzige Chance zur Aufwertung. Fremdenfeindliche Anfeindungen werden in diesem Kontext zu Forderungen nach der Berechtigung des eigenen Kollektivs. Sie drücken Ängste aus, denen man nicht durch rationale Argumente begegnen kann.

In den letzten Jahrzehnten hat der soziokulturelle Modernisierungsprozess an Geschwindigkeit zugenommen. Daraus haben sich für den einzelnen Menschen zumindest theoretisch mehr Handlungsoptionen ergeben. Die andere Seite der Medaille ist, dass Möglichkeitsspielräume gleichzeitig als Bedrohung wahrgenommen werden, auf deren verunsichernde Wirkung mit sozialer Konstruktion eindeutiger Ausgrenzungen reagiert wird. Das ist umso häufiger der Fall, je weiter sich einzelne Menschen in die Unmündigkeit begeben. Wer sich zum Beispiel im Transformationsprozess nicht wiederfindet, sucht gegebenenfalls im Kollektiv eindeutige Verbindlichkeiten, die Sicherheit vermitteln. Je komplexer die Welt, desto einfacher muss ihre Deutung sein. In einem dualistischen Weltbild wird die Differenzierung schließlich ganz überflüssig.

Radikalisierungstendenzen

Der zutiefst inhumane Kern von Hassideologien – etwa von rechtsradikalen Gruppen oder IS-Terroristen – besteht darin, dass Menschen nicht als Individuen mit einer sich stets entwickelnden Persönlichkeit verstanden, sondern als »ewige Gefangene« eines »minderwertigen« Kollektivs verpönt werden. Sie werden für jegliches »Negativverhalten« mutmaßlicher Angehöriger ihrer vermeintlichen Gruppe verantwortlich gemacht. Auch werden sie für historische und gar für zukünftig vermutete Fehlentwicklungen (vor)verurteilt, beschimpft und bestraft. Jede Entwicklungsmöglichkeit jenseits dieser zugeordneten kollektiven Zuschreibungen wird den einzelnen Individuen aberkannt. Diese Verfemung ist umso gefährlicher, je mehr sie sich »pseudointellektuell« kleidet.

Die eigene kollektive Zugehörigkeit von Hassakteuren ist eine logische Konsequenz daraus, dass sie selbst moralische Identität nicht durch

Selbstrespekt generieren. Menschen, die in solche Gruppierungen integriert werden, erhalten ihren Wert durch die Zugehörigkeit zum nationalen und/oder religiösen Kollektiv. Dieses Kollektiv bestimmt die eigene Identität, sein Fortbestehen ist folglich wichtiger als die individuellen Bedürfnisse. In letzter Konsequenz definiert das Kollektiv die Bedürfnisse seiner Mitglieder entlang einer identitätsbildenden Illusion, die von den einzelnen Mitgliedern als wahrhaftig erlebt wird.

Ein wichtiges konstituierendes Element einer solchen kollektivistischen Identität ist die permanente Gefahr, die von »Fremdgruppen« ausgeht. Dabei manifestiert sich die Bedeutung der Gewalt, die als ein absoluter Wert angenommen wird, dem man das eigene oder fremde Leben opfert. In diesem Kontext kann das religiös motivierte Selbstmordattentat gesehen werden, auch wenn nicht alle Täter vom selben Typus sind und viele unterschiedliche Motive berücksichtigt werden müssen. Jedoch kann man allgemein feststellen, dass die Beziehung der Fundamentalisten zu der von ihnen bekämpften Realität besonders selbstquälerisch ist. Die Tatsache, dass der »allmächtige Gott« den »Ungläubigen« so viel Überlegenheit verleiht, wird als eine göttliche Prüfung verstanden. Überdies wird das Gefühl verstärkt, dass Gott die eigene Gemeinschaft, die »vom rechten Weg« abgekommen ist, verlassen habe. Die extreme Gewalt, verbunden mit der Bereitschaft zur Selbsttötung, wird als Mittel gesehen, die Eigengruppe, der man sich verbunden fühlt, auf den rechten Pfad zurückzuführen. Die narzisstische Wut des Agierenden, dessen Handeln aus dem eigenen Leiden erwächst, trifft nicht nur den ungläubigen Feind, sondern auch die handelnde Person selbst – denn derart schwach und verletzlich zu sein, verstößt gegen den selbst gesetzten Anspruch der eigenen moralischen Überlegenheit.¹⁴

Wenn Identität wie hier durch die Konfrontation mit den »anderen« konstruiert wird, dann wird die Bekämpfung des »Fremden« zum wichtigsten Bestandteil der eigenen Identität. Diese Konfrontation bestimmt nicht nur die eigene Identitätsbildung – sie trägt auch zur Identitätsbildung des vermeintlich »anderen« bei. Im Extremfall interagiert »der andere« und politisiert ebenfalls seine Identität. Aber selbst, wenn dies nicht der Fall ist, so wirken die Zuschreibungen verstärkt auf die Identitätsbildung und können dazu beitragen, dass sich eine negative »Defensividentität« herausbildet.

Fremdheit als Chance

Durch Migration sind Menschen mit den unterschiedlichsten kulturellen Hintergründen nach Deutschland gekommen. Die Auseinandersetzung mit ihnen war stets von Ambivalenz gekennzeichnet. Das Spannungsfeld der politischen und gesellschaftlichen Reaktionen reichte von begeisterter

Eingliederung im Sinne einer »Willkommenskultur« bis hin zur Ausgrenzung im Sinne von »Das Boot ist voll«. Wenn man die Entwicklung in der deutschen Gesellschaft seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs betrachtet, so muss man konstatieren, dass die Erfahrungen der »Deutschen« mit dem »Fremden« bei allen Rückschlägen doch zu einer stets zunehmenden gesellschaftlichen Liberalisierung geführt haben. Eine empirische Realität, die sich in Sprache, Kunst, Kultur, Politik, Wissenschaft und nicht zuletzt im gelebten Alltag feststellen lässt. Damit wird deutlich, dass die Begegnung mit dem Fremden eine produktive Dynamik entfalten kann, zumal Gesellschaften erst an Herausforderungen sowie deren Bewältigung wachsen und sich zivilisatorisch fortentwickeln. Das ist darin begründet, dass Menschen ihr eigenes Verhalten und das Verhalten der »anderen« immer wieder aufs Neue korrigierend ausrichten müssen.¹⁵ Somit findet stets eine wechselseitige Beeinflussung der Individuen untereinander und mit der Gesellschaft statt. Zur Wahrnehmung der möglichen Vorteile solcher gegenseitiger, meist unbewusster Wechselwirkungen bedarf es jedoch einer gezielten Vorbereitung – sowohl der Zugewanderten als auch der Beheimateten – auf den kaum vermeidbaren Anpassungsprozess. Dabei trägt diese Herausforderung dazu bei, dass wir uns unseres eigenen demokratischen, pluralistischen Selbstverständnisses vergewissern.

Neben dieser identitätsbezogenen Dimension ist Vielfalt auch eine Zukunftsressource in einer globalisierten Welt. Die Gesellschaft wird vielfältiger und gleichzeitig individualisierter, was sich auch auf die Arbeitswelt auswirkt. Hierbei sind die Veränderungen nicht zu unterschätzen, die sich durch die zunehmend gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben und die Zusammenarbeit unterschiedlich sozialisierter Menschen ergeben. Betrachtet man das Thema der Integration von Personen mit Migrationshintergrund nicht nur im Kontext möglicher Defizite und Konflikte, sondern hinsichtlich möglicher Potenziale der Betroffenen für die Gesellschaft, so wird man feststellen, dass viele dieser Menschen über kulturübergreifende Kompetenzen verfügen. Das ist in einer globalisierten Ökonomie eine Schlüsselqualifikation, die einer Exportnation wie Deutschland durchaus einen wichtigen Vorteil verschafft.

Ein weiteres Argument in Zeiten absehbarer künftiger Herausforderungen, die sich durch den demografischen Wandel und Fachkräftemangel ergeben, liegt darin begründet, dass Unternehmen Arbeitskräfte motivieren müssen. Um vorhandene Potenziale abrufen zu können, bedarf es einer modernen und offenen Interpretation des »Deutschseins« auf der Grundlage einer Gesellschaft, die die Fähigkeit besitzt, ethnische, religiöse und kulturelle Gruppen positiv zu integrieren. Eine gemeinsame deutsche Identität kann als verbindendes gesellschaftliches Element dienen.

– Integration als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben

Die Fähigkeit zum Dialog und zur Kooperation ist ein Mittel zur Erreichung des weitreichenden Ziels der gesellschaftlichen Integration. Gleichzeitig erhält Dialogfähigkeit im Kontext weltanschaulicher Konflikte für die Stabilität von Gesellschaften selbst einen Zielcharakter. Der Umgang mit Kulturkonflikten innerhalb westlicher Staaten darf nicht durch Kulturrelativismus geprägt sein. Um eine Verständigung zwischen ethnischen oder religiösen Gruppen auch im Konfliktfall zu ermöglichen, bedarf es entsprechender Regelungen, die auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung ausgehandelt werden.

Um die kulturelle Vielfalt als eine Bereicherung zu erfahren, müssen jedoch alle Beteiligten eine grundsätzliche Bereitschaft zu Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung haben, die Gewalt ausschließt und für alle bindende zivilgesellschaftliche Regeln umfasst. Dafür muss die Gesellschaft, bestehend aus Migrantinnen und Migranten und der Mehrheitsgesellschaft, eine entsprechende politische Kultur entwickeln, die sie sensibel für und immun gegen totalitaristische Argumente macht.

Jede Auseinandersetzung mit »dem anderen« muss differenziert stattfinden. In Bezug auf den Islam machen die radikalen, gewaltbereiten Kreise innerhalb der Gesellschaft noch einen relativ kleinen Anteil aus. Jedoch sollte bedacht werden, dass die wahrscheinlich größte Gefahr des Islamismus in seiner Fähigkeit liegt, polarisierend auf die Gesellschaft zu wirken. Er ist in der Lage, auf der Basis individueller Abstimmungsprozesse und grenzüberschreitender Solidaritäten insbesondere muslimische Jugendliche zu mobilisieren. Deren fehlende Teilhabe, gepaart mit der zunehmenden Dichte an digitalen Kommunikationsmitteln, trägt bei betroffenen Jugendlichen zu möglichen Identitätskonfusionen bei, die von Islamisten bei der Rekrutierung ausgenutzt werden können. Eine Sensibilisierung hierfür könnte helfen, bei der Aufstellung langfristiger Integrationsstrategien die angesprochenen Risiken zu minimieren und den Islamismus innerhalb der islamischen Gemeinde zu isolieren. Grundelement einer solchen Strategie ist die Rückbesinnung auf die Werte der Moderne, die auf Pluralismus, religiöser Toleranz, individuellen Menschenrechten und Säkularismus basieren. Diese Werte müssen die politische Identität in Deutschland prägen und Möglichkeiten der Teilhabe und Beteiligung schaffen. Dies gilt auch für Menschen mit Migrationshintergrund muslimischen Glaubens. Hierbei erscheint es notwendig, dass sich in Europa eine aufgeklärte Version des offenen Islam durchsetzt, zumal islamische Wurzeln in der Tradition der mittelalterlichen Blütezeit des islamischen Rationalismus durchaus vorhanden sind. Eine solche Lesart des Islam, gepaart mit einer Politik der Integration, ist sowohl die beste integrationspolitische

Investition für die Zukunft als auch ein effizientes Mittel gegen die fortschreitende Ausbreitung des Islamismus in der europäischen Islamdiaspora. Musliminnen und Muslime sollten im Sinne der europäischen Aufklärung als Bürgerinnen und Bürger integriert werden. Entsprechend benötigt eine moderne Integrationspolitik eine Wiederbelebung des Bürgerbegriffs entlang einer verfassungsrechtlich garantierten Bürgerschaft. Dies geschieht weniger durch eine Direktive der politischen Elite als vielmehr durch zivilgesellschaftlich orientierte Kräfte, die den politischen Diskurs schrittweise zurückerobern, damit sich verändernde Kräfte in der Gesellschaft entwickeln können. Mit Nachdruck müssen bürgerliche Freiheitsrechte wieder in das Zentrum ordnungspolitischer Überlegungen gerückt und inhaltlich belebt werden. Die Voraussetzung dafür ist eine funktionierende politische Bildung, die in der Lage ist, große Teile der Gesellschaft zu erreichen, und Fähigkeiten weitervermittelt, die erforderlich sind, um »alternative Fakten« zu entzaubern.

Die liberale Demokratie muss die allgemeine Handlungsfreiheit nicht nur schützend garantieren, sondern sie auch propagieren. Dabei müssen die handelnden Akteurinnen und Akteure ihrerseits erkennen, dass Handlungsfreiheit das Gegenteil von Willkür und Gesetzlosigkeit ist. Das heißt: Wenn wir nur dann frei sind, wenn wir autonom handeln, bedeutet Freiheit eben auch Verantwortung. Damit ist bürgerliche Verantwortung im Gemeinwesen ein weiteres Definitionsmerkmal eines modernen Integrationsbegriffes.

Eine pluralistische, liberale Gesellschaft akzeptiert plurale Sinnstiftungsprozesse, die ohne Dominanzanspruch miteinander im offenen Dialog und Disput stehen. Dies entspricht dem Geist des Grundgesetzes. Schließlich verlangt es die Struktur einer funktional differenzierten Gesellschaft, dass eine autonome Person in unterschiedlichen Teilsystemen der Gesellschaft heimisch sein kann, will sie kommunikationsfähig bleiben. Die Fähigkeit zum Kontextwechsel zwischen divergenten Teilkulturen ist somit eine Schlüsselqualifikation.

Identität und Identifikation durch aktives Gestalten – Integration als kommunalpolitische Aufgabe

Die Förderung der sozialen Verantwortlichkeitseinstellung muss im Zentrum einer Integrationsstrategie stehen, die von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren getragen wird. Soziale Dienste, Schulen, Polizei, Jugendämter und kommunale Verwaltungen stellen hierfür ein Netzwerk dar. Jedoch macht ein Blick auf die Akteurebene kom-

munaler Integrationsarbeit deutlich, dass hier massive Nachhaltigkeits- und Koordinationsprobleme existieren, und auch hinsichtlich gewählter Methoden ließen sich einige Defizite aufzeigen. Es müssen Initiativen gestärkt werden, die Kräfte bündeln und durch fortlaufende Analysen der lokalen Problemlagen und Interventionschancen entsprechende Synergieeffekte ermöglichen. Mittelfristig werden besonders durch ein abgestimmtes ressortübergreifendes Vorgehen die Nachhaltigkeit und die Effizienz solcher Initiativen gesteigert – auch im Sinne eines schonenden Umgangs mit Ressourcen.

Die Kommune ist nicht nur Sozialisationsraum, vielmehr nimmt sie als sozialer Aktionsraum eine wichtige Rolle im Alltagsleben ein und prägt die Werte und Normen der Gemeindemitglieder. Die kommunale Politik wirkt in Schulen und Jugendzentren und setzt Rahmenbedingungen für eine familiengerechte sowie familienunterstützende Ausgestaltung des täglichen Lebens. Hierbei kann ein Informationsaustausch zwischen den Beteiligten der Integration und den verschiedenen Zielgruppen am besten erreicht werden. Die wichtigste Herausforderung für die Kommunen liegt darin begründet, dass viele Familien erschöpft und zunehmend sozial und kulturell überlastet sind. Wenn darüber hinaus auch die ökonomischen Ressourcen fehlen, kann dies die Familien in die totale Erschöpfungssituation führen.¹⁶ Damit verändert sich das Erziehungsverhalten der Eltern. Insbesondere dort, wo familiäre Bedingungen von kumulierten Risiken wie Armut, Ausgrenzung, Bildungsferne und Gewalt geprägt sind, müssen Schutzfaktoren in Schulen oder in anderen außerfamiliären Bindungsbereichen für Ersatz sorgen.

Menschen und insbesondere Kinder brauchen Orientierung, denn die Identitätsbildung eines Individuums findet im gesellschaftlichen Prozess statt. Auch die Gesellschaft entwickelt sich weiter. Somit sind sowohl die Identität des Einzelnen als auch die kollektive Identität dynamisch und einem stetigen, von existierenden Rahmenbedingungen geprägten Entwicklungsprozess ausgesetzt. Wenn aber die strukturellen Rahmenbedingungen die Forderungen und Bedürfnisse der Betroffenen nicht ausreichend befriedigen und sich ein Gefühl der Benachteiligung durchsetzt, entsteht die Gefahr, dass die Suche nach einer positiven Identität scheitert und sich eine negative Identität herausbildet. Dies gilt auch, wenn es sich bei diesem Gefühl der Benachteiligung mitunter nur um eine subjektive Fehlwahrnehmung handelt.

Soziale bzw. religiöse Gruppen, denen es nicht gelingt, im Rahmen ihrer strukturellen Transformation auch eine Wertetransformation zu produzieren, können ihren Mitgliedern kein oder lediglich ein mangelhaftes identitätsbildendes Wertesystem bieten. Auf diese Weise produzierte Iden-

titätskrisen bringen Jugendliche dazu, in eine negative Identität zu flüchten. Das Gefühl sozialer Minderwertigkeit wird dann zu einem negativen Selbstbild verinnerlicht. Ein Merkmal einer negativen Identität ist zum Beispiel das fehlende Vertrauen in die Umgebung: Stets wird das Böse in den anderen gesehen. Auf dieser Ebene können keine verlässlichen und konstruktiven sozialen Beziehungen aufgebaut werden, denn in einer instabilen und widerspruchsvollen Kultur ist es Menschen kaum möglich, eine stabile Persönlichkeit zu bilden. Bei der Wahl der negativen Identität greifen junge Menschen auf Rollen zu, die ihnen in kritischen Entwicklungsstadien von ihrer sozialen Umgebung als unerwünscht gezeigt worden sind.¹⁷ Damit versuchen sie, eigentlich negativ angesehene Gruppenmerkmale aufzuwerten oder neue positiv belegte Attribute zu etablieren.¹⁸ Besonders aus der Tatsache, dass der Erziehung und der Vermittlung von Werten im Kindesalter eine zentrale Position im Identitätsbildungsprozess zukommt, ergeben sich für die kommunale Integrationspolitik wichtige Aufgaben, die nur ressortübergreifend bewältigt werden können. Erst eine in sich integrierte Gesellschaft generiert das notwendige solidarische Verhalten der einzelnen Mitglieder, das für eine demokratische und gleichermaßen soziale Gesellschaftsform notwendig ist.

In diesem Sinne ist eine koordinierte, frühzeitig einsetzende Integrationspolitik auf der kommunalen Ebene die effektivste Strategie, um Integration zu erreichen. Den Kommunen kommt damit eine wichtige Aufgabe zu, denn vor Ort lassen sich umfassende Integrationsstrategien am besten steuern und in die Praxis umsetzen.

Kommunales Integrationskonzept als wichtige Voraussetzung für Partizipation

Eine nachhaltige Integrationspolitik muss sich an Werten orientieren. Diese Werte werden in unterschiedlichen, teils miteinander konkurrierenden Lernräumen vermittelt: in Kitas, Kindergärten und Schulen, im Vereinsleben, im öffentlichen Raum »auf der Straße«, durch Peers und die Medienlandschaft sowie in der Familie, der dabei eine zentrale Rolle zukommt.

Eine kommunale Integrationspolitik muss versuchen, alle diese Räume in eine weitreichende Integrationsstrategie einzubeziehen. Dabei sollten sich Entscheidungsträger darüber bewusst sein, dass gelingende Integration eine herausragende Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe für die kommunale Struktur ist.

Integration betrifft als Querschnittsaufgabe alle Bereiche der kommunalen Arbeit und bedarf einer konstruktiven Zusammenarbeit aller auf diesem

Gebiet tätigen Akteurinnen und Akteure, damit sich entsprechende Synergien entfalten können. Eine Voraussetzung hierfür ist das Erstellen eines Integrationskonzeptes, in dem strukturelle Anpassungen und zielorientierte Vernetzung vorgesehen sind. Ziel einer solchen Strategie ist die gesellschaftliche und institutionelle Verankerung einer Integrationskultur und die Festigung einer Politik der Chancengleichheit und der Partizipation. Genau daran wird sich schließlich entscheiden, ob kommunale Integrationsanstrengungen auch ein inkludierendes »Wirgefühl« installieren, denn das Sichidentifizieren mit seiner Kommune/Stadt ist der zentrale Maßstab und eine Basis für ein demokratisches und soziales Gemeinwesen. Auch kommunale Fähigkeiten müssen sich den veränderten Rahmenbedingungen anpassen, mit der Folge, dass interkulturelle Kompetenz zu einer Notwendigkeit in einer pluralistischen Gesellschaft wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommunen müssen über ihre Fachkompetenzen hinaus auch die Fähigkeit entwickeln, professionell mit Menschen mit unterschiedlichsten kulturellen Hintergründen umzugehen. Empathie, Toleranz, aber auch Rollendistanz und Ambiguitätstoleranz sind somit zentrale Qualifikationen und lassen sich als Problemlösungskompetenz umschreiben. Eine so erreichte Bürgernähe spiegelt das demokratische Selbstbild wider und trägt zur Steigerung der Effektivität und Effizienz und damit auch der Professionalität von Verwaltungen bei.

Darüber hinaus muss Integration durch stadtteilspezifische Programme im Sinne einer integrativen Politik vorangebracht werden. Hier steht die Förderung der sozialen Verantwortlichkeitserziehung im Fokus. Nicht die Verwaltungen, sondern die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen hier federführend sein. Soziale Dienste, Schulen und Polizei können lediglich ergänzend wirken. Vielversprechend scheinen hier zum Beispiel spezielle Mentorenprogramme, die dahingehend wirken, dass die Kontaktintensität zwischen zugewanderten und ansässigen Familien steigt. Vertrauen bildet die Basis für solidarisches Verhalten. Ängste und Vorurteile müssen ernst genommen und vor Ort abgebaut werden.

Prinzip der Wertschätzung zur Förderung von Integration

Ein weiterer wichtiger Bestandteil eines kommunalen Integrationskonzeptes sind Respekt und Anerkennung. Kulturelle Vielfalt sollte als Bereicherung verstanden werden, allerdings müssen hier Regeln für alle Beteiligten gelten. Diese basieren auf den Grundlagen der deutschen Verfassung:

- Grund- und Menschenrechte
- Pluralismus
- Gleichberechtigung von Männern und Frauen

- Gewaltfreiheit in der Familie und Erziehung
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Der Weg dorthin scheint lang und hürdenreich zu sein, daher empfiehlt es sich, bei der Ausgestaltung der Integrationspolitik einen stärkeren Fokus auf Kinder und Jugendliche zu legen. Wobei dies gleichzeitig bedeutet, dass die Familie als Keimzelle der Integration anerkannt wird. Nicht gegen, sondern mit der Familie können Problembereiche erkannt und aufgearbeitet werden. Kindern und Jugendlichen müssen mittelfristige Entwicklungsoptionen eröffnet werden. Dabei sollten »schiefe« Lebenslagen kurzfristig verbessert werden, denn nur durch die Stärkung individueller, familiärer und lebensweltlicher Kontexte können positive und produktive Identitäten aufgebaut werden. Ein möglicher Ansatz bei knappen kommunalen Ressourcen wäre die Konzentration auf direkte Hilfe, die sich an Kinder und Jugendliche richtet und deren Lebenslage verbessert. Hierbei könnte die Kommunalpolitik auf die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen zurückgreifen und zum Beispiel Migrantenverbände und Organisationen einbinden. Letztere sind wichtige Partner, wenn sie der Integration in die Gesellschaft einen hohen Stellenwert beimessen. Handelt es sich jedoch um Migrantenselbstorganisationen, die in erster Linie die Herkunftskultur pflegen und das Ziel priorisieren, aus den Kindern gute Träger der Herkunftsidentität der Eltern und Großeltern zu machen, so entstehen hier kolossale Zielkonflikte, die zugunsten der Integration der Kinder entschieden werden müssen.

Migrantenverbände als Integrationspartner

Viele der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund sind in einer Vielzahl unterschiedlicher Vereinigungen und Initiativen organisiert. Sie tragen damit zur interkulturellen Gestaltung des öffentlichen Lebens bei und bieten sich den Kommunen vor Ort als konstruktive Partner an.¹⁹ Dabei lassen sich die Migrantenorganisationen grob in drei Kategorien unterteilen. Neben den nach Herkunftsgruppen organisierten Zusammenschlüssen, die oft auch eine religiöse bzw. ethnische Komponente vertreten, existieren fachspezifische Organisationen, die die Bereiche Wirtschaft, Gesundheit, Bildung, Sport oder Medien vertreten. Eine weitere Gruppe von Organisationen widmet sich spezifisch der Integration. Diese leisten einen wichtigen Beitrag, um dort aktive migrantenspezifische Themen in den öffentlichen Diskurs einzubringen und so eine praktikierbare Teilhabe zu ermöglichen.²⁰ Zudem schätzt die Bundesregierung das Engagement der Migrantenorganisationen und bezeichnet diese als »Brücken zwischen Einwanderern und deren Familien und der einheimischen Bevölkerung«²¹. Damit sind sie wichtige Akteur_innen der Integration, ins-

besondere, wenn sie sich mit Fragen des Spracherwerbs, des bürgerschaftlichen Engagements und des kulturellen Austausches beschäftigen.²²

Migrantenselbstorganisationen, die als Interessenvertretung aggressiv ethnische und nationale Unterschiede betonen und dadurch zur Bildung von Parallelstrukturen beitragen, wirken jedoch eher kontraproduktiv. Sie tragen zur Desintegration bei und fördern die Polarisierung gesellschaftspolitischer Debatten. Solche Organisationen prägen die öffentliche Debatte durch ihr provokantes Auftreten und überschatten die gute Arbeit vieler kleinerer und in der Gesamtdebatte häufig übersehener lokaler Initiativen. Beobachten lässt sich dies derzeit besonders am Beispiel des umstrittenen türkischen Dachverbandes Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB).

In Deutschland leben zwischen 4,4 und 4,7 Millionen Musliminnen und Muslime. Somit liegt ihr Bevölkerungsanteil zwischen 5,4 Prozent und 5,7 Prozent²³, wobei diese statistische Zahl wenig über die Religiosität dieser Menschen aussagt. Insbesondere die 2,5 Millionen türkischstämmigen Bürgerinnen und Bürger prägen das Islambild in Deutschland, wobei Menschen muslimischen Glaubens in der Bundesrepublik aus insgesamt 40 verschiedenen kulturellen und traditionellen Hintergründen stammen. Unter den muslimischen Migrantinnen und Migranten lassen sich ethnische und religiöse Differenzen sowie politische Konflikte aus den Herkunftsländern feststellen. Auffallend ist, dass nur ein kleiner Teil von ihnen in Dachorganisationen organisiert ist. Schätzungsweise vertreten die wesentlichen islamischen Organisationen in Deutschland weniger als 500 000 Musliminnen und Muslime. Die größte Organisation ist DITIB, eine vom türkischen Staat dominierte Organisation, die das soziokulturelle Leben türkischer Menschen in Deutschland gestalten soll. DITIB betreut in Deutschland mit Unterstützung der türkischen Konsulate von Köln aus etwa 800 Mitgliedsvereine. Die Organisation vertritt die offizielle türkische Politik, die durchaus daran interessiert ist, dass in Deutschland lebende türkischstämmige Kinder zu »guten türkischen Staatsbürgern« erzogen werden. Für die religiöse Betreuung entsendet der türkische Staat Imame.

Es ist als kritisch zu sehen, dass die zunehmende Politisierung der türkischen Identität im Kontext aktueller Entwicklung in der Türkei dazu geeignet ist, den öffentlichen Diskurs zu vergiften. Die dadurch sich entfaltenden Kräfte wirken negativ auf die Integrationsbereitschaft. Es ist zu befürchten, dass hierdurch die Islamdebatte in Deutschland um Jahrzehnte zurückgeworfen wird.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass auch die Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten vor einer Herausforderung steht. Einerseits soll sie ein *Empowerment* der Mitglieder durch Selbsthilfe ermöglichen,

andererseits muss sie, um als Plattform der Teilhabe fungieren zu können, die Herausbildung von Parallelstrukturen verhindern, die auf Basis politisierter Identitäten entstehen. Hier sollten öffentliche Stellen diejenigen Migrantenorganisationen besonders fördern, die eine integrationspolitische Orientierung haben. Migrantenorganisationen, die in die Herkunftskultur »zurückintegrieren« wollen, sollten als solche reklamiert werden und gegebenenfalls das Nachsehen haben, was öffentliche Förderung angeht. Solche Zielkonflikte wurden in der Vergangenheit oft ignoriert.

Lernen aus den Fehlern der Vergangenheit

Die deutsche Debatte über Migration und Integration wird stets problemorientiert geführt. Dabei scheinen die verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Fraktionen sich kaum einig zu sein über die Begrifflichkeiten. So reicht zum Beispiel vielen von ihnen die Realität nicht aus, dass in Deutschland Millionen von Migrantinnen und Migranten leben, um Deutschland als ein Zuwanderungsland zu bezeichnen. Andere wiederum feiern Deutschland bereits als eine multikulturelle Gesellschaft.

Jenseits politischer Agenden und ideologischer Positionen prägen Migrantinnen und Migranten unsere Gesellschaft jedoch mit. Sie sind nicht nur im Alltag sichtbar, viele Menschen mit Migrationshintergrund tragen wirtschaftlich, kulturell und politisch zum Fortgang der deutschen Gesellschaft bei. Eingewanderte und ihre Nachkommen prägen zunehmend die öffentliche Meinung. Sie partizipieren als Politikerinnen und Politiker auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene an Gesetzgebungsprozessen oder beeinflussen als Journalistinnen und Journalisten die öffentliche Meinung mit. Wenn man Integration als einen gegenseitigen Prozess der Angleichung der Lebensumstände von Menschen mit Migrationshintergrund und der schon ansässigen Bevölkerung betrachten will, so ließe sich solch ein Prozess am Grad der Öffnung der Aufnahmegesellschaft ebenso messen wie am Integrationswillen der Migrantinnen und Migranten. Bildung, rechtlicher und sozialer Status, Zugang zum Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Engagement sind dabei messbare Faktoren. Das demokratische Selbstverständnis Deutschlands und der erklärte politische Wille der Mehrheit lassen eine solche Definition von Integration als die Gleichberechtigung und Chancengleichheit für alle in Deutschland lebenden Menschen zu. Die Alternative wäre hingegen ein Zusammenprall der Identitäten und eine damit einhergehende Politisierung der Unterschiede.

Betrachtet man alle in Deutschland lebenden Migrantinnen- und Migrantengruppen, so ist der Bildungsaufstieg in den nachkommenden

Generationen deutlich. So stellte Christian Babka von Gostomski 2010 in seinem Forschungsbericht über die Fortschritte der Integration fest, dass 42 Prozent der Befragten einen höheren Schulabschluss hatten als ihre Eltern, während 10 Prozent einen niedrigeren Schulabschluss hatten und 48 Prozent in etwa auf der gleichen Bildungstufe geblieben waren.²⁴ Darüber hinaus hat sich die Qualifikationsstruktur unter den Migrantinnen und Migranten in den letzten Jahren erheblich verbessert. So sank der Anteil von Personen ohne Berufsabschluss massiv, wobei die Auswirkungen der Flüchtlingskrise jedoch noch abzuwarten sind.

Da die Erwerbsbeteiligung mit der Qualifikation zunimmt, hat sich die Erwerbsbeteiligung der meisten Migrantinnen und Migranten positiv entwickelt. Allerdings fällt diese Bilanz je nach Herkunft unterschiedlich aus: Für die Migrantinnen und Migranten aus den südeuropäischen EU-Ländern, aus den osteuropäischen EU-Ländern zugewanderte Männer sowie Menschen aus Nord- und Westeuropa ist kein signifikanter Einfluss ihres Migrationshintergrundes auf die Wahrscheinlichkeit einer Teilnahme am Erwerbsleben festzustellen. Für Frauen und Männer aus Drittstaaten²⁵ fällt der Effekt jedoch nach wie vor negativ aus. Dies ist sowohl qualifikationsbedingt als auch Ausdruck eines tiefer gehenden Problems.

Eine Studie des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration stellt fest, dass die Gründe für die Benachteiligung von Bewerbern mit türkischem Namen im Erwerbsleben vielfältig sind. So hat eine Analyse betrieblicher Auswahlprozesse, die sozialpsychologische Erkenntnisse berücksichtigt, nahegelegt, »dass Ungleichbehandlung häufig aus unbewussten Assoziationen, stereotypen Zuschreibungen oder der Bevorzugung der eigenen Bezugsgruppe resultiert«²⁶. Die Autorinnen und Autoren der Stiftung führen fort: »Die Auswirkungen dieser Diskriminierung sind gravierend: Wenn qualifizierte Kandidaten nur deshalb nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, weil ihr Name ausländisch klingt, geht dem angespannten Ausbildungsmarkt wertvolles Potenzial verloren. Mittelfristig gefährdet dies die Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland.«²⁷

Die Studie fordert deshalb die etablierten kulturellen, ethnischen, religiösen und nationalen Eliten auf, Positionen, Zugänge, Ressourcen und Normen neu auszuhandeln. Hier ist die öffentliche Hand besonders gefragt, denn, obwohl 21 Prozent der deutschen Bevölkerung einen Migrationshintergrund aufweisen, haben weniger als zehn Prozent der im öffentlichen Dienst Beschäftigten einen Migrationshintergrund. Betrachtet man Führungsetagen, so ist dieser Anteil kaum messbar. Während an deutschen Schulen circa ein Drittel der Kinder zwischen fünf und 15 Jahren einen Migrationshintergrund hat, gilt dies nur für sechs Prozent der

Lehrer und auch im Bundestag hatten zwischen 2013 und 2017 nur 37 der 631 Parlamentarierinnen und Parlamentarier eine Migrationsgeschichte. Diese Repräsentationslücken müssen geschlossen werden.

Integration als Querschnittsaufgabe erfordert die konstruktive Mitwirkung aller Beteiligten

Ein demokratischer Rechtsstaat ist einer demokratischen Kultur verpflichtet. Die Verwaltung ist dabei ein staatliches Mittel zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, durch das sich Recht und Gerechtigkeit manifestieren. Recht und Gerechtigkeit sind ihrerseits vom sozialen Kontext abhängig und nehmen – je nach gesellschaftlicher Perspektive – verschiedene Ausmaße an. Daraus leitet sich ab, dass der gesellschaftstragende Konsens einer dauerhaften gesellschaftlichen Aushandlung bedarf. Seine Leitlinien sind jedoch in den Grundrechten des Grundgesetzes festgelegt.

Die Gesellschaft unterliegt einem stetigen Wandel und ist ein Ausdruck soziopolitischer Entwicklungen und Rahmenbedingungen, die sich im Kontext grundlegender menschlicher Bedürfnisse artikulieren.²⁸ Aus der staatsrechtlichen Perspektive muss der Staat Kollektivgüter allen Mitgliedern einer Gesellschaft gleichzeitig und im gleichen Umfang zur Verfügung stellen. Um dies zu leisten, muss der Staat seine Institutionen stets, der inhaltlichen gesellschaftlichen Transformation entsprechend, anpassen und dabei berücksichtigen, dass die Bürgerinnen und Bürger eines pluralistischen Systems nicht immer dieselben Vorstellungen und Bedürfnisse teilen. Diese Flexibilität und Diversität im Hinblick auf die Zielgruppen (Bürgerinnen und Bürger), an die sich staatliche Maßnahmen richten, müssen im Kontext sich ändernder sozialer Gegebenheiten bewertet werden.²⁹ Als Reaktion auf die Handlungsweisen, die der Staat im Rahmen der Organisation, Teilhabe und Beteiligung durchführt, kann es passieren, dass sein Vorgehen gesellschaftlich nicht akzeptiert wird, sodass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure korrigierend eingreifen. In dieser Wechselwirkung zwischen Aktion und Reaktion kommt es schließlich in freiheitlich-demokratischen Systemen zu einem konsensualen Gesellschaftsverständnis.

Daher muss eine moderne Verwaltung diskursiv-kooperativ ausgerichtet sein, also einen stetigen Dialog und enge Kooperation mit allen Beteiligten pflegen. Denn eine effektive Integrationspolitik muss sich vermitteln lassen, was sich nur durch die enge Zusammenarbeit aller Interessengruppen umsetzen lässt. Es erfordert Mut und Anstrengung, sich auf Kooperationspartnerinnen und -partner einzulassen, die nicht nur auf der staat-

lichen Ebene zu finden sind, sondern auch in Form zivilgesellschaftlicher Organisationen oder Migrantenselbstorganisationen existieren. Die Fähigkeit zum Dialog und zur Kooperation ist ein Mittel zur Erreichung des weitreichenden Ziels der gesellschaftlichen Stabilität. Es gilt, im Dialog allen Bürgerinnen und Bürgern die Vorzüge einer freiheitlichen Verfassung deutlich zu machen. Sowohl Menschen mit Migrationshintergrund, als auch Nichtmigrantinnen und -migranten müssen erkennen können, dass die Demokratie Entfaltungsoptionen bietet, die durch die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte wirken. Wenn sich in der Gesellschaft ein Kulturpluralismus durchsetzt, müssen der Staat und seine Institutionen sich dieser Vielfalt öffnen, wollen sie den demokratischen Charakter bewahren und fortentwickeln.³⁰

Durch Vielfalt auf Grundlage einer demokratischen Kultur kann Stabilität erzeugt werden. Der Staat muss dabei aber nicht nur eine verbindliche, für sein Gebiet gültige Ordnung besitzen und die Mittel bereitstellen, um diese Ordnung durchzusetzen. Ihm kommt auch die Aufgabe zu, für die Integration seiner Bürgerinnen und Bürger zu sorgen, denn er selbst ist das Ergebnis erfolgreicher Integration.

Wir bewältigen die Herausforderungen der Integration, indem wir uns zunächst zu einer pluralistischen Gesellschaft bekennen und die Einstellung kultivieren, dass jeder seinen Beitrag leisten muss. Dabei geht es nicht darum, die Verantwortung auf andere abzuwälzen. Vielmehr sollte die Einbindung und Beteiligung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund eine Selbstverständlichkeit sein. Diese ergibt sich aus dem Selbstverständnis einer grundgesetzorientierten Haltung. Um dies zu gewährleisten, ist eben jene Interkulturalität unverzichtbar, die zwar kulturelle Vielfalt betont, jedoch eine gemeinsame Wertebasis praktiziert. Dabei gilt es nicht nur, die kulturelle Vielfalt zu managen; vielmehr geht es darum, dass die strukturelle Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft eine Berechtigung darstellt und zugleich ein integratives Signal interkultureller Öffnung ist. Die erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderung wird mit der Zeit eine Normalität produzieren, in der es selbstverständlich ist, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt in den Strukturen widerspiegelt.

Kulturelle Vielfalt auf gemeinsamer Wertebasis

Eine nachhaltige Integrationspolitik orientiert sich an Werten. Durch die Migration werden Gesellschaften heterogener. Fremde Weltanschauungen treffen aufeinander. In einer pluralistischen Gesellschaft ist dies zunächst unproblematisch. Beansprucht jedoch eine dieser Weltanschauungen einen

alleinigen Geltungsanspruch und tritt aggressiv auf, so entsteht eine reale Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden. Jenseits politischer Ideologien sind die Auswirkungen von Migration dort, wo die soziale Einbindung von Menschen nicht gelungen ist, für die Gesellschaft im höchsten Maße problematisch. Eine stetige Gratwanderung zwischen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages und der Vermeidung von Diskriminierungen gegenüber ethnischen Gruppen ist das Ergebnis.

Wenn solche ethnisch geprägten Gruppen aufgrund fehlender Integration hauptsächlich in ihrem eigenen sozialen Umfeld agieren und nur gering an den gesellschaftlichen Strukturen partizipieren, entstehen Sphären, die die Einbindung in das bestehende kulturelle und gesellschaftliche System verhindern. Die fehlende Integration von Menschen mit Migrationshintergrund führt zur Entstehung von Parallelstrukturen, deren Grenzen soziale und kulturelle Bruchlinien darstellen. Konfrontiert mit derartigen Erscheinungen und Begegnungen entstehen im Kollektivgedächtnis von Institutionen Bilder und Vorurteile, die eine interkulturelle Öffnung erschweren. Gesellschaftliche Vorurteile und berufliche Etikettierungen ergänzen sich geradezu zu einem Abwehrwall gegen jede Form von Öffnung. Migrantinnen und Migranten müssen in diesem Kontext stets ihre Loyalität belegen, was erhebliche Konfliktpotenziale birgt.

Daher ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, diesen Prozess der Integration zu organisieren. Integration ist eine Querschnittaufgabe, die alle Bereiche der kommunalen Arbeit betrifft und eine konstruktive Zusammenarbeit aller auf diesem Gebiet tätigen Beteiligten bedarf. Sie stellt eine herausragende Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe dar, wobei Fehlentscheidungen verheerende Folgen haben können.

Good Practice: Gutes tun und darüber sprechen am Beispiel der Polizei Rheinland-Pfalz

In Deutschland gibt es viele Projekte und Initiativen, die das Ziel verfolgen, Vielfalt vor Ort zu gestalten. Sie werden getragen von staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen oder von Kooperationen zwischen diesen beiden Bereichen. Ein Beispiel hierfür ist die Öffnung der Polizei für Menschen mit Migrationshintergrund.

Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund sind Teil der Gesellschaft und sollten auch Teil der staatlichen Institutionen sein. Ein Nebeneffekt der Öffnung polizeilicher Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund ist zum Beispiel integrationspolitischer Natur. Dabei sollte es nicht darum gehen, durch die systematische Öffnung der Polizei eine »Migrantenpolizei« für Gesellschaftsgruppen mit Migrationshinter-

grund zu schaffen. Jedoch könnte die Erhöhung des Anteils beschäftigter Menschen mit Migrationshintergrund innerhalb der Polizei die Arbeit der Organisation vereinfachen und damit die Qualität von Einsätzen in interkulturell geprägten Situationen steigern. Eine strukturelle Einbindung von Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund in die Polizeiarbeit eröffnet zum Beispiel die Möglichkeit, sich an deren Wissen zu beteiligen. Wenn dieses Wissen als die Fähigkeit zum sozialen Handeln definiert wird, so könnte es das Handlungsvermögen der Polizei im konkreten Einsatz verbessern und neue innovative Wege aufzeigen.

– Zielvereinbarung »Für ein Miteinander ohne Vorbehalte« in der Kriminal- und Verkehrsprävention

Die Realisierung von Wissensvorteilen unter bestimmten sozialen und kognitiven Rahmenbedingungen transportiert allerdings nicht automatisch konstante Handlungschancen. Diese sind vielmehr von einer aktiven Integration dieses Potenzials abhängig. In diesem Zusammenhang ist die Kooperation mit Migrantenorganisationen besonders wichtig. Um dies zu betonen, unterzeichneten die Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz AGARP, das für Integration zuständige Ministerium und das Innenministerium im Februar 2011 die Zielvereinbarung »Für ein Miteinander ohne Vorbehalte«. Konkret geht es dabei um gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Kriminal- und Verkehrsprävention sowie um die Vernetzung mit anderen Trägern der Migrations- und Integrationsarbeit. Diese Vereinbarung ist ein Baustein bei der Verwirklichung des Integrationskonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz und dient als Grundlage für einen vorbehaltlosen und dauerhaften Dialog, den die Polizei mit allen Teilen der Gesellschaft führt. Schließlich hat sich die rheinland-pfälzische Polizei in ihr Leitbild geschrieben: »Die Bürger sind unsere Partner – gemeinsam sind wir erfolgreich.«

Diese Formel gilt aus Sicht der rheinland-pfälzischen Polizei auch im Umgang mit Menschen muslimischen Glaubens. Daher pflegt die Polizei mit der Umsetzung des Konzeptes »Vertrauensbildende Maßnahmen« seit 2006 sehr enge Kontakte mit den meisten islamischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Landesweit sind etwa 100 Beamtinnen und Beamte als Ansprechpartner_innen ausgebildet, den Dialog mit muslimischen Organisationen zu führen. Seit 2006 werden seitens des Landeskriminalamtes und der Landespolizeischule Grundseminare zum »Dialog zwischen muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz« für die Koordinatoren und polizeilichen Ansprechpersonen durchgeführt. Dabei sollen Vorbehalte ab- und Vertrauen soll aufgebaut werden. Die mit diesem Projekt verfolgte Zielsetzung, Netzwerke zu bilden, die Inte-

gration zu fördern und den Dialog mit den muslimischen Verbänden zu unterstützen, hat zu positiven Reaktionen geführt. Von allen Beteiligten wurde betont, dass für eine erfolgreiche Umsetzung sowohl den betroffenen Führungskräften als auch den zu benennenden Koordinatoren und Ansprechpersonen in den Polizeipräsidien klar sein muss, dass die Umsetzung der Inhalte nicht anhand starrer Konzepte durchgeführt werden kann, sondern problemorientiertes Arbeiten erfordert.

Konkrete Vorteile für den Polizeialltag ergeben sich mittelfristig durch eine Vertrauensbeziehung, die die Beamtinnen und Beamten vor Ort zu den muslimischen Gemeinden aufgebaut haben. Dadurch kann auf diese neue Struktur zurückgegriffen werden, wenn es nötig ist. Der Kontakt und das geschaffene Vertrauen haben dazu geführt, dass auch vonseiten der Gemeinden die Nachfrage nach Präventionsveranstaltungen für die Gemeindeglieder in den eigenen Räumen gestiegen ist. Darüber hinaus wirken die Imame zunehmend in Konfliktsituationen mit. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Todesnachricht überbracht werden muss oder wenn es darum geht, polizeilich relevante Themen mit den Gemeindegliedern zu diskutieren.

Eine weitere Komponente des Projektes ist die Einbindung außerpolizeilicher Institutionen mit dem Ziel, Netzwerke zu schaffen, die in konkreten Situationen aktiviert werden können. Um dies leisten zu können, ist interkulturelle Kompetenz unverzichtbar. Die Vermittlung der dazu erforderlichen Kenntnisse wurde deshalb in die Aus- und Fortbildung aller Polizistinnen und Polizisten integriert, wobei hier eine Strategie gewählt wurde, mit der man der Vielfalt nicht nur begegnen will. Vielmehr soll die Gesellschaft langfristig in den eigenen Reihen möglichst widerspiegelt werden. Daher ist die strukturelle Einbindung von Polizeibeamtinnen und -beamten mit Migrationshintergrund ein notwendiges integratives Signal interkultureller Öffnung.

Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit steht der Einstieg in den rheinland-pfälzischen Polizeidienst heute grundsätzlich offen. Die angestrebte Verbesserung der Bildungs-, Schul- und Berufschancen für Menschen mit Migrationshintergrund ist Bestandteil des bereits seit 2009 umgesetzten Projektes »Höhere Berufsfachschule – Bildungsgang Polizeidienst und Verwaltung«. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung qualifiziert Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss für eine weiterführende Ausbildung bei der Polizei. Dabei sollte jedoch auch eine »positive Diskriminierung« bei der Einstellung vermieden werden, denn die Gleichheit der Qualifikation für den Beruf ist eher ein Garant für Akzeptanz. So ist Rheinland-Pfalz den Weg gegangen, potenzielle Interessierte zu identifizieren und sie durch

einen zweijährigen Ausbildungsgang zum »Assistenten für Polizeidienst und Verwaltung« auf die Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Ein weiteres Element einer guten Steuerung ist die Integration des Themas »interkulturelle Kompetenz« in die Aus- und Fortbildungsangebote der Polizei. Dieses Programm muss jedoch ergänzt werden durch das Instrument der politischen Bildung, das innerhalb der Polizei – im Unterschied zur Bundeswehr – sehr rudimentär vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1 »Bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um Personen, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer/-innen und alle in Deutschland Geborenen mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Der Migrationsstatus einer Person wird hierbei aus seinen persönlichen Merkmalen zu Zuzug, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit sowie aus den entsprechenden Merkmalen seiner Eltern bestimmt. Dies bedeutet, dass in Deutschland geborene Deutsche einen Migrationshintergrund haben können, sei es als Kinder von (Spät-)Aussiedlern, als ius-soli-Kinder ausländischer Eltern oder als Deutsche mit einseitigem Migrationshintergrund. Dieser Migrationshintergrund leitet sich dann ausschließlich aus den Eigenschaften der Eltern ab. Die Betroffenen können diesen Migrationshintergrund aber nicht an ihre Nachkommen »vererben«. Dies ist dagegen bei den Zugewanderten und den in Deutschland geborenen Ausländern und Ausländerinnen der Fall. Nach den heutigen ausländerrechtlichen Vorschriften umfasst diese Definition somit üblicherweise Angehörige der 1. bis 3. Migrantengeneration«, aus online: http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/B/bevoelkerung_migrationshintergrund.html, zuletzt geprüft am 04.08.2017. Ius soli, (lat.): das »Recht des Bodens«, bezeichnet ein Prinzip, nach dem eine Staatsbürgerschaft an Kinder verliehen wird, sobald diese auf dem jeweiligen Staatsgebiet geboren werden. In Deutschland ist dieses Prinzip seit der Staatsangehörigkeitsreform 2000 gültig.
- 2 Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2017, S. 34.
- 3 Bundesministerium des Inneren, Migrationsbericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, Migrationsbericht 2015, Dezember 2016, S. 35 ff.
- 4 Vgl. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. In absoluten Zahlen, Anteile an der Gesamtbevölkerung in Prozent, 2015, online: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/migrationshintergrund-i>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 5 Vgl. Statistisches Bundesamt (Anm. 2), S. 37.

- 6 Vgl. Landeshauptstadt Stuttgart, Bürgerservice, Leben in Stuttgart, online: <http://www.stuttgart.de/item/show/394770/1>, zuletzt geprüft am 13.04.17.
- 7 Detlef Pollack / Olaf Müller, Religionsmonitor – verstehen was verbindet. Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland, Gütersloh 2013, S. 32 ff.
- 8 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 327 vom 16.09.2016, online: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_327_122.htm, zuletzt geprüft am 12.04.17.
- 9 Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Berichte: Arbeitsmarkt kompakt März 2017, Auswirkungen der Migration auf den deutschen Arbeitsmarkt, Nürnberg 2017, online: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Auswirkungen-der-Migration-auf-den-Arbeitsmarkt.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.17, sowie Statistisches Bundesamt (Hrsg.), WISTA – Wirtschaft und Statistik. Sonderheft Arbeitsmarkt und Migration, 2016.
- 10 Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld 2016, S. 161 ff., online: www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht, zuletzt geprüft am 01.04.17.
- 11 Tagung in der bpb: Konferenz »Populismus, politische Kultur und politische Bildung« vom 25./26. April 2016 in Kassel.
- 12 Marwan Abou Taam, in: Marwan Abou Taam / Jost Esser / Naika Foroutan (Hrsg.), Zwischen Konflikt und Dialog: Der Islam als politische Größe, Wiesbaden 2011, S. 126.
- 13 Marwan Abou Taam, in: Hasskriminalität: Eine Herausforderung an die moderne Gesellschaft, Wiesbaden 2012, online: <http://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2012/september/detailansicht-september/artikel/hasskriminalitaet.html>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 14 Mia Bloom, Dying To Kill: The Allure of Suicide Terror, New York 2005, und Marwan Abou Taam, Deutsche Sicherheit im Spannungsfeld des internationalen Terrorismus und der Weltordnungspolitik, in: Gesellschaftspolitische Schriftenreihe der Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 1 (2007), S. 215.
- 15 Norbert Elias, Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Zweiter Band, Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt am Main 1995.
- 16 Ronald Lutz (Hrsg.), Erschöpfte Familien, Wiesbaden 2012.
- 17 Henri Tajfel / John C. Turner, The Social Identity Theory of Intergroup Behavior, in: Stephen Worchel / William G. Austin (Hrsg.), Psychology of Intergroup Relations (The Nelson-Hall Series in Psychology), Chicago 1986, S. 7–24.
- 18 Henri Tajfel, Interindividual Behaviour and Intergroup Behaviour, in: Henri Tajfel (Hrsg.), Differentiation between Social Groups. Studies in the social psychology of intergroup relations, London 1978, S. 54.
- 19 Marianne Haase / Bettina Müller, Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland? Forschungsbericht 14, Nürnberg 2012, online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb14-migrantenorganisationen.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 03.08.17.

- 20 Eine Dokumentation bundesweiter und überregionaler Organisationen finden Sie in der Publikation Migranten(dach)organisationen in Deutschland, Berlin 2012, online: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/1B/2012-04-25-migrantenorganisationen-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 29.08.17. Im Jahr 2016 gründete sich das Muslimische Forum Deutschlands als Plattform, die den humanistisch orientierten Musliminnen und Muslimen eine Stimme verleihen will.
- 21 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin 2012.
- 22 Karin Weiss, Migrantenorganisationen als Motoren der Integrationsarbeit, in: Britta Marschke/Heinz Ulrich Brinkmann (Hrsg.), Handbuch Migrationsarbeit, Wiesbaden 2010, S. 81–90.
- 23 Anja Stichs, Wie viele Muslime leben in Deutschland? Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015. Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Working Paper 71, Berlin 2016.
- 24 Christian Babka von Gostomski, Fortschritte der Integration. Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen, Nürnberg 2010, S. 90.
- 25 Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitglied der EU sind. Allgemein: Länder, die nicht Vertragspartner bei internationalen Verträgen sind oder die keiner internationalen Organisation angehören, vgl. online: <https://www.bpb.denachschlagen/lexika/pocket-europa/16669/drittstaaten>, zuletzt geprüft am 29.08.17.
- 26 Jan Schneider/Ruta Yemane u. a., Diskriminierung am Ausbildungsmarkt Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven, Berlin 2014, S. 15 ff., online: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf, zuletzt geprüft am 12.04.17.
- 27 Vgl. J. Schneider/R. Yemane (Anm. 26).
- 28 Myron Weiner, *The Global Migration Crisis. Challenges to States and to Human Rights*, New York 1995, S. 131.
- 29 Mancus Olson, *Die Logik des kollektiven Handelns*, Tübingen 1998.
- 30 Vgl. M. Olson (Anm. 29), S. 27.

Trans* ... inklusiv? Geschlechtsidentitäten in Medizin, Recht und Gesellschaft

Jenseits der Zweigeschlechtlichkeit

Körperliches Geschlecht und geschlechtliche Identitäten sind endlos vielfältig. Menschen, die sich über die Traditionen und Verhaltenserwartungen zweigeschlechtlicher Gesellschaftssysteme hinweggesetzt haben, hat es immer gegeben. In den letzten fünfzig Jahren haben Menschen, die sich dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht, nicht mehr oder zeitweilig nicht zugehörig fühlen, begonnen, auf sich, ihre geschlechtliche Individualität und die damit verbundene gesellschaftliche Außenseiterposition aufmerksam zu machen. Diese heute häufig vereinfachend »trans*«¹ genannten Menschen möchten in ihrem individuellen geschlechtlichen Sosein diskriminierungsfrei und gleichberechtigt in der Gesellschaft leben können. Sie streiten um Anerkennung ihrer trans*-bezogenen Bedürfnisse und fordern für sich Rechte, die für cis Menschen², die sich ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen, selbstverständlich sind.

Häufig sind fehlendes Wissen oder Falschinformationen der Hintergrund für Ausgrenzung und Diskriminierung. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist vieles über Geschlecht und seine Variationen unverstanden: Eine Rationalisierung von Geschlecht und seiner Variationen ist bislang nicht gelungen, weder zu den körperlichen noch zu den psychischen Formen.

Mit dem Blick über Zweigeschlechtlichkeit hinaus bemüht sich unser Beitrag um eine Auseinandersetzung mit Geschlecht – fokussiert auf das psychische und das identitär-geschlechtliche Erleben – im Spannungsfeld rechtlicher, medizinisch-psychiatrischer und gesellschaftswissenschaftlicher Debatten, um einen Einblick in die Lebenssituationen von trans* Menschen und ihre Probleme zu geben. Wir beginnen mit einer Kontextualisierung, die sich mit den gebräuchlichen Terminologien, der Häufigkeit von Trans* und den Grundlagen der Trans*-Historie befasst. Im Weiteren gehen wir auf die medizinischen Behandlungswege und den juristischen

Prozess der Geschlechtsangleichung (Transition) ein. Anschließend werden gesellschaftliche Wechselwirkungen, Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen skizziert. In diesem Dreiklang aus Medizin, Recht und Gesellschaft werden die komplexen, oft miteinander verwobenen Regulierungs-, Macht- und Gewaltstrukturen deutlich, die für trans* Menschen eine volle gesellschaftliche Teilhabe und ein diskriminierungsfreies Leben im Identitätsgeschlecht aktuell verhindern. Abschließend schlagen wir einige wichtige Ansatzpunkte vor, die den Weg in eine trans*-positive Zukunft ebnen helfen.

Trans*-Menschen und Geschlechternormen: Begriffe, Realitäten und wissenschaftliche Diskurse

Zweigeschlechtlichkeit gepaart mit der Erwartung einer heterosexuellen Orientierung³ ist für die meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit. Dies wird als Heteronormativität bezeichnet.⁴ In der hergebrachten Ordnung orientiert sich die Zuweisung zu männlich oder weiblich allein am anatomischen Körpergeschlecht, wie dies im Akt der Geschlechtsbestimmung bei Neugeborenen durch Hebammen und Geburtshelfer_innen geschieht. Dabei ist die bewusste Wahrnehmung eingeengt auf die Existenz von zwei Geschlechtern. Geschlechtliche Daseinsformen über die Prototypen Mann und Frau hinaus sind in dieser vorstrukturierten Wahrnehmung ausgeschlossen: tertium non datur⁵. Dieses Unterkapitel eröffnet deshalb einen Einblick in die Vielfalt von Geschlecht(ern) und die medizinhistorischen Entwicklungen, die den bestehenden Konzepten zugrunde liegen.

Begriffsdefinitionen: Geschlechtliche Vielfalt in Sprache übersetzen

Menschen, die ihr Geschlecht nicht oder nicht vollständig in Übereinstimmung mit dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht erleben, werden nach klassisch medizinischer Terminologie als »transsexuell« bezeichnet. »Transsexualität« fungiert sowohl als psychiatrisch-diagnostisches Konzept als auch als Selbstdefinition. Der Begriff »Transsexualität« beschreibt eine Identifikation im sogenannten Gegengeschlecht und ist eng mit psychiatrisch-diagnostischen Kriterien verknüpft. Andere, die sich mit dem Terminus »Transsexualität« falsch bezeichnet fühlten, wählten »Transidentität«, da es sich nach ihrem Empfinden um ein Thema der Identität und nicht Sexualität handelt. Der Begriff »Transgender« aus den frühen 1990ern beansprucht, eine Vielzahl geschlechtlicher Identitäten und

Ausdrucksweisen jenseits der Zweigeschlechternorm zu beschreiben, ohne auf medizinisch-pathologisierendes Vokabular zurückzugreifen. Für Menschen, die sich nicht in den aktuellen geschlechtsbezogenen Definitionen wiederfinden – die also weder weiblich noch männlich empfinden –, hat sich die Bezeichnung »nicht binär« durchgesetzt. »Nicht binär« bezeichnet demnach nicht, etwas zu sein, sondern etwas nicht zu sein.

Das Konzept »Trans*« ist der verbreitetste Versuch, als inklusiver Oberbegriff alle nicht normativen Ausdrucksformen und Selbstbeschreibungen geschlechtlichen Seins zu beschreiben.⁶ Allerdings bleibt auch in »trans*« sprachlich die Assoziation zu allen »trans« bezogenen Begriffen erhalten, was zu sprachlichen Missverständnissen und Konflikten führen kann. Problematisch ist, dass all diese Begriffe die Annahme einer Zweigeschlechtlichkeit des Menschen im Alltagsverständnis implizit mit sich führen – obwohl die lateinische Vorsilbe »trans« neben »hinüber« (von einem Pol zum anderen) auch »jenseits« (über jedwede Geschlechtlichkeit hinaus) bedeuten kann.

Sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch in der Community wird laufend über passende Begrifflichkeiten diskutiert. Einen geeigneten Begriff, der alle geschlechtlichen Existenzen gleichberechtigt unter Einschluss von Mann und Frau wertfrei beschreiben würde, gibt es bisher nicht – ein ungelöstes Dilemma. Begriffe (wie »trans*«) sind immer rationale Kategorisierungen zum Zwecke der Kommunizierbarkeit. Wir möchten betonen, dass stets die Selbstbeschreibung und -definition der jeweiligen Menschen wertgeschätzt und anerkannt werden muss.

Wie viele Trans*-Menschen gibt es?

Es liegen unterschiedliche Zahlen zur Häufigkeit von trans* Menschen vor, je nachdem, ob nach einem breiten Trans*-Selbstverständnis oder nach den psychiatrischen Diagnosen »Geschlechtsidentitätsstörung« oder neuerdings »Geschlechtsdysphorie« (siehe Kapitel »Wissenschaftliche Konzepte im Wandel: Abkehr von der [Psycho-]Pathologisierung«, Seite 234) geforscht wurde. Zudem variieren die Zahlen je nach weiteren zugrunde gelegten Definitionskriterien (wie Selbsteinschätzung, Diagnose oder Durchführung genitalangleichender Operationen). Ein großer Teil der Daten basiert auf Angaben aus klinischen Studien, deren Stichproben im Zuge der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen erhoben wurden.

In einer systematischen Metaanalyse klinischer Studien betrug die Gesamthäufigkeit 4,6 auf 100 000 Menschen, mit 6,8 für Mann-zu-Frau-Transitionen (MzF) und 2,6 für Frau-zu-Mann-Transitionen (FzM).⁷ Je jünger die berücksichtigten Studien waren, desto höher waren die Zah-

len. Onlineumfragen mit einem breiten Trans*-Verständnis stärken die Erkenntnis von der Existenz vielfältiger geschlechtlicher Identitäten. In einer US-amerikanischen Studie mit 6 436 Teilnehmenden identifizierten sich 67 Prozent der Teilnehmenden (trans*)binär (zum Beispiel als Mann oder als Trans*-Mann) und 33 Prozent nicht binär (etwa als *genderqueer* oder *agender*).⁸ Auch andere Studien bestätigen diese Verteilung: für Europa (nicht binär: 36 Prozent)⁹ und für Norddeutschland (nicht binär: 19 Prozent).¹⁰

In einer niederländischen bevölkerungsrepräsentativen Querschnittsbefragung äußerten sich über 8 000 Teilnehmende im Alter von 15 bis 70 Jahren zu ihrer Geschlechtsidentität und etwaigen Körperveränderungswünschen.¹¹ 4,6 Prozent der bei Geburt als Mann und 3,2 Prozent der als Frau zugewiesenen Menschen gaben eine ambivalente Geschlechtsidentität an, sich also gleichermaßen dem sogenannten »anderen« wie dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig zu fühlen. 1,1 Prozent der bei Geburt als Mann und 0,8 Prozent der als Frau zugewiesenen Menschen berichteten eine inkongruente Geschlechtsidentität im Sinne einer stärkeren Identifikation mit dem Gegengeschlecht als dem zugewiesenen Geschlecht. Weniger Menschen wünschten Hormone oder geschlechtsangleichende Operationen: Bei jenen mit einem inkongruenten Geschlechtsempfinden waren es 0,6 Prozent der bei Geburt als Mann und 0,2 Prozent der als Frau zugewiesenen Menschen.

Diese Ergebnisse führen zu der Hypothese, dass bei Zugrundelegung eines breiten Verständnisses von Trans* rund 1 Prozent der Bevölkerung darunter zu fassen sind, dass aber nicht alle davon medizinische Maßnahmen wünschen. Gleichzeitig erscheint ein wesentlich größerer Anteil zumindest unzufrieden mit den gesellschaftlichen männlichen oder weiblichen Rollen und tendiert zu einer zwischengeschlechtlichen oder nicht binären Identifikation.¹²

Wissenschaftliche Konzepte im Wandel: Abkehr von der (Psycho-)Pathologisierung

Medizin und Psychologie waren¹³ (und sind zum Teil immer noch) von der Vorstellung überzeugt, der »normale und gesunde Mensch« sei von Natur aus sowohl psychisch als auch körperlich entweder Mann oder Frau. Menschen, die diese Normvorstellungen nicht erfüllen, wurden und werden als psychisch oder körperlich krank angesehen. Unter dieser Überzeugung verfestigte die Medizin die Theorie, dass es sich bei Transsexualität um eine Erkrankung der Psyche handele. Transsexualität wurde international im Katalog der psychischen Krankheiten verankert, ohne dass es eine

ursächliche Erklärung oder ein differenziertes Verständnis für ein Krankheitsgeschehen gegeben hätte. Zwar erfüllt die Tatsache, dass trans* Menschen zum Teil einen bedeutenden Leidensdruck erleben, die Kriterien eines Krankheitsempfindens. Es wurde aber lange nicht danach geforscht, welche Rolle Umwelteinflüsse wie Diskriminierungen in der Dynamik der Leidensgenese spielen.

Wichtige Impulse gingen seit Ende der 1980er-Jahre von den Sozialwissenschaften aus. International bekannt ist Judith Butler¹⁴, für Deutschland müssen Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann erwähnt werden. Sie lösten Geschlecht aus der traditionellen Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit heraus und kritisierten die medizinischen Methoden, die auf dieser Vorstellung fußen.¹⁵ Den Auffassungen von der Zweigeschlechtlichkeit stellt sich seit den 1990er-Jahren eine internationale Trans*-Bewegung entgegen. Anfang der 2000er-Jahre machten sich auch in Deutschland trans* Aktivist_innen und Wissenschaftler_innen bemerkbar¹⁶, zumal trans* Menschen nicht nur weiter unter Diskriminierungen, sondern auch unter einem medizinischen Versorgungsnotstand litten. Mit Beginn des neuen Jahrtausends formierte sich aus dieser Bewegung der Forschungszweig der Transgenderstudien. Trans*-Menschen mischten sich nun aktiv in die Verhandlungen um ihr »psychisches Störungsbild« ein,¹⁷ weil deutlich geworden war, dass die klinische Forschung bis auf marginale Aussagen zu Trans* keine wesentlichen Erkenntnisse gebracht hatte; insbesondere die Suche nach den Ursachen von Transsexualität ist gänzlich erfolglos geblieben. In diese Zeit fällt auch die Veröffentlichung des Minoritätenstressmodells, das die Bedeutung krankheitsfördernder Umweltfaktoren am Beispiel Homosexualität und Bisexualität aufzeigte.¹⁸ Damit wurde der Fokus auf die krankheitsfördernde Wirkung des Gesellschaftssystems mit seinen heteronormativen und zweigeschlechtlichen Grundsätzen auf die Gesundheit von sexuellen Minderheiten gerichtet. Das Minoritätenstressmodell wurde 2009 für die Lebenssituation von trans* Menschen weitergedacht.¹⁹

Wichtige Voraussetzung für die materielle Existenz von Ärzt_innen und Psycholog_innen, die sich beruflich mit trans* Menschen beschäftigten, war der Beschluss des Bundessozialgerichtes im Jahr 1987, dass »die Krankenkassen [...] für geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität leistungspflichtig sind«. ²⁰ Erst circa zwanzig Jahre später erstellten die Kostenträger des Gesundheitssystems die Begutachtungsanleitung »Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität« als internes Kostenregulierungsverfahren.²¹ Diese Richtlinie des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) hat bis heute Gültigkeit. Sie fordert eine Vielzahl psychologischer und somati-

scher Voraussetzungen, ohne dass »die Notwendigkeit und Effektivität dieser Voraussetzungen«²² ausreichend empirisch be- oder widerlegt worden wären. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) ist in seiner Funktion der Begutachtung von trans* Menschen zu einer Kontrollinstanz geworden, die nicht auf die gesundheitlichen Bedarfe von trans* Menschen ausgerichtet ist, sondern – durch rigide Regulierungen entlang standardisierter Anforderungen – der Verminderung von Kosten dient. Vorwiegend finden diese Begutachtungen ohne persönliches Gespräch am Schreibtisch statt. Trotz zahlreicher Kritiken an den für die Gesundheit von trans* Menschen bedrohlichen Richtlinien des MDS²³ hält der MDK daran fest.

Unter dem Einfluss LSBTIQ²⁴-identifizierter Wissenschaftler_innen lebte etwa ab 2010 eine Diskussion auf, in der die Bedürfnisse von trans* Menschen gehört und berücksichtigt wurden. Eine Wende stellen die »Standards of Care« der World Professional Association for Transgender Health (WPATH) dar.²⁵ Mit diesen Leitlinien für die Gesundheitsversorgung von Trans*-Menschen kritisierten internationale Expert_innen die Klassifizierung von Transsexualität als psychischer Erkrankung sowie Medizin und Psychologie als in der Trans*-Behandlung dominierende Instanzen. 2013 revidierte die American Psychiatric Association (APA) mit der Neuauflage des »Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders« (DSM)²⁶ »Geschlechtsidentitätsstörung« in »Geschlechtsdysphorie«. ²⁷ »Geschlechtsdysphorie« versteht Trans* nicht mehr per se als psychische Störung, sondern knüpft die Diagnose an das Vorhandensein eines zusätzlichen Leidensdrucks. Außerdem erwähnt die besagte Neuauflage ausdrücklich nicht binäre geschlechtliche Identitäten, für deren Existenz es mittlerweile ausreichend Daten gibt.²⁸

Für Deutschland ist die »International Classification of Diseases« (ICD)²⁹ (herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation) verbindlich.³⁰ Das Kapitel »Geschlechtsidentitätsstörungen« der ICD wurde seit 1992 nicht mehr revidiert und ist mit seiner noch immer gültigen Diagnose »Transsexualismus«³¹ veraltet.³² Mit der angekündigten Neuauflage des Klassifikationskataloges³³ wird die revidierte Diagnose »Geschlechtsinkongruenz« erwartet, die nun nicht mehr den psychischen Störungen zugeordnet werden soll. Trans*-Menschen würden folglich nicht mehr als psychisch krank klassifiziert.³⁴ Entscheidend für die Einleitung von Behandlungen soll nicht mehr ein Leiden am individuellen Trans*-Erleben, sondern die Inkongruenz zwischen dem individuellen geschlechtlichen Erleben und dem zugewiesenen Geschlecht sein. Das würde einen Behandlungsfreiraum eröffnen, in dem auch bei antizipiertem Leidensdruck und einer anderen als rein gegengeschlechtlichen Identifikation geschlechtsanglei-

chende Maßnahmen (auch präventiv) indiziert werden könnten. Obwohl der Begriff »Inkongruenz« vor einer dekonstruktivistischen Folie kritisiert werden könnte (denn was wird hier zur Norm der Kongruenz erhoben?), erscheint dieses Konzept als ein wichtiger Entwicklungsschritt auf dem Weg zu einer bedürfnisorientierten Gesundheitsversorgung und zur Abwehr des Stigmas einer psychischen Krankheit.

Für eine Verbesserung der Trans*-Gesundheitsversorgung in Deutschland ist eine Arbeitsgemeinschaft aus Expert_innen unter Partizipation von trans* Menschen mit der Erstellung neuer Behandlungsleitlinien nach Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) beschäftigt. Die Leitlinien beabsichtigen die »Professionalisierung und Individualisierung der Behandlung der Geschlechtsdysphorie sowie Etablierung einer effizienten Gesundheitsfürsorge für transsexuelle Menschen«³⁵. Die Fertigstellung ist für Ende 2017 geplant. Erwähnt sei auch, dass sich der Weltärztebund 2015 in Moskau in einem Positionspapier von der Psychopathologisierung nicht konformer geschlechtlicher Identitäten distanziert und zu weltweiter Antidiskriminierung in medizinischen Arbeitsfeldern aufgefordert hat.³⁶

Teilhabehemmnisse und Fremdbestimmung in der Trans*-Gesundheitsversorgung

In diesem Abschnitt möchten wir uns mit der medizinischen Versorgung für trans* Menschen, die zur Veränderung des geschlechtlichen Körperbildes und/oder geschlechtsbezogener Organfunktionen die Unterstützung der Medizin benötigen, beschäftigen. Aufgrund der Komplexität dieser Thematik kann die Darstellung geschlechtsangleichender Therapien im Rahmen dieses Beitrages lediglich orientierend erfolgen. Den Fokus legen wir auf die Benennung mangelhafter Zustände in der Trans*-Gesundheitsversorgung, insbesondere auf die Rolle des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), der gesellschaftliche Teilhabehemmnisse für trans* Menschen produziert. Gesondert wollen wir uns zudem die gesundheitliche Versorgungssituation von trans* Kindern und Jugendlichen anschauen. Wir machen jeweils auch auf neuere und alternative Ansätze sowie positive Entwicklungen aufmerksam.

Stand der aktuellen Trans*-Gesundheitsversorgung

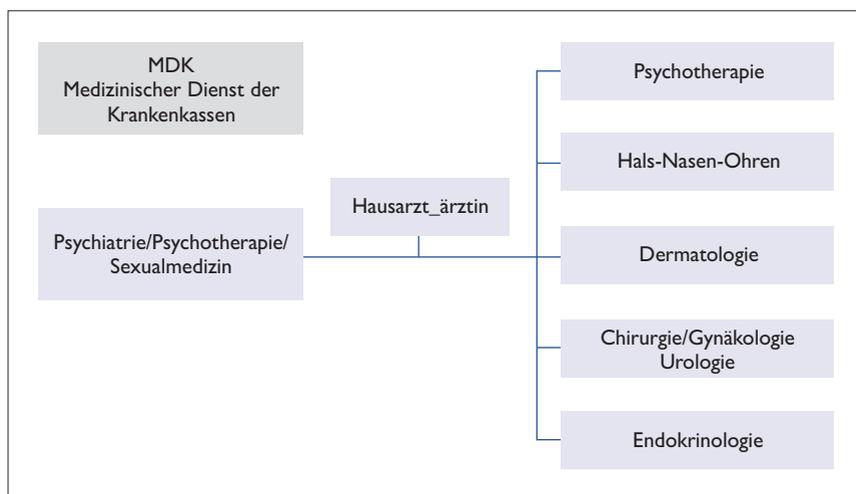
In Abbildung 1 sind die beteiligten medizinischen Disziplinen in der Trans*-Gesundheitsversorgung zu sehen. Hervorgehoben ist der Medi-

zinische Dienst der Krankenkassen (MDK), der als kostenregulierende Oberinstanz – nach den behandelnden Ärzt_innen – über die Umsetzung medizinischer Behandlungen entscheidet.

Wie bereits erwähnt, geben die Richtlinien des MDK Entwicklungs- und Behandlungsinhalte vor, die wissenschaftlich längst überholt sind³⁷ und sich negativ auf die Qualität der medizinischen Behandlung von trans* Menschen auswirken (siehe Kapitel »Wissenschaftliche Konzepte im Wandel: Abkehr von der [Psycho-]Pathologisierung«, Seite 234). Zum Beispiel fordert der MDK eine 18-monatige Psychotherapie als zwingende Eingangsvoraussetzung für operative Behandlungen. Diese Auflage führt dazu, dass Psychotherapien der Form halber abgesehen werden und es so zur – eigentlich vermeidbaren – Verzögerung von Behandlungen und zur Verlängerung von Leidenszuständen kommt. Auch wurden bedeutsame Behandlungselemente (etwa die für Trans*-Frauen frühzeitig wichtige Epilation des Bartes) vom MDK bisher meist abgelehnt.³⁸ Dabei setzt er sich als letzte Entscheidungsinstanz häufig auch über fachärztliche Indikationen hinweg, was in dieser Form in der medizinischen Versorgung einmalig ist. Nur in Ausnahmefällen werden in Einzelfallentscheidungen Kostenzusagen vor Ablauf der vorgesehenen Fristen gewährt. Mit seiner Begutachtungsanleitung³⁹, die – veraltete – Behandlungsinhalte vermittelt, nimmt der MDK zudem Einfluss auf die Therapieplanungen der behandelnden Fachärzt_innen.

Seit Jahren werden sowohl von trans* Menschen als auch von Ärzt_innen differenzierte studienbasierte Kritiken mit der Aufforderung an den MDK herangetragen, die MDS-Richtlinien zu aktualisieren, bisher ohne Erfolg.⁴⁰

Abb. 1: Interdisziplinäres Setting der medizinischen Versorgung. Eigene Darstellung



Ziel einer Behandlung von trans* Menschen sollte sein, dass sie »im Einklang mit ihrem individuellen Geschlechterleben leben können, einschließlich des Körpers, der Psyche und nach Möglichkeit auch der sozialen Situation.«⁴¹ Eine geschlechtsangleichende Behandlung muss sich gemäß dem individuellen geschlechtlichen Selbsterleben organisieren. War mit der Diagnose »Transsexualität« früher automatisch eine sogenannte Geschlechtsumwandlung zum anderen Geschlecht hin verbunden, ist der therapeutische Anspruch heute differenzierter. Der Wunsch nach Veränderungen am eigenen Körper ist individuell und unterschiedlich ausgeprägt. Die derzeit zur Verfügung stehenden somatomedizinischen Maßnahmen verteilen sich auf die Disziplinen Endokrinologie, Chirurgie, Gynäkologie, Urologie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohren-Medizin und in der kontinuierlichen Gesundheitsversorgung auf den hausärztlichen Bereich.⁴²

In den *Standards of Care* der WPATH,⁴³ in der Erklärung des Weltärztebundes⁴⁴ und in den Neuauflagen der ICD⁴⁵ und des DSM⁴⁶ werden Variationen der Geschlechtsidentität nicht mehr per se als psychische Erkrankung aufgefasst.⁴⁷ Eine psychotherapeutische »Heilung« von Transsexualität schließt sich demnach aus. Nach Erkenntnissen der Stigmaforschung verlagert sich die Aufgabe der Psychotherapie auf die Behandlung von gesundheitlichen reaktiven Schäden durch Minderheitenstress, weil Trans*-Menschen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung hohen Belastungen durch Diskriminierung und Traumatisierung ausgesetzt sind⁴⁸, was reaktiv zu Depressionen, Angststörungen, Suchtmittelmissbrauch und Ähnlichem führen kann.⁴⁹ Die Behandlung solcher Belastungen nach Diskriminierung fällt in das Aufgabengebiet der Psychotherapie. Außerdem können Psychotherapie und ebenso psychosoziale und Peer-Beratung eine wichtige Unterstützung beim individuellen Erfahrungsprozess des Auslotens der eigenen geschlechtlich-identitären Selbstdefinition sowie Begleitung bei einer Transition sein. »Psychotherapie soll in einem geschützten Rahmen geschlechtliches Empfinden als individuelles und existenzielles Bedürfnis wertschätzen und den Behandlungssuchenden bestenfalls eine ganzheitliche Spiegelungserfahrung ermöglichen.«⁵⁰ Generell macht Psychotherapie nur auf freiwilliger Basis Sinn.

Besonderheiten in der Trans*-Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen

Umstritten ist, inwieweit trans* Kinder und Jugendliche in der Lage sind, ihr Geschlechtsempfinden sicher einzuschätzen, und ob ihre Einschätzung über die pubertäre Entwicklung hinaus von Dauer ist. Während Elternvereine, Trans*-Organisationen und ein Teil der medizinischen und psy-

chologischen Fachwelt der Auffassung sind, dass trans* Kinder schon von früher Kindheit an ihr trans*-identitäres Empfinden sicher deuten und kommunizieren können⁵¹, sprechen andere Kindern und Jugendlichen diese Kompetenz und damit die geschlechtliche Selbstbestimmung ab.⁵² Letztere befürchten insbesondere schadhafte Auswirkungen auf die psychosexuelle Entwicklung im Laufe der Pubertät.

Studien legen nahe, dass sich geschlechtlich nicht konforme Kinder in zwei Richtungen entwickeln können: erstens zu Erwachsenen mit homosexueller Orientierung, zweitens zu trans* Erwachsenen.⁵³ Kriterien wurden veröffentlicht – und wieder infrage gestellt –, um Kinder mit einer späteren, nicht heterosexuellen Orientierung von trans* Kindern unterscheiden zu können:⁵⁴ Sogenanntes geschlechtsatypisches Verhalten als Symptom allein sei demnach nicht ausreichend für eine Klassifizierung als trans*. Es müsse der Wunsch nach Körperveränderungen, der mit der Ablehnung des Zuweisungsgeschlechtes und mit der Identifikation im Gegengeschlecht einhergehen solle, geäußert werden, um eine wahrscheinlich dauerhafte Trans*-Identität zu diagnostizieren. Diese Studien gründen auf der Vorstellung einer binären Organisation von Geschlecht, alternative Konzepte – wie beispielsweise Genderfluidität oder »*Liquid Gender*«⁵⁵ – werden nicht berücksichtigt.

Die Trans*-Bewegung und Elterninitiativen fordern – unterstützt von Forschungsergebnissen⁵⁶ –, Kinder und Jugendliche in ihrem Wunsch nach einem Leben in ihrer individuellen Geschlechtsidentität ernst zu nehmen und ihnen diskriminierungsfreie Räume für ein Leben in ihrer gewünschten Geschlechtsrolle bereitzustellen. Sogenannte reparative Therapien bei Kindern und Jugendlichen, die das rollenkonforme Verhalten des bei Geburt zugewiesenen Geschlechtes fördern sollen⁵⁷, werden indessen problematisiert. Bei der Gabe von Hormonblockern, die die Entwicklung körperlich geschlechtlicher Merkmale in der Pubertät verzögern, kann auf einen internationalen Erfahrungshorizont zurückgeblickt werden. Diese Behandlung kann das Ausmaß des Leidensdruckes bei trans* Jugendlichen mindern und zu einer besseren Integration in soziale Begegnungsräume mit reduziertem Diskriminierungsrisiko führen.⁵⁸ Im Falle eines Absetzens der pubertätsblockierenden Medikamente wird die körperliche Entwicklung fortgesetzt.⁵⁹ Werden den Betroffenen Pubertätsblocker verweigert, deuten sie im Verbund mit Trans*- und Eltern-Organisationen dies als Verweigerung einer medizinischen Versorgungsleistung (unterlassene ärztliche Hilfeleistung).⁶⁰ Derzeit befasst sich erstmalig eine Arbeitsgemeinschaft unter Einbezug von Trans*- und Elternvertreter_innen evidenzbasiert mit der Erstellung einer Leitlinie zu Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen gemäß

Kriterien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF).⁶¹

Wir möchten betonen, dass – ungeachtet des Vorhandenseins eines medizinischen Behandlungswunsches und der Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt einer Behandlung – die geschlechtlichen Selbstbeschreibungen und Selbstdefinitionen von Kindern und Jugendlichen geachtet und ernst genommen werden müssen. Gerade vor der Pubertät würde trans* Kindern (und ihren unterstützenden Eltern) durch einen simplen Akt der Anerkennung der Geschlechtsidentität Leid und Diskriminierung erspart. Wegbahnend ist die Einsicht, dass unsere gesellschaftliche »Dramatisierung von Geschlecht« eines anderen Umgangs bedarf.⁶² Es wäre wünschenswert, dass mit weniger gesellschaftlichem Druck und nachlassenden zweigeschlechtlichen Zwängen die Dauerhaftigkeitserwartung an eine geschlechtliche Zugehörigkeit für Kinder und Jugendliche wie für Erwachsene schwinden würde.

Der rechtliche Umgang mit Trans*-Geschlechtlichkeit

Das Transsexuellengesetz (TSG) regelt in Deutschland seit 1981 die Änderung von Vornamen und Personenstand (den rechtlichen Geschlechtseintrag) für trans* Menschen. Darin ist unter anderem festgelegt, dass zwei nicht frei wählbare, vom Gericht bestellte Gutachter_innen einschätzen, ob die drei folgenden Voraussetzungen nach Paragraph 1 TSG⁶³ erfüllt sind:

- dass sich die Person »auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet«;
- dass sie »seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben«;
- und dass »mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird«.

Anhand dieser Voraussetzungen wird ersichtlich, dass das TSG – wie auch die MDS-Empfehlungen (siehe Kapitel »Stand der aktuellen Trans*-Gesundheitsversorgung«, Seite 237) – mit einem veralteten psychiatrischen Kenntnisstand arbeitet: Ausgegangen wird von einer rein gegengeschlechtlichen Identifikation einschließlich Dauerhaftigkeitserwartung und Ernsthaftigkeitsnachweis. Im Rahmen der vom Gesetz nicht explizit geforderten, in der Praxis jedoch durchgeführten psychiatrischen Gutachtendiagnostik werden bei der Exploration meist sensible Fragen bezüglich des Intim- und Sexualbereichs gestellt. Die objektive Diagnostizierbarkeit⁶⁴ und der Erkenntnisgewinn solcher Fragen sind ebenso zweifelhaft wie Sinn und Unsinn der Gutachten an sich.⁶⁵

Ohnehin entscheidet, so sieht es die gültige Rechtslage vor, der_ die Richter_in – erlaubterweise auch unabhängig von den Gutachten. Bei Bedarf (zum Beispiel bei sich widersprechenden Gutachten) kann er_sie ein drittes Gutachten einfordern. Der Umgang mit den Gutachten obliegt dem Gericht ebenso wie die Bestellung der Gutachter_innen. Die antragstellenden Personen selbst haben hierbei nur ein Vorschlagsrecht. In der Praxis wird den Vorschlägen oft stattgegeben, es kommt aber je nach Gerichtsort vor, dass sie negiert werden. Viele trans* Menschen fühlen sich fremden Gutachter_innen, zu denen sie kein Vertrauen haben und die sie dennoch bezüglich ihrer Lebensgeschichte beurteilen, ausgeliefert.

Die Kosten für Gutachten und Verfahren haben die antragstellenden Personen selbst zu tragen, im Schnitt 1 800 Euro.⁶⁶ Für die Gerichtskosten kann bei geringfügigem Einkommen die Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Eine Erhebung⁶⁷ stellt fest, dass dies bei über einem Drittel der Fälle nötig ist, wodurch der Staatskasse jährlich 1,1 Millionen Euro Kosten entstehen. 980 000 Euro davon entfallen auf die Gutachten.⁶⁸

Das Gerichtsverfahren erschwert mit seinen restriktiven Bedingungen insbesondere nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen trans* Personen (zum Beispiel Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung) den Zugang zum gewünschten Vornamen und Personenstand. Äußern sie den Wunsch nach rechtlicher Anpassung des Geschlechtes, um sich Diskriminierungen beispielsweise in der Schule oder im Heim zu ersparen oder diesen vorzubeugen, sind darauf oft weder Eltern noch gesetzliche Betreuer_innen vorbereitet. Die Erfahrung zeigt, dass sich wenige unterstützend verhalten. Ihre Zustimmung im TSG-Antrag ist jedoch wichtig zur Einleitung des Verfahrens. In einigen Fällen, in denen Eltern den TSG-Antrag ihres Kindes unterstützten, ist es vorgekommen, dass Gerichte das Jugendamt qua Verdacht auf »Kindeswohlgefährdung« eingeschaltet haben – ein unzulässiges Vorgehen, das wiederum andere Gerichte abwehren mussten.⁶⁹

Nicht deutsche Trans*-Personen mit ständigem Aufenthalt in Deutschland haben Zugang zum TSG, sofern in ihren Herkunftsstaaten keine oder keine ähnlichen Regelungen bestehen. Der Nachweis darüber ist allerdings schwer zu erbringen. Geflüchtete trans* Menschen können das TSG bis zur Duldung nicht in Anspruch nehmen. Die nationalstaatlichen Ausweisdokumente ihrer Herkunftsländer lassen sich nur durch Wohlwollen des jeweiligen Staates ändern; in der Realität ist es kompliziert und bestenfalls als Einzelfalllösung möglich, da es keine internationalen oder zwisehenstaatlichen Anerkennungsabkommen gibt.

Vorschläge zur umfassenden Reform des TSG liegen seitens der Betroffenen seit mindestens 25 Jahren,⁷⁰ seitens der Rechtswissenschaft seit

Kurzem vor.⁷¹ Bemängelt werden vor allem die Psychiatrisierung durch die gesetzlich geforderte Diagnostik nach veralteten psychiatrischen Theorien, die fehlende Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Abhängigkeit von Gutachter_innen und die Kosten und die Zeitdauer des Verfahrens. Immer wieder setzte das Bundesverfassungsgericht seit 1982 in acht Urteilen menschenrechtswidrige Inhalte des TSG außer Kraft, zuletzt in seinem Urteil vom 11. Januar 2011, das die Bedingung, für eine Personenstandsänderung eine Sterilisation und medizinische Maßnahmen durchzuführen, mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärte.⁷² Spätestens mit diesem Urteil wurden der juristische und der medizinische Prozess der Geschlechtsangleichung im bestehenden Recht zu strikt zu trennenden Verfahren. Medizinische Eingriffe – egal welcher Form – sind seither keine Voraussetzung mehr für eine Personenstandsänderung. Dennoch ist es immer noch üblich, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) und die Krankenkassen selbst die juristischen Gutachten, die für das TSG angefertigt wurden, für Kostenübernahmeverfahren, beispielsweise für genitalangleichende Operationen, einfordern.

Mittlerweile herrscht in der Kritik am TSG und seinem Reformbedarf⁷³ Einigkeit zwischen der medizinischen Fachwelt und der Community⁷⁴. Zu Reformen aufgefordert sieht sich der deutsche Gesetzgeber zudem durch internationale (Selbst-)Verpflichtungen wie die Resolution des Europarates gegen die Diskriminierung von Transgendern in Europa aus dem Jahr 2015 oder die Frauenrechtskonvention (»Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women«, CEDAW) der Vereinten Nationen 2017.⁷⁵ Nimmt Deutschland seine staatliche Unterstützung der Resolution und die Ratifizierung des verbindlichen völkerrechtlichen CEDAW-Abkommens ernst, muss eine unverzügliche TSG-Reform mit dem Ziel der geschlechtlichen Selbstbestimmung – analog zu Beispielen guter Praxis in Argentinien oder Malta⁷⁶ – die Konsequenz sein. Denn ein auf Geschlechterstereotypen beruhendes TSG und das darin eingebettete Gutachtenverfahren sind nicht grund- und menschenrechtskonform.

Gesellschaftliche Lebensrealitäten, Diskriminierung und Teilhabe

Werden mediale Publikationen zu trans* Menschen verfasst, stehen meist das Leiden und Diskriminierungserfahrungen im Vordergrund. Auf diese negativen Auswirkungen fokussierte Narrative verschleiern, dass trans* Menschen in allen Gesellschaftsschichten, mit verschiedenen Berufswegen und Hintergründen und in vielerlei gelingenden Lebens- und

Identifikationsmodellen vorkommen. Es ist möglich, in unserer Gesellschaft als trans* Mensch nicht nur diskriminierungsarm, sondern glücklich und erfüllt in der individuellen geschlechtlichen Identität zu leben. Das gelingt besonders dann, wenn die entsprechenden Personen vorbehaltlos in tragende familiäre und andere soziale Beziehungen integriert sind. Ein unterstützendes soziales Umfeld ist im Prozess der Transition – eine reibungslose und wertschätzende medizinische Versorgung und ein konfliktfreies Passing vorausgesetzt – sehr bedeutend. Häufig helfen Peer-Beratungsangebote – Beratungsleistungen der Community.

Dennoch sind viele Hindernisse zu überwinden, die sich nicht nur auf die eher verhindernden denn ermöglichenden medizinischen und juristischen Systeme beschränken. Besonders häufig geraten trans* Personen mit – gemessen an zweigeschlechtlichen Stereotypen – »unzureichendem« Passing oder mit (bewusst) nicht binärem Geschlechtsausdruck in diskriminierende Situationen. Gleiches betrifft trans* Menschen, die weiteren Normen nicht entsprechen und mehrfach diskriminiert werden. Beispielsweise sind Trans*-Menschen *of Color*, mit Migrationshintergrund, mit (mehrfacher) Behinderung, mit Fluchterfahrung, mit Armutserfahrung, ohne Arbeit oder ältere Trans*-Menschen besonders vulnerabel.

Diskriminierung im Bildungssystem

Diskriminierungsanfälligkeit besteht für Kinder und Jugendliche besonders in reglementierten Systemen wie Schule oder Ausbildung. Viele trans* Jugendliche berichten, im Unterricht und Pausenhof gemobbt zu werden, ihre Hilfesuche in der Schule werden nicht beantwortet (darunter 23 Prozent Trans*-Männer und 11 Prozent Trans*-Frauen).⁷⁷ Einer internationalen Untersuchung zufolge fühlt sich eine von vier trans* Personen an Hochschulen oder Schulen diskriminiert (24 Prozent).⁷⁸ Die deutsche Aus- und Fortbildung für Lehrer_innen geht bisher nicht auf die Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen von trans* Schüler_innen ein.⁷⁹ Unter der erfahrenen wie der antizipierten Diskriminierung leiden oft die Schulnoten und die Bildungsbestrebungen. Auch die Schulabbruchsquoten können erhöht sein.⁸⁰ So starten trans* Kinder und Jugendliche mit einem oft nicht mehr aufzuholenden Nachteil ins Erwachsenen- und Berufsleben, was gegen diverse Rechte (beispielsweise auf Gleichbehandlung, Bildung und Gewaltfreiheit) der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen⁸¹ verstoßen dürfte.

Probleme machen die persönliche Anrede und der Schutz der Identität und Privatsphäre. Gemäß Offenbarungsverbot (Paragraf 5 TSG) dürfen die vormalig geführten Vornamen ohne Zustimmung der Trans*-Person

weder offenbart noch ausgeforscht werden. Für die Umsetzung bedeutet dies, dass Dokumente wie Ausbildungs-, Universitäts- oder Arbeitszeugnisse auf das Datum der Zeugnisausstellung rückdatiert und umgeschrieben werden müssen, da sich ansonsten Lücken in der Biografie mit der Folge eines Zwangsausreitens ergeben (relevant zum Beispiel bei der Stellensuche). Die meisten Rechts- oder Personalabteilungen sind jedoch über den entsprechenden Rechtsanspruch nicht informiert bzw. verfolgen andere Auslegungen.

Sollten trans* Kinder und Jugendliche ihren Vornamen und/oder Personenstand aufgrund fehlender Unterstützung durch die Eltern nicht ändern können, werden sie (gegen ihren Willen) im Zuweisungsgeschlecht und mit Geburtsnamen angesprochen. Dabei hätten Schulen wie Ausbildungsstätten durchaus die Freiheit, die geschlechtliche Selbstbekundung auch ohne TSG-Beschluss zu respektieren.⁸² Die Verweigerung der Anrede im Identitätsgeschlecht wird von den Betroffenen als Missachtung ihrer Identität, als psychische Verletzung bis hin zu psychischer Gewalt empfunden.⁸³

Schulaufklärungsmaterialien und Schulbücher sind nach wie vor dem Zweigeschlechtersystem verhaftet.⁸⁴ Positivbeispiele gibt es für den Trans*-Bereich erst in jüngster Zeit. Es handelt sich dabei meist um im außerschulischen Kontext entwickelte trans*-positive pädagogische Materialien.⁸⁵ Es ist für Kinder und Jugendliche von immenser Bedeutung, sich in den Lehrmaterialien wiedererkennen und wertgeschätzt fühlen zu können. Pädagogische Fachkräfte benötigen Informationsmaterialien, die Trans*-Themen gleichberechtigt mit »sexueller Vielfalt« und als selbstverständlichen Teil der Schulaufklärung verhandeln.⁸⁶

Gewalterfahrungen

Trans* Menschen werden überdurchschnittlich häufig Opfer von psychischer und physischer Gewalt. Laut einer Studie zur Gewalterfahrung von Frauen, Lesben und Trans*-Personen in Deutschland gaben 82 Prozent der befragten trans* Menschen an, Verachtung oder Demütigungen erlebt zu haben. 75 Prozent sammelten Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt. 63 Prozent fanden das Krankheitsstigma psychisch belastend und 44 Prozent fühlten sich im Gesundheitsbereich diskriminiert. 52 Prozent sagten, dass das gerichtliche Verfahren der Vornamen- und Personenstandsänderung ihren Lebensalltag beeinträchtigt. Mehrfachdiskriminierung erlitten 50 Prozent der Studienteilnehmer_innen.⁸⁷

Formen physischer Gewalt betreffen Trans*-Menschen – darunter vor allem Trans*-Frauen an den Schnittstellen zu Sexarbeit, Illegalisierung und dann, wenn sie Frauen *of Color* sind – besonders. Das internationale

Transmurder Monitoring Project von *Transgender Europe* hat in acht Jahren über 2000 Morde an trans* Menschen weltweit gezählt.⁸⁸ Gewalt gegen Menschen als Repräsentant_innen einer Gruppe wird als »Hassgewalt« bezeichnet. Menschen, deren Geschlechtsausdruck nicht der Zweigeschlechternorm entspricht, werden unabhängig von ihrer eigenen Identifikation häufig verbal und/oder tätlich angegriffen. Trotz Strafverschärfung bei Hassgewalt und besonderem staatlichen Verfolgungsinteresse werden immer wieder »Verfahren, die der Hasskriminalität zugeordnet wurden (homophobe und transphobe Gewalt), mit der Begründung mangelnden öffentlichen Interesses von der Staats- oder Anwaltschaft eingestellt«⁸⁹.

Gewalterfahrungen im öffentlichen Raum und internalisierte Gewalt-erwartung führen dazu, dass besonders trans* Menschen mit nicht eindeutigen *Passing* öffentliche Verkehrsmittel, Plätze und Veranstaltungen meiden. Sie sehen sich durch fehlenden Gewaltschutz und mangelnde Adressierung von Trans*-Feindlichkeit in die Isolation gedrängt und an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert.⁹⁰ Verbesserungen werden international angemahnt.⁹¹ Als unterstützend und resilienzfördernd haben sich Begleitdienste, Peer-Beratungsangebote sowie eine generelle Nähe zu einer stärkenden Trans*-Community erwiesen.⁹² Auf politischer Ebene macht die jüngste Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention⁹³ Hoffnung. In diesem internationalen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, darunter Deutschland, auch zum Gewaltschutz von Trans*-Menschen. Trans*-Personen werden in der verbindlichen Konvention allgemein und unabhängig vom bei der Geburt zugewiesenen oder Identitätsgeschlecht »als besonders schutzbedürftig« anerkannt: »Bestimmte Personengruppen können auch aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Opfer von Diskriminierung werden [...]. Hierzu zählen [...] Personen wie Transsexuelle, Transvestiten und sonstige Personengruppen, die nicht dem entsprechen, was die Gesellschaft als den Kategorien »männlich« oder »weiblich« zugehörig anerkennt.«⁹⁴

Gesundheitliche Folgen von Minderheitenstress

Verschiedenen Studien zufolge haben über 70 Prozent aller trans* Menschen bereits Suizidgedanken gehegt.⁹⁵ In Deutschland haben 30 Prozent der Trans*-Männer und 29 Prozent der Trans*-Frauen einen Suizidversuch unternommen.⁹⁶ Interessant ist der zeitliche Zusammenhang mit der Transition: Vor der Transition gaben 87 Prozent der Trans*-Männer und 83 Prozent der Trans*-Frauen Selbstmordgedanken an, während der Transition reduzierte sich die Rate bei Trans*-Männern wie Trans*-Frauen auf

25 Prozent, nach der Transition hatten kein Trans*-Mann und »nur« noch 17 Prozent der Trans*-Frauen suizidale Tendenzen.

Trans* Menschen weisen generell höhere Vulnerabilitätsraten als die Durchschnittsbevölkerung und auch als Lesben und Schwule auf (besonders bei Suizid).⁹⁷ Trans*-Kinder und -Jugendliche befinden sich in einem erhöht suizidgefährdeten Lebensabschnitt. Die wenigen Studien dazu deuten auf ein im Vergleich zu trans* Erwachsenen nochmals erhöhtes Selbstmordrisiko hin.⁹⁸ Bisher wird diese Mehrfachgefährdung weder in Selbstmordpräventionskampagnen noch in der Jugendhilfe adressiert.⁹⁹ Internationale Kampagnen wie *It gets better*¹⁰⁰ und erste deutsche Trans*-Jugendliche stärkende Empowerment-Projekte – wie »TRANS*- JA UND?!«¹⁰¹ der Bundesvereinigung Trans* und des queeren Jugendnetzwerkes Lambda – weisen den Weg in eine Gesellschaft, die Teilhabe ermöglicht und jungen trans* Menschen das Gefühl von Akzeptanz und Selbstwert vermittelt.

Auslösend für Selbstmordgedanken, Depressionen und andere Folgeerscheinungen von Minderheitenstress sind meist ausweglose Lebenssituationen und das Nichtwissen bei gleichzeitiger Überforderung, wie die gefühlte Geschlechtsidentität gelebt werden kann. Des Weiteren stellen Ablehnungserfahrungen besonders durch das unmittelbare familiäre Umfeld und Zukunftsängste (Angst vor Misserfolg auf dem Arbeitsmarkt, vor Diskriminierung und Gewalt) Stressoren dar, die zu psychischen Problemen führen können. So sind Autoaggression und Selbstverletzungen bei 44 Prozent der Trans*-Männer und 22 Prozent der Trans*-Frauen verbreitet. Das Thema Sucht betrifft 7 Prozent der Trans*-Männer und 12 Prozent der Trans*-Frauen. Anders als bei Suizidalität führt eine Transition meist nicht zu einer Verbesserung der Suchtproblematik. Selbst die HIV-Infektionsraten sind laut einer US-Studie bei trans* Menschen mit 3 Prozent erhöht (im Vergleich zu 1 Prozent der Durchschnittsbevölkerung); bei Trans*-Frauen sind es sogar 4 Prozent, bei arbeitslosen trans* Menschen 5 und bei trans* Sexarbeiter_innen 15 Prozent.¹⁰²

Resilienzsteigernde Angebote, die trans* Menschen im Umgang mit Minderheitenstress helfen würden, nehmen sie nicht in ähnlichem Maße wie cis Menschen wahr. So sind beispielsweise Trans*-Feindlichkeit und die Geschlechtertrennung im Sport für viele ein Hindernis, sich in Vereinen zu betätigen. Nur wenige Sportvereine in Deutschland sind für trans* Menschen sensibilisiert und offen,¹⁰³ sodass 37 Prozent der Trans*-Männer und 32 Prozent der Trans*-Frauen Sport- und Freizeitangebote meiden.¹⁰⁴ Das Teilhabebeispiel Sport zeigt, dass die psychosoziale Gesundheit von Trans*-Menschen eine gesamtgesellschaftliche, antidiskriminatorische Aufgabe ist, die nicht von den Betroffenen und nicht vom medizinischen System allein gelöst werden kann.

Arbeitsmarktsituation

Obwohl der Europäische Gerichtshof in einer Grundsatzentscheidung¹⁰⁵ bereits 1996 festgestellt hat, dass die Diskriminierung von Menschen, die eine Geschlechtsanpassung vornehmen lassen, dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht, gibt es weiterhin massive Probleme bei der Teilhabe am Arbeitsleben. Einer europaweiten Erhebung zufolge fühlten sich 37 Prozent der befragten Trans*-Menschen bei der Arbeitssuche und 27 Prozent am Arbeitsplatz diskriminiert.¹⁰⁶ Länderübergreifend sind die Arbeitslosigkeitsraten überdurchschnittlich hoch.¹⁰⁷ In Großbritannien gelten 21 Prozent als arbeitsunfähig.¹⁰⁸ 35 Prozent der trans* Menschen mit Behinderung berichteten dort über beschränkte Arbeitsfähigkeit aufgrund dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigungen.¹⁰⁹ Gemäß internationalen Forschungen machen 30 bis 40 Prozent aller trans* Sexarbeiter_innen Gewalterfahrungen.¹¹⁰ Ein sehr hoher Anteil von 50 Prozent der befragten trans* Menschen in Deutschland erlebte Diskriminierung an gesellschaftlich akzeptierteren Arbeitsplätzen oder im Ausbildungsbereich.¹¹¹ Einer deutschen Länderstudie zufolge sind fast 14 Prozent der trans* Menschen regelmäßig dem Spott von Kolleg_innen und Vorgesetzten und Mobbing ausgesetzt. Ebenso vielen wurde sogar verboten, direkten Kontakt zu Kund_innen, Schüler_innen oder Klient_innen zu haben.¹¹² Das hat zur Folge, dass in Deutschland etwa die Hälfte am Arbeitsplatz nicht »out« ist (im Vergleich zu »nur« einem Viertel der Lesben, Schwulen und Bisexuellen): 47 Prozent würden am Arbeitsplatz niemals offen mit ihrem Trans*-Sein umgehen. Immerhin: 21 Prozent der Befragten leben auf der Arbeit bereits offen als trans*.¹¹³

Die Annahme einer Geschlechterbinarität ist bei allen Arbeitgeber_innen, privaten wie öffentlichen, tief verankert. Bislang haben nur sehr wenige Arbeitgeber_innen anonymisierte und damit diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren. Kaum eine Behörde, Einrichtung oder Firma verfügt über Richtlinien zum diskriminierungsfreien Umgang im Falle einer Transition einer_s Mitarbeitenden bzw. zum Umgang mit trans* Bürger_innen oder Kund_innen.¹¹⁴ Eine rühmliche Ausnahme ist SAP, das als eines der ersten Unternehmen weltweit einen internen Handlungsleitfaden für die Transition von Mitarbeitenden erstellt hat. Die Bundesvereinigung Trans* hat 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Transitionsleitfaden mit Empfehlungen zum Umgang mit der Veränderung und Anerkennung des Geschlechts im öffentlichen Dienst erarbeitet.¹¹⁵ Strahlkraft konnte auch das Pilotprojekt »Trans* in Arbeit« der Berliner Landesantidiskriminierungsstelle im Jahr 2014 entfalten, das Arbeitgeber_innen sowie Arbeitsagenturen und Jobcenter für die

Belange von trans* Menschen sensibilisierte.¹¹⁶ Erste Trans*-Sensibilisierungstrainings für die berufliche Praxis zum Beispiel in Jobcentern hatte TransInterQueer e. V. bereits 2011 angeboten.¹¹⁷

Auf dem Weg in eine trans*-positivere Zukunft

Die Angebrachtheit der Psychopathologisierung von Trans* wird mittlerweile von Medizin, Gesellschaft und Trans*-Community verneint, gestützt durch das *Statement on Transgender People* des Weltärztebundes¹¹⁸. Diskutiert wird momentan, ob geschlechtliches Empfinden sich einer lebenslangen Festlegung entzieht, sich also in der Lebensspanne individuell weiterentwickeln und verändern kann.¹¹⁹

Die »Prävention stigmainduzierter, psychischer Gesundheitsprobleme«¹²⁰ ist nicht allein eine ärztlich-psychologische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Zuge der zu erwartenden neuen *International Classification of Diseases*¹²¹ und der neuen Leitlinien für trans* Erwachsene¹²² – so die Hoffnung und der derzeitige Diskussionsstand – werden die medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungen zukünftig auf Individualisierung und Bedarfsorientierung abzielen. Möglichst hürdenlos zugängliche, geschlechtsangleichende oder teilanpassende Behandlungen haben dabei zum Ziel, Leidensdruck zu mindern oder ihm vorzubeugen.

Als noch ungenügend müssen die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen bezeichnet werden. Die Politik ist in der Pflicht, durch verbesserte Antidiskriminierungs- und Gewaltschutzmaßnahmen sowie vordringlich eine Reform des TSG endlich menschenrechtskonforme Transitionsbedingungen herzustellen. Weitere verantwortliche Akteur_innen und Bereiche – wie paritätische Verbände, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretungen, Sport, Bildung, Arbeitsmarkt – haben noch deutlichen Nachholbedarf, was die Teilhabe von Trans* betrifft.

Anmerkungen

1 Der Asterisk * (Sternchen) in »trans*« möchte auf jede auf Geschlecht rekurrende Wortendung (wie beispielsweise in Transgender) verzichten und setzt stattdessen auf eine schriftbildliche Möglichkeit, um alle geschlechtlichen Identitätsformen anzusprechen – auch die, die sich einer geschlechtlichen Zuordnung entziehen wollen.

2 Der lateinische Begriff »cis« (auf dieser Seite, diesseits, binnen, innerhalb) bildet das Antonym zu »trans« (hinüber, jenseits). Der von der Trans*-Bewegung eingeführte

- Begriff bezeichnet Männer und Frauen, die sich ihrem Geburtsgeschlecht zugehörig fühlen.
- 3 Adrienne Rich, *Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence*, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, 5 (1980) 4, S. 631–660.
 - 4 Michael Warner, *Introduction, Fear of a Queer Planet*, in: *Social Text*, 9 (1991) 4, S. 3–17.
 - 5 Übersetzt: Ein Drittes ist nicht gegeben; Timo Nieder/Hertha Richter-Appelt, *Tertium non datur – either/or reactions to transsexualism amongst health care professionals: the situation past and present, and its relevance to the future*, in: *Psychology & Sexuality*, 2 (2011) 3, S. 224–243.
 - 6 Arn Thorben Sauer (Hrsg.), *Geschlechtliche Vielfalt*, Berlin 2015.
 - 7 Jon Arcelus/Walter P. Bouman/Wim van den Noortgate/Laurence Claes/Gemma Witcomb/Fernandez Aranda, *Systematic review and meta-analysis of prevalence studies in transsexualism*, in: *European Psychiatry*, 30 (2015) 6, S. 807–815.
 - 8 Jaime M. Grant/Lisa A. Mottet/Justin Tanis, *Injustice at Every Turn. A Report of the National Transgender Discrimination Survey*, Washington DC 2011.
 - 9 European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), *Being Trans in the European Union*, Luxemburg 2014.
 - 10 Jana Eyssel/Susanne Sehner/Arne Dekker/Timo O. Nieder, *Needs and Concerns of Trans Individuals regarding Interdisciplinary Transgender Healthcare: A Non-Clinical Online Survey*, in: *PLOS ONE* 2017, i. E.
 - 11 Lisette Kuyper/Ciel Wijzen, *Gender identities and gender dysphoria in the Netherlands*, *Archives of Sexual Behavior*, 43 (2014) 2, S. 377–385.
 - 12 In einer großen Studie kategorisierten sich zwar fast 84 Prozent als Frau, aber nur knapp 59 Prozent empfanden sich zeitgleich als weiblich; vgl. *LesMigraS – Antige-
walt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V., Nicht so greifbar und doch real. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland*, Berlin 2012, S. 22.
 - 13 Diese Debatte wurde bereits 1950/1951 von Alexander Mitscherlich in der Zeitschrift »Psyche« angestoßen; Frank Töpfer, *Verstümmelung oder Selbstverwirklichung? Die Boss-Mitscherlich-Kontroverse*, Stuttgart 2012.
 - 14 Judith Butler, *Gender Trouble*, New York 1990.
 - 15 Stefan Hirschauer, *Ein Rückzug auf dem Vormarsch. Zu Volkmar Siguschs Thesen zur Depathologisierung der Transsexualität*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 3 (1992) 5, S. 246–254; Gesa Lindemann, *Das paradoxe Geschlecht. Transsexualität im Spannungsfeld von Körper, Leib und Gefühl*, Frankfurt am Main 1993.
 - 16 polymorph, (K)ein Geschlecht oder viele? *Transgender in politischer Perspektive*, Berlin 2002; vgl. auch das 2012 gegründete Netzwerk *Inter_Trans_Wissenschaft*, online: <https://www.uni-oldenburg.de/forschung/koordinierte-forschungsprogramme/hlk-queer/tagungen/intertranswissenschaft/>, zuletzt geprüft am 31.08.17.
 - 17 Susan Stryker/Stephen Whittle (Hrsg.), *The Transgender Studies Reader*, New York 2006; Jannik Franzen/Arn Sauer, *Benachteiligung von trans* Personen, insbesondere im Arbeitsleben*, Berlin 2010.
 - 18 Ilan H. Meyer, *Minority stress and mental health in gay men*, in: *Journal of Health*

- and Social Behavior, 36 (1995) 1, S. 38–56; Ilan H. Meyer, Prejudice, Social Stress and Mental Health in Lesbian, Gay and Bisexual Populations: Conceptual Issues and Research Evidence, in: Psychological Bulletin 129 (2003) 5, S. 674–697.
- 19 Annette Gldenring, Phasenspezifische Konfliktthemen eines transsexuellen Entwicklungsweges, in: PID, 10 (2009) 1, S. 25–31.
- 20 BSG-Urteil: 3 R K 15/86.
- 21 Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS), Begutachtungsanleitung. Geschlechtsangleichende Manahmen bei Transsexualitt. Grundlagen der Begutachtung, Essen 2009.
- 22 Timo O. Nieder/Sabine Cerwenka/Hertha Richter-Appelt, Nationale und internationale Anstze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualitt oder Geschlechtsdysphorie, in: Hertha Richter-Appelt/Timo O. Nieder (Hrsg.), Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, S. 19–46, hier S. 27; vgl. auch die Kritik in J. Franzen u. a. (Anm. 17), S. 17 bzw. Unterkapitel 5.1.
- 23 Annette-Kathrin Gldenring, Zur »Psychodiagnostik von Geschlechtsidentitt« im Rahmen des Transsexuellengesetzes, in: Zeitschrift fr Sexualforschung, 26 (2013) 2, S. 160–174; Jonas Hamm/Arn Sauer, Perspektivenwechsel: Vorschge fr eine menschenrechts- und bedrfnisorientierte Trans*-Gesundheitsversorgung, in: Zeitschrift fr Sexualforschung, 27 (2014) 1, S. 4–30; Udo Rauchfleisch (Hrsg.), Transsexualitt – Transidentitt. Begutachtung, Begleitung, Therapie, Gttingen 2016; vgl. Annette-Kathrin Gldenring, Eine andere Sicht ber Trans*, in: Udo Rauchfleisch (Hrsg.), Transsexualitt – Transidentitt, Gttingen 2016, S. 130–178, hier S. 132–138; vgl. J. Franzen u. a. (Anm. 17).
- 24 LSBTIQ steht fr Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queer.
- 25 The World Professional Association for Transgender Health (WPATH), Standards of Care. Versorgungsempfehlungen fr die Gesundheit von transsexuellen, transgender und geschlechtsnichtkonformen Personen, o. O. 2012.
- 26 5. Revision (DSM-5).
- 27 American Psychiatric Association (APA), Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-5), Washington, D. C. 2013.
- 28 Timo O. Nieder/Peer Briken/Annette K. Gldenring, Geschlechtsinkongruenz, -dysphorie und Trans*-Gesundheit. Eine aktuelle bersicht zur Diagnostik und Behandlung, in: InFo Neurologie & Psychiatrie, 18 (2016) 12, S. 37–46.
- 29 Aktuell gilt die 10. Revision (ICD-10).
- 30 Weltgesundheitsorganisation/World Health Organization (WHO), The ICD-10 classification of mental and behavioural disorders, Geneva 1992.
- 31 »F64.0 Transsexualismus«.
- 32 Vgl. T. O. Nieder u. a. (Anm. 28).
- 33 11. Revision (ICD-11).
- 34 Verena Klein/Franziska Brunner/Timo O. Nieder/Geoffrey Reed/Peer Briken, Diagnoseleitlinien sexueller Strungen in der International Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD)-11 – Dokumentation des Revisionsprozesses, in: Zeitschrift fr Sexualforschung, 28 (2015) 15, S. 363–373.

- 35 Vgl. AWMF online, Angemeldetes Leitlinienvorhaben. Geschlechtsdysphorie: Diagnostik, Beratung und Behandlung, online: <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/1l/138-001.html>, zuletzt geprüft am 31.08.17.
- 36 World Medical Association (WMA), WMA Statement on Transgender People, Moskau / Ferney-Voltaire 2015.
- 37 Vgl. J. Franzen u. a. (Anm. 17) und T. O. Nieder u. a. (Anm. 22).
- 38 Klaus-Dieter Neander, Zermürbungstaktiken der Krankenkassen. Transidentität und der Kampf um Kostenübernahme am Beispiel der Epilation, in: *Forum Recht*, 2014 (4), S. 120–122. Am 8. Mai 2014 ist am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ein Urteil ergangen (L 16 KR 453/12), das dieser Praxis ein Ende setzen soll.
- 39 Vgl. MDS (Anm. 21).
- 40 Vgl. A. Güldenring, Eine andere Sicht über Trans* (Anm. 23); J. Franzen u. a. (Anm. 17); A. Güldenring, Zur »Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität« (Anm. 23); J. Hamm u. a. (Anm. 23) und U. Rauchfleisch (Anm. 23).
- 41 Vgl. T. O. Nieder u. a. (Anm. 28), S. 40.
- 42 Vgl. T. O. Nieder u. a. (Anm. 28).
- 43 Vgl. WPATH (Anm. 25).
- 44 Vgl. WMA (Anm. 36).
- 45 11. Revision (ICD-11), in Arbeit.
- 46 5. Revision (DSM-5); vgl. APA (Anm. 27).
- 47 Jack Drescher, Controversies in gender diagnoses, in: *LGBT Health*, 1 (2014) 1, S. 10–14; Jack Drescher, Queer diagnoses revisited: the past and future of homosexuality and gender diagnoses in DSM and ICD, in: *International Review of Psychiatry*, 27 (2015) 5, S. 386–395.
- 48 Vgl. A. Güldenring (Anm. 19).
- 49 Gunter Heylens u. a., Psychiatric characteristics in transsexual individuals: multicentre study in four European countries, in: *British Journal of Psychiatry*, 204 (2014) 2, S. 151–156.
- 50 Vgl. T. O. Nieder u. a. (Anm. 22), S. 43.
- 51 Erik Schneider, Trans*-Kinder zwischen Definitionsmacht und Selbstbestimmung, in: Erik Schneider / Christel Baltes-Löhr (Hrsg.), *Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz*, Bielefeld 2014; Erik Schneider / Karoline Haufe, trans* Kinder und ihre Herausforderungen in familiären und institutionellen Bezügen, in: Gerhard Schreiber (Hrsg.), *Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften – Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven*, Berlin / Boston 2016; Claudia Krell / Kerstin Oldemeier, I am what I am? – Erfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen in Deutschland, in: *Gender*, 8 (2016) 2, S. 46–64; Arn Sauer / Erik Meyer, *Trans* – ja und?! Lebenswelten und Bedürfnisse von trans* Jugendlichen in Deutschland*, Berlin / Hamburg 2016.
- 52 Alexander Korte / Klaus M. Beier / Hartmut A.G. Bosinski, Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) im Kindes- und Jugendalter – Ausgangsoffene psychotherapeutische Begleitung oder frühzeitige Festlegung und Weichenstellung durch Einleitung einer hormonellen Therapie? in: *Sexuologie*, 34 (2017) 3–4, S. 117–132.
- 53 Thomas D. Steensma / Roeline Biemond / Fijgie de Boer / Peggy T. Cohen-Kettenis,

- Desisting and persisting gender dysphoria after childhood: A qualitative follow-up study, in: *Clinical Child Psychology and Psychiatry*, 16 (2011) 4, S.499–516; Thomas D. Steensma/Jan van der Ende/Frank C. Verhulst/Peggy T. Cohen-Kettenis, Gender variance in childhood and sexual orientation in adulthood: a prospective study, in: *Journal of Sexual Medicine*, 10 (2013) 11, S.2723–2733.
- 54 Jiska Ristori/Thomas D. Steensma. Gender dysphoria in childhood, in: *International Review of Psychiatry*, 28 (2016) 1, S.13–20.
- 55 Volkmar Sigusch, *Liquid Gender*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 26 (2013) 2, S.185–187.
- 56 Bethany Gibson/Anita J. Catlin, Care of the child with the desire to change gender, Part I, in: *Pediatric Nursing*, 36 (2011) 1, S.53–59.
- 57 Vgl. A. Korte u. a. (Anm. 52). Dieser Ansatz ist analog zu »reparativen Therapien« zu sehen, die Homosexuelle von ihrer sexuellen Orientierung abbringen sollen und sich als nicht erfolgreich, sondern schädlich erwiesen haben.
- 58 Shannon Price Minter, Supporting transgender children: new legal, social, and medical approaches, in: *Journal of Homosexuality*, 59 (2012) 1, S.422–433.
- 59 Achim Wüsthoff, Hormonbehandlung transsexueller Jugendlicher, in: Erik Schneider/Christel Baltes-Löhr (Hrsg.), *Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz*, Bielefeld 2014, S.205–212.
- 60 Julia Serano, *Detransition, desistance, and disinformation: a guide for understanding transgender children debates*, Berkeley 2016.
- 61 Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), *Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Diagnostik und Behandlung*, Berlin 2017.
- 62 Wie im Bereich der Schulbildung seit Langem zum Wohle aller – egal ob cis- oder transgeschlechtlicher Jungen und Mädchen – gefordert; Hannelore Faulstich-Wieland, *Spielt das Geschlecht (k)eine Rolle im Schulalltag? Gender Lecture des GenderKompetenzZentrums*, Berlin 2005; Hannelore Faulstich-Wieland, *Schule und Geschlecht*, in: Werner Helsper/Böhme, Jeanette (Hrsg.), *Handbuch der Schulforschung*, Wiesbaden 2008, S.673–695.
- 63 Gefordert wird die Feststellung einer »transsexuellen Prägung« durch a) ein Zugehörigkeitsempfinden zum Gegengeschlecht, b) bestehend seit mindestens drei Jahren und c) verbunden mit der »hohen Wahrscheinlichkeit«, dass sich das »Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird« (Paragraf 1 TSG). Diese drei Kriterien entsprechen nicht den viel aufwendigeren medizinisch-diagnostischen Standards. Der Begriff »transsexuelle Prägung« ist in keinem medizinischen Klassifikationssystem enthalten.
- 64 Vgl. A.-K. Gildenring, *Zur »Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität«* (Anm. 23).
- 65 Vgl. J. Hamm u. a. (Anm. 23); Gunter Schmidt, *Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 26 (2013) 2, S.175–177; Bernd Meyenburg/Karin Renter-Schmidt/Gunter Schmidt, *Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28 (2015) 2, S.107–120.
- 66 Vgl. Laura Adamietz/Katharina Bager, *Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen*, Berlin 2017, S.12.

- 67 Vgl. L. Adamietz u. a. (Anm. 66), S. 13.
- 68 Am Amtsgericht Leipzig ist es neuerdings Praxis, von Anfang an drei Gutachten zu bestellen, obwohl in Paragraph 4 (3) TSG eindeutig nur zwei Gutachten gefordert sind; vgl. Trans-Inter-Aktiv in Mitteleuropa (TIAM) e. V./RosaLinde Leipzig e. V., Offener Brief an die sächsische Regierung zur Verfahrensweise im Rahmen des TSG an sächsischen Gerichten vom 6. Februar 2017, Leipzig 2017. Dieses Vorgehen wurde beim BMFSFJ-Fachaustausch »Geschlecht im Recht: gesetzliche Regelungsbedarfe zur Anerkennung und zum Schutz von geschlechtlicher Vielfalt« am 16. Februar 2017 in Berlin von anderen Amtsrichter_innen als »Rechtsbeugung« bezeichnet. Es verursacht den Betroffenen nicht nur Mehrkosten, sondern einen größeren Zeitaufwand und psychischen Stress. Ein drittes Gutachten ist ein nicht im TSG verankertes Behelfsgutachten im Falle von divergierenden Sachverständigenmeinungen. Einwände der betroffenen Personen und von Verbänden gegen diese zeitliche, finanzielle und emotionale unnötige Belastung blieben bisher ohne Erfolg. Vgl. Bundesvereinigung Trans*, online: <https://bvt.bv-trans.de/2017/06/02/bundesvereinigung-transfordert-ruecknahme-der-verschaerfung-von-tsg-verfahren-am-amtsgericht-leipzig/>, zuletzt geprüft am 07.08.2017.
- 69 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss 10 WF 80/16 vom 24. Januar 2017.
- 70 Maria Sabine Augstein, Zur rechtlichen Situation Transsexueller, in: Friedemann Pfäfflin/Astrid Junge (Hrsg.), Stuttgart/New York 1992, S. 103–111. Transgender-Netzwerk Berlin/TransInterQueer e. V., Eckpunkte zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 06. April 2009, Berlin 2009; Adrian de Silva, Bewegungssoziologische Analyse der Begrifflichkeiten der deutschen Trans*-Bewegung, in: Arn Thorben Sauer (Hrsg.), Geschlechtliche Vielfalt – Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Inter-geschlechtlichkeiten, Berlin 2015, S. 25–30.
- 71 Vgl. L. Adamietz u. a. (Anm. 66); Konstanze Plett, Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin 2016; Nina Althoff/Greta Schabram/Petra Follmar-Otto, Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Berlin 2017.
- 72 BVerfG 1 BvR 3295/07.
- 73 Vgl. G. Schmidt (Anm. 65) und B. Meyenburg u. a. (Anm. 65).
- 74 Arn Sauer/Senami Zodehougan/Gabriel Kohnke/Lena Klatter/Kay Alexander Zepp/Vera Fritz, Intersektionale Beratung von/zu Trans* und Inter*. Ratgeber zu Transgeschlechtlichkeit, Intergeschlechtlichkeit und Mehrfachdiskriminierung, Berlin 2016.
- 75 Council of Europe, Resolution 1728 (2010): Discrimination on the basis of sexual orientation and gender identity, Straßburg 2010; Council of Europe, Discrimination against transgender people in Europe (Resolution 2048 [2015], Straßburg 2015; Council of Europe, Recommendation CM/Rec (2010) 5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity, Straßburg 2010; United Nations, Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity

- (A/HRC/32/L.2/Rev.1), New York 2016; United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Concluding observations (CEDAW/C/DEU/CO/7-8), Genf 2017; Faustin Vierrath/Leo Yannick Wild, Trans*- und Inter*-Rechte in Frauen*rechten – Bundesregierung redet sich um Kopf & Kragen in Genf, Berlin 2017.
- 76 Argentina Gender Identity Law, Buenos Aires, 30. November 2012; Marie Louise Coleiro Preca President, Gender identity, gender expression and sex characteristics act (Act No. XI of 2015), Malta 2015.
- 77 Wiebke Fuchs/Dan C. Ghattas/Deborah Reinert/Charlotte Widmann, Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln 2012.
- 78 Vgl. FRA (Anm. 9).
- 79 Anders in den USA: Hier hat zumindest fast ein Viertel der Lehrkräfte Fortbildungen zu Trans* besucht; vgl. Emily A. Greytak/Joseph G. Kosciw/Christian Villenas/Noreen M. Giga, From teasing to torment: school climate revisited, New York 2015, S. xvi.
- 80 Vgl. E. A. Greytak u. a. (Anm. 79), S. 29.
- 81 Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ), Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin 2014.
- 82 Maria Sabine Augstein, Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen (gerichtlichen) Vornamensänderung, Wrestedt 2013.
- 83 Ines Pohlkamp, Genderbashing. Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit, Münster 2015.
- 84 Melanie Bittner, Die Ordnung der Geschlechter in Schulbüchern. Heteronormativität und Genderkonstruktionen in Englisch- und Biologiebüchern, in: Friederike Schmidt/Anne-Christin Schondelmayer/Ute B. Schröder (Hrsg.), Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine, Wiesbaden 2015, S. 247–260.
- 85 Positive Beispiele sind die von der Berliner Bildungsinitiative Queerformat, online: <http://www.queerformat.de/> oder vom Bildungs- und Aufklärungsprojekt SCHLAU für Nordrhein-Westfalen, online://www.schlau.nrw/ erarbeiteten Materialien; beide Links zuletzt geprüft am 31.07.17. Elisabeth Tuidier/Mario Müller/Stefan Timmermanns/Petra Bruns-Bachmann/Carola Koppermann, Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit, Weinheim/Basel 2012.
- 86 Die Bundesvereinigung Trans* e. V. erarbeitet gerade eine trans*-spezifische Schulaufklärungsbroschüre, deren Erscheinen für Ende 2017 avisiert ist.
- 87 Vgl. LesMigraS (Anm. 12).
- 88 Transrespect versus Transphobia worldwide (TtT), 31st March 2016: trans day of visibility press release. Over 2,000 trans people killed in the last 8 years, Berlin 2016. In Deutschland wurden zwei Morde registriert. Länderspezifische Untersuchungen zu Hasskriminalität liegen vor allem aus den USA vor, in denen besonders die Schnittstellen zu Rassismus sowie Kriminalisierung qua Aufenthaltsstatus/Sexarbeit bei den Morden an Trans*-Frauen of Color deutlich werden; vgl. National Coalition of Anti-Violence Programs (NCAVP), Hate violence against transgender communities, New York 2013.

- 89 Ute B. Schröder/Ann Christin Schondlmeyer/Dirk Scheffler, Ergebnisbericht der Gesamtevaluation zur Initiative »Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt«, Berlin 2012, S. 3.
- 90 Vgl. I. Pohlkamp (Anm. 83).
- 91 Vgl. Council of Europe, Discrimination against transgender people in Europe (Anm. 75).
- 92 Gloria DiFulvio, Experiencing violence and enacting resilience: the case story of a transgender youth. In: *Violence against Women*, 21 (2015) 11, S. 1385–1405.
- 93 Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul 2011.
- 94 Vgl. Europarat (Anm. 93), S. 46, 58.
- 95 Vgl. J. Franzen u. a. (Anm. 17).
- 96 Vgl. W. Fuchs u. a. (Anm. 77).
- 97 Daher mahnt die Transgender-Resolution des Europarates die Mitgliedsstaaten – darunter mahnt auch Deutschland – an, das Thema Trans* in die nationalen Programme zur Bekämpfung von Suizid aufzunehmen; vgl. Council of Europe, Discrimination against transgender people in Europe (Anm. 75). Deutschland war einer der Unterstützerstaaten dieser Resolution.
- 98 Deutsche Studien sucht man bislang vergebens. Test J. Rylan/Michael L. Hendricks, Suicide risk among transgender and gender-nonconforming youth, in: Peter Goldblum/Dorothy L. Espelage/Joyce Chu/Bruce Bongar (Hrsg.), *Youth suicide and bullying. Challenges and strategies for prevention and intervention*, Oxford 2015, S. 121–133; Mark L. Hatzenbuehler, The social environment and suicide attempts in lesbian, gay, and bisexual youth, in: *Pediatrics*, 127 (2011) 5, S. 896–903.
- 99 Thomas Kugler/Stephanie Nordt, Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als Thema der Jugendhilfe, in: Friederike Schmidt/Anne-Christin Schondelmayer/Ute B. Schröder (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbau- steine*, Wiesbaden 2015, S. 207–222; Bettina Staudenmeyer/Gerrit Kaschuba/Monika Barz/Maria Bitzan, *Vielfalt von Geschlecht und sexueller Orientierung in der Jugendarbeit in Baden-Württemberg – Eine Studie im Rahmen des »Zukunftsplan Jugend«*, Stuttgart 2016.
- 100 Übersetzt: »Es wird besser«, Website der Kampagne*, online: www.itgetsbetter.org, zuletzt geprüft am 31.07.17.
- 101 Website des Projektes: <http://www.transjaund.de/>, zuletzt geprüft am 31.07.17.
- 102 Jaime M. Grant/Lisa A. Mottet/Justin Tanis, National transgender discrimination survey. Report on health and health care, Washington D. C. 2010.
- 103 Als Beispiel guter Praxis lässt sich Seitenwechsel e. V., ein Berliner lesbischer und trans*-inklusive Sportverein, nennen.
- 104 Vgl. W. Fuchs u. a. (Anm. 77).
- 105 EuGH, C-13/94 vom 30. April 1996.
- 106 Vgl. FRA (Anm. 9).
- 107 Vgl. J. Franzen u. a. (Anm. 17).
- 108 Kath Browne/Jason Lim, *Count me in too: LGBT lives in Brighton & Hove*, Brighton 2008.

- 109 Vgl. K. Browne u. a. (Anm. 108).
- 110 Arn Thorben Sauer, HIV und Trans* – (k)ein Thema oder viele? in: HIV & more, 2012 (2), S. 48–49.
- 111 Vgl. LesMigraS (Anm. 12).
- 112 Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen. Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz. Auswertungsbericht zur Online-Befragung von Juni bis Oktober 2013, Mainz 2015, S. 57.
- 113 Vgl. W. Fuchs u. a. (Anm. 77).
- 114 Matthew Bailey, Transgender workplace discrimination in the age of gender dysphoria and ENDA, in: Law & Psychology Review, (38) 2014, S. 193–210.
- 115 Jannik Franzen/Wiebke Fuchs/Conny-Hendrik Kempe-Schälicke/Eike Richter, Geschlechtliche Vielfalt im Öffentlichen Dienst. Empfehlungen zum Umgang mit Veränderung und Anerkennung des Geschlechts im öffentlichen Dienst, Berlin 2017, und online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtliche-vielfalt-im-oeffentlichen-dienst/116514>, zuletzt geprüft am 07.08.2017.
- 116 Integration und Frauen Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Senatsverwaltung für Arbeit, Trans* im Job: Erst Tabubruch, jetzt selbstverständlich?, Berlin 2014. Job-Mentoring Programm von den Berliner Vereinen TransInterQueer e. V. und Sonntags-Club e. V.
- 117 Initiiert durch den LSBT-Aktionsplan »Initiative Sexuelle Vielfalt« (ISV) wurde die Fortbildungsreihe »Trans- und Intergeschlechtlichkeit für die berufliche Praxis« von Arn Sauer, Jannik Franzen und Rufus Sona entwickelt und aufgelegt, online: <http://www.transinterqueer.org/fortbildung/trans-und-intergeschlechtlichkeit-in-der-beruflichen-praxis/>, zuletzt geprüft am 31.08.17.
- 118 Vgl. WMA (Anm. 36).
- 119 Vgl. V. Sigusch (Anm. 55).
- 120 Vgl. T. Nieder u. a. (Anm. 28), S. 43.
- 121 11. Revision (ICD-11).
- 122 Eine Einschätzung zur Leitlinienentwicklung für Kinder und Jugendlichen ist noch zu früh; die Leitlinien sollen Ende 2018 fertiggestellt werden, vgl. AWMF online, Angemeldetes Leitlinienvorhaben. Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Diagnostik und Behandlung, online: <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/1/028-014.html>, zuletzt geprüft am 31.08.17.

Diskriminierung als Teilhabebehindernis – Erkenntnisse der Studie »Diskriminierungserfahrungen in Deutschland«

Welche Folgen hat Diskriminierung für die Teilhabe?

Allen Menschen in wichtigen Lebensbereichen wie dem Arbeitsleben oder der Bildung eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Diskriminierung kann Teilhabe verhindern. Umso wichtiger ist es, Diskriminierungsrisiken Beachtung zu schenken: Sie geben klare Hinweise darauf, an welchen Stellen angesetzt werden kann, um eine umfassende Teilhabe zu erreichen. Werden beispielsweise ältere Menschen im Bewerbungsverfahren aufgrund ihres Alters aussortiert, kann sich dies nicht nur negativ auf ihre Partizipation am Arbeitsleben auswirken, sondern auch ihre Teilhabe an anderen Lebensbereichen wie beispielsweise der Freizeitgestaltung beeinträchtigen.

Diskriminierung kann viele Formen annehmen: etwa die Verwehrung von Zugängen, das Nichtzugestehen von Rechten oder die Ausgrenzung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund eines der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützten Merkmale. Paragraph 1 AGG schützt Menschen, die aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts – was auch die Geschlechtsidentität beinhaltet –, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert werden. Das heißt aber nicht, dass Diskriminierung in der Praxis nur an diese Merkmale anknüpft. Darüber hinaus können beispielsweise auch Diskriminierungen aufgrund der sozialen Herkunft, des Familienstatus oder des Aussehens relevante Teilhabebehindernisse darstellen. So ist die soziale Herkunft immer noch ein relevantes Diskriminierungsrisiko im Hinblick auf den Zugang zum Gymnasium oder der Hochschule.¹

Bisher war über das Ausmaß von Diskriminierung in Deutschland und die genauen Diskriminierungsrisiken noch zu wenig bekannt. Die Beschwerdedaten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geben erste Hinweise auf das Diskriminierungserleben in Deutschland. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die sich mit Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung befasst, unterstützt von Diskriminierung Betroffene und sensibilisiert Gesellschaft und Politik für Antidiskriminierung. Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2006 bis Ende 2016 haben sich mehr als 16000 Personen an das juristische Beratungsteam der ADS gewandt. Etwas mehr als 27 Prozent der Anfragen betrafen das Merkmal Behinderung, mehr als 24 Prozent die ethnische Herkunft, knapp 24 Prozent das Geschlecht, rund 19,5 Prozent das Alter, sechs Prozent die Religion, gute fünf Prozent die sexuelle Identität und unter einem Prozent die Weltanschauung. Diese Zahlen sind jedoch weder repräsentativ im Hinblick auf das tatsächliche Ausmaß von Diskriminierung in Deutschland, noch handelt es sich in allen Fällen um eine Benachteiligung im Rechtssinne, da für die Anrufung der Beratung allein die subjektive Sicht der Petent_innen ausschlaggebend ist.

Diese Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geben nur einen kleinen Einblick in die Erfahrungen, die Menschen in Deutschland mit Diskriminierung machen. Bei Weitem nicht alle Menschen, die Diskriminierung erleben, beschweren sich bei einer offiziellen Stelle. Noch ist bei vielen die Überzeugung verbreitet, Diskriminierung sei ein Thema, das nur wenige Menschen in der Gesellschaft und vor allem spezifische Gruppen wie beispielsweise Homosexuelle oder Migrant_innen betrifft.

Daher hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine groß angelegte sozialwissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, die Diskriminierungserfahrungen umfassend sichtbar machen soll. Dabei geht es um Diskriminierungserfahrungen aufgrund aller im AGG geschützten Merkmale sowie um Benachteiligungen aufgrund der sozioökonomischen Lage.²

Grundlagen der Studie

Das Projekt »Diskriminierungserfahrungen in Deutschland« basiert auf zwei unterschiedlichen Erhebungen, die sich gegenseitig ergänzen und in Kombination ein umfassendes Bild von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland zeichnen. Um zu ermitteln, wie verbreitet Diskriminierungserfahrungen in Deutschland sind, wurde eine bevölkerungsrepräsentative telefonische Umfrage in Auftrag gegeben (im Folgenden: Repräsentativbefragung). Das SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation befragte im Herbst 2015 rund 1000 Menschen ab 14 Jahren unter ande-

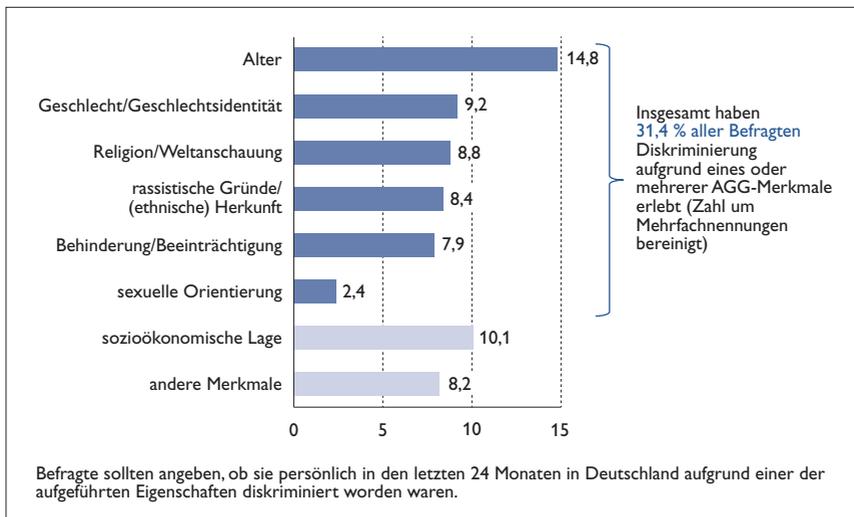
rem dazu, ob sie in den vergangenen beiden Jahren Diskriminierungserfahrungen gemacht haben.

Parallel dazu wurde durch das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine weitere Befragung durchgeführt, die sich speziell an Menschen gerichtet hat, die selbst von Diskriminierung betroffen sind (im Folgenden: Betroffenenbefragung). Hier konnten die Teilnehmenden konkrete Diskriminierungserfahrungen detailliert schildern. Der Fragebogen, der entweder online oder als Papierfragebogen zur Verfügung stand, wurde mithilfe einer Vielzahl von Verbänden und Initiativen verteilt. Die Ergebnisse dieser Befragung sind zwar nicht repräsentativ für die Bevölkerung in Deutschland, sie ermöglichen aber einen tiefer gehenden Einblick in spezifische Diskriminierungssituationen. Zudem können durch die große Zahl an Teilnehmenden – insgesamt mehr als 18 000 Personen – Aussagen über das Diskriminierungserleben von Gruppen gemacht werden, die in der Stichprobe der Repräsentativbefragung nicht in ausreichender Zahl vertreten sind. Dies sind beispielsweise Personen muslimischen Glaubens oder transgeschlechtliche Menschen. Die Daten aus der Betroffenenumfrage, bei der insgesamt 16 918 individuelle Diskriminierungserfahrungen ausgewertet werden konnten, ermöglicht es, Diskriminierungserleben in Deutschland erfahrbar und verständlich zu machen.³

Ausmaß von Diskriminierungserfahrungen

Die Ergebnisse der Repräsentativbefragung zeigen, dass Diskriminierung in Deutschland weitverbreitet ist. Insgesamt gaben 31,4 Prozent der Befragten an, dass sie in den letzten beiden Jahren aufgrund eines oder mehrerer der im AGG geschützten Merkmale diskriminiert worden sind (siehe Abbildung 1). Werden auch Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sozioökonomischen Lage oder weiterer, gesetzlich nicht geschützter Merkmale berücksichtigt, steigt der Anteil der Personen mit Diskriminierungserfahrungen an der Gesamtbevölkerung auf 35,6 Prozent. Dabei wird Diskriminierung aufgrund des Lebensalters vergleichsweise am häufigsten genannt. Etwa jede siebte Person (14,8 Prozent) sah sich davon in besagtem Zeitraum betroffen. Dies umfasst sowohl Diskriminierung aufgrund der Einstufung als zu jung als auch der Einstufung als zu alt. Altersdiskriminierung ist auch deshalb besonders häufig, da grundsätzlich alle Menschen diese erfahren können. Dennoch unterstreicht diese Zahl den großen Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Altersdiskriminierung in einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft.

Abb. 1: Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen nach Merkmalen (in Prozent)



Basis: Bevölkerung in Deutschland ab 14 Jahren/N=992, Mehrfachnennung möglich.
 Quelle: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2016, S. 6.

Aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität wurden nach eigener Aussage laut Befragung 9,2 Prozent der Menschen in Deutschland diskriminiert. Hierbei berichten vor allem Frauen sowie transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen von Diskriminierung. Ähnlich weit verbreitet ist Benachteiligung aufgrund der Religion oder Weltanschauung (8,8 Prozent), aus rassistischen Gründen oder wegen der (ethnischen) Herkunft (8,4 Prozent) oder einer Behinderung (7,9 Prozent). Von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung berichten 2,4 Prozent der Bevölkerung. Dies mag auf den ersten Blick wenig erscheinen, dabei muss aber bedacht werden, dass auch nur ein geringer Anteil der Befragten eine nicht heterosexuelle Orientierung hat.

Auffällig ist der hohe Anteil an Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sozioökonomischen Lage, also Diskriminierungen, die auf einen niedrigen Bildungsstand oder aber auch auf ein geringes Einkommen zurückzuführen sind. Insgesamt gaben 10,1 Prozent aller Befragten an, eine solche Diskriminierung erlebt zu haben.

Bei den 8,2 Prozent der Befragten, die eine Diskriminierungserfahrung aufgrund anderer Merkmale gemacht haben, handelt es sich vor allem um

Erlebnisse aufgrund der familiären Situation und des äußeren Erscheinungsbildes. Dabei kann es um Diskriminierungserfahrungen von Alleinerziehenden, Menschen mit Kindern, aber auch Kinderlosen gehen. In Bezug auf das äußere Erscheinungsbild spielt vor allem das Gewicht eine Rolle.

Die Zahlen verdeutlichen, dass grundsätzlich jeder Mensch von Diskriminierung betroffen sein kann und somit Teilhabebehindernisse in Anknüpfung an unterschiedliche Diskriminierungsmerkmale wirkmächtig werden können. Dennoch erfahren bestimmte Teilgruppen der Gesellschaft in einem stärkeren Maß Diskriminierung.

Wer ist besonders betroffen? Lebensalter als häufigster Diskriminierungsgrund

Diskriminierungserfahrungen werden nicht von allen Personen oder Gruppen in gleichem Maße gemacht. Sieht man sich bestimmte Teilgruppen der Bevölkerung genauer an, stellt man ein zum Teil deutlich erhöhtes Diskriminierungsrisiko für Angehörige einzelner spezifischer Gruppen fest.

Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Lebensalters kommen in jeder Altersgruppe in nennenswerter Anzahl vor (siehe Abbildung 2). So geben 20 Prozent der 14- bis 29-Jährigen an, in den vergangenen 24 Monaten wegen ihres zu jungen Alters diskriminiert worden zu sein. Bei den Personen ab 45 Jahren dominiert dagegen die Wahrnehmung, wegen zu hohen Alters benachteiligt zu werden. Interessant ist die Altersgruppe der 30- bis 44-Jährigen: Der Anteil derjenigen, die hier angeben, aufgrund eines zu niedrigen bzw. zu hohen Alters diskriminiert worden zu sein, ist ähnlich hoch. Daran zeigt sich, dass Menschen abhängig vom Kontext sowohl als zu alt, als auch als zu jung gelten und deshalb Diskriminierung erfahren können.

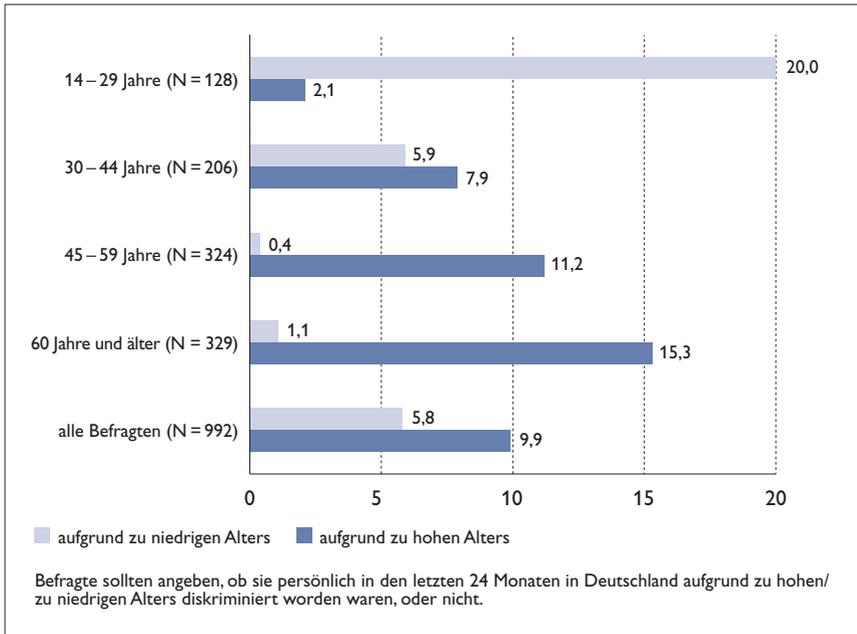
Bezüglich des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität konnte – aufgrund der kleinen Fallzahl von Menschen in der Repräsentativbefragung, die angegeben haben, trans- oder intersexuell zu sein – nur zwischen Männern und Frauen unterschieden werden. Dabei zeigt sich, dass Frauen mit 14,9 Prozent knapp fünfmal so oft eine Geschlechtsdiskriminierung erlebt haben wie Männer.

Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder aufgrund der (ethnischen) Herkunft erfahren vor allem Menschen mit Migrationshintergrund. Knapp ein Viertel von ihnen (23,2 Prozent) berichtet von entsprechenden Diskriminierungserfahrungen in den letzten 24 Monaten.

Von Diskriminierung wegen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung berichten insgesamt 7,9 Prozent der Bevölkerung. Die Befragten, die nach eigener Angabe selbst eine Behinderung oder Beeinträchtigung haben,

berichten zu rund einem Viertel (24,4 Prozent) davon, in den vergangenen 24 Monaten Diskriminierung erlebt zu haben.

Abb. 2: Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Lebensalters nach Altersgruppen (in Prozent)



Basis: Bevölkerung in Deutschland ab 14 Jahren/N = 992.

Quelle: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2016, S. 8.

Menschen erleben jedoch nicht ausschließlich anhand eines Merkmals Diskriminierung. So kann eine Frau in einer Situation anhand ihres Geschlechts benachteiligt werden, in einer anderen Situation kann sie dagegen anhand ihres Alters benachteiligt werden. Daher ist es wichtig, zu prüfen, ob bestimmte Gruppen insgesamt ein höheres Risiko haben, Diskriminierung (über alle erfragten Diskriminierungsmerkmale hinweg) zu erfahren als andere.

Mit diesem Fokus zeigt sich beispielsweise, dass jede und jeder zweite Befragte mit Migrationshintergrund (50,4 Prozent) in der Repräsentativerhebung angegeben hat, in den vergangenen 24 Monaten Diskriminierung

erlebt zu haben – deutlich mehr als die Gesamtbevölkerung (35,6 Prozent, siehe Seite 260).

Frauen berichten im Vergleich zu Männern insgesamt um 10,7 Prozent häufiger über Benachteiligung. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie Diskriminierung erfahren haben, liegt bei 42,3 Prozent, während Männer im Vergleich mit einer Wahrscheinlichkeit von 31,6 Prozent angeben, diskriminiert worden zu sein.

Auch Personen mit einer Behinderung, Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit weisen im Vergleich zu Personen ohne Beeinträchtigung ein um 14,5 Prozent erhöhtes Diskriminierungsrisiko auf.

Aussagen lassen sich auch in Bezug auf das Diskriminierungsrisiko sehr kleiner Gruppen in der repräsentativen Stichprobe machen. So haben Personen mit einer anderen Religionszugehörigkeit (beispielsweise muslimische Befragte) eine statistisch höhere Wahrscheinlichkeit, eine Diskriminierungserfahrung zu machen, als Angehörige der christlichen Religionen oder Konfessionslose. Personen, die sich als homo- oder bisexuell identifizieren, haben ebenfalls im Vergleich zu heterosexuellen Befragten ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko.

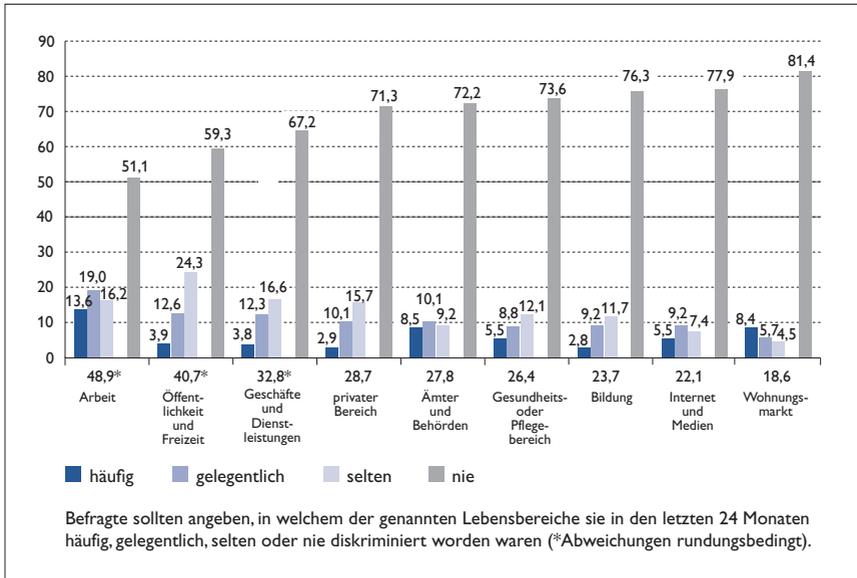
Arbeitsleben als zentraler Lebensbereich von Diskriminierungserfahrungen

Um Teilhabehindernisse zu identifizieren, ist es nicht nur wichtig, zu wissen, welche Gruppen besonders von Teilhabe ausgeschlossen sind, sondern auch zu verstehen, welche Lebensbereiche besonders betroffen sind.

Diskriminierung kommt in allen Lebensbereichen vor, wie die Ergebnisse der Repräsentativbefragung belegen (siehe Abbildung 3). Besonders häufig sind jedoch Benachteiligungen und damit auch der Ausschluss von Teilhabe im Erwerbsleben. Fast die Hälfte derer, die in den beiden zurückliegenden Jahren Diskriminierung erlebt haben, berichtet von Diskriminierungserfahrungen bei der Jobsuche oder am Arbeitsplatz (48,9 Prozent). Zu beachten ist hierbei, dass die Befragten mehrheitlich beschäftigt waren und viel Zeit am Arbeitsplatz verbracht haben, sodass es eher wahrscheinlich ist, Diskriminierung in diesem Bereich zu erleben. Gleichzeitig weist dieser hohe Prozentsatz aber auch darauf hin, dass mit dem Arbeitsleben ein für die meisten Menschen sehr relevanter Lebensbereich, der die Grundlage für Teilhabe auf unterschiedlichen Ebenen bildet, stark von Diskriminierungsrisiken betroffen ist. Auch Benachteiligungen beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen kommen mit rund einem Drittel (32,8 Prozent) vergleichsweise häufig vor.

Diskriminierung findet aber nicht nur im Erwerbsleben und im Dienstleistungsbereich statt und damit in Bereichen, in denen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor Benachteiligung schützt. So werden nach dem Arbeitsleben die Öffentlichkeit und der Freizeitbereich – also zum Beispiel öffentliche Verkehrsmittel oder Sportvereine – am zweithäufigsten als Bereiche genannt, in denen Diskriminierung erlebt wurde (40,7 Prozent). Der Anteil an Personen mit Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich ist mit 23,7 Prozent durchaus beachtlich. Hier ist zu berücksichtigen, dass sicherlich nicht alle Befragten in den vergangenen zwei Jahren Kontakt zu Bildungseinrichtungen (also Kindergärten, Schulen oder Universitäten) gehabt haben dürften. Gleiches gilt für Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt, von denen 18,6 Prozent der Befragten berichtet haben. Es ist davon auszugehen, dass Menschen seltener eine neue Wohnung suchen und somit insgesamt seltener mit Situationen auf dem Wohnungsmarkt in Berührung kommen, die Diskriminierungsrisiken bergen (siehe Abbildung 3).

Abb. 3: Diskriminierungserfahrungen in Lebensbereichen (in Prozent)

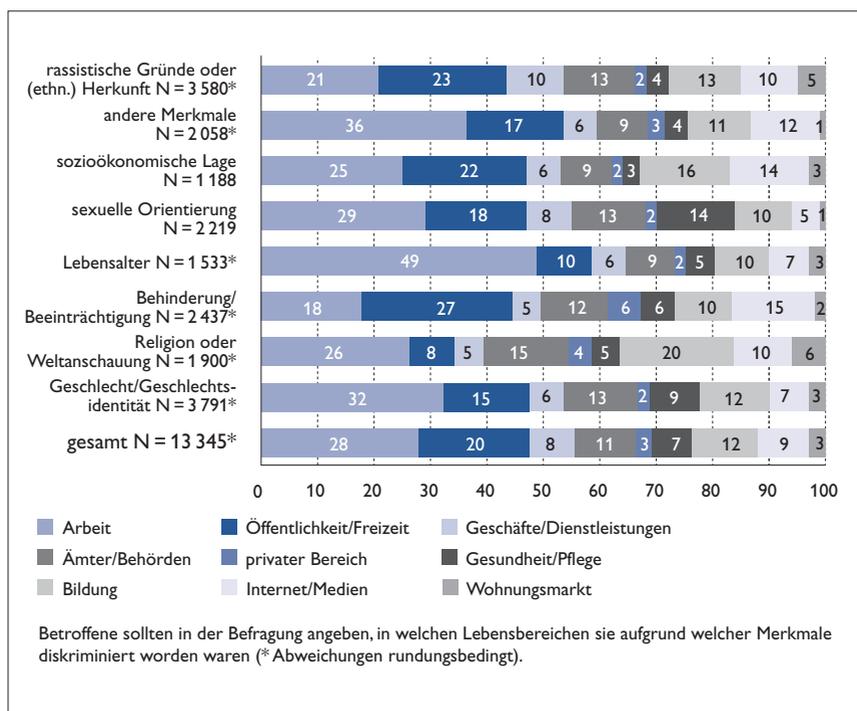


Basis: Personen mit Diskriminierungserfahrung/N = 343.

Quelle: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2016, S. 13.

Auf Basis der Ergebnisse der Repräsentativbefragung hat sich nicht feststellen lassen, in welchen Lebensbereichen Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Merkmals (zum Beispiel Lebensalter) besonders häufig vorkommt. In der Betroffenenbefragung hingegen wurden konkrete Diskriminierungssituationen ausführlich geschildert, sodass darauf geschlossen werden kann, welche einzelnen Merkmale in den Lebensbereichen besonders relevant sind.

Abb. 4: Diskriminierungserfahrungen nach Lebensbereich und Merkmal (in Prozent)



Basis: 13 345 Diskriminierungserfahrungen von 10 373 befragten Personen mit Diskriminierungserfahrungen.

Quelle: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2016, S. 15.

So treten beispielsweise im Erwerbsleben vor allem Diskriminierungserfahrungen wegen des Geschlechts sowie auch des Alters auf (siehe Abbildung 4).

Diskriminierung aufgrund von Altersstereotypen – Stimmen von Betroffenen

Auffällig ist, dass im Erwerbsleben über eine große Zahl von Fällen von Altersdiskriminierung berichtet wurde, auf die im Folgenden noch näher eingegangen werden soll. Die Aussagen in der Betroffenenumfrage offenbaren, dass bezüglich des Alters in der Arbeitswelt vielfach stereotype Bilder existieren. Dies betrifft sowohl das junge als auch das hohe Alter. So berichten ältere Menschen beispielsweise davon, dass sie es schwer haben, etwa in der Gastronomie oder im wissenschaftlichen Mittelbau Fuß zu fassen, weil sie als zu alt eingestuft werden.

»Es ging bei Bewerbungen, vor allem für gastronomische oder verkäuferische Tätigkeiten, sehr oft um die Tatsache[,] dass ich ein Mann über 50 und kein Mädchen mit 18 Jahren bin.« (Aussage Betroffenenumfrage)

»Weiterbeschäftigung (Verlängerung der befristeten Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin) wurde mit der Aussage abgelehnt, dass man (ich) in dem Alter (50+) nicht mehr den wissenschaftlichen Nachwuchs darstellt.« (Aussage Betroffenenumfrage)

Diskriminierungserfahrungen im Hinblick auf das junge Alter wurden in der Betroffenenumfrage überwiegend von Frauen berichtet. Dabei knüpfen die Stereotype nicht nur an das Alter, sondern auch an das Geschlecht an. Hierbei handelt es sich besonders um junge Frauen, bei denen Arbeitgeber mögliche Ausfälle etwa durch Schwangerschaften und Elternzeiten befürchten.

Auch nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sind ältere Arbeitssuchende mit Diskriminierungsrisiken konfrontiert, wie diese Aussagen von Befragten exemplarisch belegen:

»Ich bin zurzeit arbeitslos und bin 59 Jahre alt; ich habe bereits circa 60 Bewerbungen geschrieben, davon wurde ich drei Mal eingeladen und habe jedes Mal eine Absage bekommen. Die anderen Bewerbungen wurden entweder abgesagt oder gar nicht beantwortet.« (Aussage Betroffenenumfrage)

»Ich bin alleinerziehend und 49, finde aufgrund dieser Tatsache sechs Jahre hintereinander keine Arbeit trotz bester Ausbildung und Arbeit bis zum 40sten, und seit sechs Monaten nur minderst bezahlt.« (Aussage Betroffenenumfrage)

Diese und andere Aussagen in der Betroffenenumfrage verweisen darauf, dass Menschen, die vergleichsweise jung oder alt wirken, weniger Kompetenz zugeschrieben wird. Dies kann sich nicht nur als Teilhabebehinderung

bei der Stellensuche, sondern auch negativ auf die Bewertung von Leistungen und die Gehaltseinstufung auswirken. Jung wirkende Menschen gelten dabei vielfach als unerfahren⁴. Älteren Menschen wird dagegen zwar durchaus Erfahrung bestätigt, allerdings bestehen ihnen gegenüber Vorurteile in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit an Innovationen und den Umgang mit modernen Techniken⁵. Dies reflektieren auch die folgenden Aussagen aus der Betroffenenumfrage:

»Mir wurde im Job aufgrund meines jugendlichen Aussehens und meiner hohen Stimme keine fachliche Kompetenz zugetraut.« (Aussage Betroffenenumfrage)

»Wegen meiner Behinderung und meines Alters (61) werde ich nicht mehr von direkten Vorgesetzten ernst genommen.« (Aussage Betroffenenumfrage)

»In der neuen Arbeitsstelle wird man als unwissend abgestempelt, weil man gerade aus der Lehre kommt. Die Neuen können ja alles machen, vor allem das, worauf die anderen keine Lust haben, und haben kaum Mitspracherecht.« (Aussage Betroffenenumfrage)

»Zu alt, beruflich an den Rand geschoben und kaltgestellt werden.« (Aussage Betroffenenumfrage)

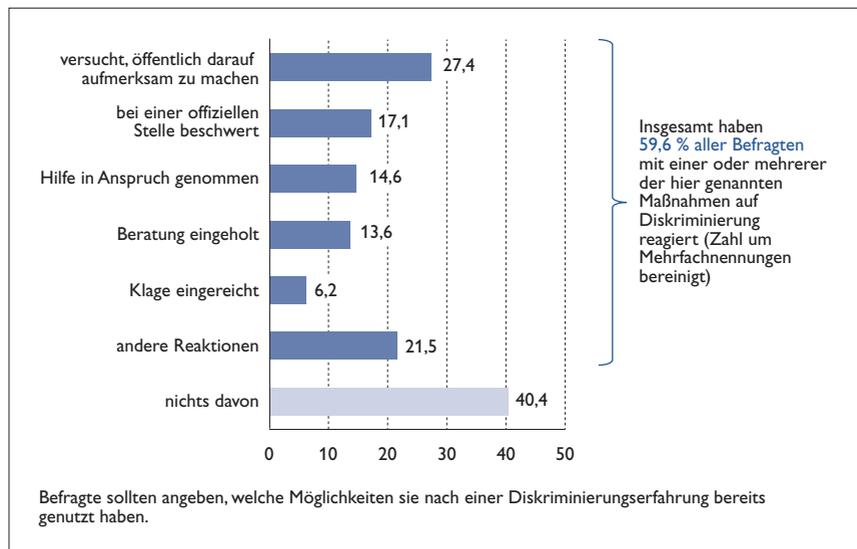
Diese Aussagen verweist noch einmal darauf, dass Menschen auch innerhalb des Arbeitsverhältnisses das Gefühl haben, aufgrund ihres jungen oder zu hohen Alters nicht ernst genommen zu werden, ausgegrenzt zu werden und damit nicht vollständig teilhaben zu können.

Von der Schwierigkeit, gegen Diskriminierung vorzugehen

Wie aber reagieren die Betroffenen auf die erlebten Diskriminierungserfahrungen? In der Repräsentativbefragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gaben zwar 59,6 Prozent derjenigen, die Diskriminierung erlebt haben, an, in irgendeiner Weise auf die Benachteiligung reagiert zu haben (siehe Abbildung 5). Aber nur jede und jeder sechste Betroffene hat sich tatsächlich bei einer offiziellen Stelle beschwert. Auch Hilfe durch ein Beratungsangebot infolge von Diskriminierungserfahrungen nahmen nur 13,6 Prozent der Befragten in Anspruch, wobei es hier nicht nur um gezielte Antidiskriminierungsberatung ging. Dies verweist darauf, dass nur selten professionelle Unterstützung in Anspruch genommen wird, um gegen die erlebte Diskriminierungserfahrung vorzugehen. 6,2 Prozent der

Befragten mit Diskriminierungserfahrung haben Klage eingereicht. Dabei ist aber nicht klar, ob es sich hier immer um Klagen im juristischen Sinne handelt. Insgesamt sind aber 40,4 Prozent der Personen, die Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, nicht aktiv gegen diese vorgegangen.

Abb. 5: Reaktionen auf Diskriminierungserfahrungen (in Prozent)

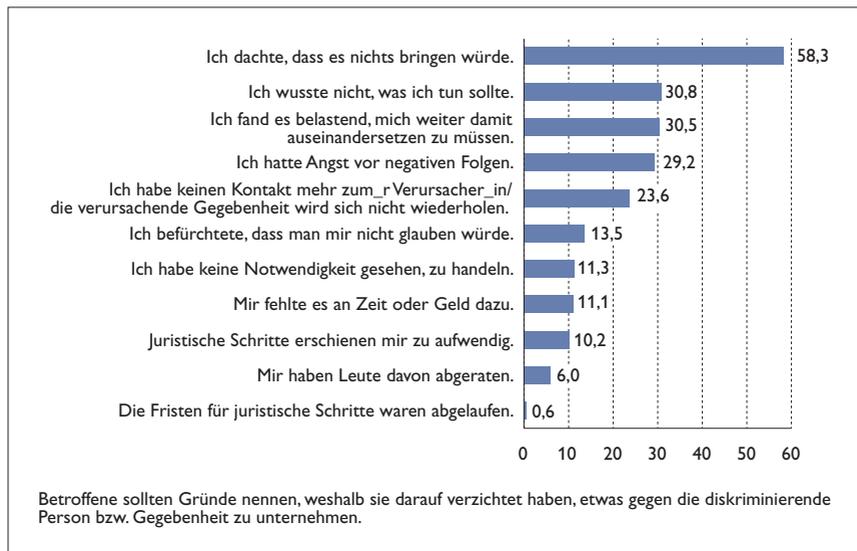


Basis: Personen mit Diskriminierungserfahrungen/N = 346, Mehrfachnennung möglich. Quelle: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2016, S. 19.

Was aber sind die Gründe dafür, dass nichts gegen die Verursachenden unternommen wird? In der Betroffenenumfrage wurde mit Abstand am häufigsten (58,3 Prozent) der Grund genannt, dass die Betroffenen dachten, es würde nichts bringen, sich gegen die Diskriminierung zu wehren (siehe Abbildung 6). Damit zusammenhängend gaben 30,8 Prozent an, dass sie nicht wussten, was sie hätten tun sollen; 29,2 Prozent hatten Angst vor negativen Folgen und 13,5 Prozent haben befürchtet, man würde ihnen nicht glauben. Für 30,5 Prozent war es zu belastend, sich weiter mit der erlebten Diskriminierung auseinandersetzen. Anderen fehlten die Ressourcen, um gegen die Diskriminierung vorzugehen: So gaben 11,1 Prozent an, dass ihnen Zeit oder Geld gefehlt haben, und für 10,2 Prozent waren juristische Schritte zu aufwendig. Daneben sahen 11,3 Prozent

keine Notwendigkeit, zu handeln, und 23,6 Prozent hatten keinen Kontakt mehr zu der verursachenden Person.

Abb. 6: Gründe für den Verzicht auf eine Reaktion (in Prozent)



Basis: 7853 Diskriminierungserfahrungen, Mehrfachnennung möglich.

Quelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der ADS und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017, S. 331.⁶

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass es häufig an Informationen fehlt, wie gegen Diskriminierung vorgegangen und was durch ein aktives Vorgehen erreicht werden kann. Auch wird deutlich, dass es wichtig ist, die Betroffenen mit ihrer Diskriminierungserfahrung nicht allein zu lassen.

Auch knapp zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes braucht es also mehr und bessere Unterstützung für die Betroffenen, um gegen Diskriminierung vorzugehen und so Teilhabehindernisse abzubauen. Relevant ist dabei einerseits der weitere Ausbau von Antidiskriminierungsberatungsstellen vor Ort: Sie können Betroffene beraten und beim Vorgehen gegen Diskriminierung unterstützen. Darüber hinaus sollten Diskriminierungsverbände und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein eigenes Klagerecht erhalten, um Betroffene vor Gericht effektiv unterstützen zu können. Ein solches Verbandsklagerecht

bzw. ein eigenständiges Klagerecht der nationalen Antidiskriminierungsstelle ist in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits vorhanden.⁷

Wie die Ergebnisse der Umfrage belegen, ist das Arbeitsleben der Bereich, in dem am häufigsten Diskriminierungserfahrungen gemacht werden. Bei der Prävention und Intervention gegen Diskriminierung im Betrieb können Betriebsräte und Gewerkschaften eine wichtige Rolle spielen, um Betroffene zu unterstützen. Dies reicht von der allgemeinen Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung bis hin zum Engagement gegen grobe Verstöße von Arbeitgebern gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Auch sollten die betrieblichen Beschwerdestellen, die gemäß Paragraph 13 AGG von allen Arbeitgebern eingerichtet werden müssen, stärker bekannt gemacht werden. Nur so können sie von Beschäftigten, die von Diskriminierung betroffen sind, genutzt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten regelmäßig über ihre Beschwerderechte und die betriebliche Beschwerdestelle informiert werden.

Schließlich muss insgesamt die Bereitschaft in der Gesellschaft wie auch speziell im Erwerbsleben gefördert werden, sich mit Stereotypen – wie beispielsweise den oben erwähnten Altersstereotypen – auseinanderzusetzen. Hier können Aus- und Fortbildung einen Beitrag leisten, Vorurteile aufzudecken, aber auch über Diskriminierungsschutz und Diskriminierungsverbote zu informieren.

Der Weg zu mehr Teilhabe und zum Abbau von Teilhabehindernissen kann nicht ohne die Veränderungen diskriminierender Routinen und Regeln gelingen. Gleichzeitig bedarf es der Unterstützung und Stärkung der von Diskriminierung betroffenen Menschen, um deren Teilhabe zu ermöglichen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Sven Jenessen/Nicole Kastirke/Jochem Kotthaus, Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich. Eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Bestandaufnahme. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2013.
- 2 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, 2016 Berlin.
- 3 Steffen Beigang/Karolina Fetz/Dorina Kalkum/Magdalena Otto, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Ergebnisbericht erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, voraussichtlich Berlin 2017.

- 4 Vgl. Heidi Schimkat, »Alter ist bei uns in der Tat (k)ein Thema!«? Fallanalyse betrieblicher Einstellungsprozesse, in K. Brauer/W. Clemens (Hrsg.), Zu alt? »Ageism« und Altersdiskriminierung auf Arbeitsmärkten, Wiesbaden 2010, S. 205–230.
- 5 Vgl. Mary Kite / Gary Stockdale / Bernard Whitley / Blair Johnson, Attitudes towards younger and older adults: An updated meta-analytic review, in: Journal of Social Issues, 61 (2005), S. 241–266.
- 6 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.html, zuletzt geprüft am 22.08.17.
- 7 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Evaluation des AGG, Berlin 2016.

Anhang

Literaturhinweise

Auswahl weiterführender Literaturangebote

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): Diskriminierung in Deutschland, Berlin 2017; online abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.pdf;jsessionid=F7CA4E868656783E99121F0A98F4743D.1_cid322?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 29.06.2017)

Dritter Gemeinsamer Bericht der ADS und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages über Benachteiligungen aus den im Antidiskriminierungsgesetz genannten Gründen.

- Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Berlin 2016; online abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handout_Umfrage_Diskriminierung_in_Dtschl_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand 18.04.2017)

Die Befragungen verfolgen das Ziel, Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und ihre Folgen in unterschiedlichen Lebensbereichen sichtbar zu machen.

- zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände: Erfolg kennt kein Alter. Gute Beispiele für die erfolgreiche Gestaltung von Altersvielfalt; online bestellbar unter: <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Broschuere-Good-Practice-Altersvielfalt-20121126.pdf> (Stand: 13.06.2017)

Die Broschüre zeigt anhand von Beispielen kleiner und mittelständischer Unternehmen, wie durch innovative Maßnahmen Altersvielfalt in Unternehmen gefördert werden kann.

- Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Büro für Recht und Wissenschaft GbR, Berlin 2016; online abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/AGG_Evaluation.html?nn=6575434 (Stand 18.04.2017)

Evaluation des AGG zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten, die sowohl die rechtliche Entwicklung des Gesetzes als auch seine praktische Wirksamkeit untersucht und auf dieser Basis Empfehlungen abgibt.

- Benachteiligung von trans* Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise von Jannik Franzen und Arn Sauer, Berlin 2010; online abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 14.08.2017)

Erste sozialwissenschaftliche Antidiskriminierungsforschung in Deutschland zur Teilhabe von Trans* am Arbeitsleben im Zusammenspiel mit weiteren Bereichen.

- Barth, Elisa/Böttcher, Ben/Ghattas, Dan Christian/Schneider, Ina (Hrsg.): *Inter – Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen in der Welt der zwei Geschlechter*, Berlin 2013.

Der Band vereint fast ausschließlich Kunstwerke und Texte von intergeschlechtlichen Menschen aus mehr als zehn Ländern. Die Autor_innen berichten von ihren Erfahrungen und ihrem Einsatz für Menschenrechte und gesellschaftliche Anerkennung.

- Bielefeldt, Heiner: *Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention*, (Deutsches Institut für Menschenrechte: Essay Nr. 5), 3. Auflage, Berlin 2009, online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auf3.pdf (Stand 26.06.2017)

Der Essay stellt die zentralen Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Autonomie, Inklusion und Partizipation, in ihrer Wechselbezüglichkeit dar. Er zeigt das Potenzial auf, das die Konvention damit für die Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes aller Menschen hat.

- Brill, Stephanie A./Pepper, Rachel: *Wenn Kinder anders fühlen – Identität im anderen Geschlecht. Ein Ratgeber für Eltern*, München 2011.

Deutsche Übersetzung des US-amerikanischen Grundlagenwerkes zum Umgang mit Transgeschlechtlichkeit bei Kindern.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Sachverständigengutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*; online abrufbar unter <http://www.gleichstellungsbericht.de/gutachten2gleichstellungsbericht.pdf> (Stand: 14.06.2017); Bundestagsdrucksache 18/12840 vom 21.06.2017; on-

line abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/128/1812840.pdf> (Stand 08.08.2017)

Die Gleichstellungsberichte der Deutschen Bundesregierung werden von einer unabhängigen Kommission von Expert_innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen erarbeitet. Sie stellen ein jeweils aktuelles Kompendium zum gegenwärtigen Stand der Teilhabe dar. Schwerpunkt des Zweiten Berichts ist die Analyse gleichstellungspolitischer Problemlagen im Hinblick auf eine gemeinsame Gestaltung von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit in den Lebensverläufen von Frauen und Männern. Daraus abgeleitet werden politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Handlungsempfehlungen, wie sich die Gleichstellung von Frauen und Männern erhöhen ließe.

- Familien mit Migrationshintergrund: Analysen zur Lebenssituation, Erwerbsbeteiligung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf, 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Berlin 2016; online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93744/3de8fd035218de20885504ea2a6de8ce/familien-mit-migrationshintergrund-data.pdf> (Stand: 13.06.2017)

Analyse der Lebenssituation von Müttern mit Migrationshintergrund mit dem Schwerpunkt auf ihrer Erwerbsintegration.

- Geschlechtliche Vielfalt. Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 1, Berlin 2015; online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93956/d73e830e237b752dd4ef323a8432e1ba/geschlechtliche-vielfalt-data.pdf> (Stand: 19.06.2017)

Wissenschaftlicher Sammelband mit zehn Expertisen über den aktuellen Forschungsstand und die diskutierten Themen zu Inter* und Trans*.

- zusammen mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz: Nie zu alt fürs Internet!, Berlin 2014; online bestellbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94430/a829785de260f57f02ae6124104af870/nie-zu-alt-fuers-internet-data.pdf> (Stand: 13.06.2017)

Die Informationsbroschüre begleitet ältere Menschen auf ihrem Weg in und durch das Internet. Sie informiert über unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten, gibt Hinweise zu Sicherheit sowie Datenschutz und erklärt wichtige Begriffe.

- Sorge und Mitverantwortung in der Kommune. Erkenntnisse und Empfehlungen des Siebten Altenberichts, Berlin 2016; online bestellbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sorge-und-mitverantwortung-in-der-kommune/112210> (Stand: 13.06.2017)

Der Bericht arbeitet heraus, an welche lokalen Voraussetzungen gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen geknüpft ist, fasst die Erkenntnisse zusammen und richtet Empfehlungen an staatliche und gesellschaftliche Akteur_innen.

Bundesvereinigung Trans* e.V. (Hrsg.): Wie ein grünes Schaf in einer weißen Herde. Lebenssituationen und Bedarfe von jungen Trans*-Menschen in Deutschland, Berlin 2016; online abrufbar unter http://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2016/12/web_schaf_brosch_161128.pdf (Stand: 18.06.2017)

Partizipative Studie zu den Bedarfen von trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): Dossier »Homosexualität«, Bonn 2010; online abrufbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/> (Stand: 13.06.2017)

Eine Textsammlung zu sexueller Orientierung aus historischer, rechtlicher, psychologischer, sexualwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive.

– Grundlegendossier Migration, Berlin 2011; online abrufbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/> (Stand 29.06.2017)

Grundlegendossier zum Thema Migration, das aus verschiedenen Perspektiven von renommierten Wissenschaftler_innen verständlich beleuchtet wird.

Degener, Theresia / Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2015

Der Band informiert anhand von Fachaufsätzen und Praxisbeiträgen über die wesentlichen Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention. Beigefügt ist eine CD-ROM mit den Zusammenfassungen der Texte in Leichter Sprache und Gebärdensprache.

Dennert, Gabriele / Leidinger, Christiane / Rauhut, Franziska: In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben, Berlin 2007

Bebildeter Sammelband mit über hundert kurzen Beiträgen zu lesbischer Emanzipation und Bewegung vom Kaiserreich bis in die Gegenwart.

Fratzcher, Marcel: Verteilungskampf. Warum Deutschland immer ungleicher wird, München 2016

Die Publikation befasst sich mit den Ursachen der zunehmenden Ungleichheit in Deutschland und zeigt Lösungswege auf.

Friedrich Heckmann: Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung, Wiesbaden 2014

Grundlegende Darstellung sozialwissenschaftlicher Theorien und gesellschaftlicher Wirklichkeit von Integrationsprozessen einschließlich der diskursiven Betrachtung praktischer integrationspolitischer Maßnahmen.

Güldenring, Annette: Phasenspezifische Konfliktthemen eines transsexuellen Entwicklungsweges, in: Psychotherapie im Dialog 2009 (1), S. 25–31

Beitrag über die Bedeutung von Minoritätenstress auf die Entwicklung von trans* Menschen.

Hirschberg, Marianne: Behinderung im internationalen Diskurs. Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation, Frankfurt / Main 2009

Die Autorin untersucht, inwieweit das Postulat der Weltgesundheitsorganisation, Behinderung nicht nur als individuelles Merkmal, sondern auch als gesellschaftliches Thema zu begreifen, erfüllt wurde.

- Behinderung. Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, in: Positionen, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle zur UN-BRK, 4 (2011); online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_behindertenrechtskonvention_02.pdf (Stand 17.6.2017)

Ein Beitrag zum neuen Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention: Nicht Menschen mit Beeinträchtigungen sind behindert, sie werden vielmehr durch Barrieren in der Umwelt behindert.

- Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Positionen, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle zur UN-BRK, 3 (2010); online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Positionen_nr_3_Partizipation_ein_Querschnittsanliegen_der_UN_Behindertenrechtskonvention.pdf (Stand 20.06.2017)

Überblick über die Bedeutung von Teilhabe behinderter Menschen sowie über Teilhabe als individuelles Recht und staatliche Verpflichtung nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Die wesentlichen Inhalte sind auch in Leichter Sprache zusammengefasst.

Huster, Ernst-Ulrich / Boeckh, Jürgen / Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden 2008

Umfassender Sammelband mit Beiträgen zu zahlreichen Facetten von Armut und Teilhabe.

Klocke, Ulrich: Homophobie und Transphobie in Schulen und Jugendeinrichtungen: Was können pädagogische Fachkräfte tun?, hrsg. vom Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V., Düsseldorf 2016; online abrufbar unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/mediathek/6106/homophobie-und-transphobie-in-schulen-und-jugendeinrichtungen-was-k-nnen-p-dagog.html> (Stand: 17.06.2017)

Ein Text, der über die Situation von LSBTIQ an Schulen informiert sowie über Möglichkeiten, Vorurteile und Diskriminierung abzubauen.

Klöppel, Ulrike: XX0XY ungelöst – Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld 2010

Standardwerk, das der Geschichte und dem Wandel der Konstruktion von »Geschlecht« in der medizinischen Literatur zu Hermaphroditismus und Intersexualität vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart nachspürt.

Köbsell, Swantje: Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung, Neu-Ulm 2012

Ein Wegweiser, der die Vielfalt der Projekte der emanzipatorischen Behindertenbewegung sichtbar machen will.

Krämer, Anike / Sabisch, Katja / Woweries, Jörg: Varianten der Geschlechtsentwicklung – die Vielfalt der Natur, in: Kinder- und Jugendarzt 47 (2016) 5, S. 318–320; online abrufbar unter <http://www.vlsp.de/files/pdf/kraemer2016.pdf> (Stand 19.06.2017)

Der Aufsatz diskutiert medizinische Behandlungspraktiken vor dem Hintergrund von Menschenrechtsfragen.

Krell, Claudia / Oldemeier, Kerstin: Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, hrsg. von Deutsches Jugendinstitut (DJI) e. V., München 2015; online abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf (Stand 19.06.2017)

Ergebnisse einer groß angelegten Befragung sowie von Interviews zum Coming-out und zur Lebenssituation von LSBQ-Jugendlichen.

Kronauer, Martin: Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Frankfurt / New York 2010

Die grundlegende Studie ermöglicht einen verständlichen Überblick über die umfangreichen Debatten im Zusammenhang mit Formen sozialer Ausgrenzung als Folge von prekärer Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut.

Mahne, Katharina / Wolff, Julia Katharina / Simonson, Julia / Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.): Altern im Wandel. Zwei Jahrzehnte Deutscher Alterssurvey (DEAS), Wiesbaden 2016

Die Publikation zum DEAS 2014 stellt einen wesentlichen Teil der Sozialberichterstattung zum Thema Alter dar, ist Grundlage der Seniorenpolitik auf Bundesebene und gibt Impulse zur sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Altersforschung.

Morgan, Clara: Mein intersexuelles Kind. weiblich männlich fließend, Berlin 2013

Die Autorin beschreibt ihre Erfahrungen als Mutter eines intersexuellen Kindes.

Nieder, Timo O. / Briken, Peer / Güldenring, Annette: Geschlechtsinkongruenz, -dysphorie und Trans*-Gesundheit. Eine aktuelle Übersicht zur Diagnostik und Behandlung, in: InFo Neurologie & Psychiatrie 2016 (12), S. 37–45

Übersicht medizinisch-psychologischer Aspekte in der Trans*-Gesundheitsversorgung für Personen, die in den Bereichen Beratung und Behandlung mit trans* Menschen arbeiten.

Office of the UN High Commissioner for Human Rights: Factors that impede equal political participation and steps to overcome those challenges, UN-Dokument A/HRC/27/29 (30. Juni 2014); online abrufbar unter: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session27/Documents/A_HRC_27_29_ENG.doc (Stand: 17.06.2017)

Die Studie des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellt knapp den menschenrechtlichen Rahmen für politische Teilhabe und zentrale Hindernisse für die gleiche Teilhabe der Angehörigen marginalisierter Gruppen dar. Aus der Praxis der UN-Menschenrechtsorgane zeigt sie gute Beispiele für die Überwindung dieser Hindernisse auf.

OII (Organisation Intersex International) Deutschland in Kooperation mit dem Antidiskriminierungs & Empowerment für Inter*-Projekt bei TransInterQueer e. V. (Hrsg.): Medizinische Eingriffe an Inter* und deren Folgen: Fakten und Erfahrungen, Berlin 2016; online abrufbar unter: <https://oii germany.org/medizinische-eingriffe-an-inter-und-deren-fakten-und-erfahrungen/> (Stand: 19.06.2017)

Die Broschüre gibt Auskunft über die Lebenssituation intergeschlechtlicher Menschen und die Folgen medizinischer Eingriffe an Inter*. Dabei berichten intergeschlechtliche Menschen von ihren Erfahrungen.

- Inter & Sprache. Von »Angeboren« bis »Zwitter«, Berlin 2015; online abrufbar unter: https://oiigermany.org/wp-content/uploads/InterUndSprache_A_Z.pdf (Stand: 19.06.2017)

Die Handreichung informiert über wertschätzende und emanzipierende Begriffe zu Intergeschlechtlichkeit, welche Fallstricke es gibt und wie scheinbar neutrale Begriffe diskriminierende Wirkung haben können.

- Plett, Konstanze: Diskriminierungspotenziale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, hrsg. von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, Schriftenreihe des Fachbereichs LSBTI, Band 35, Berlin 2015; online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/lgbti/materialien/schriftenreihe/> (Stand: 06.06.2017)

Umfassende Expertise zu Diskriminierungspotenzialen etwa in den Bereichen Recht, Arbeitsmarkt, Bildung, Familie, Partnerschaft und im Gesundheitswesen, die trans- und intergeschlechtliche Menschen benachteiligen können.

- polymorph (Hrsg.): (K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive, Berlin 2002

Ein Standardwerk, in dem sich Wissenschaftler_innen, Aktivist_innen und Künstler_innen mit zweigeschlechtlichen Normen und zum ersten Mal mit Trans* als politischer Bewegung und Perspektive in Deutschland befassen.

- Prüll, Livia: Trans* im Glück. Geschlechtsangleichung als Chance, Göttingen 2016
Erfahrungsbericht einer Transition mit praxisbezogenen Hinweisen.

- Rauchfleisch, Udo: Anne wird Tom – Klaus wird Lara. Transidentität / Transsexualität verstehen, Ostfildern 2016

Ein verständlich geschriebener Ratgeber für Angehörige, Freund_innen, Kolleg_innen und Vorgesetzte von trans* Menschen.

- Reitz, Sandra: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation (Deutsches Institut für Menschenrechte: Policy Paper Nr. 31) Berlin 2016; online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/PP_31__Kinder_und_Jugendliche_haben_ein_Recht_auf_Partizipation.pdf (Stand: 25.06.2017)

Das Policy Paper erläutert Inhalt und Bedeutung eines rechtbasierten Verständnisses von Partizipation und zeigt auf, wie Menschenrechtsbildung dieses unterstützt. Es formuliert Empfehlungen an Bund, Länder und andere Bildungsakteur_innen zur Umsetzung und Förderung rechtbasierter Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Scherr, Albert / El-Mafaalani, Aladin / Yüksel, Emine Gökçen (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden 2017

Das Handbuch nimmt Diskriminierung in gesellschaftlichen Teilsystemen in den Blick und macht auf Antidiskriminierungsstrategien aufmerksam.

Rudolf, Beate / Mahlmann, Matthias (Hrsg.): Gleichbehandlungsrecht. Handbuch, Baden-Baden 2007

Das Handbuch behandelt unter anderem die philosophischen Grundlagen für das Gleichbehandlungsrecht in Deutschland und bietet eine umfangreiche Analyse der völkerrechtlichen Normen und Konzepte des Diskriminierungsverbots. Weitere Kapitel erläutern die Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Spannagel, Dorothee: Einkommen und Verteilung, in: Reiter, Renate (Hrsg.), Sozialpolitik aus politikfeldanalytischer Perspektive. Eine Einführung, Wiesbaden 2017, S. 121–172

Ein einführender Überblick über die Armuts- und Verteilungspolitik in Deutschland.

Stange, Waldemar: Warum Partizipation? Definitionen – Systematisierungen. Baustein A 1.1. Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.; online abrufbar unter http://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/a/Baustein_A_1_1.pdf (Stand: 25.06.2017)

Der Beitrag bietet einen Einstieg in Konzept und Ausgestaltung von Partizipation generell, auch wenn er sich auf die Beteiligung von Kindern konzentriert. Er stellt verschiedene Ansätze zur Definition von Partizipation vor und bietet einen eigenen Vorschlag aus demokratietheoretischer Perspektive.

UnternehmensForum e. V. / Bundesagentur für Arbeit – BA / Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände – BDA (Hrsg.): Kleiner Ratgeber: Barrierefreie Gestaltung in Unternehmen, Ingelheim 2016; online abrufbar unter http://www.inklusionspreis.de/fileadmin/PDF-Dokumente/Inklusionspreis2016_Barrierefreiheit_01.pdf (Stand: 28.05.2017)

Leitfaden mit konkreten Empfehlungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Unternehmen.

Voß, Heinz-Jürgen: *Geschlecht. Wider die Natürlichkeit*, Stuttgart 2011.

Der Autor legt anhand historischer sowie aktueller philosophischer und biologisch-medizinischer Geschlechtertheorien dar, dass die vermeintlich natürliche Zweigeschlechtlichkeit oftmals in Zweifel gezogen und stattdessen die Vielfalt von Geschlecht betont wird.

West, Candace / Zimmerman, Don H.: *Doing Gender*, in: *Gender and Society*, Vol. 1 No. 2, June 1987, S. 125–151. In der Übersetzung von: Gildemeister, Regine / Wetterer, Angelika, *Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung*, in: Knapp, Gudrun-Axeli / Wetterer, Angelika (Hrsg.), *TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg im Breisgau 1992, S. 201–254.

In diesem Aufsatz definieren West und Zimmerman das Konzept des *doing gender*. Dabei wird das Geschlecht weniger als Eigenschaft von Individuen verstanden, sondern dergestalt, dass es in sozialen Situationen und Interaktionen entsteht. Gleichzeitig dient es der Rechtfertigung, eine der grundlegenden Teilungen der Gesellschaft zu legitimieren.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen: *Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund*, Wiesbaden 2016

Das Gutachten untersucht die Teilhabedimensionen Bildung, Einbettung in soziale Netze und Gesundheit unter der Fragestellung, welche Chancen und Risiken ein von Migration geprägtes Familienleben für Kinder birgt.

Webseiten

Auswahl weiterführender Internetangebote

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

<http://www.fra.europa.eu/de>

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte soll dazu beitragen, dass die Grundrechte der Menschen in der Europäischen Union geschützt werden. Sie hat die Aufgabe, den Organen und Mitgliedstaaten der EU unabhängige fakten-gestützte Grundrechtsberatung bereitzustellen sowie Menschen über ihre Grundrechte zu informieren. Dazu gehören Erhebungen, eine Rechtsprechungsdatenbank und vielfältige Publikationen, die sich auf der Website ebenso finden wie Informationen zu den Bereichen Gleichstellung und Antidiskriminierung.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

<http://www.bamf.de/DE/Migration/migration-node.html>

Zu den vielfältigen Aufgaben des BAMF gehören auch Datenerhebungen und wissenschaftliche Begleitforschung. Die Webseite informiert über die Migrationsentwicklung in Deutschland und veröffentlicht Statistiken und Analysen zum Thema Migration.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO)

<http://www.bagso.de>

Die von verschiedenen Bundesministerien geförderte Organisation versteht sich als Lobby der älteren Menschen in Deutschland und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. In Stellungnahmen äußert sich die BAGSO zu aktuellen Fragen wie etwa der sozialen Sicherung sowie der Partizipation älterer Menschen und setzt sich national und international in Netzwerken und Gremien für die Belange älterer Menschen ein. E-Mail: kontakt@bagso.de, Telefon: 0228 249993-0.

Bildungsserver Sachsen-Anhalt – Materialien für den Unterricht

https://www.bildung-lsa.de/themen/sexuelle_vielfalt/materialien_fuer_den_unterricht.html

An Lehrpersonal gerichtete Informationen und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt im Klassenzimmer.

BITV Lotse

http://www.bitv-lotse.de/BL/DE/Home/home_node.html

Der Leitfaden zeigt anhand praktischer Beispiele und Tipps, wie Websites barrierefrei gestaltet werden können, damit Menschen mit Einschränkungen uneingeschränkten Zugang zu Informationen im Internet haben.

Das Alter hat Zukunft: Forschungsagenda der Bundesregierung für den demografischen Wandel, Bundesministerium für Bildung und Forschung

<http://www.das-alter-hat-zukunft.de/de>

Ziel des Forschungskonzepts zum demografischen Wandel ist die Entwicklung von neuen Lösungen, Produkten und Dienstleistungen, die die Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen verbessern. Die Website informiert über die Forschungsaktivitäten.

Freiwilligensurvey – Deutsches Zentrum für Altersfragen

<http://www.dza.de/fdz/deutscher-freiwilligensurvey.html>

Der Deutsche Freiwilligensurvey (FWS) ist eine repräsentative Befragung zum freiwilligen Engagement in Deutschland, die seit 1999 alle fünf Jahre erhoben wird. Der FWS umfasst Angaben zu Inhalt, Umfang, Kontext und den Motiven des freiwilligen Engagements sowie zu Spendentätigkeit und Engagementbereitschaft.

GeroStat – Statistisches Informationssystem

<http://www.gerostat.de>

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Informationsdienst des Deutschen Zentrums für Altersfragen in Berlin veröffentlicht gerontologisch relevante Daten der amtlichen Statistik und der empirischen Sozialforschung.

Gleichbehandlung in der Sprache – Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Universität Innsbruck

https://www.uibk.ac.at/gleichbehandlung/sprache/leitfaden_nicht_diskr_sprachgebrauch.pdf (Stand 07.08.2017)

Unter dem Motto »Hinhören statt weghören« will der Leitfaden das gesellschaftliche Bewusstsein für die sprachliche Diskriminierung in Diversity-Kategorien wie Alter, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung und ethnische Zugehörigkeit schärfen und zum Gebrauch einer nichtdiskriminierenden Sprache beitragen.

Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Geschlechtsidentität – BMFSFJ **<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet>**

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über aktuelle Meldungen, Projektförderung, Publikationen, Fachaustausch, Inhalte der Mediathek und externe Links im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und transgeschlechtliche sowie intergeschlechtliche Menschen.

IDA – Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e. V.

<http://www.idaev.de>

IDA fungiert als Dienstleistungszentrum, das über die Themenfelder wie etwa interkulturelle Öffnung, Diversität, (Anti-)Diskriminierung und Migration informiert, dokumentiert, berät und qualifiziert. Die Website enthält eine umfangreiche Datenbank zu Filmen, Büchern, Trainer_innen, Projekten der Jugendverbandsarbeit und Anlaufstellen im Bereich Antirassismus und Integration.

InterVisibility – European Intersex Visibility works!

<http://intervisibility.eu/de/karte/>

Onlineportal, das Informationen für intersexuelle Menschen und Interessierte in fast dreißig Sprachen bereitstellt.

Kinderpolitik: Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerks

<http://www.kinderpolitik.de/bausteine>

Die »Beteiligungsbausteine« des Deutschen Kinderhilfswerks umfassen Grundlagen, Strategien und Aktionsfelder für die bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen zur fachlichen Diskussion beitragen und konkrete Hilfen für eine Veränderungsprozesse aktiv fördernde Praxis anbieten. Die Grundlagenbeiträge sind auch im Hinblick auf die Teilhabe erwachsener Menschen nützlich (etwa der Grundlagenbeitrag von Waldemar Stange unter <http://www.kinderpolitik.de/bausteine/69>).

Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017

<http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Startseite/start.html>

Bestandsaufnahme der sozialen Lage mit fundierten Daten über Armut und Reichtum in Deutschland mit dem Ziel der Entwicklung grundlegender politischer Handlungsoptionen zur Vermeidung von Armut und Ungleichheit.

Mediendienst Integration

<https://mediendienst-integration.de/migration.html>

Informationen zu den Themenfeldern Migration, Integration und Asyl in Deutschland.

Mein Leben zwischen den Geschlechtern (Originaltitel: »Orchids: My Intersex Adventure«)

<https://www.youtube.com/watch?v=poleIfo9fEA> (Stand: 19.06.2017)

Auseinandersetzung einer jungen Australierin mit der eigenen Intersexualität. Dokumentarfilm Australien 2010.

(Peer-to-Peer-)Beratung

Auswahl an Beratungsmöglichkeiten für trans* und intersexuelle Menschen

- **dgti – Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.**
<http://www.dgti.org/beratungsstellen.html>
Ehrenamtliche Beratungsstellen in verschiedenen Bundesländern.
- **Intersexuelle Menschen e. V. – Bundesverband**
<http://www.im-ev.de/peerberatung/>
In speziellen Lerngruppen ausgebildete intersexuelle »Expert_innen in eigener Sache« beraten kostenlos und bundesweit intersexuelle Menschen und Eltern intersexueller Kinder.
- **QUEER LEBEN**
<https://queer-leben.de/beratung/>
Peer-to-Peer-Beratung für inter- und transgeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen.
- **TriQ – TransInterQueer e. V.**
<http://www.transinterqueer.org/beratung/personliche-trans-und-inter-beratung/>
Trans*- und Inter*-Beratung (auch mehrsprachig) durch Menschen mit Alltagserfahrungen in der Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Beraten werden auch Personen, die aus beruflichen Gründen Fragen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit haben.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)

<https://www.svr-migration.de/>

Der Sachverständigenrat analysiert Entwicklungen und Problemstellungen zu den Themenfeldern Migration und Integration. Er legt jährlich ein Gutachten vor und bezieht Stellung zu aktuellen Debatten.

Sozialpolitik aktuell in Deutschland – Internetportal

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/sozialpolitik_aktuell_startseite.html

Umfassende Informationen der Universität Duisburg-Essen und des angeschlossenen Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) zu Themen wie Einkommensverteilung, Arbeitsmarkt und Alterssicherung.

WSI-Verteilungsmonitor

<http://www.boeckler.de/wsi47204.htm>

Umfangreiche, verständlich aufbereitete Daten und Analysen zu Armut und sozialer Ungleichheit des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.

Adressen

Adressenauswahl weiterführender Stellen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Leitung: Christine Lüders

Postanschrift:

GlinkasträÙe 24

10117 Berlin

Besucheranschrift:

Kapelle-Ufer 2

10117 Berlin

Beratungstelefon: 030 1 85 55-18 65

E-Mail: beratung@ads.bund.de

<http://www.antidiskriminierungsstelle.de>

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist eine unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Sie wurde 2006 nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingerichtet. Die ADS informiert auf ihrer Website über ihre vielfältigen Aufgaben, über Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligung und über ihre Forschungen. Darüber hinaus enthält die Website eine umfangreiche Informations- und Forschungsdatenbank.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Verena Bentele

Mauerstraße 53

10117 Berlin

Telefon: 030 221 91 10 06

E-Mail: anfrage@behindertenbeauftragte.de

<http://www.behindertenbeauftragte.de>

Die Beauftragte soll darauf hinwirken, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen.

Sie hält engen Kontakt mit Menschen mit Behinderungen, ihren Verbänden, Selbsthilfegruppen und Organisationen. Die Website informiert über wichtige Informationen und rechtliche Grundlagen sowie Fachveranstaltungen und Publikationen zu aktuellen Themen der Behindertenpolitik. Veranstaltungen am Dienstsitz der Beauftragten sind ausdrücklich inklusiv, das heißt für alle Menschen zugänglich.

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH)

Vorstand: Jörg Litwischuh
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon: 030 208 987 65-0
E-Mail: info@mh-stiftung.de
<http://mh-stiftung.de>

Ziel der 2011 von der Bundesregierung ins Leben gerufenen Stiftung ist es, der gesellschaftlichen Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Personen (LSBTIQ) in Deutschland entgegenzuwirken. Die Stiftung betreibt Forschung und Bildungsarbeit und veranstaltet Workshops, Tagungen und Kongresse. Sie veröffentlicht zahlreiche Publikationen (<http://mh-stiftung.de/veroeffentlichungen/>), darunter die Vortrags- und Schriftenreihe »Hirschfeld Lectures«.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

Direktorin: Prof. Dr. Beate Rudolf
10969 Berlin
Telefon: 030 25 93 59-0
E-Mail: info@institut-fuer-menschenrechte.de
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

Das DIMR setzt sich als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland fördert und einhält. Das Institut forscht zum Thema Menschenrechte und berät Politik, Justiz, Wirtschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen. Zu seinen vielfältigen Aufgaben gehören unter anderem, die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland zu informieren und Bildungsarbeit zu betreiben. Auf seiner Website veröffentlicht das DIMR zahlreiche Publikationen zu Menschenrechtsthemen.

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: 030 227-33550

E-Mail: menschenrechtsausschuss@bundestag.de

<https://www.bundestag.de/humanitaerehilfe>

Der Ausschuss versteht sich als Anwalt für die Menschenrechte; er veranstaltet zu menschenrechtlichen Themen öffentliche Anhörungen und Expertengespräche.

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: 030 227-37474

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

<https://www.bundestag.de/familie>

Der Ausschuss beschäftigt sich mit gesellschaftspolitisch relevanten Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Stärkung der Familien sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er engagiert sich für die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen und für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements aller Generationen.

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: 030 227-32487

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

<https://www.bundestag.de/arbeit>

Aufgabe des Ausschusses ist, die Teilhabe aller Generationen und sozialen Gruppierungen sicherzustellen und die sozialen Sicherungssysteme wie Rente und Arbeitslosengeld weiterzuentwickeln. Er beschäftigt sich mit Themen wie Altersarmut sowie der Teilhabe behinderter Menschen und ist federführend bei Gesetzesentwürfen und Anträgen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Aydan Özoğuz

Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Telefon: 030 18400-1640

E-Mail: integrationsbeauftragte@bk.bund.de

<https://www.integrationsbeauftragte.de>

Zu den Aufgaben der Beauftragten zählen die Förderung der Integration der in Deutschland lebenden Einwander_innen sowie die Schaffung von Bedingungen für ein spannungsfreies Zusammenleben. Die Website bietet vielfältige Informationen etwa über Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe, Gesetzesänderungen, Förderprojekte, Lageberichte und Broschüren.

Verzeichnis der Autor_innen

- Abou Taam**, Marwan, Dr.; wissenschaftlicher Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz; assoziiertes Mitglied des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung
- Allmendinger**, Jutta, Prof. Dr. h. c., Ph. D.; Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB); jutta.allmendinger@wzb.eu
- Diehl**, Elke, Assessorin iur., Redakteurin im Fachbereich Print der Bundeszentrale für politische Bildung; diehl@bpb.de
- Ghattas**, Dan Christian, Dr. phil; freier Wissenschaftler; dan.christian.ghattas@gmx.de
- Güldenring**, Annette-Kathrin, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie; annette.gueldenring@t-online.de
- Hirschberg**, Marianne, Prof. Dr.; Professorin für Menschenrechte, Disability Studies, Fakultät Gesellschaftswissenschaften, Hochschule Bremen
- Klocke**, Ulrich, Dr. rer. nat.; Sozialpsychologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin; klocke@hu-berlin.de
- Küppers**, Carolin, Dr. phil.; wissenschaftliche Referentin im Referat Gesellschaft, Teilhabe & Antidiskriminierung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld; carolin.kueppers@mh-stiftung.de
- Papadopoulos**, Christian, Soziologe M. A.; wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fakultät Gesellschaftswissenschaften, Hochschule Bremen; Dissertation zur Partizipation behinderter Jugendlicher in der internationalen Jugendarbeit
- Rudolf**, Beate, Prof. Dr.; Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin; info@institut-fuer-menschenrechte.de
- Sabisch**, Katja, Prof. Dr. phil., Dipl.-Soz.; Professorin für Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum; katja.sabisch@rub.de
- Sauer**, Arn, M. A.; wissenschaftlicher Mitarbeiter; arn.sauer@gmx.net
- Schlenzka**, Nathalie, Dipl. Pol.; Referentin für Forschung bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; Nathalie.Schlenzka@ads.bund.de

Simonson, Julia, Dr.; Soziologin und Leiterin des Arbeitsbereichs Forschung sowie stellvertretende Institutsleiterin am Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) Berlin

Spannagel, Dorothee, Dr.; Referatsleiterin für Verteilungsanalyse und Verteilungspolitik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf; Dorothee-Spannagel@boeckler.de

Tesch-Römer, Clemens, Prof. Dr.; Psychologe und Institutsleiter am Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) Berlin

Vogel, Claudia, Dr.; Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) Berlin

Teilhabe für alle ?!

Teilhabe im Sinne von Teilnahme und Beteiligtsein ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen zum Leitmotiv geworden. Der Begriff steht für Gewährleistung gleicher Verwirklichungschancen, Einbeziehung in die Gesellschaft und Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung. Doch wie ist es um die Wirklichkeit dieses normativen Anspruchs bestellt? Oftmals stehen stereotype Vorstellungen von Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung einer umfassenden Partizipation entgegen, führen Armut oder Behinderung zu gesellschaftlicher Ausgrenzung oder werden Menschen benachteiligt, weil in ihrer Lebensgeschichte Zuwanderung eine Rolle spielt. Die Autorinnen und Autoren untersuchen die Lebensrealitäten unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, analysieren Teilbehindernisse und geben Handlungsempfehlungen. Dabei wird deutlich, welche grundlegende Bedeutung Teilhabe auf der Basis von Menschenrechten für das gesellschaftliche Zusammenleben hat.